

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 3. FEBRUAR 2003

Nr. 5

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
	Erlöschten eines Exequaturs; hier: Generalkonsul der Republik Kroatien in Frankfurt am Main	394	Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht — Hinweise und Erläuterungen	453	
	Anschrift, Telefon- und Faxnummer der honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Liberia	394	Anwendung nicht geregelter Bauarten nach § 20 der Hessischen Bauordnung im Bereich der Glaskonstruktionen; hier: Anforderungen an Bauarten im Zustimmungsverfahren und Freistellung vom Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 1 HBO ..	463	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Adala Bouchahoua, Konsul der Republik Tunesien in Düsseldorf	394			
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens	394	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	394	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 1. 2003	481	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete; hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	482	
	Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; hier: Änderung	395	Zuständigkeiten nach den Vorschussrichtlinien im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	482	
	Ausschreibung von Fortbildungsmaßnahmen	397	Auflösung des Landesbetriebes Hessische Staatsweingüter zum 31. 12. 2002 ..	482	
	Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 und 6 für die Landtagswahl	397	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde Schaaheim, Gemarkung Mosbach ...	482	
	Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; hier: Berichtigung ...	398			
	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung; hier: Neufassung der VV zu § 49 LHO und Änderung der VV zu § 17 LHO	398			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Anpassung des Basiszinssatzes des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. 1. 2003; hier: Erhebung von Verzugszinsen (VV zu § 34 LHO)	402			
	Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003	402			
	Hessisches Ministerium der Justiz				
	Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main; hier: Geschäftsjahr 2003	408			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt	413			
	Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt ..	416			
	Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt vom 15. 11. 2002	419			
	Prüfungsordnung des internationalen Master-Studiengangs Information and Communication Engineering des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt	432			
	Studienordnung des internationalen Master-Studiengangs Information and Communication Engineering des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt	435			
	Studienordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. 3. 2001; hier: Bekanntmachung	444			
	Prüfungsordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. 3. 2001; hier: Genehmigung ..	447			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services vom 17. 11. 1998; hier: Änderung vom 1. 10. 2002	449			

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Sekretärinnen-Handbuch“, Bonn (Postvertriebskennzeichen: G 13956), beigelegt.

Seite	Seite	Seite			
Die Regierungspräsidien					
DARMSTADT					
Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis vom 6. 1. 2003	483	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Stadt Bad Vilbel ..	484	Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG; hier: Anlage zweier Gräben sowie zweier Teiche im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Quarzkiestagebaus Rothhelmshausen der Firma Edith Kimm in der Gemarkung Fritzlar, Stadt Fritzlar	485
Abschluss- und Umschulungsprüfung 2003 im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe	483	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Gemeinde Brachtal	484	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Rechtsfähige Anerkennung der „Dr. Wolfgang und Sigrid Berner-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	483	Ungültigkeitserklärung eines Fleischuntersuchungsstempels	484	Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main ...	485
Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Blasbach ...	483	KASSEL		Buchbesprechungen	486
Genehmigung der Auflösung des Schlachtschweine-Versicherungsvereins a.G. Fürstehagen	483	Rechtsfähige Anerkennung der „Eckhardt-Werner-Stiftung“, Sitz Edermünde	484	Öffentlicher Anzeiger	487
Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben des Abwasserverbandes Bickenbach, Seeheim-Jugenheim	484	Rechtsfähige Anerkennung der „St. Elisabeth Stiftung“, Sitz Hünfeld ...	484	Andere Behörden und Körperschaften	
		Rechtsfähige Anerkennung der „Herbert J. Gießler-Stiftung“, Sitz Melsungen	484	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Feststellung der Verbandsordnung	522
		Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG; hier: Temporäre Verlegung eines Grabens im Zuge der Kiesgewinnung im Quarzkiestagebau „Am Wabernschen Wege“ der Irma Oppermann GmbH, Gemarkung Gombeth, Stadt Borken ..	485	Öffentliche Ausschreibungen	522
				Stellenausschreibungen	523

108

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Generalkonsul der Republik Kroatien in Frankfurt am Main

Die Botschaft der Republik Kroatien hat mit Verbalnote vom 7. November 2002 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Herr Mladen Juricic, mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 abberufen wurde.

Das am 11. November 1998 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Wiesbaden, 21. Januar 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 5/2003 S. 394

109

Anschrift, Telefon- und Faxnummer der honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Liberia

Die Anschrift der honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Liberia lautet:

Honorargeneralkonsul Dr. Gerhard Holland
Braubachstraße 36
60323 Frankfurt am Main.

Die bisherigen Telefon- und Fax Nummern bleiben unverändert.

Wiesbaden, 21. Januar 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/03

StAnz. 5/2003 S. 394

110

Erteilung des Exequaturs an Herrn Adala Bouchahoua, Konsul der Republik Tunesien in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Adala Bouchahoua am 8. Januar 2003 das Exequatur als

Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zouahir Dhaouadi am 9. Dezember 1999 erteilte Exequatur ist erloschen. Gleichzeitig wurde das Generalkonsulat in ein Konsulat umgewandelt.

Wiesbaden, 21. Januar 2003

Hessische Staatskanzlei
Z 61 — 2 a 10/07

StAnz. 5/2003 S. 394

111

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen mit Urkunde vom 20. Dezember 2002 an

Herrn Dr. Paul K u h l m a n n, Rosbach v. d. Höhe.

Wiesbaden, 2. Januar 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 5/2003 S. 394

112

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 31. Oktober 2001 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Marko S p e r l i n g, Schwalmstadt und
Herrn Mike R i c h t e r, Göttingen

jeweils mit Urkunde vom 21. Juli 2002 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 5/2003 S. 394

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

113

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG);

hier: Änderung

Bezug: Veröffentlichung vom 29. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 198)

Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG) vom 29. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 31 erhält folgende Fassung:
 - „31. Platzverweisung
 - 31.1 Zu Abs. 1
 - 31.1.1 Die Platzverweisung kann sowohl unter freiem Himmel als auch in Räumen angeordnet werden. Für den Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt ist die Spezialregelung in Abs. 2 zu beachten. Die Platzverweisung ist erforderlichenfalls mit der Anordnung zu verbinden, mitgeführte Sachen, insbesondere Fahrzeuge oder Tiere, zu entfernen. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Wohnung im Sinne des § 38 darf nur dann an deren Betreten gehindert oder aus ihr verwiesen werden, wenn eine dringende erhebliche Gefahr dies erfordert.
 - 31.1.2 Die Platzverweisung nach Satz 2 kann auch gegen Schaulustige gerichtet werden, wenn deren Anwesenheit den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen, insbesondere die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge, behindert.
 - 31.2 Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) zu sehen. Sie ermöglicht die Verweisung durch Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden aus der Wohnung im Vorfeld einer richterlichen Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz. Daneben sind Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr außerhalb der Wohnung dienen, nach den §§ 11 ff. möglich. Das Nähere wird in einer speziellen Ausführungsvorschrift geregelt.“
2. In Nr. 33.1.2 wird Folgendes angefügt:

„Die Gründe sind schriftlich festzuhalten. Lediglich ein Hinweis auf den Dienstschluss des zuständigen Gerichts reicht nicht aus.“
3. In Nr. 34.2.1 wird der Satz 2 gestrichen.
4. In Nr. 36.0.1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Entnahme von Körperzellen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren gilt § 81 g StPO sowie das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz.“
5. Vor Nr. 39.2 wird Folgendes eingefügt:
 - „39.1 Zu Abs. 1

Erfolgt die Anordnung der Durchsuchung ausnahmsweise durch die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörde, weil Gefahr im Verzug vorliegt, ist diese Annahme mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen zu begründen und schriftlich festzuhalten. Lediglich auf behördliche Alltagserfahrungen gestützte Vermutungen reichen nicht aus.“
6. In Nr. 47.1.1 werden die Worte „eine aufschiebende Wirkung“ durch die Worte „keine aufschiebende Wirkung“ ersetzt.
7. Nr. 67.0 erhält folgende Fassung:

„Auf die Vorschriften des BGB über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung (§§ 203 ff.) wird hingewiesen.“
8. Die Überschrift zu § 71 erhält folgende Fassung:

„Zu § 71 und § 71 a“
9. Nr. 71 erhält folgende Fassung:
 - „71. **Gefahrenabwehrverordnungen — Allgemeines, Gefahrenabwehrverordnung Hunde**
 - 71.1 Gefahrenabwehrverordnungen sind allgemein verbindliche Anordnungen, durch die Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. Sie dürfen deshalb nicht erlassen werden, wenn die Gefahr auch durch Maßnahmen gegenüber bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis abgewehrt werden kann.
 - 71.2 Als Voraussetzung für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung genügt grundsätzlich eine abstrakte Gefahr. Eine Gefahrenabwehrverordnung kann aber auch der Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere dienen.“
10. Vor Nr. 99.1 wird Folgendes eingefügt:
 - „99.0 Die Ausbildung und die Bestellung ist in der HipoVO vom 18. März 2002 (GVBl. I S. 51) geregelt.“
11. Nr. 99.1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „99.1 Zu Abs. 1
 - 99.1.1 Zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten aufgrund des § 99 Abs. 3 HSOG sind nur Personen zu bestellen, die persönlich zuverlässig und geeignet sind, bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr oder hilfsweise bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie sollen mindestens 21 Jahre alt sein und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie von ihren Befugnissen keinen unzulässigen Gebrauch machen. Geeignet sind nur solche Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies ist durch ein amts- oder betriebsärztliches Gutachten nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 zu § 18 a der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215), zuletzt geändert durch VO vom 23. Mai 1986 (GVBl. I S. 197), feststellen zu lassen.
 - 99.1.2 In einer Bestellungsverfügung sind die Aufgaben zu bezeichnen, die die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten wahrzunehmen haben, und festzuhalten, ob sie oder er durch die Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, im Außendienst Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben (§§ 56, 57 Abs. 1 OWiG). Der Dienstherr oder Arbeitgeber ist ferner befugt, die Hilfspolizeibeamtin oder den Hilfspolizeibeamten zu ermächtigen, bei allen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, unabhängig davon, welche Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung zuständig ist, Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben (§§ 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 OWiG). Auch diese Ermächtigung ist in der Bestellungsverfügung festzuhalten. Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsübung wird empfohlen, das als Anlage 1 abgedruckte Muster einer Bestellungsverfügung zu verwenden.

Für die Hilfspolizeibeamtin oder den Hilfspolizeibeamten ist ein Dienstausweis auszustellen. Die Ausstellung obliegt der Behörde, die die Bestellung vornimmt; in Fällen, in denen die Bestellung durch Rechtsvorschrift erfolgt, dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber der oder des Bediensteten. Die Ausweise sind auf festem Papier oder anderem geeigneten Material nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster herzustellen.
 - 99.1.3 Für die der Wachpolizei (§ 4 HipoVO) angehörenden Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten ergeht eine besondere Verwaltungsvorschrift.“

Wiesbaden, 14. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

LPP 71 — vö — 021 a 02 03 — Ä 2002
— Gült.-Verz. 3101 —

StAnz. 5/2003 S. 395

Anlage 1

Behörde (Ort, Datum)

Adressat

Hiermit werden Sie zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten*) bestellt. Sie haben in Ihrem Dienstbereich folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen:

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die entstandenen Ermittlungsvorgänge haben Sie ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden (§ 163 StPO).*)

Sie haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 53 Abs. 1 OWiG).*)

Sie sind ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die betroffene Person zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, soweit die Verwaltungsbehörde, für die Sie tätig werden, für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben Sie sich entsprechend auszuweisen (§§ 56, 57 Abs. 1 OWiG).*)

Ihnen steht die Befugnis zu, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die betroffene Person zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, wenn Sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch Ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen (§§ 56, 57 Abs. 2, 58 OWiG).*)

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch körperliche Gewalt anzuwenden (§§ 99 Abs. 2 Satz 1, 55, 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch folgende Hilfsmittel anzuwenden: (§§ 99 Abs. 2 Satz 2, 55, 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).*)

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch folgende Waffen anzuwenden: (§§ 99 Abs. 2 Satz 2, 55, 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).*)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

Vorderseite

Lichtbild	Dienstausweis
	Nr. _____
	_____ Vor- und Zuname der Inhaberin / des Inhabers
	_____ Amts- / Dienstbezeichnung
_____ Unterschrift der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers	_____ Dienststelle

Rückseite

Gültigkeitsvermerke	
Gültig für Kalender- jahr	Beglaubigt durch: (Unterschrift / Amtsbezeichnung / Dienstsigel)

Die Inhaberin / Der Inhaber dieses Ausweises ist Hilfspolizeibeamtin / Hilfspolizeibeamter (§ 99 HSOG)

Sie / Er hat im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben polizeiliche Befugnisse. Sie / Er ist ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben (§§ 56, 57 OWiG)

_____ den _____

_____ (Ausstellende Behörde)

(Siegel) _____ (Unterschrift)

_____ (Name / Amtsbezeichnung)

114

Ausschreibung von Fortbildungsmaßnahmen
Stärkung der Servicefunktion von Behörden — Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Behördenmitarbeitern und Behördenmitarbeiterinnen
 I 65
 Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden der Landesverwaltung, die im Arbeitszusammenhang Kontakt mit Menschen anderer Kulturen haben; Landesbedienstete mit grundsätzlichem beruflichen Interesse am Thema
 Lernziele: Erweiterung des Wissens über Migrationsgeschichte, Migrationspolitik und Ausländerrecht, Erkennen von Ursachen für fremde Verhaltensweisen, Sensibilisierung für die Wirkung des eigenen und des fremden Verhaltens, Erhöhung der Konfliktlösungskompetenz in interkulturellen Problem-Situationen
 Zur Umsetzung des Integrationskonzeptes der Hessischen Landesregierung soll dieses Seminar zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung beitragen und die Handlungsfähigkeit von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in interkulturellen Arbeitssituationen erweitern
IKK 01/2003 vom 28.—30. April 2003 in Mossautal-Güttersbach
Interessentinnen/Interessenten bitte ich, sich auf dem Dienstweg, das heißt über das zuständige Ressort zu melden.
 Wiesbaden, 20. Januar 2003
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 I 63
StAnz. 5/2003 S. 397

115

Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 und 6 für die Landtagswahl
 Bezug: Bekanntmachung vom 22. Mai 2002 (StAnz. S. 2010)
 Ich habe die Ernennung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 und 6 für die Landtagswahl,
 Herrn Landrat Helmut Eichenlaub,
 mit sofortiger Wirkung widerrufen.
 An seiner Stelle habe ich den bisherigen stellvertretenden Kreiswahlleiter
 Herrn Regierungsdirektor Dr. Klaus Wendt,
 Kreishaus,
 Südring 2,
 34497 Korbach,
 Tel.: 0 56 31/9 54-3 39,
 Telefax: 0 56 31/9 54-3 73,
 E-Mail: klaus.wendt@landkreis-waldeck-frankenberg.de
 zum Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 und 6 für die Landtagswahl ernannt.
 Zum neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 und 6 habe ich
 Herrn Oberamtsrat Hans-Jürgen Krombach,
 Kreishaus,
 Südring 2,
 34497 Korbach,
 Tel.: 0 56 31/9 54-2 54,
 Telefax: 0 56 31/9 54-3 73,
 E-Mail: krombach@landkreis-waldeck-frankenberg.de
 ernannt.
 Wiesbaden, 22. Januar 2003

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 II 12 — 3 e 06.12/1
StAnz. 5/2003 S. 397

116

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG);

hier: Berichtigung

Bezug: Bekanntmachung vom 5. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 3)

In der Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HessVwVG vom 5. Dezember 2002 muss es „Michelstadt“ statt „Michelbach“ heißen. Die Bekanntmachung muss daher wie folgt lauten:

„Die Kreiskasse des Odenwaldkreises vollstreckt ab 1. Januar 2003 nicht mehr für die Stadt Michelstadt.

In meinem o. g. Erlass erhält daher die lfd. Nr. 9 folgende Fassung:
9 Odenwaldkreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Michelstadt.“

Wiesbaden, 16. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 2 — 3 n 02/06 — 14

StAnz. 5/2003 S. 398

117

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

hier: Neufassung der VV zu § 49 LHO und Änderung der VV zu § 17 LHO

Bezug: Mein Erlass vom 11. Oktober 1994 (StAnz. S. 3067)

Mit sofortiger Wirkung werden die untenstehenden Änderungen der VV zu § 17 LHO und die als Anlage abgedruckten VV zu § 49 LHO nebst Muster in Kraft gesetzt. Die Änderungen der neu gefassten VV zu § 49 LHO sind gegenüber der bisherigen Fassung durch Markierung am Seitenrand kenntlich gemacht.

Beide VV sind insbesondere aufgrund der Einführung des SAP R/3-Moduls HR (Stellenwirtschaft) überarbeitet worden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei folgende Änderungen:

- keine gesonderte Stellenausweisung für Beamtinnen und Beamte z. A.,
- zahlenmäßige Darstellung der Stellen für Arbeiterinnen und Arbeiter,
- Verzicht auf eine stellenbezogene Karteiführung zu Gunsten der Bildung von Stellenkontingenten,
- Zulassung der automatisierten Führung einer Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungskartei,
- Änderung der Muster 1 und 2 zu den VV zu § 49 LHO sowie
- die Aufhebung von Zustimmungsvorbehalten.

Dies vorangestellt, werden die nachfolgenden VV zu § 17 LHO wie folgt geändert:

VV Nr. 1.1 zu § 17 LHO:

Das Wort „Ministers“ wird durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

VV Nr. 3 zu § 17 LHO:

In Satz 1 werden nach den Worten „... festgelegt oder durch“ die Worte „die Direktorin oder“ eingefügt.

VV Nr. 4.1 zu § 17 LHO:

VV Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Andere Stellen als Planstellen sind Stellen für

4.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

4.1.2 Angestellte,

4.1.3 Arbeiterinnen und Arbeiter.

Die anderen Stellen sind im Haushaltsplan in Stellenübersichten auszubringen. Diese sind verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz, Durchführungsbestimmungen oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist oder das Ministerium der Finanzen in eine Abweichung eingewilligt hat (vgl. § 49 Abs. 4).“

VV Nr. 4.2 zu § 17 LHO:

VV Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Laufbahnen getrennt entsprechend ihrer im Haushaltsjahr erforderlichen Anzahl in der Stellenübersicht darzustellen.“

VV Nr. 4.3 zu § 17 LHO:

VV Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

„In den Stellenübersichten sind die Stellen für

- Angestellte nach Vergütungsgruppen und gesondert Auszubildende zahlenmäßig,
- Arbeiterinnen und Arbeiter als auch gesondert Auszubildende zahlenmäßig

darzustellen. Dies gilt nicht für Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für Zeitangestellte. Weitergehende Regelungen erfolgen jeweils aufgrund des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsplans.“

VV Nr. 5 zu § 17 LHO:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Leerstellen sind im Haushaltsplan nach Besoldungs- oder Vergütungsgruppen gesondert von den übrigen Planstellen und Stellen auszubringen.“

In Satz 4 werden die Worte „Beamte oder Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

VV Nr. 6.1.1 zu § 17 LHO:

Die Worte „planmäßige Beamte“ werden durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe“ ersetzt.

VV Nr. 6.1.2 zu § 17 LHO:

Nach den Worten „... erforderlichenfalls sind“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

Bis zur Einführung des SAP R/3-Moduls HR (Stellenwirtschaft) bei allen in Betracht kommenden Dienststellen des Landes Hessen dürfen die alten vorhandenen Vordrucke für eine Übergangszeit bis Ende 2005 verwendet werden. Ein Neuaufgabe dieser wird jedoch nicht mehr initiiert.

Die neugefassten VV zu § 49 LHO und die Änderungen der VV zu § 17 LHO sind mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung beraten und abgestimmt worden. Der Hessische Rechnungshof ist nach § 103 Abs. 1 LHO gehört worden und hat keine Bedenken geltend gemacht.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

H 1007 A — 3100/§ 49/02 — III A 12
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 5/2003 S. 398

Verwaltungsvorschriften zu § 49 LHO**— Einweisung in eine Planstelle —**

Inhaltsübersicht

- | | |
|----------|---|
| Nr. 1 | Einweisung in eine Planstelle |
| Nr. 2 | Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle |
| Nr. 3 | Inanspruchnahme von Planstellen durch Angestellte |
| Nr. 4 | Besetzung von anderen Stellen |
| Nr. 5 | Überwachung der Planstellen und anderen Stellen |
| Muster 1 | Nachweis zur Stellenüberwachung |
| Muster 2 | Stellenbesetzungskarte |

1. Einweisung in eine Planstelle

1.1 Die besetzbare Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung (vgl. Nr. 3 zu § 17) mindestens dem verliehenen Amt entsprechen.

1.2 Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten unter Verleihung eines Amtes ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder gleichzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung eingewiesen wird.

1.3 Eine Planstelle darf auch mit einer Beamtin oder einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden, soweit im Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Abweichend hiervon kann eine Planstelle des Eingangsamtes einer Laufbahn auch mit einer Beamtin oder einem Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wird oder sich nach der Einführung darin zu bewähren hat. Gleiches gilt in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar ist.

1.4 Eine Planstelle, die für Beamtinnen oder Beamte einer Laufbahn oder einer Funktionsgruppe im Sinne der Rechtsverordnungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) a. F. bzw. § 26 Abs. 3 BBesG

- n. F. vorgesehen ist, darf nur für eine Beamtin oder einen Beamten in Anspruch genommen werden, die oder der einer entsprechenden Laufbahn oder Funktionsgruppe angehört.
- 1.5 Eine Planstelle für eine Beamtin oder einen Beamten darf nicht mit einer oder einem Bediensteten besetzt werden, die oder der in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (§ 115), soweit im Haushaltsplan nicht etwas Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.
- 1.6 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar,
- wenn die eingewiesene Beamtin oder der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist,
 - wenn ihre oder seine Dienstbezüge von einer anderen Dienststelle gezahlt werden,
 - wenn sie oder er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält,
 - solange sie für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen oder Beamte bzw. anderweitig in Anspruch genommen wird oder
 - solange sie für eine Angestellte oder einen Angestellten bzw. eine Arbeiterin oder Arbeiter in Anspruch genommen wird.
- 1.7 Ist eine Beamtin oder ein Beamter nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe versetzt worden, darf die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit dieser Beamtin oder diesem Beamten besetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die den Bezügen der Beamtin oder des Beamten nach Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG zu Grunde liegt.
- 1.8 Eine besetzbare Planstelle ist in erster Linie mit einer Beamtin oder einem Beamten zu besetzen, die oder der bei der eigenen oder einer anderen Behörde der Landesverwaltung entbehrlich geworden ist. Das Ministerium der Finanzen kann bei Wegfall von Aufgaben oder Auflösung von Dienststellen oder aus anderen besonderen Anlässen Übersichten über die besetzbaren und die im Laufe des Haushaltsjahres besetzbar werdenden Planstellen anfordern.
- 1.9 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.
- 2. Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle**
- 2.1 Die rückwirkende Einweisung zum Ersten eines Monats kann auch im Fall des § 49 Abs. 2 Satz 1 nur erfolgen, soweit die Beamtin oder der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Die zulässige Rückwirkung ist von dem Tag ab zu berechnen, an dem die Ernennung wirksam wird (§ 12 Abs. 3 HBG).
- 2.2 Ist für die Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten eine Ausnahme von laufbahnrechtlichen Vorschriften nach § 19 Abs. 3 HBG erforderlich, sind insoweit die Voraussetzungen für die Beförderung mit dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt oder mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung erfüllt.
- 2.3 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst versetzt und sodann befördert, so ist die rückwirkende Einweisung in den Grenzen des § 49 Abs. 2 Satz 2 auf einen Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Landesdienst grundsätzlich zulässig.
- 2.4 In den Fällen der Nr. 2.1 bis 2.3 ist zu prüfen, ob einschränkende Beschlüsse der Landesregierung vorliegen.
- 3. Inanspruchnahme von Planstellen für Angestellte**
- 3.1 Eine Planstelle, aus der keine Dienstbezüge gezahlt werden, darf für eine Angestellte oder einen Angestellten der vergleichbaren (Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-tarif — BAT) oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe derselben oder einer vergleichbaren Fachrichtung vorübergehend in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Planstellen mit Sperrvermerk, für Planstellen, die nur mit den in Nr. 1.7 genannten Beamtinnen oder Beamten besetzt werden dürfen, sowie für Leerstellen.
- 3.2 Die für Nachwuchskräfte erforderlichen Planstellen müssen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung besetzbar sein.
- 4. Besetzung von anderen Stellen**
- 4.1 Angestellte in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen dürfen nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungsgruppe zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn Angestellten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden. Die Dienststellen dürfen den Angestellten nur solche Dienstaufgaben übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen. Dies gilt nicht für die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 Abs. 1 und 2 BAT.
- 4.2 Angestellte, die aufgrund § 23 a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, sollen aus Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe vergütet werden. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (Nr. 5.2) ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.
- 4.3 Entsprechende Anwendung
Die Nr. 1.3 (Unterbesetzung), 1.5 (Besetzbarkeit), 1.6 (Nichtbesetzbarkeit) und 1.8 (Unterbringung entbehrlicher Bediensteter) gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.
- 5. Überwachung der Planstellen und anderen Stellen**
- 5.1 Nachweisungen zur Stellenüberwachung
- 5.1.1 Die obersten Landesbehörden oder die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen, für die eine Stellenbindung besteht (vgl. Nr. 4.1 Satz 2 zu § 17), zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung getrennt nach Dienststellen nach Muster 1 zu § 49 (OFD 6.9). Die Nachweisungen können für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.
- 5.1.2 In den Nachweisungen sind einzutragen
- 5.1.2.1 zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die den Dienststellen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen, für die eine Stellenbindung besteht, getrennt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen, Funktionsstellen (Nr. 1.4), Amts- und Dienstbezeichnungen; Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe;
- 5.1.2.2 während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen (zum Beispiel Zuweisungen, Wegfall, Umwandlungen und Umsetzungen).
- 5.2 Aufzeichnung über die Stellenbesetzung
- 5.2.1 Die obersten Landesbehörden oder die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen, für die eine Stellenbindung besteht (vgl. Nr. 4.1 Satz 2 zu § 17), zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Aufzeichnungen über deren Besetzung nach Muster 2 zu § 49 (OFD 6.11). Die Aufzeichnungen können für mehrere Jahre geführt werden. Sie sind nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen, Amts- und Dienstbezeichnungen aufzugliedern; Bewährungs- und Zeitaufstieg sind zu vermerken. Die Gliederung erfolgt dergestalt, dass jeweils
- Planstellen mit gleichen Amtsbezeichnungen,
 - Planstellen, die einem gesonderten Stellenschlüssel unterliegen,
 - Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichen Amtsbezeichnungen,
 - Stellen für Angestellte in der gleichen Vergütungsgruppe und
 - Stellen für Arbeiterinnen und Arbeiter insgesamt
- zu einzelnen Kontingenten zusammengefasst werden. In die Aufzeichnungen sind sämtliche Änderungen laufend einzutragen, so dass neben dem Bestand an Stellen jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen und die Zahl der freien Stellen festgestellt werden kann.
- 5.2.2 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle können getrennte Aufzeichnungen geführt werden.
- 5.2.3 Die Behörden, denen Planstellen oder andere Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, haben sicherzustellen, dass alle Änderungen in den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung der Hessischen Bezügestelle (HBS) in den zu erteilenden Kassenanordnungen angezeigt werden.
- 5.3 Werden Planstellen und Stellen über ein automatisiertes Verfahren bewirtschaftet (zum Beispiel SAP R/3), ist die Führung einer Stellenüberwachungs- (Nr. 5.1) und Stellenbesetzungskartei (Nr. 5.2) entbehrlich, soweit die in diesen Karteien aufzuzeichnenden Angaben jederzeit aus dem automatisierten Verfahren abrufbar sind.

**Muster 1 zu § 49
(Nr. 5.1.1 zu § 49)**

PLAN-/STELLENÜBERWACHUNGSKARTEI

20

Kartennummer Einzelplan/Kapitel/Titel Dienststelle Haushaltsjahre

Kontingent (Bes.-/Verg.-Gr.)																		Zu- sam- men
Amts- und Dienstbezeichnung																		
SOLL 1.1.20																		
1. Änderung 20																		
2. Änderung 20																		
3. Änderung 20																		
4. Änderung 20																		
5. Änderung 20																		
6. Änderung 20																		
7. Änderung 20																		
8. Änderung 20																		
9. Änderung 20																		
10. Änderung 20																		
11. Änderung 20																		
12. Änderung 20																		

Vermerke s. Rückseite

6.9
OFD, 1.03

**Muster 1
(Rückseite)**

Vermerke

SOLL 1.1.20	
1. Änderung 20	
2. Änderung 20	
3. Änderung 20	
4. Änderung 20	
5. Änderung 20	
6. Änderung 20	
7. Änderung 20	
8. Änderung 20	
9. Änderung 20	
10. Änderung 20	
11. Änderung 20	
12. Änderung 20	

Muster 2 zu § 49
(Nr. 5.1.1 zu § 49)

PLAN-/STELLENBESETZUNGSKARTEI

Karten- nummer	Kontingent (Bes.-/Verg.-Gr.)	Einzelplan/Kapitel/Titel	Personalarbeitende Dienststelle		Stellenbesetzung				Vermerke
					von	bis	be- setzt	frei	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

118

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Anpassung des Basiszinssatzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum 1. Januar 2003;

hier: Erhebung von Verzugszinsen (VV zu § 34 LHO)

Laut Pressenotiz der Deutschen Bundesbank vom 30. Dezember 2002 vermindert sich der Basiszinssatz nach § 247 BGB mit Beginn des 1. Januar 2003 von 2,47 Prozent auf 1,97 Prozent.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Januar 2003 bei der Berechnung von Verzugszinsen zu Grunde zu legen.

Dieses Rundschreiben wird in das Landesintranet eingestellt.

Wiesbaden, 15. Januar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1007 A — 3100/§ 34/04 — III A 12
StAnz. 5/2003 S. 402

119

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003**A. Allgemeines**

I. Für die Haushaltswirtschaft des Landes im Jahr 2003 ist das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797) und der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan maßgebend.

Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.

II. Abdrucke der Einzelpläne werden Ihnen mit gesonderter Post übersandt.

III. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich, die Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen, soweit Sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

IV. Die Übernahme kameraler Haushaltsansätze aus den Kapiteln der kaufmännisch buchenden Mandanten in das SAP-System muss derzeit noch über eine manuell zu pflegende Migrationsdatei (sog. Übernahmedatei) erfolgen. Einzelheiten hierzu werden durch gesondertes Rundschreiben mitgeteilt.

B. Wirtschaftsführung**I. Vorbemerkungen**

1. Nachdem im Jahr 2002 die Nettoneuverschuldung deutlich über den von der Verfassung vorgesehenen Regelwert angehoben werden musste, weist der Haushaltsplan 2003 wieder eine Neuverschuldung aus, die unterhalb der Summe der Ausgaben für Investitionen liegt. Der bis zu einer Überschreitung der bestehenden Kredithöchstgrenze vorhandene Spielraum in Höhe von 22 Mio. Euro ist jedoch ausgesprochen gering. Eine Überschreitung dieser Schwelle muss — auch um weitere Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren zu vermeiden — in jedem Fall vermieden werden. Schon dies macht eine äußerst sparsame, verantwortungsbewusste und vorausschauende Haushaltsführung notwendig. Dies gilt umso mehr, als im Einzelplan 17 zum Ausgleich des Haushalts eine Globale Minderausgabe i. H. v. 130 Mio. Euro eingestellt worden ist, die — bei Ausbleiben von Steuermehreinnahmen — im Haushaltsvollzug in vollem Umfang erwirtschaftet werden muss.

Allgemein kommt hinzu, dass die für 2003 veranschlagten Einnahmen als Folge der nach wie vor unsicheren konjunkturellen Entwicklung sowie der nicht prognostizierbaren finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Steuerrechtsänderungen in ihrer Höhe in hohem Maße ungewiss sind. Überdies können in Abhängigkeit von der Entwicklung in den übrigen Bundesländern auch höhere Belastungen des Landes beim Länderfinanzausgleich nicht ausgeschlossen werden.

2. Angesichts der Erfahrungen in den letzten Jahren, den nach wie vor bestehenden Haushaltsrisiken sowie den sich bereits jetzt für 2004 abzeichnenden finanziellen Belastungen ist bei der Bewirtschaftung der Ausgaben von Jahresbeginn an äußerste Zurückhaltung zwingend geboten.

3. Die Verteilung und Auflösung der im Einzelplan 17 zentral veranschlagten Globalen Minderausgabe in Höhe von 130 Mio. Euro wird gesondert geregelt. Gleiches gilt für die durch den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst ausgelösten Personalmehrausgaben, die einzusparen sind.

4. Damit die Dispositionsmöglichkeiten bei der Ausgabenplanung in möglichst großem Umfang erhalten bleiben, kann auch bei den im Haushaltsplan 2003 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen auf Beschränkungen nicht verzichtet werden; die Verpflichtungsermächtigungen dürfen bis auf Weiteres daher nur bis zu 70 Prozent in Anspruch genommen werden. Im Interesse der notwendigen Flexibilität bei der Bewirtschaftung bin ich allerdings damit einverstanden, dass die vorgenannte Ausschöpfungsgrenze nicht titel-, sondern einzelplanbezogen Anwendung findet. Über die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs und für die Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz kann dagegen in voller Höhe verfügt werden. Darüber hinaus notwendige unabweisbare Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung

II. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Dem Ministerium der Finanzen sind wie bisher vierteljährliche Meldungen über die Entwicklung der Personalausgaben jeweils zum 20. des Folgemonats gemäß beigefügten Formblättern (Anlage 1) vorzulegen. Erhebliche Abweichungen zur vorhergehenden Quartalsmeldung, insbesondere beim voraussichtlichen Jahresbedarf für das Aktivpersonal, sind gesondert zu erläutern.

2. Auch für das kommende Haushaltsjahr 2004 bleibt es bei der Zielsetzung, die Personalausgaben zu begrenzen. Dieses Ziel wird sich nur erreichen lassen, wenn frei werdende Stellen nur in zwingenden Fällen wiederbesetzt werden und es gelingt, reformbedingt entbehrliches Personal an andere Dienststellen zu vermitteln. Von den Angeboten der eigens zu diesem Zweck in meinem Haus eingerichteten Personalentwicklungsbörse bitte ich daher regen Gebrauch zu machen. Auf die für erfolgreiche Vermittlungen vorgesehenen monetären Anreize (Abgabeprämie für abgebende Ressorts, Aufnahmeprämie für aufnehmende Ressorts sowie Veränderungsprämie für vermittelte Personen) mache ich noch einmal ausdrücklich aufmerksam.

3. Die Versorgungsausgaben sind erstmals mit dem Haushalt 2002 dezentral veranschlagt worden. Ziel ist es, sie nach gefestigter Datenlage ab dem Haushaltsjahr 2004 in die Mittelverantwortung der Ressorts zu geben. Es ist aber bereits jetzt erforderlich, dass die Versorgungsausgaben einer ständigen Kontrolle durch die bewirtschaftenden Ressorts unterzogen werden; das Finanzministerium wird hierzu zweimonatlich die aktuellen Fallzahlveränderungen den Ressorts mitteilen. Sollten sich hiernach die für 2003 veranschlagten Ansätze bei den einzelnen Versorgungskapiteln als nicht ausreichend erweisen, sind für einen ggf. erforderlichen Mehrbedarf überplanmäßige Mittel zu beantragen.

4. Zur Verwendung der bei Kap. 17 02 — 461 01 veranschlagten Mittel für die Personalbereitstellung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung ergeht gesondertes Schreiben.

5. Planstellen/Stellen können nach § 7 Abs. 1 HG 2003 abweichend von § 49 Abs. 3 LHO mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen/Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden.

Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

Bei der Besetzung von Planstellen und Stellen nach § 7 Abs. 1 HG 2003 darf der Ermächtigungsrahmen der Planstellen bzw. Stellen nicht überschritten werden. Hingegen ist die Besetzung einer Planstelle mit einer Beamtin oder einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn sowie von Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit einer niedrigeren Vergütungs- und Lohngruppe nicht nur möglich, sondern mit Blick auf die notwendige Einsparvorgabe vielfach auch geboten.

6. Die Schaffung von Leerstellen nach § 10 HG 2003 darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass für die beurlaubten Bediensteten am Ende ihrer Beurlaubung eine besetzbare Planstelle/Stelle vorhanden ist.

Für den Fall, dass eine besetzbare Planstelle/Stelle bei Rückkehr der beurlaubten Bediensteten nicht zur Verfügung steht,

ist im Ressortbereich eine gleichwertige Planstelle/Stelle solange zu sperren, bis der kw-Vermerk der Leerstelle wirksam wird.

7. Die Ausbildung von Anwärterinnen, Anwärtern und Auszubildenden bleibt ein Schwerpunkt der Landespolitik. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsquote des Landes nicht absinkt.
8. Die Einstellung von Vertretungs- und Aushilfskräften während der Dauer des Erziehungsurlaubs darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalausgabenmittel vorgenommen werden.
9. Nach § 49 Abs. 4 LHO sind die Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamtinnen und Beamten. Soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, dürfen Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern höherwertige Tätigkeiten nur dann übertragen werden, wenn freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungs- bzw. Lohngruppe verfügbar sind. Nicht im Einklang mit dieser Bestimmung steht, wenn mangels einer entsprechenden Stelle eine Ausgleichszulage gezahlt wird.
10. Auf die durch § 6 des Schwerbehindertengesetzes (BGBl. I 1986 S. 1421) begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten möchte ich erneut und mit Nachdruck hinweisen. Auch weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass freie oder freiwerdende Stellen vorrangig mit arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden. Außerdem mache ich auf die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 ff. des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes aufmerksam, durch geeignete Maßnahmen die Unterrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Lohn-, Gehalts- und Vergütungsgruppen abzubauen.
11. Der Haushaltsplan 2003 enthält entsprechend dem bei Kap. 04 01 bei den Persönlichen Verwaltungsausgaben ausgebrachten Haushaltsvermerk weiterhin die Auflage, von den freierwerbenden Stellen insgesamt 50 Stellen für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten zu verwenden. Gleichzeitig ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, bis zum 30. September 2003 nicht für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten verwendete Stellen in den Stellenpool für die Beschäftigung von arbeitslosen Schwerbehinderten bei Kap. 03 02 — ATG 82 umzusetzen und im Bedarfsfall umzuwandeln. Um dieser Ermächtigung Rechnung tragen zu können, bitte ich das betroffene Ressort, mir bis zum 31. Oktober 2003 mitzuteilen, ob der durch den Haushaltsvermerk angeordnete Zweck bis zum 30. September erreicht worden ist oder — bei Nichterfüllung — welche Stellen in den Stellenpool umzusetzen sind.

III. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Wegen der bei Neuanmietungen zu beachtenden Folgekosten ist in diesem Bereich meine Zustimmung zunächst weiter erforderlich (VV Nr. 4.1.1 zu § 38 LHO). Ich bin aber damit einverstanden, dass mir nur die Fälle vorgelegt werden, bei denen die Jahresmiete mehr als 130.000 Euro beträgt. Entsprechendes gilt für Mieterhöhungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf mein nicht veröffentlichtes Rundschreiben

(VV 2240 — 131

— IV A 5 a vom 8. Oktober 1998.
H 1200 — 17 04/1998 —)

2. Nach § 5 Abs. 1 HG 2003 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.
3. Um eine zügige Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, bitte ich, den Bauämtern die Bauunterhaltungsmittel unverzüglich zuzuweisen.
4. Bezüglich des Leasings von Dienstfahrzeugen in der hessischen Landesverwaltung gelten bis auf Weiteres meine Rundschreiben vom 23. Januar 1997 — H 1000 — AK/7 — III A 22 und vom 9. Juli 2001 — H 1261 A — 3001 — III A 13 —.

IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts erfordert neben einer Begrenzung der Personalausgaben zugleich auch eine Reduzierung der Ausgaben im Zuwendungsbereich. Mit Blick auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bitte ich, Zuwendungsempfänger auf mögliche oder geplante Kürzungen und Einschnitte möglichst frühzeitig hinzuweisen.

Darüber hinaus ist strikt darauf zu achten, dass Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, dass die vorgesehenen Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden.
2. Einsparungsvorschlägen bei Titel 519 kann ich nicht zustimmen, da dies angesichts der zur Substanzerhaltung öffentlicher Gebäude erforderlichen Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht zu vertreten ist. Mehreinnahmen können grundsätzlich nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang mit den Mehrausgaben besteht.
3. Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 können grundsätzlich nicht durch Einsparungen bei den Hauptgruppen 7 und 8 gedeckt werden. Zum Ausgleich unvorhergesehenen und unabweisbarer Mehrausgaben (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Vorsorge zu treffen.
4. Soweit Vorgriffe erforderlich werden, sind sie im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

VI. Ausgaben für die Umstellung des Rechnungswesens im Rahmen der Haushaltsreform

Durch Beschluss des Kabinetts vom 14. Dezember 1999 ist festgelegt, dass SAP/R 3 als das Standardprodukt der Landesverwaltung für die doppelte Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung unter Wahrung noch fortbestehender kameraler Erfordernisse eingesetzt wird.

Das dafür entwickelte Landesreferenzmodell wird seit 1. Juli 2001 in ausgewählten Pilotverwaltungen und ab 1. Januar 2002 nach Maßgabe der Staffelpassung in den Verwaltungseinheiten unter Produktionsbedingungen eingesetzt.

Ich bitte, alle erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit meinem Haus zu treffen, damit die weiteren Umstellungstermine (Staffel 2 b zum 1. Juli 2003) eingehalten werden. Sofern zentral veranschlagte Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen, bitte ich verstärkt von der Möglichkeit interner Umschichtungen Gebrauch zu machen, um die Ausgaben für EDV-Beschaffung, Personal-schulung, externe Beratung und betriebswirtschaftliches „Know-how“, die mit der Umstellung des Rechnungswesens notwendig verbunden sind, zu finanzieren.

Gleichzeitig bitte ich bis zum Jahresende um Mitteilung aller mit der Umstellung des Rechnungswesens anfallenden Ausgaben (so weit möglich auch aller Kosten).

VII. Immobilienmanagement

Vom Haushaltsjahr 2002 an erprobt der Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement (HI) in 41 landeseigenen und vom Land angemieteten Behördenzentren und -häusern das Mieter-/Vermieter-Modell in einem zweijährigen Pilotprojekt. Dem HI obliegt dabei die Vermieter-, den nutzenden Behörden die Mieterfunktion. Zwischen dem HI und den Nutzern werden Nutzungsvereinbarungen (Mietverträge) abgeschlossen. Die Nutzer zahlen den ortsüblichen Mietzins (Marktmiete), erhöht um einen Zuschlag für Schönheitsreparaturen, sowie die üblichen Gebäudebetriebs-(Mietneben)kosten.

Für die am Mieter-/Vermieter-Modell teilnehmenden Nutzer sind das Nutzungsentgelt, die anteiligen Gebäudebetriebs(Mietneben)kosten und die Fernmeldegebührenvorauszahlungen halbjährlich für das jeweilige Halbjahr bis spätestens 31. Januar 2003 bzw. 31. Juli 2003 im Voraus fällig. Die Zahlung ist auf das Konto des HI bei der SEB AG (Konto-Nr.: 1533 682 100, BLZ: 510 101 11) zu leisten. Bei verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu entrichten. Das HI wird die anteiligen Gebäudebetriebs(Mietneben)kosten und Fernmeldegebühren gegenüber den Nutzern einmal jährlich abrechnen. Dies erfolgt im Haushaltsjahr 2004 für das Haushaltsjahr 2003.

VIII. Beauftragter für den Haushalt

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen ist der Beauftragte für den Haushalt. Ich weise insoweit auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO hin. Insbesondere sind die Beauftragten bei allen beabsichtigten Maß-

nahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen. Unabhängig davon besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam zu bewirtschaften und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen ist in jedem Fall die Haftungsfrage zu prüfen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung vorschreibt, wenn diese zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

IX. Sonstige Hinweise

1. Die Betriebsmittel gelten als zugewiesen.
2. Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 17, 18 und 19 gelten die beiliegenden Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 2003 (Anlage 2).

Wiesbaden, 15. Januar 2003

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000 A — 2003 — III A 1 a
StAnz. 5/2003 S. 402

Anlage 1

Entwicklung der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2003

Ressort: _____		Quartal: _____
		- in Euro -
1. Haushaltssoll		
Soll HGr. 4 lt. Haushaltsplan	_____	
./. Versorgung	_____	
./. gesperrte Mittel	_____	
+ übertragene Ausgabereste 2002	_____	
+/- Umsetzungen von/zu anderen Einzelplänen (bitte einzeln darstellen)	_____	
+/- sonstige Korrekturen (bitte erläutern)	_____	
= bereinigtes Soll		
2. Istausgaben HGr. 4 (ohne Versorgung) zum Stichtag	_____	
3. Grundbedarf für Personalausgaben (ohne Versorgung) *)	_____	
4. über den Grundbedarf hinausgehende beabsichtigte Maßnahmen	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
5. voraussichtlicher Jahresbedarf (Summe 3. + 4.)		
Übersteigt der voraussichtliche Jahresbedarf das bereinigte Soll, bitte auf gesondertem Blatt näher erläutern!		
6. Versorgungsausgaben		
Soll lt. Haushaltsplan	_____	
Istausgaben zum Stichtag	_____	
voraussichtliches Jahresist (bitte erläutern)	_____	
Zahl der Versorgungsempfänger zum Stichtag	_____	
voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger bis Jahresende	_____	

*) voraussichtlicher Jahresbedarf für das zum Stichtag vorhandene Personal unter Berücksichtigung aller bereits bekannten finanziell entlastenden sowie derjenigen belastenden Faktoren, für die am Stichtag dem Grunde und der Höhe nach eine Leistungsverpflichtung für das Land besteht.

Anlage 2

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 2003

A. Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mittelungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 2003.

B. Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt Folgendes:

I. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

a) zu Kap. 17 18 — Versorgung —

Tit. 439 01 — 439 03

631 01 — 636 02

ATG 71

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 17 18 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

b) zu Kap. 17.18 — 443 02 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —

Die Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

a) Kap. 17 02 — 441 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —

b) Kap. 17 02 — 443 02 — Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —

c) Kap. 17 02 — 443 01 — Fürsorgeleistungen + Unterstützungen —

d) Kap. 17 02 — 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —

e) Kap. 17 02 — 453 61 — Fahrkostenzuschüsse an Bedienstete in Ausbildung —

f) Kap. 17 02 — 526 01 — Gebühren für Gutachten zur beihilferechtl. Anerkennung von Leistungen der Psychotherapie —

g) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —

Die benötigten Mittel gelten als zugewiesen. Bei kaufmännisch buchenden Verwaltungseinheiten kann das verantwortliche Ressort entsprechendes anteiliges Budget im SAP-System zur Verfügung stellen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —

Kap. 17 02 — 538 01 — Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen —

Kap. 17 02 — 545 01 — Veranstaltungen der Landesregierung —

dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

2. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten für zentrale Fortbildung —

Kap. 17 02 — 525 64 — Ausgaben für Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen im Landesdienst —

Kap. 17 02 — 526 02 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

Kap. 17 02 — 538 02 — Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen —

dem Ministerium des Innern und für Sport.

3. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 01 — 613 01 — Zuweisungen aus dem Grunderwerbsteueraufkommen —

— 613 02 — Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich zugunsten der Kommunen —

— 685 09 — Zuweisungen aus der Totalitarsteuern an Rennvereine —

Kap. 17 16 — 633 01 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden —

Kap. 17 02 — 543 02 — Kosten für die Globalunfallversicherung

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

4. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 16 — 422 02 — Sonstige Leistungen an Beamte — Einmalzahlungen —

— 542 01 — Steuern und Abgaben —

der Hessischen Bezugsstelle.

5. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 24 — Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock —

dem Ministerium des Innern und für Sport,

Kap. 17 20 — 633 04 — Zuweisungen an Schulträger für betreuende Schulen —

dem Kultusministerium.

Kap. 17 20 — 883 02 — Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung wirtschaftsnaher kommunaler Infrastrukturmaßnahmen —

— 883 03 — Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung —

— 883 04 — Zuweisungen an Gemeinden für die erhaltende Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten —

Kap. 17 30 — Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr —

Kap. 17 52 — Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden —

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Kap. 17 20 — 633 02 — Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe —

— 1 Mio € aus diesem Ansatz —

— 633 08 — Finanzzuweisungen für das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ —

Kap. 17 32 — 633 01 — Zuweisungen an kommunale Träger zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinderbetreuung —

— 684 01 — Zuschüsse an freie Träger zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinderbetreuung —

— 883 01 — Zuweisungen an Kommunale Träger zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Kinderbetreuung.

— 883 02 — Zuweisungen an Kommunale Träger zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Altenpflege.

Kap. 17 36 — ATG 71 — Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Krankenhausgesetz —

dem Sozialministerium.

Kap. 17 41 — ATG 72 — Zuweisungen für kommunale Trink- und Abwasseranlagen, den Gewässer- und Hochwasserschutz

Kap. 17 43 — 883 01 — Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise für die Beseitigung von Kieselrot —

— ATG 72 — Zuweisungen für kommunale Altablagerungen und Altstandorte —

— ATG 73 — Zuweisungen für kommunale Gaswerkstandorte —

dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Kap. 17 20 — 633 05 — Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater —

— 633 06 — Zuweisungen für Bibliotheken, Museen und Musikschulen —

dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 01 — Bauten im Bereich des Landtags —

Kap. 18 02 — Bauten im Bereich des Ministerpräsidenten —

Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministeriums des Innern und für Sport —

Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministeriums —

Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministeriums der Finanzen —

Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung —

Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministeriums —

Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 18 15 — Bauten im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 08

Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —

Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —

Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —

Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —

Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —

Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —

Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel — ohne — 812 41

jeweils mit Ausnahme der Titel 821 01 bis 821 04

Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministeriums der Justiz —

Kap. 18 11 — Bauten im Bereich des Rechnungshofs —

Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — Sonderaufonds —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.

2. Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 15 — 812 01 — Erstaussstattungen — bis — 812 03

Kap. 18 17 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 19 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 22 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken — bis — 821 04

Kap. 18 23 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken — bis — 821 04

Kap. 18 24 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken — bis — 821 03

Kap. 18 25 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken — bis — 821 02

Kap. 18 26 — 812 41 — Erstaussstattungen — und — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 37 — Hessen-Strukturprogramm —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1.2 zu § 34 LHO.

3. Die Mittel für die Ausgabenansätze und für die Erstaussstattung der Bauten bei folgenden Titeln werden zur Verfügung gestellt:

Kap. 18 02 — 812 01 der Hessischen Staatskanzlei

Kap. 18 03 — 812 01 dem Ministerium des Innern bis — 812 04 und für Sport

Kap. 18 04 — 812 01 dem Kultusministerium bis — 812 06

Kap. 18 06 — 812 01 dem Ministerium der Finanzen bis — 812 02

Kap. 18 07 — 812 01 dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bis — 812 02

Kap. 18 08 — 812 03 dem Sozialministerium

Kap. 18 09 — 812 06 dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1.2 zu § 34 LHO.

4. Bei den Ausgabenansätzen

Kap. 18 16 — Bauten im Bereich Liegenschaftsverwaltung —

Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —

Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums Hessenpark —

Kap. 18 39 — 519 02 — Vorarbeitskosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —

und — 715 01

und — 519 03 — Brandschutzmaßnahmen in den Liegenschaften des Landes Hessen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaus —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 — bis 19 08 wird dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1.2 zu § 34 LHO. Die Mittel bei Kap. 19 20 werden von mir bewirtschaftet.

C. Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen (Stellen) auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf die VV Nr. 1.2 bis 1.8 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschnitt A. dieser Richtlinien zu beachten.

2. Ich mache darauf aufmerksam, dass die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Bewirtschaftungserlass oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsmittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, dass die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht

zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden.

Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

D. Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Kap. 07 02 — 526 73 — Gutachten von Sachverständigen —

Kap. 07 02 — 526 88 — Kosten für Gutachten und dergl. —

Kap. 07 02 — 526 91 — Gutachten von Sachverständigen —

Kap. 07 03 — 526 77 — Sachverständige, Gutachten —

Kap. 07 04 — 526 72 — Gutachten —

Kap. 07 11 — 526 73 — Verkehrstechnische Untersuchungen —

Kap. 07 12 — 526 80 — Untersuchungen —

Epl. 09

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Kap. 09 03 — 526 94 — Sachverständige, Gutachten —

Epl. 19

Förderung des Wohnungs- und Städtebaus

Kap. 19 03 — 526 02 Wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens

Kap. 19 03 — 526 73 Sachverständigengutachten

Kap. 19 04 — 526 02 Städtebauliche Forschungen

Kap. 19 04 — 526 72 Sachverständigengutachten

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Übrigen zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

120

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

hier: Geschäftsjahr 2003

A. Senate

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist,
- e) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist.

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24 bis 31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177 bis 182 GVG, soweit sie Strafsachen betreffen, und alle Anträge gemäß §§ 172 bis 177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K beginnt; bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht,
- c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a StPO und 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist, die Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

- f) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Limburg a. d. Lahn und Marburg, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist.

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Hanau und Wiesbaden, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- c) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist,
- d) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- e) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- f) die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- g) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- h) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 1. oder 2. Strafsenat zugewiesen sind,
- i) alle Anträge gemäß §§ 172 bis 177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben L bis Z beginnt; bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht,
- j) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Hanau, Kassel und Wiesbaden, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,
- k) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie in Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 5. Strafsenat entschieden hatte.

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundes-

gerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 2., 3. oder 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat,

- c) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- d) die Aufgaben gemäß §§ 31 bis 38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Kontaktsperregesetz).

Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht den Kartellsenaten oder dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenat zugewiesen sind,
- b) Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA).

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden
- aa) in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind und in denen über nichtvertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Amtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Unterhaltungspflichten und Straßenverkehrspflichten, oder über Entschädigungsansprüche, insbesondere aus Enteignung, Aufopferung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff oder Maßnahmen enteignungsähnlicher Art sowie wegen Strafverfolgungsmaßnahmen, gestritten wird,
- bb) in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),
- b) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich ergeben aus:
§ 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —,
§ 104 der Bundesnotarordnung,
§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
§ 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes und
§ 101 des Steuerberatungsgesetzes,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 1 zugeteilten Sachen,
- zu a)
- soweit diese Sachen nicht dem 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Miet- und Pachtverhältnisse aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, wobei bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Zuständigkeit der anderen Frankfurter Zivilsenate vorgeht,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 2 zugeteilten Sachen.

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) jede dritte anfallende Rechtsstreitigkeit über Versicherungsverhältnisse sowie jeden dritten Regressprozess gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in derartigen Verfahren aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 3 zugeteilten Sachen,
- zu a)
- soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren (§ 19 BNotO) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 4 zugeteilten Sachen.

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kammer für Handelssachen,
- zu a) und b)
- soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sowie das Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,
- b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
- c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
- d) die Rechtsstreitigkeiten über Geschmacksmusterrecht mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, in denen zugleich urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden,
- e) die Rechtsstreitigkeiten über Marken, mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, in denen zugleich urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
- f) die Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
- g) die Rechtsstreitigkeiten über Unterlassungsansprüche aus § 22 AGBG bzw. § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),
- h) die Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in Verfahren gemäß Buchstaben a) bis g),
- zu a) bis h)
- soweit diese Sachen nicht dem 11. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die ersten beiden von jeweils drei anfallenden Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse sowie die ersten beiden von jeweils drei anfallenden Regressprozessen gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in derartigen Verfahren aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 7 zugeteilten Sachen,
- zu a)
- soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die Schadensersatzklagen und -widerklagen aus ärztlicher, zahnärztlicher und klinischer Heilbehandlung (Humanmedizin) unabhängig von deren

Rechtsgrundlage zum Gegenstand haben, auch in Sachen, die zur Geschäftsaufgabe a) des 1. Zivilsenats gehören,

- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 8 zugeteilten Sachen.

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Verbraucherdarlehensverträge, Teilzeit-Wohnrechtsverträge sowie Fernunterrichtsverträge aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 9 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,

- c) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlass ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen und Limburg a. d. Lahn sowie der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,

- e) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 10 zugeteilten Sachen,

zu d)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht einschließlich des KUG sowie über Verlagsrecht, und zwar jeweils auch bei gleichzeitigem Verstoß gegen das UWG, das Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht. Im Übrigen geht bei Zuständigkeitsüberschneidungen mit dem 6. Zivilsenat die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats vor,

- b) Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in Verfahren entsprechend Buchstabe a).

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Kostensachen aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,

- b) die Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Insolvenz einschließlich der Beschwerden nach § 7 InsO, mit Ausnahme der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO erstinstanzlich getroffenen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt (vgl. 26. Zivilsenat in Frankfurt),

- c) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 12 zugeteilten Sachen,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 13., 10. oder dem 26. Zivilsenat zugeteilt sind.

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen

- a) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nur Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Darmstädter Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,

- b) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22., 24., 27. Zivilsenat oder 6. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

- c) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 13 zugeteilten Sachen.

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda sowie der Amtsgerichte aus dem Bezirk des Landgerichts Fulda, die nach § 119 GVG an das Oberlandesgericht gelangen,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel sowie der Amtsgerichte aus dem Bezirk des Landgerichts Kassel, die nach § 119 GVG an das Oberlandesgericht gelangen, mit denjenigen Kennzahlen, die mit 1, 4, 7, 10, 20, 22, 40, 70, 80, 100, 400, 700, 900 und 1000 enden,

- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041 bis 1048 ZPO),

- d) alle bis zum 31. Dezember 1996 bei dem 27. Zivilsenat anhängig gewordenen Sachen sowie alle bis zum 31. Dezember 2002 im 15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel anhängig gewordenen Sachen, die dem Einzelrichterdezernat III zugeteilt sind,

- e) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nur Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Kasseler Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,

- f) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. und 25. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Marburg an der Lahn sowie der Amtsgerichte aus dem Bezirk des Landgerichts Marburg an der Lahn, die nach § 119 GVG an das Oberlandesgericht gelangen,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel sowie der Amtsgerichte aus dem Bezirk des Landgerichts Kassel, die nach § 119 GVG an das Oberlandesgericht gelangen, mit denjenigen Kennzahlen, die mit 2 (ausgenommen 22), 8, 9, 200 und 800 enden,

- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, dass eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Drucksachen und Sendungen von Rundfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen),

- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus wirklichen oder vorgespielten Finanztermingeschäften im Sinne von § 2 Abs. 2 und 2 a WpHG (Termingeschäfte mit Derivaten und Optionsscheinen) — bis 30. Juni 2002 als Börsentermingeschäfte bezeichnet — aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651 a ff. BGB) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 16 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

zu b) und c)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Leasing aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, wobei bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Zuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate vorgeht,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 17 zugeteilten Sachen.

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats Buchstaben a) bis g) und der Geschäftsaufgaben des 11. Zivilsenats Buchstaben a) und b), um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 18 zugeteilten Sachen.

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Maklerverträgen über Immobilien aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
 - b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 19 zugeteilten Sachen,
- zu a)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 5., 6., 10., 11., 18., 20. oder 21. Zivilsenat zugeteilt sind.

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 9., 11. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 26. Zivilsenat zugeteilt sind,
- b)
 1. die Beschwerden in Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt,
 2. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitle und auf Anerkennung eines solchen Titels,
 3. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstaben b) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgabe des 6. Zivilsenats sowie Sachen gemäß Buchstabe b) der Geschäftsaufgabe des 11. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für die Kostensachen nach Nr. 1 gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt,

- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 e BGB,
- d) die Wertpapierbereinigungssachen,
- e) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- f) die nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- g) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- h) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG,
- i) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5, 46 FGG, soweit kein Familiensenat zuständig ist.

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden und der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,
 - b) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit ein Gericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter Zivilsenate betroffen ist oder Gerichte im Zuständigkeitsbereich sowohl der Darmstädter als auch der Kasseler Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,
 - c) die von dem Oberlandesgericht aufgrund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) zu treffenden Entscheidungen,
 - d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 21 zugeteilten Sachen,
- zu a)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 11., 16., 18., 19. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 22 zugeteilten Sache, soweit diese Sachen nicht dem 12., 13. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Bank oder Sparkasse oder ein sonstiges Geldinstitut klagt oder verklagt wird, aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, wobei bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Zuständigkeit der anderen Frankfurter Zivilsenate vorgeht,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 23 zugeteilten Sachen.

24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 24 zugeteilten Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 12., 13. und 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichtsbezirks Kassel sowie der Amtsgerichte aus dem Bezirk des Landgerichts Kassel, die nach § 119 GVG an das Oberlandesgericht gelangen, mit denjenigen Kennzahlen, die mit 3, 5, 6, 30, 50, 60, 90, 300, 500 und 600 enden, soweit diese Sachen nicht dem 14. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

26. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Insolvenz einschließlich der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO erstinstanzlich getroffenen Entscheidungen; diese Zuweisung gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchstaben a) und b) der Geschäftsaufgaben des 1. Zivilsenats, Sachen gemäß jeweils Buchstabe a) der Geschäftsaufgaben des 3., 7., 8., 9. Zivilsenats, Sachen gemäß Buchstaben a) bis c) der Geschäftsaufgaben des 16. Zivilsenats, Sachen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis b) der Geschäftsaufgaben des 11. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 26 zugeteilten Sachen.

27. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 27 zugeteilten Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 12., 13. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind.

28. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 e BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht entgegensteht und soweit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG die Zivilsenate zuständig sind.

1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Schwalbach, Dillenburg, Langen, Rüsselsheim, Seligenstadt und Weilburg, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht im Zuständigkeitsbereich der Frankfurter Familiensenate betroffen ist oder Familiengerichte sowohl im Zuständigkeitsbereich des Darmstädter als auch des Kasseler Familiensenats betroffen sind,
- die Verfahren nach §§ 5 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes,
- die im Turnus für Familiensachen (darunter fallen alle Sachen aus den Familiengerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau und Wiesbaden) unter der Ordnungsnummer 1 zugeteilten Sachen.

2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melsungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg an der Lahn, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht aus seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter und Darmstädter Familiensenate betroffen ist.

3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Homburg, Friedberg, Königstein, Rüdeshelm und Usingen, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die im Turnus für Familiensachen (darunter fallen alle Sachen aus den Familiengerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau und Wiesbaden) unter der Ordnungsnummer 3 zugeteilten Sachen.

4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Alsfeld und Wetzlar, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die im Turnus für Familiensachen (darunter fallen alle Sachen aus den Familiengerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau und Wiesbaden) unter der Ordnungsnummer 4 zugeteilten Sachen.

5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Büdingen, Gießen und Offenbach, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die im Turnus für Familiensachen (darunter fallen alle Sachen aus den Familiengerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau und Wiesbaden) unter der Ordnungsziffer 5 zugeteilten Sachen.

6. Senat für Familiensachen mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Lampertheim und Michelstadt, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Bezirken der genannten Familiengerichte im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 15 § 1 Abs. 2 KindRG,
- die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht aus seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter und Kasseler Familiensenate betroffen ist.

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen einschließlich der Kostenbeschwerden in diesen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

1. Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 91 Satz 2 und § 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen aufgrund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 57 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 4, 87 Abs. 1, 96, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 87 Abs. 1, 96 GWB sowie Bußgeldsachen gemäß §§ 81 bis 86 GWB einschließlich der Kostenbeschwerden in diesen Sachen.

2. Kartellsenat

Er bearbeitet:

Wiederaufnahmen und Zurückverweisungen in Kartellbußgeldsachen gemäß §§ 81 bis 86 GWB.

Vergabesenat

Er bearbeitet:

im Rahmen des für Vergabesachen (§§ 97 bis 101 GWB) vorgesehenen Nachprüfungsverfahrens (§§ 102 bis 122 GWB) für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern gemäß § 116 Abs. 3 GWB, Anträge von Auftraggebern nach § 115 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1; § 121 Abs. 1 GWB sowie Anträge von Bieterinnen bzw. Beschwerdeführern nach § 115 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz; § 118 Abs. 1 Satz 2; § 123 Satz 3 GWB.

Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenat

Er bearbeitet:

die nach § 48 Abs. 4, § 62 Abs. 1, §§ 64, 65 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugewiesenen Rechtssachen.

1. Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 der Bundesnotarordnung übertragenen Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben A bis Ko beginnt.

2. Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 der Bundesnotarordnung übertragenen Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben Kp bis Z beginnt.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren, mit Ausnahme der dem 1. Zivilsenat zugewiesenen Aufgaben.

Fideikommissgericht für Hessen (Fideikommissenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommisssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Hessischer Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Er bearbeitet:

die in § 51 HRiG bezeichneten Sachen für das Land Hessen.

Frankfurt am Main, 7. Januar 2003

**Die Präsidentin
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**
320/4 — 1/1 — 2788/02

StAnz. 5/2003 S. 408

Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt

Mit Erlass vom 14. Januar 2003 — H II 1.2 — 424/701 (17) — 2 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H II 1.2 — 424/701 (17) — 2

StAnz. 5/2003 S. 413

Im Rahmen des an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführten Bachelor-Studiums „Informations- und Kommunikationstechnik“ soll neben fachlichen Kenntnissen auch die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Disziplinen zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

§ 1

Zweck der Prüfungen

Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Student oder die Studentin die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Akademischer Grad

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der akademische Grad wird nicht in weiblicher Form verliehen.

§ 3

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

1. Der Prüfungsordnung liegt, soweit hier nicht andere Bestimmungen angegeben sind, die Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Form zugrunde.
2. Diese Bestimmungen gelten für den Bachelor-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
3. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete ECTS-Punkte (Credit-Points im Sinne des European Credit Transfer Systems) in den im Anhang „Prüfungsplan“ genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat.
4. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die Prüfungskommission.
5. Die Bachelor-Prüfung kann in kürzerer Zeit als nach sechs Semestern abgelegt werden.

§ 4

Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete ECTS-Punkte in dem im Anhang „Prüfungsplan“ spezifizierten Umfang erworben werden. Benotete ECTS-Punkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel durch mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen durch andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen erworben. Prüfungen zum Erwerb benoteter ECTS werden in den Pflichtfächern in der Regel in schriftlicher Form durchgeführt. Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfer entscheidet über die Prüfungsform. Diese wird bis zum Meldetermin bekannt gegeben. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in ihrer Art nach den Gepflogenheiten des zuständigen Fachbereichs. Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Der für das Prü-

fungsfach zuständige Prüfer entscheidet über die Prüfungsform. Diese wird bis zum Meldetermin bekannt gegeben. Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten werden semesterweise angeboten. Die Bachelor-Prüfung umfasst außerdem die Bachelor-Thesis.

2. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang „Prüfungsplan“ zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von jedem Prüfer und jeder Prüferin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Änderungen werden in geeigneter Weise vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.
3. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Anhang „Prüfungsplan“ dargestellten Abfolge zu besuchen. Der Erwerb benoteter ECTS-Punkte soll studienbegleitend oder im Anschluss an den Besuch der Veranstaltung bis zum Beginn des nächsten Vorlesungszeitraums erfolgen.

§ 5

Zentrales Diplomprüfungssekretariat

1. Die Prüfungsverwaltung für die gesamten Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik obliegt dem zentralen Diplomvorprüfungssekretariat.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

§ 6

Prüfungskommission

1. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik richtet für diesen Studiengang eine aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und weiteren hauptamtlichen Professoren und/oder Professorinnen bestehende Prüfungskommission ein; diese ist zuständig für die Prüfungen in diesem Studiengang.
2. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen.
3. Der Fachbereich entsendet je einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studenten und Studentinnen in die Prüfungskommission. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen mindestens die Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre soweit sie Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind, anderenfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
5. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik kann die Aufgaben dieser Prüfungskommission einer für weitere Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungskommission übertragen.

II. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Prüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Studenten oder der Studentin im Bachelor-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ voraus. Zur Zeit der Meldung bzw. der Ablegung der Prüfung muss der Student oder die Studentin im Bachelor-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ immatrikuliert sein.

2. Die Prüfungskommission kann in Fällen des Studienortwechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung einer Prüfung befreien.
3. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht während der Ablegung der Prüfung entscheidet ebenfalls die Prüfungskommission.

§ 8

Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

1. Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind im zentralen Diplomprüfungssekretariat folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) die Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Universität Darmstadt;
 - b) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits in diesem oder einem anderen Studiengang immatrikuliert war und eine Prüfung in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
2. Bestehen Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer, so sind die gewählten Fächer bei der Meldung zur ersten Prüfung des Wahlpflichtbereichs anzugeben.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

1. Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
2. Hat ein Student oder eine Studentin in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung.
3. Beim Erstellen des Prüfungsplanes beraten die Mentoren der Studenten oder Studentinnen oder die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen des Servicezentrums des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik den Studenten oder die Studentin.
4. Die Zulassung zu einer Prüfung muss versagt werden, wenn der Student oder die Studentin die in § 8 genannten Nachweise nicht erbringt.
5. Über die Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Studenten oder der Studentin die Prüfungskommission.

III. Studienleistungen und Bachelor-Thesis

§ 10

Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

1. Ein Prüfer oder eine Prüferin kann in seinem oder ihrem Prüfungsfach die Abnahme von Studienleistungen anbieten. Bei Studienleistungen handelt es sich um benotete Klausuren, Hausaufgaben, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen dienen der Selbstkontrolle des Studenten oder der Studentin.
2. Das Erbringen von Studienleistungen ist nicht Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung.
3. Jede Prüfung kann vom Prüfer oder von der Prüferin auch studienbegleitend angeboten werden. Bietet ein Prüfer oder eine Prüferin eine studienbegleitende Prüfung an, so finden innerhalb der Vorlesungszeit eine erste und unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit eine zweite Prüfung statt. Der Prüfer oder die Prüferin kündigt vier Wochen vor Beginn des Vorlesungszeitraums dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission an, dass der Prüfer oder die Prüferin seine oder ihre Prüfung studienbegleitend anbietet. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Ausgang im Prüfungssekretariat bekannt, welche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden. Studienbegleitende Prüfungen können mündlich oder schriftlich oder in anderer, dem Fach angemessenen Weise durchgeführt werden.

§ 11

Bachelor-Thesis

1. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem studierten Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis kann auch bei entsprechender Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen oder der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
2. Das Thema der Bachelor-Thesis kann erst nach dem Nachweis über das vom Servicezentrum Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannte 8-wöchige Grundpraktikum und 9-

wöchige Industriepraktikum und nach der Zulassung des Studenten oder der Studentin zur Prüfung ausgegeben werden.

3. Der Student oder die Studentin kann der Prüfungskommission den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin vorschlagen, der oder die das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Studenten oder der Studentin abgewichen werden kann. Die Wünsche des Studenten oder der Studentin bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Die Bachelor-Thesis ist im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik durchzuführen. In begründeten, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu genehmigenden Fällen kann die Bachelor-Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern oder Prüferinnen oder zu Prüfer oder Prüferin, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewerten.
5. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb einer Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer oder eine in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerin gesichert ist.
6. Das Thema einer Bachelor-Thesis, die außerhalb einer Hochschule durchgeführt wird, muss von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gestellt werden; der Professor oder die Professorin betreut die Arbeit und bewertet sie nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung.
7. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 400 Stunden. Die Bachelor-Thesis muss in längstens 5 Monaten abgeschlossen sein.
8. Eine Verlängerung der Bachelor-Thesis ist bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
9. Eine Verlängerung der Bachelor-Thesis aus einem anderen als in (8) genannten Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.
10. Die Bachelor-Thesis wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen.
11. Der Student oder die Studentin kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema zurückgeben. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
12. Die Bachelor-Thesis ist von dem Studenten oder von der Studentin mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst hat.
13. Es sind zwei Exemplare der Bachelor-Thesis einzureichen. Das Korrektorexemplar der Bachelor-Thesis wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Universität. Mit der Einreichung überträgt der Student oder die Studentin der Universität das Recht, die Bachelor-Thesis in der Bibliothek zu veröffentlichen. Ein Exemplar der Bachelor-Thesis wird in der Regel in einer Bibliothek der Universität öffentlich zugänglich gemacht. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Bachelor-Thesis besteht nicht.

IV. Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungstermine

1. Die Prüfungen finden jährlich zweimal, in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt.
2. Termine für Einzelprüfungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Studenten oder der jeweiligen Studentin und dem bestellten Prüfer oder der bestellten Prüferin festgelegt.

§ 13

Prüfungsfächer

1. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ sind benotete Prüfungen in den im Anhang „Prüfungsplan“ genannten Fächern abzulegen und ECTS-Punkte im genannten Umfang zu erwerben.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern haben jeder Student und jede Studentin das Recht, in anderen an der Technischen Universität Darmstadt vertretenen Fächern Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn noch keine Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ abgelegt worden sind.

§ 14

Form der Prüfung

1. Mündliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.
2. Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der das Prüfungsfach überwiegend gelehrt worden war.
3. Prüfungen können in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin und Student oder Studentin in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 15

Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses

1. Über die Ergebnisse der Prüfung wird für jeden Studenten und für jede Studentin aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der Bachelor-Thesis eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers oder der Prüferin, Datum und Note festgehalten.
2. Die Bachelor-Thesis ist von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin, die das Thema gestellt und die Arbeit betreut, hat, schriftlich zu beurteilen. Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil eines weiteren Hochschullehrers oder einer weiteren Hochschullehrerin einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer und/oder Hochschullehrerinnen über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter und/oder Vertreterinnen (§ 6 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
3. Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Studenten oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

V. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 16

Zweite Wiederholung und mündliche Nachprüfung

1. Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in einem Fach möglich. Sie ist im Falle einer schriftlichen Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder einem Prüfer und einer Prüferin zu bewerten. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mündlichen Prüfung als Kollegialprüfung, zu der die Prüfungskommission zwei Prüfer oder Prüferinnen oder einen Prüfer und eine Prüferin sowie einen Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt, abzuhalten. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.
2. Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin einen Termin für die zweite Wiederholungsprüfung. Die Prüfungskommission kann Auflagen erteilen.
3. Eine wiederholte schriftliche Prüfung darf — außer in den Fällen, in denen die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird — erst dann als nicht ausreichend bewertet werden, wenn dieses Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde, die von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden muss. Eine eigenständige Benotung der mündlichen Nachprüfung erfolgt nicht. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat oder ein leeres Blatt abgegeben hat.
4. Die mündliche Nachprüfung ist zum frühestmöglichen Termin, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalb des eigentlichen Prüfungszeitraums, abzuhalten. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden.

§ 17

Befristung der Prüfungen

Die Prüfungskommission spricht Befristungen für Prüfungen nur aus, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium nicht ernsthaft betreibt und beantragt die Exmatrikulation. Die Prüfungskommission trifft diese Feststellung gemäß HHG § 68 Abs. 3.

§ 18

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

1. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 16 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - b) die Bachelor-Thesis zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - c) der Student oder die Studentin vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
 - d) die Befristung nach den Vorschriften der DPO überschritten ist;
 - e) in mehr als einem Fach die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - f) in einem Fach eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist.
2. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Student oder die Studentin die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

VI. Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

§ 19

Prüfungszeugnis

1. Auf dem Prüfungszeugnis werden sämtliche Prüfungsleistungen einzeln mit Fach und Note aufgeführt. Darüber hinaus wird die Bachelor-Arbeit mit dem Titel und den erzielten Beurteilungen genannt und eine Gesamtnote aufgeführt.
2. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es erhält zusätzlich die Namen der Prüfer.
3. Die Noten der Prüfungen nach § 23 Abs. 2 können auf Antrag des Studenten oder der Studentin zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelor-Prüfung.
4. Die Prüfungszeugnisse werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Prüfungszeugnisse sind mit dem Siegel der Universität zu versehen. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

1. Jedem Studenten, der seine und jeder Studentin, die ihre Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, geht durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
2. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzu legen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
3. Hat der Student oder die Studentin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor-Urkunde

1. Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Student oder die Studentin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, neben dem Zeugnis nach § 19 eine Bachelor-Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Bache-

lor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

- Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde geführt werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 15. November 2002

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmetz

122

Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt

Mit Erlass vom 14. Januar 2003 — H II 1.2 — 424/701 (17) — 2 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 424/701 (17) — 2

StAnz. 5/2003 S. 416

Im Rahmen des an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführten Master-Studiums „Informations- und Kommunikationstechnik“ soll neben fachlichen Kenntnissen auch die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Disziplinen zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student oder die Studentin die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Allgemeine Zulassungsbestimmungen zum Studium

Zum Master-Studium werden nur qualifizierte Studenten und Studentinnen zugelassen. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science im Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt oder ein gleichwertiger Abschluss. Gleichwertige Abschlüsse können auch in benachbarten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen erworben worden sein.

Um die für das Master-Studium erforderlichen mathematischen und fachlichen Voraussetzungen zu gewährleisten, müssen äquivalente Kenntnisse der Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ der TU Darmstadt nachgewiesen werden:

- Mathematik III und IV,
- Signalverarbeitung,
- Kommunikationstechnik I,
- Kommunikationssysteme I,
- Software-Engineering II,
- Rechnersysteme und
- Elektronik.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 3

Akademische Grade

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science“. Der akademische Grad wird nicht in weiblicher Form verliehen.

§ 4

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

- Der Prüfungsordnung liegt, soweit hier nicht andere Bestimmungen angegeben sind, die Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Form zugrunde.
- Diese Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete ECTS-Punkte (Credit-Points im Sinne des European Credit Transfer Systems) in den im Anhang „Master Studienplan“ genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten werden semesterweise angeboten.
- Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die Prüfungskommission.
- Die Master-Prüfung kann in kürzerer Zeit als nach vier Semestern abgelegt werden.

§ 5

Bestandteile und Art der Prüfung

- Die Master-Prüfung wird abgelegt, indem benotete ECTS-Punkte in dem im Anhang „Prüfungsplan“ spezifizierten Umfang erworben werden. Benotete ECTS-Punkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel durch mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen durch andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen erworben. Prüfungen zum Erwerb benoteter ECTS werden in den Pflichtfächern in der Regel in schriftlicher Form, in den Schwerpunktfächern in der Regel in mündlicher Form durchgeführt. Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfer entscheidet über die Prüfungsform. Diese wird bis zum Meldetermin bekannt gegeben. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in ihrer Art nach den Gepflogenheiten des zuständigen Fachbereichs. Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in ihrer Art nach den Gepflogenheiten des zuständigen Fachbereichs. Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten werden semesterweise angeboten. Die Master-Prüfung umfasst außerdem die Master-Thesis.
- Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang „Prüfungsplan“ zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von jedem Prüfer und jeder Prüferin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Änderungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.
- Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Anhang „Prüfungsplan“ dargestellten Abfolge zu besuchen. Der Erwerb benoteter ECTS-Punkte soll studienbegleitend oder im Anschluss an den Besuch der Veranstaltung bis zum Beginn des nächsten Vorlesungszeitraums erfolgen.

§ 6

Prüfungssekretariat

Die Prüfungsverwaltung für die gesamten Prüfungen des Master-Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik obliegt dem Servicezentrum des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 7

Prüfungskommissionen

1. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik richtet für diesen Studiengang eine aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und weiteren hauptamtlichen Professoren und/oder Professorinnen bestehende Prüfungskommission ein; diese ist zuständig für die Prüfungen in diesem Studiengang.
2. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen.
3. Der Fachbereich entsendet je einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studenten und Studentinnen in die Prüfungskommission. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen mindestens die Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre soweit sie Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind, anderenfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
5. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik kann die Aufgaben dieser Prüfungskommission einer für weitere Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungskommission übertragen.

II. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Prüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Studenten oder der Studentin im Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ voraus. Zur Zeit der Meldung der Prüfung muss der Student oder die Studentin im Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ der Technischen Universität Darmstadt immatrikuliert sein.
2. Die Prüfungskommission kann in Fällen des Studienortwechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einer Prüfung befreien.

§ 9

Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

1. Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) die Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Universität Darmstadt;
 - b) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits in diesem oder einem anderen Studiengang immatrikuliert war und eine Prüfung in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
2. Bestehen Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer, so sind die gewählten Fächer bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.
3. Bei der Meldung zur ersten Prüfung hat der Student oder die Studentin einen Abschluss als Bachelor of Science des Studiengangs „Informations- und Kommunikationstechnik“ an der Technischen Universität Darmstadt oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungen

1. Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
2. Hat ein Student oder eine Studentin in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung.
3. Beim Erstellen des Prüfungsplanes beraten die Mentoren der Studenten oder Studentinnen oder die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen des Servicezentrums des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik den Studenten oder die Studentin.
4. Die Zulassung zu einer Prüfung muss versagt werden, wenn der Student oder die Studentin die in § 8 genannten Nachweise nicht erbringt.

5. Über die Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Studenten oder der Studentin die Prüfungskommission.

III. Studienleistungen und Master-Thesis

§ 11

Studienleistungen und semesterbegleitende Prüfungen

1. Ein Prüfer oder eine Prüferin kann in seinem oder ihrem Prüfungsfach die Abnahme von Studienleistungen anbieten. Bei Studienleistungen handelt es sich um benotete Klausuren, Hausaufgaben, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen dienen der Selbstkontrolle des Studenten oder der Studentin. Die Abgabe einer Studienleistung ist freiwillig.
2. Das Erbringen von Studienleistungen ist nicht Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung.
3. Jede Prüfung kann vom Prüfer oder von der Prüferin auch semesterbegleitend angeboten werden. Bietet ein Prüfer oder eine Prüferin eine semesterbegleitende Prüfung an, so findet innerhalb der Vorlesungszeit eine erste und unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit eine zweite Prüfung statt. Der Prüfer oder die Prüferin kündigt vier Wochen vor Beginn des Vorlesungszeitraums dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission an, dass er oder sie seine oder ihre Prüfung semesterbegleitend anbietet. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt, welche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt werden. Semesterbegleitende Prüfungen können mündlich oder schriftlich oder in anderer, dem Fach angemessenen Weise durchgeführt werden.

§ 12

Master-Thesis

1. Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem studierten Gebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Thesis kann auch bei Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen oder der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
2. Das Thema der Master-Thesis kann erst nach dem Nachweis über das vom Servicezentrum Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannte mindestens 9-wöchige Industriepraktikum und nach Zulassung zur Prüfung ausgegeben werden.
3. Der Student oder die Studentin kann der Prüfungskommission den Hochschullehrer vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Studenten oder der Studentin abgewichen werden kann. Die Wünsche des Studenten oder der Studentin bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Die Master-Thesis ist im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik durchzuführen. In begründeten, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu genehmigenden Fällen kann die Master-Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewerten.
5. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb einer Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer oder eine in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerin gesichert ist.
6. Das Thema einer Master-Thesis, die außerhalb einer Hochschule durchgeführt wird, muss von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gestellt werden; der Professor oder die Professorin betreut die Arbeit und bewertet sie nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung.
7. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 1000 Stunden. Die Master-Thesis muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

8. Eine Verlängerung der Master-Thesis ist bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
9. Eine Verlängerung der Master-Thesis aus einem anderen als in 8. genannten Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.
10. Die Master-Thesis wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen.
11. Der Student oder die Studentin kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema zurückgeben. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
12. Die Master-Thesis ist von dem Studenten oder von der Studentin mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst hat.
13. Es sind zwei Exemplare der Master-Thesis einzureichen. Das Korrektorexemplar der Master-Thesis wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Universität. Mit der Einreichung überträgt der Student oder die Studentin der Universität das Recht, die Master-Thesis in der Bibliothek zu veröffentlichen. Ein Exemplar der Master-Thesis wird in der Regel in einer Bibliothek der Universität öffentlich zugänglich gemacht. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Master-Thesis besteht nicht.

IV. Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungstermine

1. Die Prüfungen finden jährlich zweimal, in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt.
2. Termine für Einzelprüfungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Studenten oder der jeweiligen Studentin und dem bestellten Prüfer oder der bestellten Prüferin festgelegt.

§ 14

Prüfungsfächer

1. Die Master-Prüfung im Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete ECTS-Punkte in den im Anhang „Prüfungsplan“ genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb benoteter ECTS-Punkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern hat jeder Student und jede Studentin das Recht, in anderen an der Technischen Universität Darmstadt vertretenen Fächern Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn noch keine Prüfungen im Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ abgelegt worden sind.

§ 15

Form der Prüfung

1. Mündliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.
2. Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der das Prüfungsfach überwiegend gelehrt worden war.
3. Prüfungen können in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin und Student oder Studentin in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 16

Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses

1. Über die Ergebnisse der Prüfung wird für jeden Studenten und für jede Studentin aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der Master-Thesis eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers, Datum und Note festgehalten.

2. Die Master-Thesis ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, schriftlich zu beurteilen. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil eines weiteren Hochschullehrers oder einer weiteren Hochschullehrerin einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter (§ 6 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
3. Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

V. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 17

Zweite Wiederholung und mündliche Nachprüfung

1. Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in einem Fach möglich. Sie ist im Falle einer schriftlichen Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder einem Prüfer und einer Prüferin zu bewerten. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mündlichen Prüfung als Kollegialprüfung, zu der die Prüfungskommission zwei Prüfer oder Prüferinnen oder einen Prüfer und eine Prüferin sowie einen Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt, abzuhalten. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.
2. Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung. Die Prüfungskommission kann Auflagen erteilen.
3. Eine wiederholte schriftliche Prüfung darf — außer in den Fällen, in denen die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird — erst dann als nicht ausreichend bewertet werden, wenn dieses Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde, die von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden muss. Eine eigenständige Benotung der mündlichen Nachprüfung erfolgt nicht. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat oder ein leeres Blatt abgegeben hat.
4. Die mündliche Nachprüfung ist zum frühestmöglichen Termin, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalb des eigentlichen Prüfungszeitraums, abzuhalten. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden.

§ 18

Befristung der Prüfungen

Die Prüfungskommission spricht Befristungen für Prüfungen nur aus, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium nicht ernsthaft betreibt und beantragt die Exmatrikulation. Die Prüfungskommission trifft diese Feststellung gemäß HHG § 68 Abs. 3.

§ 19

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

1. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 31 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - b) die Master-Thesis zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - c) der Student oder die Studentin vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
 - d) die Befristung nach § 32 überschritten ist;
 - e) in mehr als einem Fach die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - f) in einem Fach eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist.
2. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Student oder die Studentin die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

VI. Prüfungszeugnis und Master-Urkunde

§ 20

Prüfungszeugnis

1. Auf dem Prüfungszeugnis werden sämtliche Prüfungsleistungen einzeln mit Fach und Note aufgeführt. Darüber hinaus

wird die Master-Arbeit mit dem Titel und den erzielten Beurteilungen genannt und eine Gesamtnote aufgeführt.

2. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es erhält zusätzlich die Namen der Prüfer.
3. Die Noten der Prüfungen nach § 20 Abs. 2 können auf Antrag des Studenten oder der Studentin zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Master-Prüfung.
4. Die Prüfungszeugnisse werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Prüfungszeugnisse sind mit dem Siegel der Universität zu versehen. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21

Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

1. Jedem Studenten, der seine und jeder Studentin, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, geht durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
2. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzu legen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
3. Hat der Student oder die Studentin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Master-Urkunde

1. Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Student oder die Studentin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, neben dem Zeugnis nach § 34 eine Master-Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.
2. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Master-Urkunde geführt werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 15. November 2002

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinetz

123

Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt vom 15. November 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 -- 424/701 (17) -- 2

StAnz. 5/2003 S. 419

1. Vorbemerkungen

Diese Studienordnung beschreibt den Bachelor- und Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ (IKT). Sie ergänzt die Prüfungsordnung des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt (TUD).

Für das Studium im Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik ist der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verantwortlich. Entsprechend der Zuständigkeit verleiht der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“.

2. Inhalt und Zweck der Studienordnung

In der Studienordnung werden die Studienziele sowie die zeitliche und inhaltliche Gliederung der Bachelor- und Master-Studiengänge „Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik beschrieben. Die Studienordnung gibt Orientierungshilfen und unterstützt die Studenten und Studentinnen bei der Planung ihres Studiums. Basis dieser Studienordnung sind

1. die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ und
2. die Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“.

3. Rahmenbedingungen der Studienordnung

Diese Studienordnung beachtet u. a. folgende Rahmenbedingungen:

- Aufgabe, Gliederung und Inhalte für diese Studienordnung orientieren sich an die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge der TUD.
- Große Gemeinsamkeiten im Aufbau und Inhalt der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Universitäten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sollen wie bisher sowohl einen reibungslosen Hochschulwechsel, als auch ein weitgehend einheitliches Ausbildungsniveau ermöglichen.
- Die Berufswelt wird als wichtiger Erfahrungsbereich sowohl unter fachlichen als auch unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten in die Ausbildung mit einbezogen.

4. Hintergründe und Studienziele

4.1 Hintergründe zur Informations- und Kommunikationstechnik

Die Informations- und Kommunikationstechnik behandelt die Kommunikation, d. h. den einseitigen oder wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen Menschen, technischen Einrichtungen oder Menschen und technischen Einrichtungen. Die Informationstechnik umfasst die Übertragung, Vermittlung und Verarbeitung von Informationen (Nachrichten und Daten) repräsentiert durch elektromagnetische Signale, die folgende, herausragende Eigenschaften besitzen:

- sie haben eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit, optimal für Weitdistanzübertragung,
- sie besitzen eine hohe Bandbreite und können so viel Information aufnehmen,
- sie sind nicht notwendigerweise an Materie gebunden (s. Funkübertragung) und
- sie sind einfach verarbeitbar (umwandelbar, speicherbar, etc.).

Wegen der hierdurch bedingten großen Bedeutung wird heute „Informationstechnik“ annähernd mit „elektrischer Informationstechnik“ gleichgesetzt. Allerdings sind den elektrischen Signalen durch die optischen Signale eine große Konkurrenz erwachsen. Mittlerweile ist die optische Signalübertragung eine etablierte Technologie, besonders in den Weitverkehrsnetzen. Auch in der optischen Signalverarbeitung sind in den nächsten Jahrzehnten große Umwälzungen zu erwarten.

Früher war das Gesamtgebiet fast mit dem Teilgebiet „Nachrichtentechnik oder Nachrichtenübertragung“ heute „Informationsübertragung“ von einer Informationsquelle

zu einer Informationssenne gleichzusetzen. Dieses Gebiet umfasst den Transport von Informationen über große Strecken oder über vorgegebene Entfernungen, d. h. die Verbindung zwischen zwei räumlich voneinander entfernten Stellen zum Zwecke des Informationsaustausches (Punkt-zu-Punkt-Kommunikation), wobei die Information unverändert (möglichst ungestört oder unverzerrt) bleiben soll.

Dagegen wird bei der Informationsverarbeitung die Information planmäßig beeinflusst bzw. verändert. Lange Zeit beschäftigte sich die „Nachrichtentechnik“ ausschließlich mit Signalen, vor allem mit der Signalübertragung. Erst die Informationstheorie (von den amerikanischen Mathematikern C. E. Shannon und N. Wiener im Jahre 1948 unabhängig voneinander formuliert) und die neuen technologischen Möglichkeiten der Digitaltechnik und Mikroelektronik, erlaubten es, Informationen unabhängig von den Signalen zu charakterisieren und quantitativ zu erfassen. Damit war es möglich geworden, aus geeigneten Verknüpfungen von Informationen neue Informationen zu gewinnen, das in der Informationsverarbeitung mündete. Beim Fernsprechnet, Mobilfunknetz, Internet oder anderen Netzen gibt es eine sehr große Zahl von räumlich verteilten Teilnehmern, welche die Quelle oder Senke einer Informationsübertragung darstellen können. Die Aufgabe der Informationsvermittlung ist es, fallweise verschiedene Übertragungswege zwischen üblicherweise zwei beliebigen, räumlich verteilten Teilnehmern zusammen zu schalten (Punkt-zu-Multipunkt-Kommunikation). Moderne Vermittlungssysteme benutzen keine elektromechanischen Bauteile mehr, wie in der klassischen Vermittlungstechnik. Sie werden mit Hilfe von elektronischen Bauelementen und mit Rechnersteuerung realisiert. Die Digitaltechnik und die verwendeten digitalen Modulationsverfahren kennzeichnen auch die moderne Informationsübertragung.

So ergibt sich ein Verschmelzen der Gebiete Übertragung und Vermittlung, das man durch den neuen Oberbegriff Informationsübermittlung ausdrückt. Hierbei umfasst die Informations- und Kommunikationstechnik alle Schichten eines Kommunikationssystems, z. B. die des zellularen Mobilfunknetzes: von der „Physikalischen Schicht“, über die „Transport- und Protokollschichten“ bis hin zur „Dienst-Ebene“, d. h. von fundamentalen physikalischen Vorgängen, der Hardware-Realisierung über die Definition von Schnittstellen, der Verkehrstheorie und -regelung bis hin zur Entwicklung völlig neuer Anwendungsfelder. Typische Anwendungsgebiete sind z. B. Mobilfunksysteme der 3. und 4. Generation, wo die Endgeräte eine Mischung aus heutigen Organismen und Mobiltelefonen mit eingebauter CCD-Kamera für mobile Standbild- und Bewegtbild-Kommunikation sein werden. Dienste, die mit Hilfe dieser Systeme angeboten werden, sind mobile Videokonferenzen, Business-TV, Kino-Trailer per Streaming-Video etc. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich werden mobile Navigationsdienste sein.

Auch die Gebiete Informationsübermittlung und Informationsverarbeitung verwachsen im Zuge der aktuellen technischen Entwicklung immer mehr. Das bedeutet, dass die Teilgebiete der Informationstechnik in Zukunft immer häufiger im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Die Informationstheorie und die neuen technologischen Möglichkeiten haben in den letzten Jahrzehnten der gesamten Informationstechnik zu einer atemberaubenden Entwicklung verholfen, so dass ein Einzelner in der Regel allenfalls noch eines der Teilgebiete halbwegs überschauen kann. Eine spezielle Erwähnung verdient die Verschmelzung der Telekommunikation und Informatik zur Telematik. Die Gründe für diese Verschmelzung sind:

- beide Bereiche brauchen die gleichen vorgelagerten Technologien, nämlich Mikroelektronik und Software,
- jeder braucht den anderen für seine eigenen Zwecke: die Informatik vernetzt mit Hilfe der Telekommunikation ihre Computer und die Telekommunikation überwacht und steuert ihre zentralen und anderen Einrichtungen mit Hilfe der Informatik.

Mit dem Erscheinen der integrierten Schaltungen wandelte sich die Vermittlungstechnik grundlegend. Heute wird dieselbe Technologie für Übertragung, Vermittlung und Verarbeitung angewandt, nämlich die hochintegrierte Digitaltechnik (Mikroelektronik), kombiniert mit einem großen (bereits jetzt etwa 50%) und ständig wachsenden Anteil an Software. Zudem hat sich die Betrachtungsweise geändert: Ein Nachrichtennetz besteht nicht mehr aus Zentralen, die

mit Übertragungseinrichtungen verbunden werden, sondern wird eher als verteilte Zentrale betrachtet. Dementsprechend haben sich die Telekommunikationsfirmen umorganisiert und vereinen nun Übertragung und Vermittlung in einem gemeinsamen Bereich.

4.2 Studienziele

Die immense Aufweitung und Ausdehnung der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der Elektrotechnik und Informationstechnik erfordert spezielle, fundierte Kenntnisse, die nur in spezifisch dafür konzipierten Studiengängen vermittelt werden können und die den Anforderungen an den Informations- und Kommunikationstechniker des 21. Jahrhunderts gerecht werden. Gefordert sind daher informationstechnisches Systemwissen und denken in beiden Bereichen, Hardware und Software. Der Tätigkeitsbereich des Informations- und Kommunikationstechnikers erstreckt sich dabei von der Forschung und Entwicklung, über Planung und Projektierung, Inbetriebnahme und Betrieb von informationstechnischen Einrichtungen, Anlagen und Systemen bis hin zur Unternehmensgründung.

Ziel des Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ ist es daher,

1. den Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ zu einer wissenschaftlich ausgerichteten Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik zu befähigen. Von den Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ wird erwartet, dass sie sich in einem nachfolgenden Master-Studiengang oder in einem industriellen „Training on the Job“ weiter qualifizieren.
2. Absolventen und Absolventinnen des Master-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ sind zu einer wissenschaftlich ausgerichteten, selbständigen Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik befähigt. Von ihnen wird gegenüber den Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges ein deutlich höherer Grad an eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit gefordert, der sie in die Lage versetzt, sich in einem nachfolgenden Promotionsstudium weiter zu qualifizieren, entsprechende Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen eigenständig durchführen zu können sowie Führungsaufgaben übernehmen zu können.

In beiden Studiengängen steht die Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Methoden im Vordergrund. Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsfächer werden exemplarisch gelehrt. Die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung wird durch das Praktizieren von ingenieurtypischer Teamarbeit z. B. in Form von Praktika (Hardware und Software), Projektseminaren und Industriepraktikum ergänzt. Sie werden bereits in den ersten Semestern angeboten und durchziehen das gesamte Studium.

Um obige Studienziele erreichen zu können,

- sollen fundierte ingenieurwissenschaftliche, informationswissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt werden, welches für die spätere ingenieurwissenschaftliche Arbeit unerlässlich sind und die notwendige berufliche Flexibilität bewahren,
- sollen Kenntnisse und Fähigkeiten des methodischen Vorgehens bei der ingenieurwissenschaftlichen Lösung gegebener, komplexer Probleme erworben werden,
- sollen kritische Reflexion und Argumentation über Inhalte und Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik gefördert werden,
- sollen Selbständigkeit und Vertrauen in wissenschaftliches Arbeiten gefördert werden,
- soll zur Kooperation, Kommunikation und Internationalität angehalten sowie Kreativität Abstraktions- und Ordnungsvermögen gefördert werden,
- soll die Einbettung der Informations- und Kommunikationstechnik in die ihr benachbarten ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachgebiete aufgezeigt werden und
- sollen gesellschaftliche, wirtschaftliche und umwelttechnische Kenntnisse erworben werden. Aufgrund dieser Kenntnisse sollen die Folgen der Ingenieur-tätigkeit

abgeschätzt und die Bereitschaft zu gesellschaftlich verantwortlichem ingenieurmäßigem Handeln gefördert werden.

Während des Master-Studiums sollen die ingenieurwissenschaftlichen, informationswissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse wesentlich vertieft werden, um den Anforderungen an einen selbständig im Entwicklungs- und Forschungsbereich arbeitenden Ingenieur in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen gerecht werden zu können.

Das Studium ist daher so angelegt, dass es auf der einen Seite eine breite Grundlage an mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen liefert, auf der anderen Seite den Studierenden auf einem Teilgebiet an den Stand der Technik in der Informations- und Kommunikationstechnik heranführt und ihn dabei exemplarisch mit den wissenschaftlichen Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik vertraut macht. Durch Übungen, Praktika, Seminare, aber insbesondere durch die Bachelor-Arbeit lernt der Studierende oder die Studierende informations- und kommunikationstechnische Probleme unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten, d. h. die in den Vorlesungen erlernten wissenschaftlichen Methoden und technischen Hilfsmittel kritisch auszuwählen, systematisch anzuwenden und fortzuentwickeln. Im Master-Studium wird vor allem die selbständige Erarbeitung von Lösungen in den vielfältigen Bereichen der Informationstechnik und Kommunikationstechnik erlernt. Hierzu dienen insbesondere die Seminare und Projektseminare sowie die selbständig in einem festen Zeitrahmen durchzuführende Master-Arbeit.

4.3 Lehr- und Lernformen

Für den Bachelor- und Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ haben sich auf der Basis anderer, ähnlicher Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen die nachstehend aufgeführten Lehr- und Lernformen herausgebildet: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, Praktika, Kolloquien, Fach-Exkursionen, Industriepraktikum sowie die Bachelor- und Master-Arbeit.

Die verschiedenen Lehr- und Lernformen geleiten die Studierenden zu den oben genannten Studienzielen:

- *Vorlesungen* dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln sowohl die Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften als auch die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweis auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen ggf. mit Experimenten abgehalten.
- *Übungen* ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben. Deshalb werden, soweit personell möglich, Übungen in kleinen Gruppen abgehalten.
- *Praktika* bieten dem Studierenden oder der Studierenden Gelegenheit, allein oder in kleinen Gruppen unter Anleitung die Handhabung der für seine oder ihre Studienrichtung typischen Geräte, Laboreinrichtungen und Systeme zu erlernen. Sie dienen insbesondere auch der Vorbereitung auf spätere experimentelle fachwissenschaftliche Arbeiten. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörige Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Sowohl aus didaktischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen hat eine Praktikums-Gruppe im allgemeinen nicht mehr als 4 Teilnehmer.
- *Seminare* dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet, dem Erlernen der Vortragstechnik sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren referieren Studierende auch über ihre Bachelor- oder Master-Arbeit. Vom Seminarleiter, der in der Regel ein Professor ist, werden die gewonnenen Erkenntnisse mit den Teilnehmern diskutiert.
- *Projektseminare* sind Veranstaltungen in kleinen Gruppen zum Erlernen rationaler Teamarbeit und der exemplarischen Bearbeitung eines Problems.
- *Kolloquien* bieten ein zusätzliches Lehrangebot durch Fachvorträge von Professoren des Fachbereichs

Elektrotechnik und Informationstechnik und von eingeladenen Vortragenden.

- *Fach-Exkursionen* dienen dem Kennenlernen technischer Einrichtungen und Vorgänge und werden im Allgemeinen als Besichtigung von Industriebetrieben und Anlagen durchgeführt, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufswelt vertieft wird.
- Das *Industriepraktikum* führt die Studierenden in die betriebliche Realität ein. Es vermittelt zum einen grundlegende praktische Fähigkeiten, dient dem Kennenlernen ingenieurnaher Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, zum anderen lässt es soziale Aspekte des Berufslebens transparent werden.
- In der *Bachelor-Arbeit* lernen die Studierenden unter fachlicher Anleitung ingenieurwissenschaftliche Methoden auf die Lösung eines vorgegebenen Problems innerhalb einer vorgegebenen Zeit anzuwenden.
- In der *Master-Arbeit* soll der Studierende oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie selbständig eine ihm oder ihr gestellte Aufgabe unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit zu lösen in der Lage ist.

5. Studienorganisation

5.1 Studienabschnitte und Studiendauer

Der konsekutive Studiengang gliedert sich in ein

- 6-semesteriges Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 ECTS; das beinhaltet ca. 124 SWS Lehrveranstaltungen einschließlich der 4-monatigen Bachelor-Arbeit,
- 4-semesteriges Master-Studium mit einem Umfang von 124 ECTS; das beinhaltet ca. 54 SWS Lehrveranstaltungen einschließlich der 6-monatigen Master-Arbeit.

Am Ende des Bachelor-Studiums wird die Bachelor-Prüfung mit einer viermonatigen Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Am Ende des Master-Studiums wird die Master-Prüfung mit einer 6-monatigen Master-Arbeit abgeschlossen.

5.2 Modularer Aufbau

Der Bachelor- und Master-Studiengang sind modular aufgebaut. Zu allen Veranstaltungen gehören Prüfungsleistungen, mit denen benotete ECTS-Punkte im Sinne des European Credit Transfer Systems erworben werden. Benotete ECTS-Punkte können semesterweise erworben werden.

Die Bachelor-Prüfung wird bestanden, indem ECTS-Punkte in der durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Zahl und in den dort bestimmten Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und der Bachelor-Arbeit erworben werden.

Die Master-Prüfung wird bestanden, indem ECTS-Punkte in der durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Zahl und in den dort bestimmten Fächern und die Master-Arbeit erworben werden.

5.3 Industriepraktikum

Im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ wird eine mindestens 17-wöchige praktische Tätigkeit außerhalb der Universität (Industriepraktikum) gefordert. Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung ist die praktische Tätigkeit unterteilt in ein mindestens 8-wöchiges Grundpraktikum und ein mindestens 9-wöchiges Fachpraktikum.

Die Durchführung des Grund- und Fachpraktikums regelt die von dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik herausgegebene Praktikantenordnung. Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit:

- den Studierenden einen Einblick in industrielle Betriebe zu geben und über das Berufsbild des Ingenieurs oder der Ingenieurin zu informieren,
- dem Einblick in Tätigkeiten eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Fertigung und Betrieb,
- dem Überblick über die betriebliche Organisation,
- dem Erwerb von Kenntnissen im Blick auf Management von Projekten unter Berücksichtigung von Aspekten wie Teamarbeit, Termintreue, Wirtschaftlichkeit, Qualität und umweltverträgliche Gestaltung industrieller Prozesse,
- einem ersten Einblick in soziale Strukturen eines Betriebes und Fragen der Arbeitssicherheit
- und nicht zuletzt dem Kennenlernen aktueller, moderner Methoden und Verfahren der Entwicklung und Her-

stellung von Bauteilen, Baugruppen, Anlagen bzw. Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik.

Am Ende des Master-Studiums müssen weitere 9 Wochen Industrie-Fachpraktikum nachgewiesen werden. Hier ist insbesondere eine Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung anzustreben.

5.3.1 Grundpraktikum

Im Bachelor-Studiengang sollen in einem 8-wöchigen Grundpraktikum einzelne Tätigkeiten aus folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- Herstellung und Aufbau informationstechnischer und elektronischer Komponenten und Baugruppen,
- Messung und Prüfung elektrischer Stromkreise in Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik, Erwerb von Kenntnissen über einschlägige Sicherheitsvorschriften,
- Grundfertigkeiten der manuellen und maschinellen, mechanischen Materialverarbeitung von Metallen, Kunst- und Isolierstoffen, Entsorgung und Wiederverwertung von Werkstoffen,
- Energie- und signalführende Verbindungen (Löt-, Steck- und Schraubverbindungen in Leitungszügen), Technologie der Verbindungen in der Metalltechnik.

Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs. Nach Möglichkeit soll das gesamte Grundpraktikum vor Beginn des Bachelor-Studiums abgeleistet werden, da das Grundpraktikum erste Eindrücke über fachbezogene Tätigkeitsbereiche, einschließlich der menschlichen und sozialen Probleme des Arbeitsprozesses vermittelt und somit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Studienfachentscheidung liefert. Spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsfach des Bachelor-Studiums ist der Nachweis über das vom Servicezentrum Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannte 8-wöchige Grundpraktikum zu erbringen.

5.3.2 Fachpraktikum

Fachpraktikum im Bachelor-Studium

Das 9-wöchige Fachpraktikum im Bachelor-Studium dient dem Kennenlernen von Produktionsabläufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik. Vorzugsweise sollen Tätigkeiten aus zwei Schwerpunkten der nachfolgend genannten Bereiche gewählt werden:

- Umgang mit Werkzeugen und Einsatz von Produktionsanlagen zur Fertigung und Montage von Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik, Arbeitsabläufe und Arbeitssicherheit,
- Bedienung, Programmierung und Anwendung von Rechnern für die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Produkten, beispielsweise CAD-Entwurfssysteme, rechnergesteuerte Werkzeugmaschinen, teil- oder vollautomatisierte Test- und Prüfeinrichtungen,
- Produktionsplanung, Materialfluss, Gestaltung von Fertigungsabläufen, Qualitätssicherung, Normenwesen.

Das Fachpraktikum im Bachelor-Studium führt in die Anwendung aktueller Technologie sowie Gestaltung des Produktionsablaufs ein. Die Inhalte greifen relevante Bereiche wie Planung, Entwurf, Fertigung unter Beachtung von Aspekten wie Steuerung des Produktionsablaufs, Sicherung der Produktqualität, Einhaltung von Normen usw. auf.

Der Nachweis über das Fachpraktikum ist spätestens bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit im Servicezentrum Elektrotechnik und Informationstechnik zu erbringen.

Fachpraktikum im Master-Studium

Das 9-wöchige Fachpraktikum im Master-Studium dient dem Kennenlernen ingenieurnaher Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik aus den nachfolgend beschriebenen Bereichen:

- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion,
- Fertigung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung, sowie Demontage und Wiederverwertung.

Der Nachweis über das Fachpraktikum ist spätestens bei der Meldung zur Master-Arbeit im Servicezentrum Elektrotechnik und Informationstechnik zu erbringen.

Das Fachpraktikum im Master-Studium stellt die Bezüge zwischen Ingenieurstätigkeit und Produktionsprozess her. Es bildet somit ein wichtiges Bindeglied für den Übergang zwischen Studium und Beruf. Dieses Praktikum kann etwa

in der Mitte des Master-Studiums absolviert werden, es soll regulär nicht vor Abschluss des Bachelor-Studiums abgeleistet werden. Die Studentin oder der Student sollte während des Master-Studiums in der Lage sein, den Schwerpunkt seiner Industrie-Tätigkeit im Rahmen des Praktikums in der Entwicklung und Forschung auszuüben.

5.3.3 Betriebe und Nachweisform für das Industriepraktikum

In erster Linie kommen Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen sowie Bereiche des öffentlichen Dienstes und des Dienstleistungssektors für das Grund- und Fachpraktikum in Frage. Verantwortlich für die Wahl des Praktikums sind die Studierenden. Das Servicezentrum sowie die Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik stehen hierbei unterstützend zur Verfügung. Über die ausgeübte praktische Tätigkeit im Rahmen des Industriepraktikums ist ein Bericht anzufertigen, der Art und Umfang der Tätigkeiten in klar gegliederter Form im Einzelnen erkennen lässt. Dieser Bericht ist zusammen mit einem Zeugnis über Art und Dauer der Tätigkeit dem Servicezentrum des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zur Anerkennung vorzulegen.

6. Studiengänge und Studieninhalte

Ein Professor oder eine Professorin des Fachbereichs steht jedem Studenten und jeder Studentin während des Bachelor-Studiums und während des Master-Studiums individuell als Mentor zur Verfügung. Beratungsgespräche begleiten den Studenten oder die Studentin während des gesamten Studiums.

6.1 Bachelor-Studium

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ unterliegt § 63 HHG.

Im Bachelor-Studium vermittelt ein Teil der Veranstaltungen einen Einstieg in das Studium und dient der Orientierung der Studenten oder Studentinnen. Ein anderer Teil vermittelt leistungsorientiert die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen eine weitere Ausbildung in der Industrie oder ein Master-Studium im selben Fachbereich oder ein Master-Studium in einem anderen Fachbereich oder ein Master-Studium an einer anderen Hochschule im In- und Ausland aufbaut.

Eine Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums führen die Studenten und Studentinnen in das Studium der „Informations- und Kommunikationstechnik“ ein. Diese werden durch einschlägige Veranstaltungen während des gesamten Studiums ergänzt. Die Veranstaltungen gewähren Einblick in das Studienfach, in das Berufsfeld, in die Berufsanforderungen und die Arbeitsschwerpunkte des Fachbereichs.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt bzw. erarbeitet:

- Ausbildungsmöglichkeiten, Ausbildungsziele,
- inhaltliche und zeitliche Integration des Industriepraktikums in das Studium, Aufarbeitung der im Praktikum gesammelten Erfahrungen,
- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, effiziente Nutzung des Lehrangebots, der Lehrformen, ausgewogene Gestaltung des Studiums in Bezug auf Besuch der Lehrveranstaltungen, Eigenarbeit und Teamarbeit,
- Verantwortung des Ingenieurs und der Ingenieurin in der Gesellschaft,
- Projektmanagement im Studium, selbständige Planung des Studiums und des Prüfungsablaufs,
- Vertiefungsmöglichkeiten des Hauptstudiums, fachübergreifendes Studium, Gliederung, Aufbau und Ablauf des Hauptstudiums,
- Zielsetzung der Studien- und der Diplomarbeit,
- Nutzung der Möglichkeiten integrierter Austauschstudien, Anerkennung externer Leistungen, ECTS-Regeln,
- Kennenlernen des Angebots und der Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtungen der Universität,
- Überblick über die Organisation der Universität,
- Nutzung der verfügbaren EDV-Ausrüstung und der elektronischen Informationswege,
- Nutzung der persönlichen Beratungsmöglichkeiten, wie: Studienberatung des FB E/IT, Mentorenschaft der Professoren, kommentierte Studienpläne, Sprechstunden, Lernzentren usw.,
- Berufsanforderungen, Berufschancen, aktueller Arbeitsmarkt.

Lern- und Arbeitstechniken, die ein effizientes Vor- und Nachbereiten von Vorlesungen und Übungen vermitteln, sollen in einer Veranstaltung „Arbeitstechniken“ vermittelt werden. Zu Veranstaltungen des Orientierungsbereichs werden keine benoteten Prüfungen abgenommen.

Studentinnen und Studenten des Studiengangs sollen während der Zeit ihres Studiums interkulturelle Kompetenz erwerben. Hierzu dienen Auslandsaufenthalte, im Rahmen europäischer und außereuropäischer Austauschprogramme. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik unterstützt Auslandsaufenthalte seiner Studenten und Studentinnen sowie Aufenthalte ausländischer Studenten und Studentinnen an der Technischen Universität Darmstadt. Der Erfolg eines Auslandsaufenthalts hängt wesentlich vom persönlichen Engagement des Studenten oder der Studentin ab.

Zahlreiche Lehrbücher und insbesondere die ingenieurwissenschaftliche Literatur sind in englischer Sprache verfasst. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik empfiehlt seinen Studentinnen und Studenten, ihre Sprachkenntnisse und insbesondere die Kenntnisse der englischen Sprache zu pflegen und während des Studiums zu vertiefen. Etwaige Defizite auszugleichen liegt in der Verantwortung der einzelnen Studenten oder der einzelnen Studentin. Er empfiehlt diesen Studenten und Studentinnen die Angebote des Sprachenzentrums der Technischen Universität zu nutzen.

In einem leistungsorientierten Pflichtbereich werden während der ersten 4 Semester die mathematischen, informations-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, auf denen die Lehrveranstaltungen und die selbständigen Arbeiten im 5. und 6. Semester methodisch vertiefend bzw. anwendungsnah orientiert aufbauen.

Im 1. bis 4. Semester sind daher vier fundamentale Säulen vorgesehen:

Elektrotechnik I–IV 4* 4 + 2	Allgemeine Informatik 2* 2 + 2	Mathematik I–IV 4* 4 + 2	Digitaltechnik 3 + 1
	Programmierpraktikum 0 + 3		Elektronik 2 + 1
	Software-Engineering I 4 + 2		Nachrichtentechnik 3 + 1
			ET & IT Praktikum II 0 + 4
			Physik 4 + 2
			Halbleiterbauelemente 2 + 1
24 SWS	17 SWS	24 SWS	24 SWS

Im 5. und 6. Semester erfolgt eine Fokussierung auf *spezifische Kernfächer* der Informations- und Kommunikationstechnik:

- Signalverarbeitung (3 + 1),
- Kommunikationstechnik I (2 + 1),
- Kommunikationssysteme I (2 + 1),
- Software-Engineering II (3 + 1) und
- Rechnersysteme (3 + 1)

Neben dem Pflichtbereich umfasst das Bachelor-Studium einen Wahlpflichtkatalog „Praktika/Seminare/Projektseminare“, aus dem entsprechende Laborpraktika, Seminare und Projektseminare mit mindestens 6 benoteten ECTS-Punkten zu wählen sind. Diese Laborpraktika, Seminare und Projektseminare verstärken die Inhalte der oben genannten Fächer.

Aus dem Katalog „Wirtschaftswissenschaften“ müssen die Studierenden mindestens 4 benotete ECTS-Punkte und aus dem Katalog „Geistes- und Gesellschaftswissenschaften“ müssen die Studierenden mindestens 2 benotete ECTS-Punkte erwerben.

Auf Grundlage der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse fertigt der Student seine oder die Studentin ihre Bachelor-Arbeit in der Regel im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat unter Betreuung in der Lage ist, ein Problem aus der Informations- und Kommunikationstechnik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig in vorgegebener Zeit zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse verständlich und folgerichtig darzustellen. Die

Bachelor-Arbeit umfasst 4 Monate. Die Bachelor-Arbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studenten oder der Studentin in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

6.2 Master-Studium

Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium ist ein Abschluss als Bachelor of Science im Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik der Technischen Universität Darmstadt oder ein gleichwertiger Abschluss. Gleichwertige Abschlüsse können auch in benachbarten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen erworben worden sein.

Um die für das Master-Studium erforderlichen mathematischen und fachlichen Voraussetzungen zu gewährleisten, müssen vor allem von externen Quereinsteigern in das Master-Studium Kenntnisse der Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

- Mathematik III und IV,
- Signalverarbeitung,
- Kommunikationstechnik I,
- Kommunikationssysteme I,
- Software-Engineering II,
- Rechnersysteme und
- Elektronik.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Das Master-Studium beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen Orientierungs- und Wahlpflichtbereich.

In den *Orientierungsveranstaltungen* während des Master-Studiums soll auf die Gliederung und den Aufbau, auf die Zusammenhänge der verschiedenen informationstechnischen Schwerpunkte sowie auf die Zielsetzung von Master-Arbeit und den Übergang ins Berufsleben eingegangen werden. Dem Studierenden oder der Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Master-Studiums eingehende Beratung durch einen oder mehrere Professoren oder Professorinnen (vorrangig die Sprecher der informationstechnischen Schwerpunkte) zu suchen, um die Fächer der Schwerpunkte, in denen er eine Prüfung ablegen möchte, festzulegen. Mit der Beratung soll sichergestellt werden, dass der Student oder die Studentin eine sinnvolle Kombination der angebotenen Fächer wählt.

Der *Pflichtbereich* im Master-Studium besteht aus 3 Lehrveranstaltungen (siehe Anlage), die wesentliche Schwerpunkte des Master-Studiums abbilden und die *spezifischen Kernfächer* der Informations- und Kommunikationstechnik weiter vertiefen:

- Kommunikationstechnik II (2 + 1),
- Kommunikationssysteme II (2 + 1),
- Mikroelektronische Schaltungen (3 + 1).

Die erforderlichen Eingangsvoraussetzungen für diese Pflichtveranstaltungen im Master-Studium sind vor allem folgende Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums: Signalverarbeitung, Kommunikationstechnik I, Kommunikationssysteme I und Elektronik.

Der Wahlpflichtbereich besteht aus sieben Schwerpunktkatalogen (siehe Anlage):

1. Kommunikationstechnik
2. Kommunikationssysteme
3. Medientechnologie
4. Mikroelektronik
5. Systementwurf
6. Informationstechnologie
7. Informationstechnik in den Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Aus diesen Schwerpunktkatalogen können die Studierenden entsprechende Fächer wählen. Insgesamt müssen 67 benotete ECTS-Punkte in mindestens 4 Schwerpunkten mit mindestens je 13 benoteten ECTS-Punkten erworben werden, um eine gewisse Bandbreite der Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Die restlichen 15 benoteten ECTS-Punkte sind frei wählbar.

Von den angebotenen Lehrveranstaltungen müssen sowohl Laborpraktika als auch Seminare bzw. Projektseminare je-

weils in einem Umfang von 5 bis 8 benoteten ECTS-Punkten gewählt werden.

Aus dem Katalog „Wirtschaftswissenschaften“ müssen mindestens 4 benotete ECTS-Punkte, aus dem Katalog „Geistes- und Gesellschaftswissenschaften“ mindestens 2 benotete ECTS-Punkte erworben werden.

Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen in Fächern, die in den informationstechnischen Schwerpunkten angegeben sind (s. Anlage Tabellen). Hierbei darf jede Lehrveranstaltung nur einmal enthalten sein und jeder Professor belegt höchstens zwei der obigen informationstechnischen Schwerpunktkataloge.

Mit der Master-Arbeit soll der Student oder die Studentin zeigen, dass er oder sie in der vorgegebenen Zeit von 6 Monaten in der Lage ist, ein Thema aus dem von ihm oder ihr gewählten Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher

Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studenten oder der Studentin in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

6.3 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung zu den Bachelor- und Master-Studiengängen „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 15. November 2002

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmetz

Bachelor Informations- und Kommunikationstechnik

Bachelor Informations- und Kommunikationstechnik	1. WS						2. SS						3. WS						4. SS						5. WS						6. SS						Summe SWS	Summe CP	Summe Pr												
	V			Ü/S			P			CP			Pr			V			Ü/S			P			CP			Pr			V			Ü						P			PS			CP			Pr		
	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8				4	2	8	4	2	8	4	2	8	4	2	8
V=Vorlesung, Ü=Übungen, PS=Projektseminar/Seminar, P=Praktika,CP=ECTS Credit Points, PR=Prüfungen																																																			
Mathematik A																																																			
Mathematik B																																																			
Physik																																																			
Informatik I																																																			
Informatik II																																																			
Elektrotechnik und Informationstechnik I																																																			
Elektrotechnik und Informationstechnik II																																																			
Elektrotechnik und Informationstechnik III																																																			
Elektrotechnik und Informationstechnik IV																																																			
Elektronik																																																			
Halbleiterbauelemente																																																			
Digitaltechnik																																																			
Nachrichtentechnik																																																			
Digitale Signalverarbeitung																																																			
Kommunikationstechnik I																																																			
Kommunikationstechnik II																																																			
Software-Engineering I																																																			
Software-Engineering II																																																			
Rechnersysteme I																																																			
Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I																																																			
Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik II																																																			
Praktikum Software-Engineering																																																			
Katalog Praktika/Seminare/Projektseminare																																																			
Katalog Vertiefung Fachstudium (mind. 9 CP*)																																																			
Katalog Wirtschaftswissenschaften (mind. 4 CP*)																																																			
Katalog Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (mind. 2 CP*)																																																			
Orientierungsveranstaltung (freiwillig)																																																			
Bachelorarbeit (4 Monate)																																																			
Summe SWS (V, Ü/S, P, CP, Pr)	17	7	0	4	14	8	3	5	14	7	2	4	15	6	2	6	10	3	0	5	11	3	0	0	0	0	4	125	180	28																					
Summe SWS																																																			
Summe CP	24																																																		
Summe Pr	28,5																																																		

(Stundenangaben in den Katalogfächern sind nur als willkürlich gewähltes Beispiel zu sehen).

Master Informations- und Kommunikationstechnik

Master: Informations- und Kommunikationstechnik	7. WS						8. SS						9. WS						10. SS											
	WS						SS						WS						SS											
	V	Ü	P	PS	Pr	CP	V	Ü	P	PS	Pr	CP	V	Ü	P	PS	Pr	CP	V	Ü	P	PS	Pr	CP						
1. Pflichtbereich Fachstudium																														
Mikroelektronische Schaltungen	3	1			1	7																								
Kommunikationssysteme II	2	1			1	5																								
Kommunikationstechnik II	2	1			1	5																								
2. Schwerpunktbereich (insgesamt mind. 67 CP und mindestens 4 Schwerpunkte mit mindestens je 13 CP)																														
Es müssen Praktika im Umfang zwischen 5 und 8 CP und Seminare/Projektseminare im Umfang von 5 bis 8 CP gewählt werden																														
A. Schwerpunkt Mikroelektronik	2	1			1	5	4	2			2	10																		
Verschiedene Kataloge *																														
B. Schwerpunkt Systementwurf						0					1	0																		
Verschiedene Kataloge *																														
C. Schwerpunkt Kommunikationstechnik						0	2	1	2		2	9	3	2																
Verschiedene Kataloge *																														
D. Schwerpunkt Kommunikationssysteme	2	1			1	5	3	1			1	7							2	2	2	2	2	8						
Verschiedene Kataloge *																														
E. Schwerpunkt Medientechnologie	1	1			1	3							0	3	2															
Verschiedene Kataloge *																														
F. Schwerpunkt Informationstechnologie						0																								
Verschiedene Kataloge *																														
G. Schwerpunkt IT in Ingenieur- und Naturwissenschaften						0																								
Verschiedene Kataloge *																														
3. Katalog Wirtschaftswissenschaften (mind. 4 CP *)							2				1	2	2																	
Katalog Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (mind. 2 CP *)											1	2																		
4. Orientierungsveranstaltung (freiwillig)	2																													
5. Masterarbeit (6 Monate)	7	3	0	0	6		9	4	2	0	8		6	4	2	4	7		0	0	0	0	0	0						
Summe SWS (V, Ü/S, P, PS, Pr)																														
Summe SWS																														
Semesterbelastung (CP)																														
*) Verschiedene Fächerkataloge gemäß Aushang am Dekanat																														
(Stundenangaben in den Katalogfächern sind nur als Wirklichkeit gewähltes Beispiel zu sehen).																														

(Stundenangaben in den Katalogfächern sind nur als Wirklichkeit gewähltes Beispiel zu sehen).

Kataloge Master IT	Dozent	Zyklus	Umfang				
			V	Ü	P	PS	CP
1. A Katalog Mikroelektronik							
Entwurf höchstintegrierter Mikroelektronikschaltungen							
Entwurf höchstintegrierter Mikroelektronikschaltungen (VLSI Entwurf)	Glesner	WS	3	1			7
Entwurf monolithisch integrierter Analogschaltungen	Glesner		2	1			5
Rechnergestützter Entwurf mikroelektronischer Schaltungen	Glesner		2	1			5
Mikroelektronische Schaltungen und Systeme in der Kommunikationstechnik	Glesner		2	1			5
VLSI-Entwurf für die digitale Echtzeitsignalverarbeitung	Glesner		2	1			5
Digitale Speicher	Glesner		2	1			5
VLSI-Entwurfspraktikum	Glesner	SS				3	6
Seminar zum Entwurf Mikroelektronischer Systeme	Glesner	WS					3 6
1. B Katalog Systementwurf							
Verifikationstechnik							
Verifikationstechnik	Eveking		3	1			7
Rechnersystempraktikum	Eveking					3	6
Entwurfsmethodik							
Rechnersysteme II	Eveking		2	2			6
LabB Praktikum	Eveking		0	0	3		6
Rechnergestützter Entwurf							
CAD-Verfahren für den Entwurf mikroelektronischer Systeme	Glesner		2	1			5
VHDL-Kurs	Glesner		2	0			4
VHDL-Entwurfspraktikum	Glesner					3	6
Mikroelektronik-CAD-Anwenderpraktikum	Glesner					3	6
System-on-Chip-Design Seminar	Glesner						3 6
Mikroprozessorsysteme							
Technik und Einsatz von Mikrorechnern	Glesner		2	1			5
Mikroprozessoranwendungspraktikum	Eveking					3	6
Software- und Echtzeitsysteme							
Softwareengineering II	NF Hilberg		3	1			7
Praktikum Softwareengineering	NF Hilberg					3	6
Echtzeitsysteme	NF Hilberg		3	1			7

1. C Katalog Kommunikationstechnik				V	U	P	PS	CF
Signale und Systeme								
Informationstheorie	Dorsch			2	1			5
Codierung	Dorsch			3	1			7
Kryptologie	Dorsch			2	1			5
Filterentwurf	Clausert			3	1			7
Bildverarbeitung	Clausert			2	1			5
Mustererkennung	Clausert			2	1			5
Signalmodelle	Hänsler			3	1			7
Schätz- und Entscheidungsverfahren	Hänsler			3	1			7
Optimalfilter und adaptive Filter	Hänsler			3	1			7
Feldsimulation								
Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation	Weiland			2	0			4
Projektseminar Elektromagnetisches CAD	Weiland						3	6
Softwarepraktikum zu Verfahren der Feldsimulation	Weiland					3		6
Kommunikationstechnik								
Netzwerktheorie	Zschunke			2	1			5
Fernsehtechnik	Zschunke			3	1			7
Übertragungstechnik I	Zschunke			2	1			5
Seminar zur Digitalen Kommunikation	Zschunke, Dorsch						2	4
Nachrichtentechnisches Praktikum (NTPII)	Jakoby u.a.					3		6
Nachrichtentechnisches Praktikum (NTPIII)	Jakoby u.a.					3		6
Akustik								
Grundlagen der Akustik (Akustik I)	Sessler/NF Sessler			2	1			5
Akustik II	NF Sessler			2	1			5
Psychoakustik	NF Sessler			2	1			5
Projektseminar Lautsprechertechnik	NF Sessler						3	6
Antennen und adaptive Antennensysteme								
Antennas and adaptive Beamforming	Jakoby			3	1			7
Projektseminar Planar Antenna Systems	Jakoby			1			3	8
Optische Kommunikationstechnik								
Optische Nachrichtentechnik I	Meißner	SS		3	1			7
Optische Nachrichtentechnik II	Meißner	WS		2	1			5
Seminar zu speziellen Themen der optischen Nachrichtentechnik	Meißner	WS					2	4
Hochfrequenztechnik								
Hochfrequenztechnik	Meißner	SS		2	1			5
Hochfrequenzelektronik	Hartnagel	WS		2	1			5
Radartechnik	Kessler			2	0			4
Mikrowellenmeßtechnik	Hartnagel			3	1			7
Summer School: Microwave and Lightwave Electronics	Hartnagel, Jakoby, Meißner	SS					3	6

1. D Katalog: Kommunikationssysteme				V	U	P	PS	CF
Spezifische Kommunikationssysteme								
Kommunikationsakustik	NF Sessler			3	1			7
Terristrische und satellitengestützte Funkssysteme für TV- und Multimedia	Jakoby	SS		3	1			7
Wireless Communications	Jakoby			1			3	8
Mobilkommunikation	Dorsch			3	1			7
Kommunikationsübertragungssysteme	Zschunke			2	1			5
Optische Nachrichtenübertragungssysteme	Meißner	WS		2	1			5
Rechnerkommunikation								
Praktikum Kommunikationssysteme	Steinmetz						3	6
Seminar Kommunikationssysteme	Steinmetz						3	6
Mobilität in Rechnernetzen	Steinmetz			2	2			6
Verteilte Systeme	NF Hilberg			3	1			7

1. E Katalog Medientechnologie			V	U	P	PS	CP
Telekooperation							
Telekooperation 2	Steinmetz/Mühlhäuser		2	2			6
Telekooperation 3	Steinmetz/Mühlhäuser		2	2			6
Praktika zu Telekooperation	Steinmetz/Mühlhäuser				3		6
Seminar zu Telekooperation	Steinmetz/Mühlhäuser					3	6
Multimediales Wissensmanagement	Steinmetz/Neuhold						0
Human Computer Interaction							0
Virtuelle Realitäten							0
Informationsvisualisierung							0
Arbeitswelten der Zukunft							0
Integriertes Design realer und virtueller Welten							0
Multimediatechnologie							
Verteilte Multimedia-Systeme (Grundlagen)	Steinmetz		2	0			4
Verteilte Multimedia-Systeme (Ausgewählte Kapitel)	Steinmetz		2	0			4
Sicherheit in Medienströmen	Steinmetz/Dittmann		2	0			4
Projektseminar Multimedia						3	6
Seminar Multimedia (wechselnder Untertitel)						3	6
Softwarepraktika (wechselnder Untertitel)					3		6
1. F Informationstechnologie							
Halbleitertechnologie							
Halbleiterbauelemente B	Kostka		2	2			6
Halbleiterelektronik	Kostka		2	1			5
Technologie integrierter Schaltungen			3	1			7
Optoelektronik	Kostka		2				4
Halbleiter-Praktikum	Kostka						3 6
Mikrosystemtechnik							
Mikromechanik	Kostka		2	0			4
Mikrotechnische Systeme (ab WS 2001/02)	Schlaak		2	1			5
Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik II	Schlaak					3	6
Elektrische Kleinantriebe	Weißmantel		2	1			5
Mikroaktoren (ab WS 2003/04)	Schlaak						0
Meß- und Sensortechnik							
Sensorprinzipien	Wertschützky						0
Elektronische Sensoren	Langheinrich						0
Sensorelektronik	Wertschützky		1	1			3
Biomedizinische Technik	Wertschützky		2				4
Mikrowellenelektronik							
Rechnergestützter Entwurf von Mikrowellen-ICs	Harnagel		2				4
Projektseminar Mikrowellen-Schaltungsentwurf	Harnagel					2	4
Elektromechanische Systeme							
Elektromechanische Systeme I	Wertschützky		2	1			5
Elektromechanische Systeme II	Wertschützky		2				4
Praktikum Elektromechanische Systeme	Schlaak/Wertschützky				3		6
Schnittstellen der Informationstechnik							
Elektromechanische Aufzeichnungsverfahren der Elektroakustik/	Cramer		2				4
Endgeräte der Informationstechnik (ab WS 2002/03)	Schlaak						0
Displaytechnologie (geplant)	Schlaak		2				4

1. G Katalog IT in Ingenieur- und Naturwissenschaften		V	U	P	PS	CP
Mechatronik und Fahrzeugtechnik						
Fahrerassistenzsysteme	Winner (F+B 16)	WS	2	0		4
Informationstechnik in der elektrischen Energieversorgung						
Grundlagen der elektrischen Energieversorgung						0
Netzleittechnik oder alternativ Elektrische Kraftwerke						0
Energieversorgungspraktikum						0
Energieversorgung der Zukunft						0
Führung elektrischer Energieversorgungsnetze						0
Computergestützte Netzplanung						0
Energietrends						0
Informationstechnik in der Automatisierungstechnik						
Regelungstechnik I	Isermann		3	1		7
Ergänzungen zu Regelungstechnik I	Isermann		1	1		3
Regelungstechnik II	Adamy		4	2		10
Fuzzy-Logik und Neuronale Netze	Adamy		2	1		5
Digitale Regelsysteme	Isermann		3	1		7
Prozessautomatisierung	Isermann		1			3
Robotik, Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz	Adamy		1			3
Identifikation dynamischer Prozesse	Isermann		2	1		5
Digitale Simulation dynamischer Systeme	Isermann		2			4
Energieanwendung in der Bahntechnik						
Elektrische Maschinen und Antriebe 1	Binder		2	1		5
Leistungselektronik 1	Mutschler		2	1		5
Regelung in der Antriebstechnik	Hasse		2	2		6
Praxisorientierte Projektierung elektrischer Antriebe	Binder					3
Simulation leistungselektronischer Systeme	Mutschler		1	3		5
Elektrische Triebfahrzeuge	Pfeiffer		2			4
Bahnsysteme und Bahntechnik 1	Muthmann		2	1		5
Programmierung von Prozessrechnern	Anschütz		2			4
Real Time Application and communication of microcontrollers	Mutschler		1			3
Neue Technologien bei elektrischen Energiewandlern	Binder		2	1		5
Antriebe in der Automatisierungstechnik	Mutschler		2	1		5
Motorentwicklung für die Antriebstechnik	Binder		2	1		5
Elektrothermische Verfahren in Recyclingprozessen	Nacke		2			4
Kerninformatik						
Informationstechnik in Mathematik und Naturwissenschaften						

Anhang B 1

Anforderungen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt vom 15. November 2002

Fächer im ersten Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Mathematik I	Grundlagen der Analysis, der Differential- und Integralrechnung, sowie der linearen Algebra
Informatik I	Grundbegriffe, Einführung in das Programmieren und Arbeiten mit Rechnern, Elemente einer Programmiersprache
Elektrotechnik und Informationstechnik I	Einheiten und Gleichungen, Ladung, Strom, Spannung, Widerstand, Energie und Leistung, elektrische Netzwerke, Netzwerkanalyse, Wechselstromlehre, Drehstromsystem, Zweitere
Digitaltechnik	Boolesche Algebra, Darstellungen boolescher Funktionen, Analyse, Synthese und Optimierung kombinatorischer Schaltungen, Analyse und Entwurf sequentieller Schaltungen, technische Realisierungsprinzipien digitaler Schaltungen
Katalog Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	Lehrveranstaltungen zu gesellschafts- und umweltpolitischen Themenstellungen sowie zur Vermittlung von Fremdsprachen-Kenntnissen

Fächer im zweiten Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Mathematik II	Determinanten, Matrizen, Folgen, Reihen, Funktionen, Differential-Integralrechnung im n-dimensionalen Raum
Informatik II	Programmwurf, Algorithmen, Datenstrukturen, Korrektheit, Laufzeit
Physik	Einführung in die Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik, Atom- und Quantenphysik
Elektrotechnik und Informationstechnik II	Elektrische Strömungsfelder, Elektrostatik, stationäre und veränderliche Magnetfelder, Felder und Wellen
Praktikum Software-Engineering	Programmiertechniken, systematische Programmentwicklung, strukturiertes, objektorientiertes Programmieren

Fächer im dritten Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Mathematik III	Fortgeschrittene Verfahren der Differential- und Integralrechnung (auch im komplexen Zahlenraum), Differentialgleichungssysteme
Elektrotechnik und Informationstechnik III	Systemtheorie, Kontinuierliche und diskrete Signale, Transformationen – Grundlagen und Anwendungen
Halbleiterbauelemente	Halbleiter, Materialeigenschaften, Aufbau und Funktion der Standardbauelemente, Netzwerkmodelle
Software-Engineering I	Definition Software-Technik, Vorgehensmodelle Software-Entwicklung, Requirements Engineering, Grundlagen objektorientierter Modellierung, objektorientierte Anforderungsanalyse, Software-Entwurf und Codierung, Qualitätssicherung, Management der Software-Entwicklung
Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I	Experimentelle Vertiefung der in den Vorlesungen „Elektrotechnik 1 + 2“ erarbeiteten Stoffgebiete: Widerstandsnetzwerke, Gleich-, Wechsel- und Drehstromnetzwerke, Strom-, Spannungs-, Leistungsmessung, Induktionsgesetz, Resonanzkreise, Felder und Wellen

Fächer im sechsten Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Kommunikationssysteme I	Kommunikationsnetze bzw. Rechnernetze mit: Diensten, Protokollen, Mechanismen zur Datenübertragung, Flusssteuerung, Medienzugangsverfahren, Lokale Netze, Weitverkehrsnetze, Wegeleitverfahren, Adressierung, Beispiele der Internet-Verfahren und -Protokolle
Rechnersysteme I	Organisationsprinzipien, technischer Aufbau und Anwendungen moderner Prozessoren. Externe und interne Architektur, Techniken zur Befehlsbeschleunigung, Rechenwerke, Speicher und Speicherhierarchien, Ein/Ausgabe.
Katalog Vertiefung Fachstudium	Aktuelles Lehrangebot aus den Bereichen Akustik, Signalverarbeitung, Kommunikationstechnik, Software-Engineering, ...
Katalog Wirtschaftswissenschaften	Grundlagen- oder Aufbaufach zu Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Buchhaltung, o. Ä.

Fächer im vierten Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Mathematik IV	Grundlagen der Numerik und der Stochastik, Iterations- und Integrationsmethoden, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
Elektrotechnik und Informationstechnik IV	Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen, Zufallsprozesse, Systeme, Statistik höherer Ordnung, Grundlagen, Filter
Elektronik	Operationsverstärker, Halbleiterelektronik, Dioden, MOS- und Bipolar-Transistoren, Kleinsignalverhalten, Lineare Verstärkung, Transistorverstärker
Nachrichtentechnik	Grundlagen der Nachrichtenübertragung von der Informationsquelle bis zur Informationssenke. Übertragungskanal, Wellenausbreitung, Störungen auf der Übertragungsstrecke und im Empfänger, grundlegende Übertragungsverfahren und Anwendungen
Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik II	Eigenschaften von Transistoren, Entwurf digitaler Schaltungen, Verstärker, Schaltungssimulation, Aufbau und messtechnische Untersuchungen
Katalog Wirtschaftswissenschaften	Grundlagenfach zu Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Buchhaltung, o. Ä.

Fächer im fünften Semester des Bachelorstudiums

Fach	Anforderungen
Digitale Signalverarbeitung	Übergang von zeitkontinuierlichen zu zeitdiskreten Signalen und Systemen, Transformationen für zeitdiskrete Signale und Systeme, Schätzung wichtiger Kenngrößen
Kommunikationstechnik I	Nachrichtentechnische Komponenten (Sender, Empfänger, Übertragungsmedia) und Netzwerke für die Informationsübertragung, Dienste und Protokolle im Netzbetrieb
Software-Engineering II	Anwendung intelligenter Testmethoden, Metriken zur Qualitätsanalyse von komplexen Software-Systemen, Restrukturierung, Refaktorisierung, Versionsverwaltung, Konfigurationsmanagement
Katalog Praktika/Seminare/Projektseminare	Aktuelle Praktika bzw. Seminare in Bezug auf Lehrstoff des vierten und fünften Fachsemesters
Katalog Vertiefung Fachstudium	Aktuelles Lehrangebot aus den Bereichen Akustik, Signalverarbeitung, Kommunikationstechnik, Software-Engineering, ...

Anhang B 2

Anforderungen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt vom 15. November 2002

Pflichtfächer im ersten Semester des Masterstudiums

Fach	Anforderungen
Mikroelektronische Schaltungen	Transistormodelle, Verstärkerschaltungen, Filterschaltungen, Frequenzantwort, Stabilität, Oszillatorschaltungen, DA/AD-Wandlung
Kommunikationssysteme II	Standards, Technik und Entwicklung der Rechnervernetzung, Netze, Schichtenmodell, Protokolle, Anwendungen
Kommunikationstechnik II	Analoge und digitale Übertragungssysteme, fortgeschrittene Modulationsverfahren, Übertragungstechniken

Schwerpunkt Mikroelektronik im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: Schaltungsentwurfstechniken, Höchstintegration, Analogtechnik, Digitaltechnik, Mixed-Modelling

Schwerpunkt Systementwurf im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: CAD- und CAE-Methoden, Rechnersystementwicklung, Verifikationstechnik, Echtzeitanwendungen

Schwerpunkt Kommunikationstechnik im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: Informationstheorie, Codierung, Kryptologie, Filterdesign, fortgeschrittene Verfahren in der Signalverarbeitung, Akustik, Technologie der optischen Übertragung, Höchstfrequenztechnik

Schwerpunkt Kommunikationssysteme im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: stationäre und bewegte Übertragungssysteme, leitungsgebundene und -ungebundene Übertragungstechnik, Übertragung verschiedener Datenströme auf gleichem Medium

Schwerpunkt Medientechnologie im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: Entwicklung Einsatz neuer Medien in Bildung, Beruf und Technik, Integriertes Design realer und virtueller Welten, Arbeitswelten der Zukunft, Wissensmanagement. Virtuelle Realitäten

Schwerpunkt Informationstechnologie im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen: Bauelemente und Technologiefragen, mikrotechnische Systeme, neue Generationen von Endgeräten der IT, Schnittstellentechnologie

Schwerpunkt IT in Ingenieur- und Naturwissenschaften im Masterstudium

aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

IKT-Anwendungen in Energieversorgungssystemen, Automatisierungssystemen, Antriebstechnik, Prozesstechnik, Steuergeräten

Die hohe Innovationsrate auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik bedingt eine entsprechende inhaltliche Weiterentwicklung der diesen Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen und damit auch des jeweiligen aktuellen Prüfungsgegenstandes. Es gilt daher grundsätzlich, dass in einer Einzelfachprüfung Wissen und Verständnis des Bewerbers über den Inhalt der zu diesem Prüfungsfach laut Studienplan gehörenden Fächer geprüft werden.

124

Prüfungsordnung des internationalen Master-Studiengangs Information- and Communication Engineering (iCEmaster) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt

Mit Erlass vom 14. Januar 2003 — H II 1.2 — 424/701 (17) — 2 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 424/701 (17) — 2

StAnz. 5/2003 S. 432

Im Rahmen des an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführten Master-Studiums „Information- and Communication Engineering“ soll neben fachlichen Kenntnissen auch die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Disziplinen zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student oder die Studentin die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Allgemeine Zulassungsbestimmungen zum Studium

Zum Master-Studium werden nur qualifizierte Studenten und Studentinnen zugelassen. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science im Studiengang „Information- and Communication Engineering“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt oder ein gleichwertiger Abschluss. Gleichwertige Abschlüsse können auch in benachbarten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen erworben worden sein.

Um die für das Master-Studium erforderlichen mathematischen und fachlichen Voraussetzungen zu gewährleisten, müssen äquivalente Kenntnisse der Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ der TU Darmstadt nachgewiesen werden:

- Mathematik III und IV,
- Signalverarbeitung,
- Kommunikationstechnik I,
- Kommunikationssysteme I,
- Software-Engineering II,
- Rechnersysteme und
- Elektronik.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 3

Akademische Grade

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verleiht nach bestandener

Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science“. Der akademische Grad wird nicht in weiblicher Form verliehen.

§ 4

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

1. Der Prüfungsordnung liegt, soweit hier nicht andere Bestimmungen angegeben sind, die Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Form zugrunde.
2. Diese Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
3. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete ECTS-Punkte (Credit-Points im Sinne des European Credit Transfer Systems) in den im Anhang „Master Studienplan“ genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten werden semesterweise angeboten.
4. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die Prüfungskommission.
5. Die Master-Prüfung kann in kürzerer Zeit als nach vier Semestern abgelegt werden.

§ 5

Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Master-Prüfung wird abgelegt, indem benotete ECTS-Punkte in dem im Anhang „Prüfungsplan“ spezifizierten Umfang erworben werden. Benotete ECTS-Punkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel durch mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen durch andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen erworben. Prüfungen zum Erwerb benoteter ECTS werden in den Pflichtfächern in der Regel in schriftlicher Form durchgeführt. Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfer entscheidet über die Prüfungsform. Diese wird bis zum Meldetermin bekannt gegeben. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in ihrer Art nach den Gepflogenheiten des zuständigen Fachbereichs. Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfer gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform bekannt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in ihrer Art nach den Gepflogenheiten des zuständigen Fachbereichs. Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten werden semesterweise angeboten. Die Master-Prüfung umfasst außerdem die Master-Thesis.
2. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang „Prüfungsplan“ zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von jedem Prüfer und jeder Prüferin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Änderungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.
3. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Anhang „Prüfungsplan“ dargestellten Abfolge zu besuchen. Der Erwerb benoteter ECTS-Punkte soll studienbegleitend oder im Anschluss an den Besuch der Veranstaltung bis zum Beginn des nächsten Vorlesungszeitraums erfolgen.

§ 6

Prüfungssekretariat

Die Prüfungsverwaltung für die gesamten Prüfungen des Master-Studiengangs Information- and Communication Engineering obliegt dem iCEmaster-Office des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 7

Prüfungskommissionen

1. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik richtet für diesen Studiengang eine aus dem Vorsitzenden oder

der Vorsitzenden der Prüfungskommission und weiteren hauptamtlichen Professoren und/oder Professorinnen bestehende Prüfungskommission ein; diese ist zuständig für die Prüfungen in diesem Studiengang.

- Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen.
- Der Fachbereich entsendet je einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studenten und Studentinnen in die Prüfungskommission. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen mindestens die Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre soweit sie Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind, anderenfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
- Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik kann die Aufgaben dieser Prüfungskommission einer für weitere Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungskommission übertragen.

II. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Die Zulassung zu einer Prüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Studenten oder der Studentin im Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ voraus. Zur Zeit der Meldung der Prüfung muss der Student oder die Studentin im Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ der Technischen Universität Darmstadt immatrikuliert sein.
- Die Prüfungskommission kann in Fällen des Studienortwechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einer Prüfung befreien.

§ 9

Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

- Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik folgender Unterlagen vorzulegen:
 - die Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Universität Darmstadt;
 - Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2;
 - eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits in diesem oder einem anderen Studiengang immatrikuliert war und eine Prüfung in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- Bestehen Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer, so sind die gewählten Fächer bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.
- Bei der Meldung zur ersten Prüfung hat der Student oder die Studentin einen Abschluss als Bachelor of Science des Studiengangs „Information- and Communication Engineering“ an der Technischen Universität Darmstadt oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungen

- Erst wenn die Studierenden die im Anhang „Prüfungsplan“ in den Katalogen „Mandatory“ and „Optional Fundamentals“ vorgeschriebenen ECTS-Punkte erworben haben, können sie zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden.
- Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- Hat ein Student oder eine Studentin in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung.
- Beim Erstellen des Prüfungsplanes beraten die Mentoren der Studenten oder Studentinnen oder die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen des iCEmaster-Office des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik den Studenten oder die Studentin.
- Die Zulassung zu einer Prüfung muss versagt werden, wenn der Student oder die Studentin die in § 8 genannten Nachweise nicht erbringt. Über die Ausnahmen in besonderen Fällen ent-

scheidet auf Antrag des Studenten oder der Studentin die Prüfungskommission.

III. Studienleistungen und Master-Thesis

§ 11

Studienleistungen und semesterbegleitende Prüfungen

- Die Abgabe einer Studienleistung ist freiwillig.
- Das Erbringen von Studienleistungen ist nicht Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung.
- Jede Prüfung kann vom Prüfer oder von der Prüferin auch semesterbegleitend angeboten werden. Bietet ein Prüfer oder eine Prüferin eine semesterbegleitende Prüfung an, so findet innerhalb der Vorlesungszeit eine erste und unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit eine zweite Prüfung statt. Der Prüfer oder die Prüferin kündigt vier Wochen vor Beginn des Vorlesungszeitraums dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission an, dass er oder sie seine oder ihre Prüfung semesterbegleitend anbietet. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt, welche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt werden. Semesterbegleitende Prüfungen können mündlich oder schriftlich oder in anderer, dem Fach angemessenen Weise durchgeführt werden.

§ 12

Master-Thesis

- Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem studierten Gebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Thesis kann auch bei Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen oder der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- Das Thema der Master-Thesis kann erst nach dem Nachweis über das vom iCEmaster-Office Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannte mindestens 9-wöchige Internship und nach Zulassung zur Prüfung ausgegeben werden.
- Der Student oder die Studentin kann der Prüfungskommission den Hochschullehrer vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Studenten oder der Studentin abgewichen werden kann. Die Wünsche des Studenten oder der Studentin bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Die Master-Thesis ist im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik durchzuführen. In begründeten, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der iCEmaster-Prüfungskommission zu genehmigenden Fällen kann die Master-Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung bewerten.
- Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb einer Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer oder eine in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerin gesichert ist.
- Das Thema einer Master-Thesis, die außerhalb einer Hochschule durchgeführt wird, muss von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gestellt werden; der Professor oder die Professorin betreut die Arbeit und bewertet sie nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung.
- Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 1 000 Stunden. Die Master-Thesis muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.
- Eine Verlängerung der Master-Thesis ist bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende

der Prüfungskommission. Der Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

9. Eine Verlängerung der Master-Thesis aus einem anderen als in 8. genannten Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
10. Die Master-Thesis wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen.
11. Der Student oder die Studentin kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema zurückgeben. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
12. Die Master-Thesis ist von dem Studenten oder von der Studentin mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst hat.
13. Es sind zwei Exemplare der Master-Thesis einzureichen. Das Korrektorexemplar der Master-Thesis wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Universität. Mit der Einreichung überträgt der Student oder die Studentin der Universität das Recht, die Master-Thesis in der Bibliothek zu veröffentlichen. Ein Exemplar der Master-Thesis wird in der Regel in einer Bibliothek der Universität öffentlich zugänglich gemacht. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Master-Thesis besteht nicht.

IV. Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungstermine

1. Die Prüfungen finden jährlich zweimal, in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt.
2. Termine für Einzelprüfungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Studenten oder der jeweiligen Studentin und dem bestellten Prüfer oder der bestellten Prüferin festgelegt.

§ 14

Prüfungsfächer

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete ECTS-Punkte in den im Anhang „Prüfungsplan“ genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb benoteter ECTS-Punkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt.

§ 15

Form der Prüfung

1. Mündliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.
2. Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der das Prüfungsfach überwiegend gelehrt worden war.
3. Prüfungen können in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin und Student oder Studentin in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 16

Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses

1. Über die Ergebnisse der Prüfung wird für jeden Studenten und für jede Studentin aufgrund der Protokolle der Prüfungen in einzelnen Fach und der Bewertung der Master-Thesis eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Name des Prüfers, Datum und Note festgehalten.
2. Die Master-Thesis ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, schriftlich zu beurteilen. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil eines weiteren Hochschullehrers oder einer weiteren Hochschullehrerin einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die ICEmaster-Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
3. Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

4. Eine wiederholte schriftliche Prüfung darf — außer in den Fällen, in denen die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklart wird — erst dann als nicht ausreichend bewertet werden, wenn dieses Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde, die von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden muss. Eine eigenständige Benotung der mündlichen Nachprüfung erfolgt nicht. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat oder ein leeres Blatt abgegeben hat.
5. Die mündliche Nachprüfung ist zum frühestmöglichen Termin, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalb des eigentlichen Prüfungszeitraums, abzuhalten. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden.

V. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 17

Zweite Wiederholung

1. Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in einem Fach möglich. Sie ist im Falle einer schriftlichen Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder einem Prüfer und einer Prüferin zu bewerten. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mündlichen Prüfung als Kollegialprüfung, zu der die Prüfungskommission zwei Prüfer oder Prüferinnen oder einen Prüfer und eine Prüferin sowie einen Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt, abzuhalten. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.
2. Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung. Die Prüfungskommission kann Auflagen erteilen.

§ 18

Befristung der Prüfungen

Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin die Befristung der Prüfungen nur aus, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium nicht ernsthaft betreibt und beantragt die Exmatrikulation. Die Prüfungskommission trifft diese Feststellung gemäß HHG § 68 Abs. 3.

§ 19

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

1. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 17 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - b) die Master-Thesis zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - c) der Student oder die Studentin vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
 - d) die Befristung nach § 18 überschritten ist;
 - e) in mehr als einem Fach die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
 - f) in einem Fach eine Wiederholungsprüfung mit „nichtausreichend“ bewertet wird und eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist.
2. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Student oder die Studentin die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang oder einem anderen Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

VI. Prüfungszeugnis und Master-Urkunde

§ 20

Prüfungszeugnis

1. Auf dem Prüfungszeugnis werden sämtliche Prüfungsleistungen einzeln mit Fach und Note aufgeführt. Darüber hinaus wird die Master-Arbeit mit dem Titel und den erzielten Beurteilungen genannt und eine Gesamtnote aufgeführt.
2. Das Prüfungszeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt. Es erhält zusätzlich die Namen der Prüfer.
3. Die Noten der Prüfungen nach § 20 Abs. 2 können auf Antrag des Studenten oder der Studentin zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Master-Prüfung.
4. Die Prüfungszeugnisse werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der ICEmaster-Prüfungskommission und dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Prüfungszeugnisse sind mit dem Siegel der Universität zu versehen. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21

Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamprüfung

1. Jedem Studenten, der seine und jeder Studentin, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, geht durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamprüfung zu. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
2. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzu legen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
3. Hat der Student oder die Studentin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Master-Urkunde

1. Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Student oder die Studentin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, neben dem Zeugnis nach § 20 eine Master-Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.
2. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Master-Urkunde geführt werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 2002

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmetz

125

Studienordnung des internationalen Master-Studiengangs Information- and Communication Engineering (iCEmaster) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt die o. g. Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Januar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 424/701 (17) — 2

StAnz. 5/2003 S. 435

1. Vorbemerkungen

Diese Studienordnung beschreibt den internationalen Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering (iCEmaster)“. Sie ergänzt die Prüfungsordnung des internationalen Master-Studiengangs „Information- and Communication Engineering“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt (TUD).

Für das Studium im Studiengang „Information- and Communication Engineering“ ist der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verantwortlich. Entsprechend der Zuständigkeit verleiht der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik nach erfolgreichem Abschluss Master-Studiums den akademischen Grad „Master of Science“.

Der Studiengang „Information- and Communication Engineering“ ist bewusst als anspruchsvoller Studiengang konzipiert, gezielt für herausragende Studierende der Fachhochschulen und Bachelor-Absolventen von Universitäten. Der technische Teil dieses internationalen Studienganges besitzt ähnliche Fächer, eine ähnliche Konzeption und ungefähr den gleichen Umfang wie der Master-Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ (Nutzung von Synergien), aber weist zusätzlich eine deutliche Erweiterung des „nicht-technischen“ Teils sowohl bezüglich einer erweiterten Sprachausbildung (Deutsch für nicht-deutschsprechende ausländische Studierende) als auch im Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften auf (s. Anlage).

2. Inhalt und Zweck der Studienordnung

In der Studienordnung werden die Studienziele sowie die zeitliche und inhaltliche Gliederung des internationalen Master-Studienganges „Information- and Communication Engineering (iCEmaster)“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik beschrieben. Die Studienordnung gibt Orientierungshilfen und unterstützt die Studenten und Studentinnen bei der Planung ihres Studiums. Basis dieser Studienordnung ist die Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Information- and Communication Engineering“.

3. Rahmenbedingungen der Studienordnung

Diese Studienordnung beachtet u. a. folgende Rahmenbedingungen:

- Aufgabe, Gliederung und Inhalte für diese Studienordnung orientieren sich an die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge der TUD.
- Große Gemeinsamkeiten im Aufbau und Inhalt der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Universitäten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sollen wie bisher sowohl einen reibungslosen Hochschulwechsel, als auch ein weitgehend einheitliches Ausbildungsniveau ermöglichen.
- Die Berufswelt wird als wichtiger Erfahrungsbereich sowohl unter fachlichen als auch unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten in die Ausbildung mit einbezogen.

4. Hintergründe und Studienziele**4.1 Hintergründe**

Die Informations- und Kommunikationstechnik behandelt die Kommunikation, d. h. den einseitigen oder wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen Menschen, technischen Einrichtungen oder Menschen und technischen Einrichtungen. Die Informationstechnik umfasst die Übertragung, Vermittlung und Verarbeitung von Informationen (Nachrichten und Daten) repräsentiert durch elektromagnetische und optische Signale, die folgende, herausragende Eigenschaften besitzen:

- sie haben eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit, optimal für Weitdistanzübertragung,
- sie besitzen eine hohe Bandbreite und können so viel Information aufnehmen, sie sind nicht notwendigerweise an Materie gebunden (s. Funkübertragung) und
- sie sind einfach verarbeitbar (umwandelbar, speicherbar, etc.).

Wegen der hierdurch bedingten großen Bedeutung wird heute „Informationstechnik“ annähernd mit „elektrischer Informationstechnik“ gleichgesetzt. Allerdings sind den elektrischen Signalen durch die optischen Signale eine große Konkurrenz erwachsen. Mittlerweile ist die optische Signalübertragung eine etablierte Technologie, besonders in den Weitverkehrsnetzen. Auch in der optischen Signalverarbeitung sind in den nächsten Jahrzehnten große Umwälzungen zu erwarten.

Früher war das Gesamtgebiet fast mit dem Teilgebiet „Nachrichtentechnik oder Nachrichtenübertragung“, heute „Informationsübertragung“, von einer Informationsquelle zu einer Informationssenke gleichzusetzen. Dieses Gebiet umfasst den Transport von Informationen über große Strecken oder über vorgegebene Entfernungen, d. h. die Verbindung zwischen zwei räumlich voneinander entfernten Stellen zum Zwecke des Informationsaustausches (Punkt-zu-Punkt-Kommunikation), wobei die Information unverändert (möglichst ungestört oder unverzerrt) bleiben soll. Dagegen wird bei der Informationsverarbeitung die Information planmäßig beeinflusst bzw. verändert. Lange Zeit beschäftigte sich die „Nachrichtentechnik“ ausschließlich mit Signalen, vor allem mit der Signalübertragung. Erst die Informationstheorie (von den amerikanischen Mathematikern C. E. Shannon und N. Wiener im Jahre 1948 unabhängig voneinander formuliert) und die neuen technologischen Möglichkeiten der Digitaltechnik und Mikroelektronik,

erlaubten es, Informationen unabhängig von den Signalen zu charakterisieren und quantitativ zu erfassen. Damit war es möglich geworden, aus geeigneten Verknüpfungen von Informationen neue Informationen zu gewinnen. Dies mündete in der Informationsverarbeitung. Beim Fernsprechnet, Mobilfunknetz, Internet oder anderen Netzen gibt es eine sehr große Zahl von räumlich verteilten Teilnehmern, welche die Quelle oder Senke einer Informationsübertragung darstellen können. Die Aufgabe der Informationsvermittlung ist es, fallweise verschiedene Übertragungswege zwischen üblicherweise zwei beliebigen, räumlich verteilten Teilnehmern zusammen zu schalten (Punkt-zu-Multipunkt-Kommunikation). Moderne Vermittlungssysteme benutzen keine elektromechanischen Bauteile mehr, wie in der klassischen Vermittlungstechnik. Sie werden mit Hilfe von elektronischen Bauelementen und mit Rechnersteuerung realisiert. Die Digitaltechnik und die verwendeten digitalen Modulationsverfahren kennzeichnen auch die moderne Informationsübertragung. So ergibt sich ein Verschmelzen der Gebiete Übertragung und Vermittlung, das man durch den neuen Oberbegriff Informationsübermittlung ausdrückt. Hierbei umfasst die Informations- und Kommunikationstechnik alle Schichten eines Kommunikationssystems, z. B. die des zellularen Mobilfunknetzes: von der „Physikalischen Schicht“, über die „Transport- und Protokollschichten“ bis hin zur „Dienste-Ebene“, d. h. von fundamentalen physikalischen Vorgängen, der Hardware-Realisierung über die Definition von Schnittstellen, der Verkehrstheorie und -regelung bis hin zur Entwicklung völlig neuer Anwendungsfelder. Typische Anwendungsgebiete sind z. B. Mobilfunksysteme der 3. und 4. Generation, wo die Endgeräte eine Mischung aus heutigen Organismen und Mobiltelefonen mit eingebauter CCD-Kamera für mobile Standbild- und Bewegtbild-Kommunikation sein werden. Dienste, die mit Hilfe dieser Systeme angeboten werden, sind mobile Videokonferenzen, Business-TV, Kino-Trailer per Streaming-Video etc. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich werden mobile Navigationsdienste sein.

Auch die Gebiete Informationsübermittlung und Informationsverarbeitung verwachsen im Zuge der aktuellen technischen Entwicklung immer mehr. Das bedeutet, dass die Teilgebiete der Informationstechnik in Zukunft immer häufiger im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Die Informationstheorie und die neuen technologischen Möglichkeiten haben in den letzten Jahrzehnten der gesamten Informationstechnik zu einer atemberaubenden Entwicklung verholfen, so dass ein Einzelner in der Regel allenfalls noch eines der Teilgebiete halbwegs überschauen kann. Eine spezielle Erwähnung verdient die Verschmelzung der Telekommunikation und Informatik zur Telematik. Die Gründe für diese Verschmelzung sind:

- beide Bereiche brauchen die gleichen vorgelagerten Technologien, nämlich Mikroelektronik und Software,
- jeder braucht den anderen für seine eigenen Zwecke: die Informatik vernetzt mit Hilfe der Telekommunikation ihre Computer und die Telekommunikation überwacht und steuert ihre zentralen und anderen Einrichtungen mit Hilfe der Informatik.

Mit dem Erscheinen der integrierten Schaltungen wandelte sich die Vermittlungstechnik grundlegend. Heute wird dieselbe Technologie für Übertragung, Vermittlung und Verarbeitung angewandt, nämlich die hochintegrierte Digitaltechnik (Mikroelektronik), kombiniert mit einem großen (bereits jetzt etwa 50%) und ständig wachsenden Anteil an Software. Zudem hat sich die Betrachtungsweise geändert: Ein Nachrichtennetz besteht nicht mehr aus Zentralen, die mit Übertragungseinrichtungen verbunden werden, sondern wird eher als verteilte Zentrale betrachtet. Dementsprechend haben sich die Telekommunikationsfirmen umorganisiert und vereinen nun Übertragung und Vermittlung in einem gemeinsamen Bereich.

4.2 Studienziele

Die immense Aufweitung und Ausdehnung der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der Elektrotechnik und Informationstechnik erfordert spezielle, fundierte Kenntnisse, die nur in spezifisch dafür konzipierten Studiengängen vermittelt werden können und die den Anforderungen an den Informations- und Kommunikationstechniker des 21. Jahrhunderts gerecht werden. Gefordert sind daher informationstechnisches Systemwissen und -denken in beiden Bereichen, Hardware und Software. Der Tätigkeitsbereich des Informations- und Kommunikationstechnikers erstreckt sich dabei von der Forschung und Entwicklung, über Planung und Projektierung, Inbetriebnahme und Betrieb von informationstechnischen Einrichtungen, Anlagen und Systemen bis hin zur Unternehmensgründung. Darüber hinaus muss er international agieren kön-

nen. Den beiden letzten Punkten wird durch die erweiterte Sprachausbildung und den deutlich erweiterten Bereich der Wirtschaftswissenschaften gegenüber den übrigen Studiengängen des Fachbereichs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ Rechnung getragen.

Ziel des Studienganges „Information- and Communication Engineering“ ist es daher,

Absolventen und Absolventinnen des Master-Studienganges „Information- and Communication Engineering“ zu einer wissenschaftlich ausgerichteten, selbständigen internationalen Berufstätigkeit auf ausgewählten Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik zu befähigen. Von ihnen wird gegenüber den Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges ein deutlich höherer Grad an eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit gefordert, der sie in die Lage versetzt, sich in einem nachfolgenden Promotionsstudium weiter zu qualifizieren, entsprechende Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen eigenständig durchführen zu können sowie Führungsaufgaben übernehmen zu können.

Hierbei steht die Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Methoden im Vordergrund. Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsfächer werden exemplarisch gelehrt. Die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung wird durch das Praktizieren von ingenieurtypischer Teamarbeit z. B. in Form von Praktika (Hardware und Software) und Projektseminaren ergänzt. Sie werden bereits in den ersten Semestern angeboten und durchziehen das gesamte Studium.

Um obige Studienziele erreichen zu können,

- sollen die bereits erworbenen ingenieurwissenschaftlichen, informationswissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse wesentlich vertieft werden, um den Anforderungen an einen selbständig im Entwicklungs- und Forschungsbereich arbeitenden Ingenieur in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen gerecht werden zu können,
- sollen Kenntnisse und Fähigkeiten des methodischen Vorgehens bei der ingenieurwissenschaftlichen Lösung gegebener, komplexer Probleme erworben werden,
- sollen kritische Reflexion und Argumentation über Inhalte und Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik gefördert werden,
- sollen Selbständigkeit und Vertrauen in wissenschaftliches Arbeiten gefördert werden,
- soll zur Kooperation, Kommunikation und Internationalität angehalten sowie Kreativität Abstraktions- und Ordnungsvermögen gefördert werden,
- soll die Einbettung der Informations- und Kommunikationstechnik in die ihr benachbarten ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachgebiete aufgezeigt werden und
- sollen gesellschaftliche, wirtschaftliche, umwelttechnische Kenntnisse und zusätzlich Sprachkenntnisse erworben werden. Aufgrund dieser Kenntnisse sollen die Folgen der Ingenieur Tätigkeit abgeschätzt und die Bereitschaft zu gesellschaftlich verantwortlichem ingenieurmäßigem Handeln in einem internationalen Umfeld gefördert werden.

Das Studium ist daher so angelegt, dass es auf der einen Seite eine breite Grundlage der Informations- und Kommunikationstechnik liefert und den Studierenden auf einem Teilgebiet an den Stand der Technik in der Informations- und Kommunikationstechnik heranführt und ihn dabei exemplarisch mit den wissenschaftlichen Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik vertraut macht. Durch Übungen, Praktika und Seminare, lernt der Studierende oder die Studierende informations- und kommunikationstechnische Probleme unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten, d. h. in den Vorlesungen erlernten wissenschaftlichen Methoden und technischen Hilfsmittel kritisch auszuwählen, systematisch anzuwenden und fortzuentwickeln. Hierbei wird vor allem die selbständige Erarbeitung von Lösungen in den vielfältigen Bereichen der Informationstechnik und Kommunikationstechnik erlernt. Hierzu dienen insbesondere die Seminare und Projektseminare sowie die selbständig in einem festen Zeitrahmen durchzuführende Master-Arbeit.

4.3 Lehr- und Lernformen

Für den Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ haben sich auf der Basis anderer, ähnlicher Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen die nachstehend aufgeführten Lehr- und Lernformen herausgebildet: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, Praktika, Kol-

loquien, Fach-Exkursionen sowie die Master-Arbeit. Sie geleiten den Studenten oder die Studentin zu den oben genannten Studienzielen.

- Vorlesungen dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln sowohl die Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften als auch die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweis auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen ggf. mit Experimenten abgehalten.
- Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben. Deshalb werden, soweit personell möglich, Übungen in kleinen Gruppen abgehalten.
- Praktika bieten dem Studierenden oder der Studierenden Gelegenheit, allein oder in kleinen Gruppen unter Anleitung die Handhabung der für seine oder ihre Studienrichtung typischen Geräte, Laboreinrichtungen und Systeme zu erlernen. Sie dienen insbesondere auch der Vorbereitung auf spätere experimentelle fachwissenschaftliche Arbeiten. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörige Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Sowohl aus didaktischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen hat eine Praktikums-Gruppe im allgemeinen nicht mehr als 4 Teilnehmer.
- Das Internship vermittelt grundlegende praktische Fähigkeiten und dient dem Kennenlernen von ingenieurnaher Tätigkeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.
- Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet, dem Erlernen der Vortragstechnik sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren referieren Studierende auch über ihre Bachelor- oder Master-Arbeit. Vom Seminarleiter, der in der Regel ein Professor ist, werden die gewonnenen Erkenntnisse mit den Teilnehmern diskutiert.
- Projektseminare sind Veranstaltungen in kleinen Gruppen zum Erlernen rationeller Teamarbeit und der exemplarischen Bearbeitung eines Problems.
- Kolloquien bieten ein zusätzliches Lehrangebot durch Fachvorträge von Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und von eingeladenen Vortragenden.
- Fach-Exkursionen dienen dem Kennenlernen technischer Einrichtungen und Vorgänge und werden im allgemeinen als Besichtigung von Industriebetrieben und Anlagen durchgeführt, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufswelt vertieft wird.
- In der Master-Arbeit soll der Studierende oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie selbständig eine ihm oder ihr gestellte Aufgabe unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit zu lösen in der Lage ist.

5. Studienorganisation

5.1 Studiendauer

Der Master-Studiengang umfasst

vier Semester mit 120 benoteten ECTS Credit Points und beinhaltet ca. 60 SWS an Lehrveranstaltungen und die Master Thesis.

Am Ende des Master-Studiums wird die Master-Prüfung mit einer 6-monatigen Master-Arbeit abgeschlossen.

5.2 Modularer Aufbau

Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Zu allen Veranstaltungen gehören Prüfungsleistungen, mit denen benotete ECTS-Punkte im Sinne des European Credit Transfer Systems erworben werden. Benotete ECTS-Punkte können semesterweise erworben werden.

Die Master-Prüfung wird bestanden, indem ECTS-Punkte in der durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Zahl und in den dort bestimmten Fächern und durch die Masterarbeit erworben werden.

5.3 Internship

Im Rahmen des Master-Studienganges „Information- and Communication Engineering“ wird ein mindestens 9-wöchiges Internship gefordert.

Das Internship ist eine im angelsächsischen Sprachraum übliche Form einer industrierelevanten praktischen Tätigkeit, die an einer Universität, Forschungseinrichtung oder Industrieunternehmen durchgeführt werden kann. Hierbei ist insbesondere eine praktische Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung anzustreben.

6. Studiengänge und Studieninhalte

Ein Professor oder eine Professorin des Fachbereichs steht jedem Studenten und jeder Studentin während des Master-Studiums individuell als Mentor zur Verfügung. Beratungsgespräche begleiten den Studenten oder die Studentin während des gesamten Studiums.

Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium ist ein Abschluss als Bachelor of Science im Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Fachbereichs Elektrotechnik der Technischen Universität Darmstadt oder ein gleichwertiger Abschluss. Gleichwertige Abschlüsse können auch in benachbarten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen erworben worden sein.

Um die für das Master-Studium erforderlichen mathematischen und fachlichen Voraussetzungen zu gewährleisten, müssen äquivalente Kenntnisse der Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges „Informations- und Kommunikationstechnik“ der TU Darmstadt nachgewiesen werden:

- Mathematik III und IV,
- Signalverarbeitung,
- Kommunikationstechnik I,
- Kommunikationssysteme I,
- Software-Engineering II,
- Rechnersysteme und
- Elektronik.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Das Master-Studium beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen Orientierungs- und Wahlpflichtbereich.

In den *Orientierungsveranstaltungen* während des Masterstudiums soll auf die Gliederung und den Aufbau, auf die Zusammenhänge der verschiedenen informationstechnischen Schwerpunkte sowie auf die Zielsetzung von Master-Arbeit und den Übergang ins Berufsleben eingegangen werden. Dem Studierenden oder der Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Master-Studiums eingehende Beratung durch einen oder mehrere Professoren oder Professorinnen (vorrangig die Sprecher der informationstechnischen Schwerpunkte) zu suchen, um die Fächer der Schwerpunkte, in denen er eine Prüfung ablegen möchte, festzulegen. Mit der Beratung soll sichergestellt werden, dass der Student oder die Studentin eine sinnvolle Kombination der angebotenen Fächer wählt.

Der *Pflichtbereich (Mandatory)* umfasst mit insgesamt 19 ECTS Credit Points (ca. 18 SWS) folgende grundlegende mathematisch/naturwissenschaftliche Fächer sowie spezifische Kernfächer der Informations- und Kommunikationstechnik:

- Mathematics
- Communication Technology
- Microelectronics
- Signal Processing (kann durch Beschluss der Prüfungskommission ersetzt werden durch „Communication Systems II“)

Diese Pflicht-Lehrveranstaltungen dienen zum einen zur methodischen Vertiefung von Lehrinhalten als auch zum Ausgleich der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden von Fachhochschulen und Universitäten, um gleiche Grundlagen und Ausgangsvoraussetzungen für das weitere, vertiefte Studium zu schaffen.

Neben diesem Pflichtbereich umfasst das Master-Studium

- im ersten Semester einen *Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ (Optional Fundamentals)* und
- im 2. und 3. Semester einen *allgemeinen Wahlpflichtbereich (Optional)*.

Letzterer besteht aus sieben Schwerpunktkatalogen (Main Topics, siehe Anlage):

1. Communications Technology
2. Communications Systems
3. Computer Science & Media Technology
4. Microelectronics
5. System Design
6. Basic Technologies
7. Information Technology in Engineering, Computer Science, Mathematics and Physics

Aus diesen Schwerpunktkatalogen können die Studierenden entsprechende Fächer wählen. Der Umfang beträgt

- im *Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ (Optional Fundamentals, s. Anlage)* mindestens 12 benotete ECTS Credit Points (ca. 7 SWS).
- im *allgemeinen Wahlpflichtbereich (Optional)* insgesamt für das 2. und 3. Semester mindestens 56 benotete ECTS Credit Points (ca. 30 SWS). Die Studierenden können alle in den Schwerpunkten angegebenen Fächer (s. Anlage) wählen, allerdings mit folgender Auflage.

Insgesamt müssen in dem Wahlpflichtbereich „Optional“ mindestens 56 benotete ECTS-Punkte (ca. 30 SWS).

Es müssen **mindestens je 11 ECTS Credit Points in mindestens 4 gewählten Schwerpunktkatalogen (Main Topics) erworben werden**, um eine gewisse Bandbreite der Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Die restlichen 12 ECTS Credit Points sind frei wählbar.

In den obigen Schwerpunktkatalogen müssen im 2. und 3. Studiensemester neben Vorlesungen und Übungen auch **Praktika und Projektseminare/Seminare** mit jeweils einem Umfang von 5 und 8 benoteten ECTS Credit Points insgesamt belegt werden (s. Anlage).

Weiterhin müssen aus einem Katalog „Wirtschaftswissenschaften“ mindestens 4 benotete ECTS-Punkte erworben werden.

Parallel zu dem Master-Studium werden unbenotete Deutschkurse in den ersten beiden Semestern angeboten, um die nicht-deutschsprachigen Studierenden in die Lage zu versetzen, deutschsprachigen Veranstaltungen ab dem 3. Studiensemester folgen zu können. Die Teilnahme an den Deutschkursen ist für alle Studierenden, deren deutsche Sprachkenntnisse einem Niveau von weniger als 500 Toeffl-Punkten entsprechen, verpflichtend.

Die **Master-Prüfung** besteht aus Prüfungen in Fächern, die in den informationstechnischen Schwerpunkten angegeben sind (s. Anlage). Hierbei darf jede Lehrveranstaltung nur einmal enthalten sein und jeder Professor belegt höchstens zwei der obigen informationstechnischen Schwerpunktkataloge.

Mit der **Master-Arbeit** soll der Student oder die Studentin zeigen, dass er oder sie in der vorgegebenen Zeit von 6 Monaten in der Lage ist, ein Thema aus dem von ihm oder ihr gewählten Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studenten oder der Studentin in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

7. In-Kraft-Treten

Die Studienordnung zu dem Master-Studiengang „Information- and Communication Engineering“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 2002

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralf Steinmetz

International Master Program Information- and Communication Engineering

Master: Information and Communication Engineering	7. WS							8. SS							9. WS							10. SS														
	V	Ü	P	PS	Pr	CP	Sum	V	Ü	P	PS	Pr	CP	Sum	V	Ü	P	PS	Pr	CP	Sum	V	Ü	P	PS	Pr	CP	Sum								
1. Mandatory																																				
Mathematics	3	2			1	2																														
Microelectronics	3	1			1	7																														
Signal Processing **)	3	1			1	5																														
Communication Technology	2	1			1	5																														
2. Catalogue of fundamentals (at least 7 CP)																																				
Catalogue *)	5	2			2	12																														
3. Advanced Courses Options																																				
Selection of lectures/laboratories/project seminars/seminars (overall at least 56 CP) out of at least 4 from 7 main topics (A ... G) with a minimum number of 11 CP within each of 4 selected topics. The selection must contain laboratories with 5-8 CP and seminars/project-seminars with 5-8 CP																																				
A. Communication Technology																																				
Catalogue *)						0	4	1	2	3	13																									
B. Communication Systems																																				
Catalogue *)						0	4			2	8	2									1	4														
C. Computer Design & Media Technology																																				
Catalogue *)						0		2	1	4	2	1	2	2	9																					
D. Microelectronics																																				
Catalogue *)						0	2		1	4	4	1	2	3	13																					
E. System Design																																				
Catalogue *)						0					0				0																					
F. Basic Technologies for the realization of circuits & devices																																				
Catalogue *)						0					0				0																					
G. IT in engineering, computer science, mathematics and physics																																				
Catalogue *)						0					0				0																					
4. Catalogue Economics																																				
Catalogue *)											4				1	4																				
5. Catalogue languages																																				
German for foreigners																																				
English for Germans	2																																			
6. Orientation for students (voluntary)																																				
Orientation for students (voluntary)																																				
7. Master Thesis (6 months)																																				
Master Thesis (6 months)	20	7	0	0	6					12	1	2	2	7	12	2	2	2	7	0	0	0	0	0	0	0	0									
Summe SWS						27						17		18					30																	
Summe CP						31				23				30					30																	
Semesterbelastung (CP)																																				
Semesterbelastung (CP)																																				
*) Verschiedene Fächerkataloge gemäß Aushang am Dekanat (Catalogue Lists will be published at the deans office)																																				
**) Lehrveranstaltung kann durch "Kommunikationssysteme II (2+1)" durch Prüfungskommission ersetzt werden.																																				
(Stundenangaben in den Katalogfächern sind nur als willkürlich gewähltes Beispiel zu sehen).																																				

Kataloge iCEmaster Fächer; E = Englisch	Dozent	Zyklus	Umfang					
			V	U	S	LP	PS	CP
V=Lecture, Ü=Exercises, PS=Project Seminar/Seminar, P=Laboratory, CP=ECTS Credit Points, Pr=Examinations								
0. Katalog "Optional Fundamentals"								
Entwurf höchstintegrierter Mikroelektronikschaltungen								
VLSI Design, E	Glesner	WS	3	1				7
Antennas and adaptive Beamforming, E	Jakoby	WS	3	1				7
1. A Katalog Microelectronics								
Entwurf höchstintegrierter Schaltungen								
VLSI Design, E	Glesner	WS	3	1				7
Entwurf monolithisch integrierter Analogschaltungen	Glesner		2	1				5
Rechnergestützter Entwurf mikroelektronischer Schaltungen	Glesner		2	1				5
Mikroelektronische Schaltungen und Systeme in der Kommunikationstechnik	Glesner		2	1				5
VLSI-Entwurf für die digitale Echtzeitsignalverarbeitung	Glesner		2	1				5
Digitale Speicher	Glesner		2	1				5
VLSI-Entwurfspraktikum, E	Glesner	SS				3		6
Seminar "Modelling of mixed Signal Circuits using VHDL-AMS", E	Glesner	SS					3	6
Seminar zum Entwurf Mikroelektronischer Systeme, E	Glesner	WS					3	6
1. B Katalog System Design								
			V	U		P	PS	CP
Verifikationstechnik								
Verifikation Technology, E	Eveking	2, SS	3	1				7
Rechnersystempraktikum	Eveking					3		6
Entwurfsmethodik								
Rechnersysteme II	Eveking		2	2				6
LabB Praktikum	Eveking		0	0		3		6
Rechnergestützter Entwurf								
CAD-Verfahren für den Entwurf mikroelektronischer Systeme	Glesner		2	1				5
VHDL-Kurs	Glesner		2	0				4
VHDL-Entwurfspraktikum, E	Glesner	SS				3		6
Mikroelektronik-CAD-Anwenderpraktikum, E	Glesner	WS				3		6
System-on-Chip-Design Seminar, E	Glesner	WS					3	6
Mikroprozessorsysteme								
Technik und Einsatz von Mikrorechnern	Glesner	SS	2	1				5
Mikroprozessoranwendungspraktikum	Eveking					3		6
Software- und Echtzeitsysteme								
Praktikum Softwareengineering	NF Hilberg					3		6
Echtzeitsysteme	NF Hilberg		3	1				7

1. C Katalog Communication Technology				V	U	P	PS	CP
Signale und Systeme								
Informationstheorie	Dorsch			2	1			5
Codierung	Dorsch			3	1			7
Kryptologie	Dorsch			2	1			5
Filterentwurf	Clausert			3	1			7
Bildverarbeitung	Clausert			2	1			5
Mustererkennung	Clausert			2	1			5
Signalmodelle	Hänsler			3	1			7
Schätz- und Entscheidungsverfahren	Hänsler			3	1			7
Optimalfilter und adaptive Filter	Hänsler			3	1			7
Feldsimulation								
Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation, E	Weiland	SS		2	0			4
Projektseminar Elektromagnetisches CAD, E	Weiland	WS					3	6
Technische Elektrodynamik	Weiland	WS		2	2			6
Rechnergestützte Methoden zur Berechnung von Feldern, E	Weiland	SS					2	4
Softwarepraktikum zu Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation	Weiland	SS					3	6
Kommunikationstechnik								
Network Theory, E	Zschunke	SS		2	1			5
Fernsehtechnik	Zschunke			3	1			7
Übertragungstechnik I	Zschunke			2	1			5
Seminar zur Digitalen Kommunikation	Zschunke, Dorsch						2	4
Nachrichtentechnisches Praktikum (NTPII)	Jakoby u.a.						3	6
Nachrichtentechnisches Praktikum (NTPIII)	Jakoby u.a.						3	6
Akustik								
Grundlagen der Akustik (Akustik I)	Sessler/NF Sessler			2	1			5
Akustik II	NF Sessler			2	1			5
Psychoakustik	NF Sessler			2	1			5
Projektseminar Lautsprechertechnik	NF Sessler						3	6
Antennen und adaptive Antennensysteme								
Antennas and adaptive Beamforming, E	Jakoby	WS		3	1			7
Projektseminar Planar Antenna Systems, E	Jakoby	SS		1				3
Optische Kommunikationstechnik								
Optische Nachrichtentechnik I, E	Meißner	SS		3	1			7
Optische Nachrichtentechnik II	Meißner	WS		2	1			5
Seminar zu speziellen Themen der optischen Nachrichtentechnik	Meißner	WS					2	4
Hochfrequenztechnik								
Hochfrequenztechnik	Meißner	SS		2	1			5
Hochfrequenzelektronik	Hartnagel	WS		2	1			5
Radartechnik	Kessler			2	0			4
Mikrowellenmeßtechnik	Hartnagel			3	1			7
Summer School: Microwave and Lightwave Electronics, E	Hartnagel, Jakoby, Meißner	SS					3	6

1. D Katalog: Communication Systems				V	U	P	PS	CP
Spezifische Kommunikationssysteme								
Communication Networks, E	Steinmetz	SS		2	1			5
Terristrial and satellite-based radio systems for TV and multimedia, E	Jakoby	SS		3	1			7
Wireless Communications, E	Jakoby	SS		1			3	8
Mobilkommunikation	Dorsch			3	1			7
Kommunikationsübertragungssysteme	Zschunke			2	1			5
Optische Nachrichtenübertragungssysteme	Meißner	WS		2	1			5
Rechnerkommunikation								
Communication Networks II, E	Steinmetz	WS		2	1			5
Praktikum Kommunikationssysteme	Steinmetz						3	6
Seminar Kommunikationssysteme	Steinmetz						3	6
Mobilität in Rechnernetzen	Steinmetz			2	2			6
Verteilte Systeme	NF Hilberg			3	1			7

1. E Katalog Computer Science & Media Technology				V	U	P	PS	CP
Telekooperation								
Telekooperation 2	Mühlhäuser	WS	2	2				6
Telekooperation 3, E	Mühlhäuser	WS	2	2				6
Praktika zu Telekooperation, E	Mühlhäuser	SS				3		6
Seminar zu Telekooperation, E	Mühlhäuser	SS					3	6
Multimediales Wissensmanagement	Steinmetz/Neuhold							0
Human Computer Interaction								0
Virtuelle Realitäten								0
Informationsvisualisierung								0
Arbeitswelten der Zukunft								0
Integriertes Design realer und virtueller Welten								0
Multimediatechnologie								
Verteilte Multimedia-Systeme (Grundlagen)	Steinmetz		2	0				4
Verteilte Multimedia-Systeme (Ausgewählte Kapitel)	Steinmetz		2	0				4
Sicherheit in Medienströmen	Steinmetz/Dittmann		2	0				4
Projektseminar Multimedia							3	6
Seminar Multimedia (wechselnder Untertitel)							3	6
Softwarepraktika (wechselnder Untertitel)							3	6
1. F Basic Technologies								
Halbleitertechnologie								
Halbleiterbauelemente B	Kostka		2	2				6
Halbleiterelektronik	Kostka		2	1				5
Technologie integrierter Schaltungen			3	1				7
Optoelektronik	Kostka		2					4
Halbleiter-Praktikum	Kostka						3	6
Mikrosystemtechnik								
Mikromechanik	Kostka		2	0				4
Mikrotechnische Systeme	Schlaak	WS	2	1				5
Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik II	Schlaak	WS	2	1				5
Elektrische Kleinantriebe und Mikroaktuatorik	Schlaak	WS	2	1				5
Mikroaktuatorik (ab WS 2003/04)	Schlaak							0
Meß- und Sensortechnik								
Sensorprinzipien	Wertschützky							0
Elektronische Sensoren	Langheinrich							0
Sensorelektronik	Wertschützky		1	1				3
Biomedizinische Technik	Wertschützky		2					4
Mikrowellenelektronik								
Rechnergestützter Entwurf von Mikrowellen-ICs	Hartnagel		2					4
Projektseminar CAD of Microwave monolithic IC's, E	Hartnagel	SS					2	4
Elektromechanische Systeme								
Elektromechanische Systeme I	Wertschützky		2	1				5
Elektromechanische Systeme II	Wertschützky		2					4
Praktikum Elektromechanische Systeme	Schlaak, Wertschützky	WS				3		6
Schnittstellen der Informationstechnik								
Elektromechanische Aufzeichnungsverfahren der Elektroakustik/	Cramer		2					4
Endgeräte der informationstechnik	Schlaak	SS						0
Displaytechnologie (geplant)	Schlaak		2					4

1.G Katalog IT in Engineering, Computer Science, Mathematics and Physics			V	U	P	PS	CP
Informationstechnik in der elektrischen Energieversorgung							
Grundlagen der elektrischen Energieversorgung							0
Netzleittechnik oder alternativ Elektrische Kraftwerke							0
Energieversorgungspraktikum							0
Energieversorgung der Zukunft							0
Führung elektrischer Energieversorgungsnetze							0
Computergestützte Netzplanung							0
Energietrends							0
Informationstechnik in der Automatisierungstechnik							
Regelungstechnik I	Isermann		3	1			7
Ergänzungen zu Regelungstechnik I	Isermann		1	1			3
Regelungstechnik II	Adamy		4	2			10
Fuzzy-Logik und Neuronale Netze	Adamy		2	1			5
Digitale Regelsysteme	Isermann		3	1			7
Prozessautomatisierung	Isermann		1			3	8
Robotik und Künstliche Intelligenz	Adamy		1			3	8
Identifikation dynamischer Prozesse	Isermann		2	1			5
Digitale Simulation dynamischer Systeme	Isermann		2				4
Energieanwendung in der Bahntechnik							
Elektrische Maschinen und Antriebe 1.E	Binder	WS	2	1			5
Leistungselektronik 1	Mutschler		2	1			5
Regelung in der Antriebstechnik	Hasse		2	2			6
Praxisorientierte Projektierung elektrischer Antriebe, E	Binder	WS				3	6
Simulation leistungselektronischer Systeme	Mutschler		1	3			5
Elektrische Triebfahrzeuge	Pfeiffer	WS	2				4
Bahnsysteme und Bahntechnik 1	Hollborn	WS	2	1			5
Programmierung von Prozessrechnern	Anschütz		2				4
Real Time Application and communication of microcontrollers	Mutschler		1			3	8
Neue Technologien bei elektrischen Energiewandlern, E	Binder	SS	2	1			5
Antriebe in der Automatisierungstechnik	Mutschler		2	1			5
Motorentwicklung für die Antriebstechnik, E	Binder	WS	2	1			6
Elektrothermische Verfahren in Recyclingprozessen	Nacke	SS	2				4
Numerische Mathematik							
Numerik großer Gleichungssysteme - Theorie und Praxis	Clemens	WS	2	2			6

Anhang B

Anforderungen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung des Master-Studiengangs Information- and Communication Engineering an der Technischen Universität Darmstadt vom 15. November 2002

Pflichtfächer (Mandatory) im ersten Semester des Master-Studiums

Fach	Anforderungen
Mathematics	Funktionentheorie, Algebra im n-dimensionalen Raum, komplexe Rechnung, fortgeschrittene Verfahren der Infinitesimalrechnung, typische Funktionen und Differentialgleichungen in Naturwissenschaft und Ingenieurwesen
Microelectronics	Transistormodelle, Verstärkerschaltungen, Filterschaltungen, Frequenzantwort, Stabilität, Oszillatorschaltungen, DA/AD-Wandlung
Signal Processing	Übergang von zeitkontinuierlichen zu zeitdiskreten Signalen und Systemen, Transformationen für zeitdiskrete Signale und Systeme, Schätzung wichtiger Kenngrößen
Communication Technology	Analoge und digitale Übertragungssysteme, fortgeschrittene Modulationsverfahren, Übertragungstechniken

Wahlpflichtfächer (Catalogue of fundamentals) im ersten Semester des Master-Studiums

Fach	Anforderungen
VLSI-Design	Fortgeschrittene Schaltungstechniken, Schaltungscharakterisierung, CAD-Werkzeuge, Testmethoden, Digitale Subsysteme, Mikroarchitektur, Analoge VLSI-Systeme, typische Entwurfsprobleme
Antennas and adaptive Beamforming	Grundlagen der Antennentheorie, numerische Berechnungsverfahren, Array-Antennen, Dipol-Antennen, Apertur-Antennen, elektronisch steuerbare Antennen, adaptive Antennen

(Katalog wird im Zuge der Weiterentwicklung des Studienprogramms ergänzt werden.)

Schwerpunkt Communication Technology

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

Informationstheorie, Codierung, Kryptologie, Filterdesign, fortschrittliche Verfahren in der Signalverarbeitung, Akustik, Technologie der optischen Übertragung, Höchstfrequenztechnik

Schwerpunkt Communication Systems

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

stationäre und bewegte Übertragungssysteme, leitungsgebundene und -ungebundene Übertragungstechnik, Übertragung verschiedener Datenströme auf gleichem Medium

Schwerpunkt Computer Design & Media Technology

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

Entwicklung Einsatz neuer Medien in Bildung, Beruf und Technik, Integriertes Design realer und virtueller Welten, Arbeitswelten der Zukunft, Wissensmanagement, Virtuelle Realitäten

Schwerpunkt Microelectronics

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

Schaltungsentwurfstechniken, Höchstintegration, Analogtechnik, Digitaltechnik, Mixed-Modelling

Schwerpunkt System Design

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

CAD- und CAE-Methoden, Rechnersystementwicklung, Verifikationstechnik, Echtzeitanwendungen

Schwerpunkt Basic Technologies for the realization of circuits & devices

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

Bauelemente und Technologiefragen, mikrotechnische Systeme, neue Generationen von Endgeräten der IT, Schnittstellentechnologie

Schwerpunkt IT in engineering, computer science, mathematics and physics

Aktuelle Lehrangebote aus den Bereichen:

iKT-Anwendungen in Energieversorgungssystemen, Automatisierungssystemen, Antriebstechnik, Prozesstechnik, Steuergeräten

Katalog Economics

Vertiefungsfach aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Buchhaltung (aus dem Lehrangebot des FB 1 der TUD)

Katalog Languages

Ausländische Studierende belegen Deutschkurse, Deutsche Studierende belegen Englischkurse. Aufgrund der vorhandenen Vorkenntnisse werden die Kandidaten in adäquate Kurse des Sprachenzentrums der TUD aufgenommen.

Die hohe Innovationsrate auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik bedingt eine entsprechende inhaltliche Weiterentwicklung der diesen Schwerpunkten zugeordneten Lehrveranstaltungen und damit auch des jeweiligen aktuellen Prüfungsgegenstandes. Es gilt daher grundsätzlich, dass in einer Einzelfachprüfung Wissen und Verständnis des Bewerbers über den Inhalt der zu diesem Prüfungsfach laut Studienplan gehörenden Fächer geprüft werden.

126

Studienordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien (ZDH) der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. März 2001;

hier: Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat das Wissenschaftliche Zentrum Dualer Hochschulstudien der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Studienordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Dezember 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.3 — 486/458 (12) — 1

StAnz. 5/2003 S. 444

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums, Abschlüsse
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Prüfung der Module
- § 5 Bewertung der Module
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen
- § 8 Wiederholung von Modulen
- § 9 Freiversuche studienbegleitender Module
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungsbefugnis

2. Abschnitt: Bachelor-Prüfungen

- § 14 Bescheinigung über Grundstudium (Bachelor-Vorprüfung)
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Thesis
- § 17 Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

- § 18 Einstufungsprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

5. Abschnitt: Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

- § 22 In-Kraft-Treten

6. Abschnitt: Anlagen**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 1****Dauer und Gliederung des Studiums, Abschlüsse**

- (1) Folgende Studienabschlüsse sind möglich:
— Bachelor of Business Administration and Engineering (berufsqualifizierender Abschluss „BBAE“)
- (2) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium, in dem betriebliche Projektphasen integriert sind.
- (3) Die Semester sind durch Module (Lehreinheiten) oder berufspraktische Studien (Projektphasen, Thesis) strukturiert.
- (4) Die Studienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die betrieblichen Projektphasen und die Prüfungen einschließlich der BBAE-Thesis (Abschlussarbeit). Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die allgemeinen Voraussetzungen für Module regelt § 3.
- (5) Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.
- (6) Im Studium sind betriebliche Projektphasen enthalten. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2**Prüfungsaufbau**

Die Prüfung besteht aus den Leistungsnachweisen der in Anlage 3 a und 3 b genannten Modulen des Grund- und Hauptstudiums und einer Bachelor-Thesis.

§ 3**Fristen**

- (1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass die Module innerhalb der in Anlage 3 a und 3 b festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können.
- (2) Bei der Meldung zur BBAE-Thesis müssen alle Module des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (3) Die Meldefristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so muss sie oder er sich zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmelden. Dies gilt nicht, wenn sich die

Studentin oder der Student zu dieser Zeit studienbedingt im Ausland aufhält bzw. das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(5) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden vom ZDH festgelegt. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

§ 4

Prüfung der Module

(1) Modulprüfungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle des Studiums. Sie werden studienbegleitend durch eigenständige fachliche Beiträge von größerem Umfang erworben.

(2) Die inhaltlichen Anforderungen an die Module sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Module können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- Klausuren von mindestens 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten/Referate, auch in Form von Gruppenarbeiten,
- Fachgespräche von mindestens 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten,
- Projektarbeiten, auch in Form von Gruppenarbeiten.

(4) Durch Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem nach den geläufigen Methoden des Fachgebietes erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt je 2 SWS 30 bis 60 Minuten, maximal für ein Modul 120 Minuten.

(5) Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Leistungen in anderer Form erbracht werden.

(7) Die Module sind bei der letzten Wiederholung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Welche Form des Leistungsnachweises jeweils gewählt wird, bestimmt die Dozentin oder der Dozent nach Beratung mit den Studentinnen oder den Studenten in der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

§ 5

Bewertung der Module

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienmodule werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Die Notenskala dient dem Zweck, eine differenzierte Bewertung unterschiedlicher Leistungen zu ermöglichen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Note lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grade ist die Umrechnungstabelle der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgabe für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 verbindlich.

(2) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Thesis werden neben den Noten auch Kreditpunkte nach dem Modulhandbuch erteilt (vgl. Anlagen 3 a und 3 b). Die CrP werden bei Bestehen ei-

nes Moduls erteilt, unabhängig von der Note des bestandenen Moduls. In einem Studienjahr sollen planmäßig 60 CrP erreicht werden. Die Bachelor-Thesis wird mit 10 CrP gewichtet.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zu Modulen angemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheitsgründen wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer gutachtlichen Äußerung eines Facharztes verlangt; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Ein Modul gilt als nicht bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende

- einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
- das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht,
- den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(4) Bei einem Ausschlussverfahren nach Abs. 3 Nr. 5 kann der Prüfling verlangen, dass der Prüfungsausschuss den Ausschluss überprüft.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums sowie die Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.

(4) Die Bachelor-Thesis ist nicht bestanden, wenn

- die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gemäß § 4 Absatz 5 entspricht,
- die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
- der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder
- die Versicherung nach § 16 Absatz 2 unwahr ist.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Module und deren Noten sowie die noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass die entsprechende Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 8

Wiederholung von Modulen

(1) Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Module können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Moduls muss beim nächstmöglichen auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Prüfungstermin stattfinden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

§ 9

Freiversuche studienbegleitender Module

Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem nach Anlage 3 vorgesehenen Studiensemester abgelegt wird (Freiversuch). Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs wird um Zeiten offiziell genehmigter Urlaubssemester und um Studienzeiten im Ausland hinausgeschoben. § 6 Absatz 2 findet auf die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten und Leistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1—2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist zentral für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekaninnen und Dekane bzw. der Fachbereiche nach dem HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Zentrumsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Zentrum zuständige Gremium. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsellern,
2. Zulassung zur Einstufungsprüfung,
3. Bestellung der Prüferinnen oder der Prüfer und Beisitzer oder Beisitzerinnen (Prüfungskommission) und ihre Bekanntmachung,
4. Bestimmung der Termine für die Prüfungsmodule sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
5. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen oder der Prüfer und Beisitzer oder Beisitzerinnen (Prüfungskommission) sowie weitere Aufgaben dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen oder Professoren des Wissenschaftlichen Zentrums sowie drei Studierende des dualen Studienganges an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Zentrumsrat bestellt, und zwar die Professoren für drei Jahre und die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

schriftlich mit und gibt sie durch Aushang im Wissenschaftlichen Zentrum bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professoren gewährleistet ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 13

Prüfungsbefugnis

Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 23 Absatz 3 HHG berechnete Personen bestellt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens den entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

2. Abschnitt: Bachelor-Prüfungen

§ 14

Bescheinigung über Grundstudium (Bachelor-Vorprüfung)

Wenn die Studentin oder der Student die in Anlage 3 a oder 3 b aufgeführten Module des Grundstudiums bestanden hat, erhält sie oder er auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Grundstudium gemäß Anlage 4 (Bachelor-Vorprüfung).

§ 15

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet nach internationalen Standards den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die zu erbringenden Module ergeben sich aus Anlage 3 a (Elektrotechnik) und 3 b (Maschinenbau).

§ 16

Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine schriftliche Ausarbeitung — nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer — in englischer oder deutscher Sprache. Die Arbeit ist in einem Kolloquium in Form eines mündlichen Referats zu präsentieren. Die ca. 30-minütige Präsentation soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eigenständig und unter Anwendung seiner im Studium erworbenen Kenntnisse eine fachbezogene Thematik zu bearbeiten. Die Präsentation ist mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer abzustimmen.

(2) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Beurteilung der Arbeit erfolgt schriftlich durch die Referentin oder den Referenten und die Korreferentin oder den Korreferenten. Weichen die Bewertungen von Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent um mehr als zwei volle Noten voneinander ab und lässt sich eine Einigung nicht erzielen, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Als Note der Bachelor-Thesis gilt dann das arithmetische Mittel aus den drei Noten. Entsprechendes gilt, wenn Referentin oder Referent oder Korreferentin oder Korreferent die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewerten.

§ 17

Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der für den Bachelor-Abschluss geforderten Leistungen (Module) erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß Anlage 5 ein Zeugnis und eine Urkunde sowie eine Diploma Supplement, durch die der akademische Grad beurkundet wird.

(2) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Note). Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den

Modulen des Grund- und Hauptstudiums als entsprechend den Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulergebnisse.

(3) Das Zeugnis listet weiterhin die Module, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch, und die dafür erreichten Leistungspunkte auf. Außerdem werden auch erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule mit ihren Leistungspunkten aufgenommen. Eine besondere Fachrichtung wird ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Leiterin oder dem Leiter des Wissenschaftlichen Zentrums Duale Studiengänge unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Leiterin oder dem Leiter des Wissenschaftlichen Zentrums Duale Studiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule und mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

§ 18

Einstufungsprüfung

(1) Einstufungsprüfungen zum Zwecke der Anerkennung einzelner Module oder Studienabschnitte werden auf schriftlichen Antrag über den Prüfungsausschuss durch die fachlich zuständigen Dozenten durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss nimmt aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen die Einstufung vor.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsmodule, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag mit einer Ausschlussfrist von 12 Monaten Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 21

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen können, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt erhoben werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet das Prüfungsamt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule unverzüglich einen mit einer

Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe angegeben sind.

5. Abschnitt Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

6. Abschnitt: Anlagen

1. Zeitliche Gliederung des Studiums
2. Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und kooperierendem Unternehmen
3. Module des Bachelor-Studiums
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau
4. Zeugnisse Bachelor-Vorprüfung
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau
5. Zeugnisse und Urkunden Bachelor-Prüfung
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau

Gießen, 19. November 2002

Prof. Dr. Harald D a n n e
Geschäftsführender Direktor ZDH

127

Prüfungsordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien (ZDH) der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 1. März 2001;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 20. Dezember 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.3 — 486/458 (11) — 1

StAnz. 5/2003 S. 447

Vorbemerkung:

Das Wissenschaftliche Zentrum Dualer Hochschulstudien der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat am 1. März 2001 folgende Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Inhalte und Gliederung des Grundstudiums
- § 9 Inhalte und Gliederung des Hauptstudiums
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen: 1—5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien vom 1. März 2001 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau, an der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

§ 2

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang führt zum Bachelor-Abschluss als erstem berufsqualifizierenden Abschluss. Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus Anlage 1, die Studententafel aus Anlagen 3 a und 3 b.
- (2) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von 4—8 Semesterwochenstunden. Jedes Modul ist in einem Semester vollständig abzuhandeln. Die Module enthalten angemessenen Raum für studentische Eigenleistungen. Die Leistungen aller Module sind unabhängig voneinander erbringbar; Eingangsvoraussetzungen können als Empfehlung ausgesprochen werden.

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Zur Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist eine fristgerechte vorherige Einschreibung (Immatrikulation) sowie der Abschluss eines Vertrages mit einem kooperierenden Unternehmen (Anlage 2) erforderlich. Mit der Einschreibung legt sich die oder der Studierende zugleich für eine der beiden Technik-Fachrichtungen fest.

§ 4

Lehr- und Lernformen

- (1) Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden. Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig abzuhandeln.
- (2) Die Module enthalten neben Vorlesungen auch angemessenen Raum für studentische Eigenleistungen.
- (3) Die Leistungen aller Module sind unabhängig voneinander erbringbar; Eingangsvoraussetzungen können als Empfehlung ausgesprochen werden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Teilen, wird das Gesamtergebnis des Moduls aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt.
- (5) Module bzw. Teilmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuches in folgenden Lehr- und Lernformen angeboten werden:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Laborpraktika
5. Projektarbeiten
6. Fallstudie
7. Externe Lehrveranstaltung
8. Exkursionen
9. Unternehmensplanspiel

(6) Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die oder der Studierende möglichst frühzeitig lernt, selbständig zu arbeiten.

1. Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt die oder der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

2. Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Die oder der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.

3. Seminar

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/Referat und Diskussion erarbeitet.

4. Laborpraktika

Im Laborpraktikum sollen für konkrete Aufgabenstellungen in Gruppen- oder Einzelarbeit selbständig Lösungen erarbeitet werden. Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Laborplätzen und den jeweiligen sicherheitstechnischen Anforderungen.

5. Projektarbeiten

Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas

dienen. Die Arbeit im Projekt kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch gewertet. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.

6. Fallstudie

An exemplarischen, komplexen Problemstellungen aus der Praxis wird das Verständnis theoretischer Zusammenhänge trainiert und vertieft.

7. Externe Lehrveranstaltung

Externe Lehrveranstaltungen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden außerhalb der Hochschule statt und sollen Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die in innerem Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

8. Exkursionen

Ein- oder mehrtägige Exkursionen im Zusammenhang mit bestimmten Lehrveranstaltungen werden dienen der anschaulichen Vertiefung fachspezifischer Lehrinhalte.

9. Unternehmensplanspiel

Zusammenführung verschiedener Wissensgebiete durch Einübung von Entscheidungssituationen, die typisch für Unternehmungen im Wettbewerb sind. Kleine Gruppen von Studierenden bilden Teams von Unternehmensleitungen und treffen in verschiedenen Funktionsbereichen Entscheidungen. In mehreren Runden zeigt das zugrundeliegende, meist rechnergestützte Simulationsmodell die Auswirkungen der Entscheidungen auf dem Markt gegen die Aktionen konkurrierender Teams.

(7) In die Lehrveranstaltungen integriert oder im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen — soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt — besondere Arbeitsformen wie Rollenspiele und Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere des Berufspraxisbezuges der Ausbildung.

(8) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Einschreibung für diesen Studiengang ist

- a) die Hochschulreife oder
- b) eine fachgebundene Hochschulreife oder
- c) die Fachhochschulreife oder
- d) eine vom HMWK als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

§ 6

Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft, Industrie, Handwerk und Dienstleistungssektor vor, für die die Anwendung technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Globalisierung der Wirtschaft wird besonders Rechnung getragen.

(2) Die Absolventinnen oder Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen technischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

(3) Mit maßvoller Spezialisierung durch die Wahl von Wahlmodulen soll das Studium in möglichst kurzer Zeit in Anlehnung an internationale Standards abgeschlossen werden.

§ 7

Umfang des Studiums

(1) Das Grundstudium umfasst Module im Umfang von 86 Semesterwochenstunden bzw. 90 Creditpoints (CrP). Es dient einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung.

(2) Die Organisation des Hauptstudiums ist durch die Kombination von Pflichtmodulen und von Wahlmodulen gekennzeichnet. Die Pflichtmodule gewährleisten den inhaltlichen Zusammenhang des Studiengangs. Die Wahlmodule ermöglichen der oder dem Studierenden, das Hauptstudium entsprechend ihren oder seinen Interessen und Neigungen zu gestalten.

(3) Im Studium sind betriebliche Praxis- und Projektphasen integriert.

In den Praxisphasen zwischen den Semestern müssen die Studierenden in ihren Unternehmen an unterschiedlichen Arbeitsplätzen arbeiten. Ziel ist es hierbei, die gewonnenen theoretischen Erkenntnisse in der Praxis umzusetzen sowie neue Problemstellungen sowie Lösungsmöglichkeiten kennen zu lernen. Während der Praxisphasen hat jede oder jeder Studierende einen persönlichen Ansprechpartner im Unternehmen, der ihm in der Zeit im Unternehmen betreut und für Fragen zur Verfügung steht. Über die Praxisphasen in den Unternehmen müssen die Studierenden Berichte erstellen, die anschließend benotet werden. Im Rahmen dieser Ausarbeitungen sollen die Studierenden darstellen, wie sie die übertragenen Aufgabenstellungen im Unternehmen gelöst haben. Im Projektstudium sollen die Studierenden spezielle Lehrinhalte (Wahlfächer) mit direktem Bezug zu betrieblichen Aufgabenstellungen vermittelt bekommen bzw. selbst erarbeiten. Hierbei stehen der theoretische Anspruch an die Lehrinhalte sowie die gezielte Anwendung des Wissens gleichberechtigt nebeneinander. Am Anfang des Projektstudiums wird für jedes Wahlfach definiert, welche Leistungen der Studierende erbringen muss. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in Abstimmung zwischen dem ZDH und den Unternehmen, in denen die Studierenden ihr Projektstudium durchführen, und wird in einer Modulbeschreibung festgehalten.

(4) Das Hauptstudium umfasst — ohne das betriebliche Projektstudium — 58 SWS. Insgesamt ergeben sich 90 CrP einschließlich des betrieblichen Projektstudiums.

§ 8

Inhalte und Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt die Studierende oder den Studierenden in das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens ein und bereitet sie oder ihn für die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium vor. Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des Studiums darstellen. Es vermittelt die Rahmenbedingungen von Technik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie die notwendigen Fertigkeiten zur Erfassung der Gegenstandsbereiche Technik und Wirtschaft.

(2) Für das Grundstudium gilt das Studienprogramm gemäß Anlage 3 a und 3 b.

§ 9

Inhalte und Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium bereitet die Studierende oder den Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Handwerk und Dienstleistungssektor vor. Dazu gehört auch die Vermittlung überfachlicher Qualifikationen, die Anleitung zu selbständiger Problemlösung und die Einsicht in internationale ökonomische Zusammenhänge. Studienziel ist die Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure auf dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft. Das Haupteinsatzgebiet liegt an der Schnittstelle technischer und wirtschaftlicher Fragestellungen und umfasst Managementaufgaben im weitesten Sinne.

(2) Für das Hauptstudium gilt das Studienprogramm gemäß Anlage 3 a und 3 b.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Anlagen:

1. Zeitlicher Ablauf des Studiums
2. Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und kooperierendem Unternehmen
3. Module des Bachelor-Studiums
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau
4. Zeugnisse Bachelor-Vorprüfung
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau
5. Zeugnisse und Urkunden Bachelor-Prüfung
 - a) Fachrichtung Elektrotechnik
 - b) Fachrichtung Maschinenbau

Gießen, 19. November 2002

Prof. Dr. Harald D a n n e
Geschäftsführender Direktor ZDH

128

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services vom 17. November 1998 (StAnz. 2000 S. 2036);

hier: Änderung vom 1. Oktober 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden am 1. Oktober 2002 beschlossene Änderung der o. g. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 27. November 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H II 2.1 — 486/678 (6) — 5

StAnz. 5/2003 S. 449

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden die Änderung der nachstehenden Prüfungsordnung beschlossen.

Prüfungsordnung: Versicherungsmanagement/Financial Services

Artikel 1: Änderung

Die Prüfungsordnung erhält folgende Änderungen:

Änderungen im Inhaltsverzeichnis

1. Das **Inhaltsverzeichnis** der Prüfungsordnung ist wie folgt zu ändern:

§ 41 wird wie folgt geändert: Das Wort „In-Kraft-Treten“ wird durch die Bezeichnung „Übergangsregelung“ geändert.

Es werden hinter den § 41 zwei neue Paragraphen (§§ 42 und 43) eingefügt, diese lauten wie folgt:

„§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43 In-Kraft-Treten“

Die bisherigen Anlagen 1 (Inhalte der Prüfungsfächer) und 2 (Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters [BPS]) werden ersetzt durch die Anlage 1. Die Anlage 1 mit der Überschrift und die Paragraphen der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters werden eingefügt. Der Text des Inhaltsverzeichnisses Anlage 1 lautet dann wie folgt:

„Anlage 1 Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters (BPS) für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweck

§ 3 Zulassung

§ 4 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

§ 5 Dauer

§ 6 BPS-Beauftragte(r)

§ 7 Praktikumsplatz

§ 8 Pflichten der Praktikumsstelle

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

§ 10 Versicherungsschutz, Haftung“

2. In der **Präambel** vor dem Text der Prüfungsordnung ist „§ 47 Abs. 1 Ziffer 1“ durch „§ 25“ zu ersetzen.

Änderungen im

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

1. In § 2 Abs. 1 ist das Wort „Abschluß“ durch die Bezeichnung „Abschluss“ zu ersetzen.
2. In § 3 ist der Paragraph an die Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes anzupassen: „§ 27 Abs. 1“ ist zu ändern in „§ 28“.
3. § 4 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: Der Text in Klammern lautet: „§§ 14 bis 28“.

4. § 5 DPO ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige Text wird zu Abs. 1. Im neuen Abs. 1 Satz 2 ist in der Klammer die Ziffer hinter dem Wort „Anlage“, „2“, durch „1“ zu ersetzen.

Nach Abs. 1 (neu) ist ein neuer Abs. 2 hinzuzufügen, der wie folgt lautet: „Für die Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und per Aushang veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Abschlussfristen.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen: „Die Diplom-Vorprüfung wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ zu ersetzen.

In Abs. 6 ist das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ zu ersetzen.

6. In § 7 Abs. 10 Satz 5 ist die Ziffer des Paragraphen des HHG, „10“, durch die Ziffer „11“ zu ersetzen.

7. In § 10 Abs. 1 sind hinter der Beschreibung der Noten zwei weitere Sätze hinzuzufügen: „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

In Abs. 3 ist Satz 5 zu streichen und durch folgenden Satz 5 zu ersetzen: „Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen „ausreichend (4)“ und eine Bewertung „nicht ausreichend (5)“ ist die Prüfungsleistung mit der Bewertung „ausreichend (4)“ bestanden, ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Komma nach dem ersten Teilsatz das Wort „daß“ durch „dass“ zu ersetzen.

In Abs. 2 ist hinter dem bisherigen Satz 1 Folgendes hinzuzufügen: „Für ergänzende Regelungen siehe § 13 Abs. 4.“

9. In § 12 Abs. 1 wird der bestehende Satz 1 gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungswesen“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Informations- und Kommunikationssysteme“, „Mathematik und Statistik“ und „Wirtschaftsenglisch. Die Prüfungsfächer setzen sich wie folgt zusammen.“

Die bisherige Tabelle in Absatz 1 ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Prüfungsfach	Zugeordnete Veranstaltungen des Grundstudiums
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	— Beschaffung/Produktion — Marketing
2. Investition und Finanzierung	— Investition — Finanzierung
3. Rechnungswesen	— Rechnungswesen I — Rechnungswesen II
4. Volkswirtschaftslehre	— VWL I — VWL II
5. Wirtschaftsrecht	— Wirtschaftsrecht
6. Informations- und Kommunikationssysteme	— Informations- und Kommunikationssysteme
7. Mathematik/Statistik	— Mathematik/Statistik
8. Wirtschaftsenglisch	— Wirtschaftsenglisch

In Abs. 1 entfällt die Legende zur Tabelle und der bisherige Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert: Der bisherige Satz 1 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung: „Die Inhalte der Prüfungsfächer sind der Studienordnung des Studiengangs Versicherungsmanagement/Financial Services zu entnehmen.“ Es ist folgender Satz 1 einzufügen: „Für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung hat der Studierende folgende Prüfungsleistungen aus den Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 zu erbringen und folgende Studienleistungen nachzuweisen.“ Hinter Satz 1 ist folgende Tabelle einzufügen:

Prüfungsfächer	Veranstaltung des Grundstudiums	1. Semester	2. Semester
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	— Beschaffung/Produktion — Marketing	— P (90)	P (90) —
2. Investition und Finanzierung	— Investition — Finanzierung	P (90) —	— P (90)
3. Rechnungswesen	— Rechnungswesen I — Rechnungswesen II	P (60) —	— P (60)
4. Volkswirtschaftslehre	— VWL I — VWL II	P (90) —	— P (90)
5. Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht	—	S
6. Informations- und Kommunikationssysteme	Informations- und Kommunikationssysteme	—	P (90)
7. Mathematik/Statistik	Mathematik/Statistik	—	P (90)
8. Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch	—	S

Direkt unter der Tabelle ist folgende Legende einzufügen:

„S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung“

Unter der Legende ist der folgende Satz (Satz 2) hinzuzufügen: „Die Zahlen in Klammern geben die Klausurdauer in Minuten an.“

Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „des Grundstudiums“ durch die Worte „der zugehörigen Lehrveranstaltungen“ zu ersetzen. In Satz 3 werden in der Aufzählung am zweiten Spiegelstrich nach den Worten „mündliche Darlegungen“ in der Klammer die Worte „Prüfungen von 15 Min. Dauer je Kandidat oder“ ersatzlos gestrichen. Ferner wird am dritten Spiegelstrich „schriftliche Ausarbeitungen“ durch „Hausarbeit“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das erste Wort des Satzes 1 „Seine“ durch „Die“ ersetzt.

In Abs. 6 wird der bisherige Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 10 benotet.“

10. § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Erster Spiegelstrich: Die Wörter „Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services des“ sind hinzuzufügen und das Wort „Fachbereich“ durch „Fachbereichs“ ersetzen.

Im letzten Satz wird das Wort „Jede“ durch „Die“ ersetzt und das Wort „nur“ gestrichen.

In Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Abschluß“ durch „Abschluss“ ersetzt. Der zweite Satz wird gestrichen und durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt: „Das Diplom-Vorprüfungszeugnis beinhaltet die Prüfungsfächer des Grundstudiums gemäß § 12 Abs. 1. Die Noten werden jeweils mit einer Nachkommastelle aufgeführt. Zur Bildung der Fachnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie nachstehend gewichtet.“ Satz 4 schließt sich neu folgende Tabelle an:

Fach	Zugeordnete Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen	Gewichtung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Beschaffung/Produktion	1
	Marketing	1
Investition und Finanzierung	Investition	1
	Finanzierung	1
Rechnungswesen	Rechnungswesen I	1
	Rechnungswesen II	1
Volkswirtschaftslehre	VWL I	1
	VWL II	1
Informations- und Kommunikationssysteme		1
Mathematik/Statistik		1

Die Fachnote wird gemäß § 10 gebildet. Satz 3 alt wird Satz 4 neu.

In Abs. 4 wird nach dem ersten Satz etwas abgesetzt folgender Text eingefügt: „Sind bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters nicht alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichender Leistung abgelegt, so gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei länger währnder Krankheit, welche unverzüglich dem Prüfungsausschuss ge-

mäß § 29 nachgewiesen wurde, oder aus anderen triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.“

**Änderungen im
III. Abschnitt
Diplomprüfung**

1. **§ 14 DPO** wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 1 eingeführt, der lautet: „Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind „Marketing- und Vertriebsmanagement“, „Rechnungswesen und Unternehmensführung“, „Betriebswirtschaftslehre der Versicherung“ und „Wirtschaftsenglisch“, sowie ein Pflichtwahlfach nach § 15 Abs. 3. Die Prüfungsfächer setzen sich wie folgt zusammen:“ Daran schließt sich folgende Tabelle, an:

Prüfungsfach	Zugeordnete Veranstaltungen des Hauptstudiums
1. Marketing- und Vertriebsmanagement	--- Marketing /Vertrieb --- Marketing und Vertriebsmanagement
2. Rechnungswesen und Unternehmensführung	--- Rechnungswesen/Controlling I --- Rechnungswesen/Controlling II --- Unternehmensführung
3. Betriebswirtschaftslehre der Versicherung	--- Allgemeine Versicherungslehre --- Versicherungssparten I --- Versicherungssparten II --- Versicherungsrecht
4. Wirtschaftsenglisch	--- Wirtschaftsenglisch I --- Wirtschaftsenglisch II
5. Pflichtwahlfach — Risikomanagement — Finanzdienstleistungen	--- Risikomanagement oder --- Finanzdienstleistungen

Abs. 1 alt wird zu Abs. 2 neu. Dort wird in Satz 2 Nr. 1 „das Spezialisierungsstudiums“ durch „des Spezialisierungsstudiums“ ersetzt.

2. **§ 15 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

In der existierenden Tabelle mit der Nennung den studienbegleitenden Prüfungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Punkt 2. (Versicherungssparten) wird die Prüfungsleistung „P (180)“ in der Spalte „4. Semester“ in eine Prüfungsleistung „P (90)“ geändert. Zusätzlich wird eine Prüfungsleistung „P (90)“ in der Spalte 3. Semester eingefügt.

Das Pflichtfach „Rechnungswesen/Controlling“ wird untergliedert in die Fächer „Rechnungswesen/Controlling I“ und „Rechnungswesen/Controlling II“. Die beiden Studienleistungen „S“ in den Spalten 3. und 4. Semester des Punktes 4. (Rechnungswesen) werden gestrichen. Für die beiden Fächer „Rechnungswesen/Controlling I“ und „Rechnungswesen/Controlling II“ wird jeweils in den Spalten 3. und 4. eine Prüfungsleistung „P (90)“ eingefügt.

Die Studienleistung „S“ in der Spalte „4. Semester“ für das Fach Organisation/Personal wird gestrichen.

Die neue Verteilung der Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen sieht wie folgt aus:

Pflichtfächer	3. Semester	4. Semester
1. Allgemeine Versicherungslehre	---	P (180)
2. Versicherungssparten — Versicherungssparten I — Versicherungssparten II	P (90)	P (90)
3. Marketing/Vertrieb	---	P (180)
4. Rechnungswesen/Controlling — Rechnungswesen/Controlling I — Rechnungswesen/Controlling II	P (90)	P (90)
5. Steuerrecht/Steuerlehre	S	S
6. Versicherungsrecht	---	P (90)
7. Organisation/Personal	S	---
8. Wirtschaftsenglisch I	S	P

§ 15 Abs. 2 neu mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: „Die Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftsenglisch bestehen aus einem mündlichen Teil von mindestens 10 Minuten Dauer je Prüfling und einer mindestens 60-minütigen Klausur. Der mündliche Teil kann als Gruppenprüfung erbracht werden. Der mündliche Teil wird einfach gewichtet, der schriftliche Teil zählt dreifach. Die Noten werden analog zu den Vorschriften zur Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen in § 10 ermittelt.“

§ 15 Abs. 3 neu wird eingefügt: „Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums erstrecken sich auf die Lehrinhalte dieses Studienabschnittes im jeweiligen Prüfungsfach. Prüfungsleistungen werden ausschließlich in Form einer Klausur erbracht. Studienleistungen im Vertiefungsstudium können in folgenden Formen erbracht werden:

- Klausuren (mindestens 60 Minuten),
- mündliche Darlegungen (Referat, mindestens 20-minütige mündliche Einzelprüfung),
- Hausarbeit.“

Abs. 2 alt wird zu Abs. 4 neu. Dadurch wird die Ziffer des Absatzes, d. h. „2“ in „4“ geändert.

Abs. 3 alt wird zu Abs. 5 neu. In der zugehörigen Tabelle wird unter der Rubrik „I. Pflichtfächer“ unter „Punkt 3.“ das Wort „Wirtschaftsenglisch“ durch „Wirtschaftsenglisch II“ ersetzt. In der Spalte „5. Semester“ wird in Zeile drei (Wirtschaftsenglisch) „S (Hausarbeit)“ ersatzlos gestrichen. In der Spalte „6. Semester“ in Zeile 3 (Wirtschaftsenglisch) wird „P (120)“ durch „P“ ersetzt.

Abs. 4 alt wird zu Abs. 6 neu. Im zweiten Satz werden die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführt“ durch „der Studienordnung des Studiengangs Versicherungsmanagement/Financial Services zu entnehmen“ ersetzt.

Abs. 5 alt wird zu Abs. 7 neu.

Abs. 6 alt wird zu Abs. 8 neu. Im ersten Satz wird die Ziffer „3“ in Ziffer „5“ geändert. Im dritten Satz wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Abs. 7 alt wird zu Abs. 9 neu.

Abs. 8 alt wird zu Abs. 10 neu. Im ersten Satz wird die Ziffer „3“ durch „5“ ersetzt.

Abs. 9 alt wird zu Abs. 11 neu. Die Ziffer „3“ wird durch „5“ ersetzt.

3. In **§ 16 Abs. 1 Satz 1** zweiter Spiegelstrich wird das Komma gestrichen und durch einen Punkt ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „nur“ gelöscht.

4. **§ 17 DPO** ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „Das Thema der Diplomarbeit kann einem der Prüfungsfächer nach § 14 (1) mit Ausnahme des Faches Wirtschaftsenglisch entnommen werden.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 wird „den vier“ ersetzt durch „allen“ und „§ 17 Abs. 1“ durch „§ 14 Abs. 1“.
- In Nr. 3 wird „20 wöchiges“ durch „viermonatiges“ ersetzt.
- In Nr. 4 wird „den Pflichtfächern Marketing- und Vertriebsmanagement, sowie Unternehmensführung und dem als Prüfungsfach gewählten Pflichtfach (siehe Tabelle nach § 15 Abs. 3)“ ersetzt durch „den zulässigen Prüfungsfächern nach Abs. 1“.
- In Nr. 6 wird hinter „Immatrikulation“ eingefügt: „im Studiengang Versicherungsmanagement/Financial Services des“. Nachfolgend wird „am Fachbereich“ zu „Fachbereichs“.

Absatz 3, Satz 3 erhält neu folgende Fassung: „Der Kandidat ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen von seiner Praktikumsstelle zu beschaffen.“

5. In **§ 19 Satz 1** wird „drei Prüfungsfächer nach § 15 Abs. 3“ gestrichen und durch „Prüfungsfächer nach § 14 Abs. 1 mit Ausnahme des Faches Wirtschaftsenglisch“ ersetzt.

6. **§ 24 Abs. 1** erhält neu folgende Fassung: „Fächer der mündlichen Diplomprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 14 Abs. 1 mit Ausnahme des Faches Wirtschaftsenglisch.“

7. In **§ 25** wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 eingefügt, der lautet: „Für die Bewertung sind die Noten nach § 10 zu verwenden.“ In der Folge wird Abs. 3 alt zu Abs. 4 neu.

8. **§ 27 Abs. 1** erhält neu folgende Fassung: „Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Dieses Diplomzeugnis beinhaltet die Diplomarbeit und sämtliche Prüfungsfächer des Hauptstudiums nach § 14 Abs. 1. Neben den Prüfungsfächern nach § 14 Abs. 1 und den zugehörigen Fachnoten werden die Semesterwochenstunden (SWS) der zugrundeliegenden Veran-

staltungen sowie Thema und Note der Diplomarbeit ausgewiesen. Die Noten werden jeweils mit einer Nachkommastelle aufgeführt.“

§ 27 Abs. 2 alt wird gestrichen. Es wird folgender Abs. 2 neu eingeführt: „Zur Bildung der Fachnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wie nachstehend gewichtet:

Fach	Zugeordnete Prüfungsleistung	Gewichtung
Betriebswirtschaftslehre der Versicherung	Allgemeine Versicherungslehre	2
	Versicherungssparten I	1
	Versicherungssparten II	1
	Versicherungsrecht	1
	Mündliche Diplomprüfung	1
Marketing- und Vertriebsmanagement	Marketing/Vertrieb	1
	Marketing und Vertriebsmanagement	1
	Mündliche Diplomprüfung	1
Rechnungswesen und Unternehmensführung	Unternehmensführung	2
	Rechnungswesen/Controlling I	1
	Rechnungswesen/Controlling II	1
	Mündliche Diplomprüfung	2
Pflichtwahlfach	Pflichtwahlfach	2
	Mündliche Diplomprüfung	1
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch I	1
	Wirtschaftsenglisch II	1

Fächer, die nach § 15 Abs. 10 nicht als Pflichtwahlfächer gewählt werden, können auf Antrag als Wahlfächer in das Diplomzeugnis aufgenommen werden, wenn alle dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Diplomzeugnis weist eine Gesamtnote aus, die sich aus folgenden Fächern berechnet:

Prüfungsfach	Gewichtung
Marketing- und Vertriebsmanagement	3
Rechnungswesen und Unternehmensführung	3
Betriebswirtschaftslehre der Versicherung	3
Pflichtwahlfach	3
Wirtschaftsenglisch	3
Diplomarbeit	5

Es wird neu Abs. 4 eingefügt, der lautet: „Für Bildung und Ausweis von Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 10.“

In der Folge wird Abs. 4 alt zu Abs. 5 neu.

Änderungen im IV. Abschnitt

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Studien- und Prüfungsleistungen

1. § 29 DPO ist wie folgt zu ändern:

In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer amtlichen Bescheinigung“ ersatzlos gestrichen. Satz 1 lautet neu wie folgt: „Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss spätestens sieben Tage nach dem Termin schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung und der Gründe anzuzeigen und nachzuweisen.“

In Abs. 3 Satz 3 wird der bisherige Satz „Versäumt der Studierende den Nachprüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende legt ein amtsärztliches Attest oder eine amtliche (behördliche) Bescheinigung vor.“ ersatzlos gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit im Fall des 1. Termins durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei Nachprüfungsterminen durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.“

Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

Es wird Abs. 5 neu mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Bei Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Hausarbeiten

wird der neue Termin und ein neues Thema durch den Fachvertreter festgesetzt.“

Abs. 5 alt wird zu Absatz 6 gleichen Inhalts.

2. § 30 DPO ist wie folgt zu ändern:

Nach Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt: „Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:

1. Ein Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Haus-, Seminar- oder Diplomarbeiten durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
2. zweimaliger Verstoß des Kandidaten gegen die Vorschriften gemäß Abs. 1.“

In Abs. 4 „§ 29 Abs. 5“ durch „§ 29 Abs. 6“ ersetzt werden.

Änderungen im V. Abschnitt

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

1. § 31 DPO ist wie folgt zu ändern:

In Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „zweimal“ zu streichen und durch das Wort „einmal“ zu ersetzen.

In Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „zweiten“ und „20 Minuten“ zu streichen und durch die Worte „unter der Berücksichtigung des Freiversuchs dann letztmaligen“ und „mindestens 30 Minuten je 90 Minuten Klausurdauer“ zu ersetzen.

In Abs. 2 Satz 3 sind die Worte „muß“ und „zweiten“ durch die Worte „muss“ und „letztmaligen“ zu ersetzen.

Abs. 3 alt wird gestrichen und erhält neu folgende Fassung: „Wird kein Freiversuch wahrgenommen, ist der Kandidat vor der letztmaligen Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung vor Ablauf der Anmeldefrist über seine Rechte nach Abs. 2 zu informieren.“

Die Absatznummer 4 wurde in der alten Version versehentlich zwei Mal vergeben. Der zweite Absatz 4 wird nun zu Abs. 5 neu und bezieht sich auf den Freiversuch nach Abs. 6 neu: „Eine Ausnahme von Abs. 1 und 2 ergibt sich im Falle eines Freiversuchs nach Abs. 6“

Der erste Satz des Abs. 5 alt wird Abs. 6 neu.

Die Sätze zwei ferner folgende des Abs. 5 alt werden zu Abs. 7 neu. Dabei wird in Satz 2 „innerhalb des folgenden Semesters“ gestrichen und durch „zum nächstmöglichen Termin“ ersetzt. In Satz 3 wird „im Rahmen der Notenverbesserung“ gestrichen und durch „nach Satz 1“ ersetzt. Ferner ist in Satz 3 hinter „bedarf es einer“ das Wort „vorherigen“ einzufügen und der orthographische Fehler „zur den“ in „zu den“ zu beheben. Satz 4 ist am Satzende das Wort „entsprechend“ zu streichen und durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

2. In Abs. 1 § 32 DPO ist „§ 31 Abs. 5“ durch „§ 31 Abs. 6“ zu ersetzen.

3. § 33 DPO ist wie folgt zu ändern:

In Satz 2 ist „§ 73 Abs. 2 Nr. 6 HHG“ zu streichen und durch „§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG“ zu ersetzen. In Satz 3 ist „daß“ durch „dass“ zu ersetzen.

Änderungen im VI. Abschnitt Einstufungsprüfung

1. § 34 DPO ist wie folgt zu ändern:

In Satz 1 ist „§ 68 HHG“ zu streichen und durch „§ 63 HHG“ zu ersetzen. In Satz 2 ist „§ 29 HHG“ zu streichen und durch „§ 30 HHG“ zu ersetzen.

2. § 35 DPO ist wie folgt zu ändern:

In Nr. 2 ist der „§ 68 HHG“ zu streichen und durch „§ 63 HHG“ zu ersetzen.

Änderungen im VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

1. § 41 DPO ändert sich wie folgt:

Der bisherige „§ 41“ wird zum neuen „§ 43“. Zudem werden die Worte „am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen“ gestrichen und durch die Worte „mit Wirkung vom 1. September 2002“ ersetzt.

2. Als neuer § 41 DPO wird aufgenommen:

„§ 41

Übergangsregelung

(1) Grundsätzlich tritt diese Prüfungsordnung gemäß § 43 in Kraft, soweit das Folgende nichts Anderes regelt.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihr Vordiplom noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen des II. Abschnitts der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch, Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums entsprechend den Regelungen des II. Abschnitts der bisher gültigen Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit Ablauf des Wintersemesters 2003/2004.

(3) Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom abgeschlossen haben, müssen ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

(4) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom bestanden haben, können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen des III. Abschnitts der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen des III. Abschnitts der bisher geltenden Prüfungsordnung erlischt ein Jahr nach Ende der Regelstudienzeit. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen des III. Abschnitts der bisher geltenden Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gemäß § 43 gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

(6) Die Übergangsregelung endet mit Ablauf des Sommersemesters 2007.“

3. Als **neuer § 42 DPO** wird aufgenommen:

4. „§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung verliert die Prüfungsordnung des Studienganges Versicherungsmanagement/Financial Services des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden (vom . . .) ihre Gültigkeit.“

Änderungen Anlage

1. **Anlage 1** wird ersatzlos gestrichen;

2. **Anlage 2** wird zur neuen Anlage 1 und ändert sich wie folgt:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „umfasst“ und „20 Wochen“ gestrichen und durch die Worte „umfasst“ und „vier Monaten“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 wird das Wort „muß“ orthographisch zu „muss“ verändert.

§ 8 Abs. 2 wird das Wort „Lernprozeß“ orthographisch zu „Lernprozess“ verändert.

In § 10 Abs. 4 wird das Wort „daß“ orthographisch zu „dass“ verändert.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Wiesbaden, 5. Dezember 2002

Prof. Dr. D. Fladung
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

129

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht — Hinweise und Erläuterungen

Inhaltsübersicht

1. Einführung
2. Die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Begriffe
 - 2.2.1 Einkaufszentren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)
 - 2.2.2 Großflächige Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
 - 2.2.3 Sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauNVO
 - 2.2.4 Verkaufsfläche
 - 2.2.5 Warenangebot/Sortimente
3. Ziele der Raumordnung, raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben
4. Landesplanerische Verfahren
 - 4.1 Raumbedeutsamkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben
 - 4.2 Mitteilungspflicht
 - 4.3 Abweichungen vom Regionalplan
 - 4.4 Raumordnungsverfahren
5. Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsvorhaben
 - 5.1 Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung
 - 5.2 Vermutung der Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der städtebaulichen Ordnung nach § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 und 1986/90
 - 5.3 Voraussetzungen und Merkmale für eine von der Regelvermutung abweichende Beurteilung
 - 5.4 Erstellung von Gutachten
6. Planung der Gemeinden
 - 6.1 Einzelhandelskonzepte
 - 6.2 Bauleitplanung
 - 6.2.1 Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB
 - 6.2.2 Anpassung „alter“ Bebauungspläne
 - 6.2.3 Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

- 6.3 Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, Abwägung
- 6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB
- 6.5 Darstellung und Festsetzung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Bauleitplänen
 - 6.5.1 Darstellung im Flächennutzungsplan
 - 6.5.2 Festsetzung im Bebauungsplan
- 6.6 Auswirkungen auf die Städtebauförderung
- 6.7 Entschädigung
- 6.8 Umweltverträglichkeitsprüfung
7. Baurechtliche Beurteilung von Vorhaben im Einzelfall
 - 7.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - 7.1.1 Bebauungspläne auf der Grundlage des BauNVO 1962
 - 7.1.2 Bebauungspläne auf der Grundlage des BauNVO 1968
 - 7.1.3 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1977
 - 7.1.4 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1986/1990
 - 7.1.5 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 BauNVO
- 7.2 Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- 7.3 Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 BauGB)
8. Bauantrag und Baugenehmigung

1. Einführung

Landesplanungs- und Städtebaurecht verfolgen das Ziel einer räumlichen und städtebaulichen nachhaltigen Entwicklung unter ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten. Wesentlicher Bestandteil einer an diesen Zielen orientierten Raumordnungs- und Städtebaupolitik ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsvielfalt der Zentren von Gemeinden, Städten und Stadtteilen. Hier nimmt der Einzelhandel eine Leitfunktion wahr. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe können bei falscher Standortwahl die raumordnerische und städtebauliche Struktur nachteilig beeinflussen sowie den lt. Gesetz zu berücksichtigenden Belangen der — insbesondere mittelständischen — Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zuwiderlaufen. Die bestehenden landesplanerischen und städtebaulichen Rechtsvor-

schriften sollen solchen Fehlentwicklungen entgegenwirken und die vielseitigen staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen flankierend absichern und unterstützen, die der Stärkung, Revitalisierung, Sanierung und Erneuerung von Städten und Gemeinden dienen.

Es soll im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden, dass sich der Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann, und zwar sowohl im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot als auch zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne, um diese unter anderem in ihrer Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion zu stärken.

Die forcierte Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit zum Teil neuen Erscheinungsformen in den 90er Jahren hat dazu geführt, dass wegen der damit verbundenen raumordnerischen und städtebaulichen Probleme die Diskussion über geeignete Instrumentarien und ihrer konsequenten Anwendung ihren Niederschlag unter anderem in einer Vielzahl von Entschlüssen, Beschlüssen, Empfehlungen seitens verschiedener Ministerkonferenzen, kommunaler Spitzenverbände, Spitzenverbänden der Wirtschaft, Einzelhandelserlassen der Bundesländer, aber auch in Rechtsnormen (zum Beispiel UVP-Gesetz, Raumordnungsverordnung) und in der aktuellen Rechtsprechung gefunden hat.

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 enthält dezidierte landesplanerische Zielvorgaben hinsichtlich großflächiger Einzelhandelsvorhaben, die in den Regionalplänen umgesetzt wurden und damit von der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind (Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind diese Ziele relevant hinsichtlich der Frage der Sondergebietspflichtigkeit (§ 11 Abs. 3 BauNVO).

Die nachstehenden Ausführungen enthalten auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) Erläuterungen, Verfahrenshinweise und Empfehlungen als Handreichung und Arbeitshilfe für die kommunale und regionale Planungspraxis sowie für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Sie soll damit auch mehr Rechtssicherheit und Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten — insbesondere Investoren, Kommunen, Regionalplanung — bei der Anwendung der o. g. Vorschriften schaffen.

2. Die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990

2.1 Allgemeines

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind

- Einkaufszentren,
- großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, sowie
- sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den vorstehend genannten großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe werden im Weiteren unter dem Begriff „großflächige Einzelhandelsvorhaben/ Einzelhandelsprojekte“ subsumiert.

2.2. Begriffe

2.2.1 Einkaufszentren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

Die BauNVO enthält keine Definition des Einkaufszentrums. Einkaufszentren sind in der Regel einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete räumliche Konzentrationen von Betrieben verschiedener Branchen und Größenordnungen des Einzelhandels, meistens in Kombination mit Dienstleistungsbetrieben.

Ein Einkaufszentrum kann auch eine gewachsene Ansammlung solcher Betriebe sein, wenn außer ihrer engen räumlichen Konzentration ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation vorliegt, welche die Ansammlung mehrerer Betriebe zu einem planvoll gewachsenen und aufeinander be-

zogenen Ganzen werden lassen. Kennzeichnend für ein Einkaufszentrum ist die besondere Anziehungskraft auf Kunden durch den Eindruck eines „Zentrums“. Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, Designer-Outlet-Center und Ähnliches) sind Einkaufszentren.

In Ortsteilen und kleineren Orten kann bereits mit der räumlichen und organisatorischen Zusammenfassung von nur wenigen Betrieben dieser Art mit zentrenbildender Funktion ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO entstehen. Wegen der Größe der Einkaufszentren und der Vielfalt des Angebots werden die besonderen städtebaulichen Auswirkungen, die für die großflächigen Handelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauNVO gefordert werden, in der Baunutzungsverordnung unterstellt. Einkaufszentren müssen eine beachtliche Größe aufweisen. Deshalb werden sie keinesfalls weniger als 1 200 m² Geschossfläche haben.

2.2.2 Großflächige Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind Unternehmen, die ein gemischtes oder spezielles Sortiment an Waren, gegebenenfalls Dienstleistungen, auf großer Fläche an letzte Verbraucher anbieten und verkaufen (zum Beispiel Verbrauchermärkte, Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser und Fachmärkte, wie Möbelhäuser, Baumärkte, Gartencenter, Textilfachmärkte). Einzelhandelsbetriebe, von denen die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO näher bezeichneten nicht nur unwesentlichen Auswirkungen ausgehen können, sind nur dann Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie außerdem „großflächig“ sind. Die Großflächigkeit eines Betriebes ist eine eigene selbstständige Voraussetzung. Sie beginnt dort, wo üblicherweise die Größe von der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetrieben ihre Obergrenze findet. Diese Grenze liegt nicht wesentlich unter 700 m² Verkaufsfläche, aber auch nicht deutlich darüber (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987, BRS 47 Nr. 56). Dies gilt unabhängig von den regionalen und örtlichen Verhältnissen, das heißt die Großflächigkeit ist für die kleine Gemeinde nicht anders zu beurteilen als für die Großstadt und dort nicht anders für den Ortsteil A als für den Ortsteil B. Bei der Ermittlung der Großflächigkeit ist zunächst auf den einzelnen Betrieb abzustellen. Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO kann allerdings auch dann vorliegen, wenn es sich um eine „Funktionseinheit“ mehrerer nicht großflächiger Betriebe handelt. Eine solche Funktionseinheit ist dann anzunehmen, wenn die Betriebe nach grundstücksrechtlichen, betriebs- oder bautechnischen Gesichtspunkten eine Einheit bilden.

2.2.3 Sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauNVO

Die Verwendung des Begriffs „sonstige großflächige Handelsbetriebe“ soll sicherstellen, dass auch solche Handelsbetriebe erfasst werden, die nicht ausschließlich Einzelhandel betreiben, Einzelhandelsbetrieben jedoch vergleichbar sind, weil sie auch an Endverbraucher verkaufen und deshalb die gleichen Auswirkungen wie großflächige Einzelhandelsbetriebe haben können. Hierzu kann bei entsprechend großen Verkaufsflächen auch der Direktverkauf an Endverbraucher in Fertigungsbetrieben gehören. Der (traditionelle) funktionale Großhandel ist nicht erfasst. Wenn an Gewerbetreibende o. Ä., Freiberufler, Behörden, Kantinen betrieblich verwertbare Waren abgesetzt werden, ist Großhandel anzunehmen. Werden Waren zur privaten Lebensführung der oben genannten Gruppe erworben, liegt Einzelhandel vor, wenn mehr als 10 vom Hundert des Umsatzes des Handelsunternehmens zur Deckung des betriebsfremden Eigenbedarfs der Erwerber dient.

2.2.4 Verkaufsfläche

Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Stellflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („integrierte Lagerhaltung“, „Verkauf ab Lager“) (siehe auch BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, BauR 1990, 569).

2.2.5 Warenangebot/Sortimente

Bei der Festsetzung eines Sondergebietes für großflächige Einzelhandelsprojekte können sowohl die Art als auch die

Verkaufsflächen der zulässigen Sortimente mit Festlegungen zum Kernsortiment und Randsortiment näher eingegrenzt werden.

Das Kernsortiment (Hauptsortiment) bestimmt den typischen Charakter des Einzelhandelsbetriebes. Das Randsortiment ist einem bestimmten Kernsortiment/Hauptsortiment sachlich ergänzend zugeordnet und enthält hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente (OVG Münster, Urteil vom 22. Juni 1998, Az.: 7 a D 108/96, IV E).

Im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche werden zentren-/innenstadtrelevante und nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente unterschieden. Zentren-/innenstadtrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah-/Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs.

Nicht zentren-/innenstadtrelevant sind in der Regel Sortimente, die großflächige Betriebsformen zwingend voraussetzen (zum Beispiel sperrige Güter, Güter mit großem Platzbedarf), eine An- und Auslieferung mit Kraftfahrzeugen erfordern und in der Regel für innerstädtische Lagen weniger geeignet sind.

Anlage 1 enthält eine schematische beispielhafte Auflistung der zentren-/innenstadtrelevanten Sortimente. Bei ihrer Anwendung sind die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinden und ihrer zentralen Orte/Geschäftszentren zu berücksichtigen.

3. Ziele der Raumordnung, raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben

Die Ziele der Raumordnung sind festgelegt im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) und in den Regionalplänen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen.

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) wurden in den drei Regionalplänen konkretisiert. Die Ziele dieser Raumordnungspläne sind gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 HLPG von allen öffentlichen Stellen, insbesondere den kommunalen Gebietskörperschaften, zu beachten; die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus enthalten LEP und Regionalpläne Grundsätze, die im Rahmen von Bauleitplanverfahren einer Abwägung unterliegen. Als zentraler Grundsatz gilt, dass die verbrauchernahe Versorgung — unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnahen (das heißt auch fußläufig erreichbaren) Grundversorgung — in zumutbarer Erreichbarkeit auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen möglichst erhalten bleiben muss. Dies gilt in besonderer Weise für die ortsteilbezogene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Versorgungsgebot).

Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die Grundversorgung in den Grundzentren zu berücksichtigen haben.

Im LEP sind folgende Ziele genannt:

a) Zentralitätsgebot, Kongruenzgebot

Text LEP:

„Flächen für großflächige Einzelhandelsprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) kommen nur in Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel zur örtlichen Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Hierbei kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot eine besondere Bedeutung zu.“

Die Sicherstellung einer wohnungsnahen Grundversorgung und räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen gebietet eine gegenseitige Rücksichtnahme der Gemeinden. Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die wohnungsnah Grundversorgung in den Grundzentren (Klein- und Unterzentren) zu berücksichtigen haben.

Text LEP:

„Großflächige Einzelhandelsvorhaben haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen.“

Damit soll sichergestellt werden, dass Grundzentren (Klein- und Unterzentren) die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Mittelzentren darüber hinaus die Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs und Oberzentren zusätzlich die Versorgung mit Gütern des höheren spezialisierten Bedarfs für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche wahrnehmen und die Erfüllung zentralörtlicher abgestufter Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Als Instrument der Raumordnung zur Sicherung von umfassenden Versorgungsfunktionen, zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und zur Vermittlung von teilträumlichen Entwicklungsimpulsen ist das abgestufte Zentrale-Orte-Konzept auch die Basis der räumlich/siedlungsstrukturell zieladäquaten Steuerung der Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsprojekte.

b) Siedlungsstrukturelles und städtebauliches Integrationsgebot

Text LEP:

„Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan ausgewiesenen „Siedlungsbereichen“ zulässig.“ (Siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).

„Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete möglichst unter Erreichbarkeit im ÖPNV zu integrieren. Vorhaben, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (zum Beispiel Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Brennstoffmärkte), können davon ausgenommen werden.“ (Städtebauliches Integrationsgebot).

Städtebaulich integriert sind Standorte in einem insbesondere baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit überwiegenden Wohnanteilen oder in dessen unmittelbarem Anschluss als Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzepts mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Sie zeichnen sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aus.

c) Beeinträchtigungsverbot

Text LEP:

„Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit von — auch benachbarten — zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.“

In der Regel ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die städtebaulichen und funktionalen Auswirkungen der Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsprojektes eine wesentliche, also nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung dann vorliegt, wenn bei der Gesamtheit der von einem Vorhaben betroffenen innenstadtrelevanten Sortimente Umsatzverlagerungen aus innerörtlichen Geschäftslagen von ca. 10 Prozent zu erwarten sind. Diese Schwelle kann im Einzelfall — zum Beispiel bei Leitsortimenten mit besonderer innerörtlicher Relevanz — auch darunter liegen.

Neben den Umsatzverlagerungen sind im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot auch weitere, gutachterlich zu untersuchende (siehe Ziffer 5.4) Einflussfaktoren relevant, wie beispielsweise

- Bedeutung der von Umsatzverlagerungen betroffenen Sortimente für die Attraktivität der Innenstädte im Einzugsbereich des Einzelhandelsvorhabens
- Größe des Vorhabens, Erreichbarkeit vom Gebiet der Innenstadt/Nachbargemeinden
- Erforderlichkeit des Einzelhandelsvorhabens für die angemessene Versorgung der eigenen Bevölkerung der planenden Gemeinde

d) Ausschluss innenstadtrelevanter Sortimente

Text LEP:

„Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche (Innenstadtbereiche, Ortskerne, Stadtteilzentren) sollen innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.“

Das bedeutet, dass an peripheren Standorten innenstadt-/zentrenrelevante Sortimente gemäß Anlage 1 nur ausnahmsweise — zum Beispiel bei einem insgesamt kleinflächigen Randsortiment — zulässig sind. Ein Randsortiment liegt nur vor, wenn für dieses Sortiment bis zu 10 Prozent der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 700 qm genutzt werden.

e) Umnutzung, Agglomeration von Betrieben

Text LEP:

„Die vorgenannten Ziele gelten auch für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben, für die beabsichtigte Umwidmung von Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie für die — auch mit der Zeit gewachsene — Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen bzw. zu den in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen führen können.“ (de-facto-Einkaufszentren)

Die Ziele der Regionalpläne werden an dieser Stelle nicht im Einzelnen dargestellt. Es wird auf den jeweils geltenden Regionalplan für Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen verwiesen.

4. Landesplanerische Verfahren

4.1 Raumbedeutsamkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben

Nach § 4 Abs. 1 und 6 HLPg haben unter anderem alle Behörden des Landes und die kommunalen Gebietskörperschaften die Ziele der Regionalpläne bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen), zu beachten.

Raumbedeutsam ist

- die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben,
- die systematische Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder die systematische Erweiterung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe oder das Hinzutreten von Einzelhandelsbetrieben zu bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit der Folge einer räumlichen Agglomeration (Ziffer 3 e),
- die Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen zu einem großflächigen Einzelhandelsvorhaben,
- die Umwidmung von Industrie- und Gewerbegebieten zu Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel, wenn zu erwarten ist, dass sich solche Vorhaben auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

4.2 Mitteilungspflicht

Nach § 17 HLPg haben die in § 4 Abs. 1 HLPg genannten Stellen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich den Landesplanungsbehörden rechtzeitig mitzuteilen. Als wesentliche raumbedeutsame Maßnahme, die eine Mitteilungspflicht begründet, gilt die Planung von den unter Nr. 4.1 genannten Einzelhandelsgrößbetrieben, wenn diese in Oberzentren und in Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Verkaufsflächen von 1 500 m², in anderen Orten von 700 m² überschreiten. Vorhaben in rechtskräftig ausgewiesenen oder in vorhandenen Kerngebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 BauNVO) und Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO — sofern deren Festsetzungen in Übereinstimmung mit dem geplanten Vorhaben stehen — unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.

4.3 Abweichungen vom Regionalplan

Will eine kommunale Gebietskörperschaft von den im Regionalplan festgelegten Zielen abweichen, bedarf sie der

Zustimmung der Regionalversammlung. Der Antrag auf Abweichung ist bei der oberen Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium) zu stellen. Eine Abweichung vom Regionalplan kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Um dies beurteilen zu können, ist in der Regel ein Gutachten (siehe Ziffer 5.4) und gegebenenfalls ein Einzelhandelskonzept (siehe Ziffer 6.1) vorzulegen.

4.4 Raumordnungsverfahren

Nach § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung soll für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Durch das Raumordnungsverfahren wird — anhand einer Raumverträglichkeitsprüfung — festgestellt (§ 13 HLPg),

- ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
- wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Ein Raumordnungsverfahren soll dann durchgeführt werden, wenn der Regionalplan für eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung und Landesplanung enthält.

Nach § 18 Abs. 2 ROG kann von einem Raumordnungsverfahren insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme unabdingbar Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder den Darstellungen oder Festsetzungen eines der Ziele der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht.

In Anbetracht der konkreten räumlichen und sachlichen Ziele der geltenden Regionalpläne für Süd-, Mittel- und Nordhessen bezüglich großflächiger Einzelhandelsprojekte dürfte ein Raumordnungsverfahren in der Regel entbehrlich sein. Ein Raumordnungsverfahren kann insbesondere in jenen Fällen erforderlich sein, in denen regions- und landesgrenzüberschreitende raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind (zum Beispiel Factory-Outlet-Center).

Im Falle eines Raumordnungsverfahrens ist die Erstellung eines Gutachtens entsprechend der „Arbeitshilfe/Checkliste zur Erstellung betr. großflächige Einzelhandelsvorhaben“ erforderlich (siehe Ziffer 5.4).

5. Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsvorhaben

§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauNVO erfasst großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (siehe Nr. 3) oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

5.1 Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne liefern daher die Grundlage für die Beschreibung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung; sie werden ergänzt durch vorhandene Rahmenpläne oder durch die tatsächliche städtebauliche Situation.

Als Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nennt § 11 Abs. 3 Satz 2 beispielhaft Auswirkungen

- durch schädliche Umwelteinwirkungen,
- auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr,
- auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der geplanten Vorhaben,
- auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden,
- auf das Orts- und Landschaftsbild und
- den Naturhaushalt.

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, und weitere Fälle sind denkbar. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO setzt aber nicht

voraus, dass der Eintritt der genannten Auswirkungen nachgewiesen wird. Es reicht aus, wenn ihr Eintreten möglich ist (BVerwG, Urteil vom 3. Februar 1984 — 4 C 54.80 — BVerwGE 68, 342).

Bei der Beurteilung, ob die Auswirkungen erheblich sind, kommt es insbesondere auf die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihre betroffenen Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und auf das Warenangebot des Betriebes an (§ 11 Abs. 3 Satz 4 Halbs. 2 BauNVO).

a) Auswirkungen durch schädliche Umwelteinwirkung

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft können durch den Zu- und Abgangsverkehr zu dem Vorhaben entstehen, wenn zum Beispiel sich hierdurch die Lärm- oder Abgasbelastung in Wohnstraßen erheblich erhöht. Aber auch das Be- und Entladen oder die Störung durch Maschinenanlagen (Lüftungsanlagen) können die Nachbarschaft erheblich beeinträchtigen.

b) Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr

Bei der infrastrukturellen Ausstattung geht es um Erschließungsanlagen, die örtlichen und überörtlichen Verkehrseinrichtungen, den öffentlichen Personennahverkehr, den Bau neuer oder um bestehende Verkehrseinrichtungen sowie deren Ausbau. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden bevorzugt an Verkehrsknotenpunkten oder bei einem Zubringer einer Fernstraße angesiedelt und können dort mit dem durch sie ausgelösten Verkehrsaufkommen den Bau neuer oder größerer Verkehrsanlagen erforderlich machen.

Auswirkungen auf den Verkehr werden vor allem durch den für den Betrieb typischen Kundenverkehr zu erwarten sein. Die Zufahrtswege zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben müssen für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs geeignet sein.

c) Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich

Nachteilige Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich von großflächigen Einzelhandelsvorhaben können sich dadurch ergeben, dass durch deren Kaufkraftbindung anderen Betrieben, die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen, die Existenzgrundlage entzogen wird und dadurch eine Unterversorgung der nicht motorisierten Bevölkerung eintritt, zum Beispiel durch eine Beeinträchtigung des für die bedarfsgerechte und flächendeckende Warenversorgung der Bevölkerung im Nahbereich notwendigen engmaschigen Netzes von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben (BVerwG, Urteil vom 3. Februar 1984 BauR 1984, 380). Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Nahversorgung können sich aus einer Gegenüberstellung der Kaufkraft der Bevölkerung im Einzugsbereich des Betriebes und der vorhandenen Verkaufsfläche je Einwohner unter Berücksichtigung der Sortimentsverteilung und der Flächenproduktivität ergeben. Aber eine übermäßige Kaufkraftbindung für sich betrachtet ist noch keine Auswirkung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO; diese ist erst bei entsprechenden Folgen anzunehmen.

Es besteht ein enger Zusammenhang von § 11 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB. Danach sind Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Regelung ist Ausdruck der gesetzgeberischen Wertung, dass insbesondere die mittelständischen Betriebsformen des Einzelhandels geeignet sind, die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten. § 11 Abs. 3 BauNVO zielt darauf ab, den Einzelhandel an Standorten zu sichern, die in das städtebauliche Ordnungssystem funktionsgerecht eingebunden sind. Der Schutz der mittelständischen Wirtschaft dient nicht als Mittel dafür, bestimmte Wettbewerbsverhältnisse zu stabilisieren. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an peripheren Standorten nicht die wirtschaftliche Existenz derjenigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird, die eine verbrauchernah

nahe Versorgung gewährleisten. (Urteile BVerwG 4 C 9.01 und 4 C 5.01 vom 1. August 2002).

d) Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden

Diese Auswirkungen betreffen die Entwicklung und Sicherung der Stadtzentren und der Nebenzentren einer Gemeinde. Solche Auswirkungen können sich beispielsweise ergeben, wenn durch ein Einzelhandelsgroßprojekt eine in der Innenstadt eingeleitete, mit öffentlichen Mitteln geförderte städtebauliche Sanierungsmaßnahme nicht planmäßig fortgeführt werden kann, zum Beispiel weil sich die vorgesehene Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben nicht mehr ermöglichen lässt oder weil durch übermäßige Kaufkraftbindung außerorts das Niveau und die Vielfalt der Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt absinken, oder es zu Leerständen von Geschäften kommt. Dabei geht es nur um diese städtebauliche Zielsetzung und nicht um den Schutz von Betrieben vor der Konkurrenz.

e) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Solche Auswirkungen kommen bei einem nach Lage, Umfang und Größe aus dem Rahmen der näheren oder weiteren Umgebung fallenden oder in der Landschaft dominierenden Vorhaben in Betracht. Aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs an überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche sowie des Maßstabs der Baukörper sind solche Vorhaben oft nur schwer in das Orts- aber auch in das Landschaftsbild zu integrieren. Maßgeblich ist, ob sich das Vorhaben in den gegebenen städtebaulichen und landschaftlichen Rahmen einfügt bzw. sich dem Landschaftsbild unterordnet oder ob es an einem exponierten Standort vorgesehen ist oder als Fremdkörper empfunden wird.

f) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Solche Auswirkungen können beispielsweise eine Beeinträchtigung des Öko-Systems sein, eine Versiegelung von Freiflächen mit Stellplätzen und eine Veränderung des Kleinklimas durch ausgedehnte Gebäude und Bauwerke. Vor allem sind auch Gesichtspunkte eines sparsamen Landverbrauchs zu beachten.

5.2 **Vermutung der Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 und 1986/1990**

a) Die Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977

Diese Vorschrift legt fest, dass Auswirkungen der vorgenannten Art in der Regel anzunehmen sind, wenn die Geschossfläche des Betriebs 1 500 m² überschreitet. Dies entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 1 000 m².

b) Die Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1986

Die Regelgröße von 1 200 m² Geschossfläche — dies entspricht nach den Erfahrungen der Praxis einer Verkaufsfläche von ca. 700 m² — gilt für alle Bebauungsplanentwürfe, die seit dem 1. Januar 1987 öffentlich ausgelegt worden sind (§ 25 b BauNVO). Erfolgte die öffentliche Auslegung vorher, ist § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1977 anzuwenden. Die Regelgröße von 1 200 m² Geschossfläche gilt immer für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, auf die wegen der Art der Nutzung die aktuell geltende Baunutzungsverordnung nach § 34 Abs. 2 BauGB Anwendung findet, sofern das Gebiet einem der in der BauNVO genannten Gebiete entspricht.

5.3 **Voraussetzungen und Merkmale für eine von der Regelvermutung abweichende Beurteilung**

Die Regelvorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO (1 500/1 200 m²) entbindet die Baugenehmigungsbehörde nicht von einer Prüfung des Einzelfalls.

Konkrete Anhaltspunkte für eine atypische Fallgestaltung können entweder auf der betrieblichen Seite oder auf der städtebaulichen Seite gegeben sein.

Abweichungen von der typischen Fallgestaltung auf der betrieblichen Seite können zum Beispiel sein

— die Geschossfläche ist zwar größer als die Regelgeschossfläche, die Verkaufsfläche aber erheblich geringer als die nach den Erfahrungen der Praxis zugrunde zu liegende Fläche (vgl. 5.2 b),

- der Betrieb ist auf ein schmales Warensortiment beschränkt oder auf Artikel, die üblicherweise in Verbindung mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden (wie Werkstatt mit Kraftfahrzeughandel) oder auf Dienstleistungen, die in einer gewissen Beziehung zur Produktion stehen (wie Möbelhersteller und -Händler),
- Fachmärkte, die nur großflächig betrieben werden können, ohne dass von ihnen in der Regel Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zu erwarten sind (wie Baustoff- und Baumärkte, Möbelmärkte, Märkte für Bodenbeläge, Getränke-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeugmärkte).

Auf der städtebaulichen Seite können sich zum Beispiel folgende atypischen Fallgestaltungen ergeben:

- der Einzugsbereich des Betriebs ist mit seinem Warenangebot bisher unterversorgt,
- zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten des Einzugsbereichs sind weder vorhanden noch geplant,
- der Betrieb soll in zentraler und für die Wohnbevölkerung allgemein gut erreichbarer Lage errichtet werden.

Solche Anhaltspunkte für eine atypische Fallgestaltung schließen die Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO nicht aus. Sie führen lediglich dazu, dass die — widerlegliche — Vermutung nicht greift. In diesem Fall muss im Einzelnen geprüft werden, ob sich das Vorhaben auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken kann.

Diese schon nach der BauNVO 1977 geltende Rechtslage wird durch § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO 1986 ausdrücklich klargestellt, wonach eine von der Regel abweichende Beurteilung bei einer größeren oder geringeren Geschossfläche als der Regelgeschossfläche (1 500/1 200 m²) in Betracht kommen kann. Außerdem enthält sie eine Konkretisierung der Merkmale für die im Einzelfall erforderliche abweichende Beurteilung, und zwar in Konkretisierung der in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen der Betriebe, soweit sie für eine abweichende Beurteilung vornehmlich in Betracht kommen. Dazu gehört einmal die Gliederung der Gemeinde, zum Beispiel in selbstständige Ortsteile einer Großflächengemeinde oder in Ortsteile einer Großstadt, und ihre Größe (zum Beispiel ländliche Gemeinde oder Großstadt). Dabei wird berücksichtigt, dass insbesondere in Ortsteilen von großen Städten, in kleinen Orten und in Orten im ländlichen Raum Betriebe mit der Regelgeschossfläche wesentlich andere raumordnerische und besonders städtebauliche Auswirkungen haben können als in den Zentren großer Städte. Als weiteres Merkmal wird die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung herausgestellt. Ihr kommt im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung besonders mit Waren des kurzfristigen Bedarfs für eine abweichende Beurteilung Bedeutung zu. Außerdem ist das Warenangebot des Betriebs für eine abweichende Beurteilung von Bedeutung, so zum Beispiel, ob es sich um Waren mit einem typischerweise großen Flächenbedarf, wie bei Möbelmärkten, handelt.

Die zur Beurteilung einer atypischen Fallgestaltung erforderlichen Untersuchungen sind vom Antragsteller vorzulegen.

Standorte für großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe:

Der Lebensmitteleinzelhandel unterscheidet sich von anderen Branchen des Einzelhandels nach den Kriterien des Baurechts dadurch, dass er Artikel des täglichen Bedarfs bereithält, die wohnungsnah (zur Nahversorgung mit Lebensmitteln) angeboten werden sollen. Hierbei geht es insbesondere um Lebensmittelvollversorger, die aufgrund ihrer Sortimentsvielfalt eine besondere Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung haben.

Großflächige Lebensmittelsupermärkte zwischen rund 700 m² und rund 900 m² Verkaufsfläche und unterhalb der Regelvermutungsgrenze von 1 200 m² Geschossfläche haben regelmäßig keine Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, es sei denn, die Genehmigungsbehörde trägt im Einzelfall Anhaltspunkte für negative Auswirkungen vor. Von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in größeren Gemeinden und Ortsteilen auch oberhalb der Regelvermutungsgrenze von 1 200 m² Geschossfläche können aufgrund einer Einzelfallprüfung dann keine

negativen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und den Verkehr ausgehen, wenn

- der Non-Food-Anteil weniger als 10 vom Hundert der Verkaufsfläche beträgt, und
- der Standort
 - verbrauchernah und
 - hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich“ sowie
 - städtebaulich integriert ist.

(Siehe Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 30. April 2002).

5.4 Erstellung von Gutachten

Da die Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsprojekte je nach Standort, Verkaufsflächengröße und Sortimenten unterschiedlich sind, sollte im Hinblick auf die Auswirkungen des geplanten Projektes ein unabhängiges Gutachten erstellt werden. Der Inhalt des Gutachtens sollte je nach Umfang und Zweckbestimmung des Projektes der in **Anlage 2** dargestellten „Arbeitshilfe/Checkliste für Gutachten betr. großflächige Einzelhandelsvorhaben“ entsprechen.

In den Fällen, in denen die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan beantragt wird (Ziffer 4.3), ist die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens in der Regel, bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Ziffer 4.4) in jedem Fall erforderlich. Vor Antragstellung bzw. Eröffnung des Verfahrens ist seitens der Antragsteller/Verfahrensbeteiligten mit der oberen Landesplanungsbehörde abzustimmen, welche Punkte der Arbeitshilfe/Checkliste in dem Gutachten behandelt werden müssen.

Im Ergebnis stellt das Gutachten die Basis dar zu prüfen, ob das Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung der raumordnerischen und städtebaulichen Ziele und Grundsätze hinsichtlich seiner Auswirkungen an der vorgesehenen Stelle, im vorgesehenen Umfang und mit den vorgesehenen Sortimenten vertretbar ist.

6. Planung der Gemeinden

6.1 Einzelhandelskonzepte

Einzelhandelskonzepte sind ein geeignetes Instrument für die bauleitplanerische Steuerung einer langfristig orientierten Standortplanung für die Gemeinde (kommunales Einzelhandelskonzept) oder für mehrere Gemeinden/Teilregion (interkommunales/regionales Standortkonzept). Soweit hierbei interkommunale Vereinbarungen getroffen werden, zum Beispiel über Standortfragen, Sortimente, Verkaufsflächenkontingente oder Abstimmungs- und Verfahrensfragen, können diese auch zum Gegenstand eines Vertrages nach § 19 Satz 5 HLPG gemacht werden. Je nach Inhalt und Gegenstand des Vertrages kann es erforderlich sein, dass die zuständige Landesplanungsbehörde ebenfalls als Vertragspartner auftritt.

Inhalt der kommunalen oder interkommunalen Einzelhandelskonzepte sind unter anderem die Festlegung (oder der Ausschluss) von Standorten für Einzelhandel der Grundversorgung, für Einzelhandel mit kerngebietstypischen Sortimenten zum Beispiel zur Deckung des gehobenen Bedarfs, für Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten. Das Einzelhandelskonzept umfasst auch Maßnahmen im infrastrukturellen und institutionellen Bereich (zum Beispiel Verkehrsführung, Parkplätze, öffentliche Dienste und Einrichtungen) im Zusammenhang mit einzelhandelsbezogenen Standortplanungen.

Die Ziele von kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzepten bestehen vor allem in der

- Sicherstellung einer quantitativ wie qualitativ ausgewogenen Versorgungsstruktur in zumutbarer Erreichbarkeit, auch für immobile Bevölkerungsschichten
- Aufwertung der Standortqualitäten von Stadt- und Ortskernen und Stadtteilzentren
- Sicherung und Stabilisierung der Angebots- und Funktionsvielfalt der Innenstadt
- Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit für den bestehenden Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer.

Einzelhandelskonzepte sollten Bestandteil einer integrierten kommunalen Entwicklungsplanung und hinsichtlich der Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für

großflächigen Einzelhandel bereits Grundlage der Flächennutzungsplanung sein.

Ihre Bedeutung für die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ergibt sich unter dem Aspekt einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Hierbei empfiehlt sich die Ausrichtung auf ein innergemeindliches Zentralsystem mit städtebaulich integrierten Versorgungsschwerpunkten.

Kommunale und interkommunale Einzelhandelskonzepte, die aktuell mit der Regionalplanung abgestimmt sind, erleichtern und beschleunigen die Durchführung von Planungsverfahren.

Im Zusammenhang mit Abweichungs- und Raumordnungsverfahren betr. großflächiger Einzelhandelsprojekte sollten kommunale oder interkommunale Einzelhandelskonzepte in der Regel als Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage vorab erarbeitet werden. Die obere Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall als Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Abweichungs- oder Raumordnungsverfahren

a) bei Einkaufszentren

b) bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben von überörtlicher Bedeutung mit innenstadtrelevanten Sortimenten die Vorlage eines Einzelhandelskonzeptes verlangen.

Vor allem bei Zentren in Funktionsverbindung oder mit gemeinsamen Verflechtungsbereichen, bei Zentren, die ihre zentralörtliche Funktion gemeinsam wahrnehmen und bei bestehenden oder geplanten interkommunalen und regionalen Kooperationen wird die Erarbeitung regionaler Einzelhandelskonzepte unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Einzelhandelsverbänden und gegebenenfalls weiterer Akteursgruppen dringend empfohlen. Die planerische Umsetzung kann dann zum Beispiel gemäß § 204 Abs. 1 BauGB erfolgen (gemeinsamer Flächennutzungsplan mit Bindungswirkung für sachliche Teilbereiche bzw. Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen).

6.2 Bauleitplanung

6.2.1 Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB

In Anwendung des § 1 Abs. 3 BauGB ist im unbeplanten Innenbereich die Aufstellung von Bebauungsplänen in der Regel erforderlich, wenn eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben die geordnete städtebauliche Entwicklung oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gefährden würde.

Um Fehlentwicklungen vorzubeugen, sollten die Gemeinden, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Betracht kommt, auch unter Berücksichtigung des sonstigen Flächenbedarfs der gewerblichen Wirtschaft Angebote für solche Betriebe bereithalten, indem sie geeignete Standorte ermitteln und dann mit einer gezielten Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben schaffen. Dabei sind jedoch nicht integrierte Standorte auszuschließen, soweit es sich nicht um Vorhaben handelt, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (zum Beispiel Baumärkte, Möbelmärkte und Ähnliches vgl. Nr. 5.3).

Darüber hinaus kann aus § 1 Abs. 3 BauGB eine Pflicht zur erstmaligen Aufstellung eines Bebauungsplanes erwachsen, die ihre Grundlage in dem in § 2 Abs. 2 BauGB normierten Gebot der interkommunalen Abstimmung hat. Das Gleiche gilt für § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Das grundsätzlich bestehende Planungsermessen kann sich dann zu einer Planungspflicht verdichten, wenn die vorhandenen städtebaulichen Bedürfnisse nicht anders als durch eine Bauleitplanung in geordnete Bahnen gelenkt werden könnten. Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beschränkt sich dabei nicht auf das Gebiet der planenden Gemeinde. Vielmehr haben die Gemeinden auch die Auswirkungen ihrer Planungen bzw. des Unterbleibens einer Planung auf die benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen und Fehlentwicklungen bauleitplanerisch zu begegnen. (Beschluss des OVG Koblenz vom 20. Januar 1998, 1 B 10056/98)

6.2.2 Anpassung „alter“ Bebauungspläne

Wegen der zum Teil erheblichen städtebaulichen Auswirkungen von Einzelhandelsgrößbetrieben wurde mit § 11 Abs. 3 BauNVO eine Sondervorschrift geschaffen, die diese Betriebe aus der Gruppe der Gewerbebetriebe in der BauNVO besonders heraushebt. Hieraus ergeben sich auch strenge Anforderungen an den Nachweis der Erforderlichkeit der Darstellung und Festsetzung dieser Nutzungsart (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Dies gilt sowohl für die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten, in denen derartige Betriebe allgemein zulässig sind als auch für Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Bebauungspläne, für die die Baunutzungsverordnung in der Fassung 1962 oder 1968 anzuwenden ist und in denen Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe oder sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 zulässig bzw. bedingt zulässig sind, sind durch Anwendung des § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO den Vorschriften der gültigen BauNVO anzupassen, sofern solche Betriebe dort landesplanerisch oder städtebaulich nicht vertretbar sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete.

Unter den genannten Voraussetzungen besteht somit ein Planungserfordernis und damit eine Planungspflicht der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB). Auf mögliche Entschädigungsforderungen nach §§ 39 ff. BauGB wird jedoch hingewiesen (Ziffer 6.7).

Die Umstellung auf die neue BauNVO muss nicht immer mit Änderungen der Grundzüge der Planung verbunden sein; in diesen Fällen ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwendbar. Die Änderung eines Bebauungsplans kann auch während eines Genehmigungsverfahrens für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb erfolgen und durch Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) oder Versperrung (§ 14 BauGB) gesichert werden.

6.2.3 Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 4 Abs. 1 HLPG auch für die Träger der Bauleitplanung bei ihren Planungen unmittelbar bindende Vorgaben und nicht mehr Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Ziele der Raumordnung sind insbesondere in den Regionalplänen für die Planungsregionen Südhessen, Mittelhessen und Nordhessen festgelegt.

6.3 Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, Abwägung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Bei ihrer Aufstellung sind unter anderem die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen, außerdem die erhaltenswerten Ortsteile von städtebaulicher Bedeutung bzw. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. Mit Grund und Boden soll — wie § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB ausdrücklich bestimmt — sparsam und schonend umgegangen werden. All diese von der Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs nach § 11 Abs. 3 BauNVO betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind schließlich gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aus städtebaulicher Sicht ist deshalb zu prüfen, ob großflächige Einzelhandelsprojekte insbesondere im Hinblick auf die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO genannten Auswirkungen mit dem städtebaulichen Gefüge vereinbar sind. Dabei ist ein wesentlicher öffentlicher Belang das Interesse der Gemeinde an der Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Zentren und der darin befindlichen Struktur mittelständischer Gewerbebetriebe. § 1 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erwähnt dabei ausdrücklich die mittelständische Struktur der Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahe Versorgung.

Im Zuge der Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB), der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und der Anhörung benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) werden die das Vorhaben betreffenden Belange ermittelt und in die gerechte Abwägung eingestellt. Da in diesem Zusammenhang Belange der Wirtschaft betroffen sind, sind entsprechend dem Erlass über die Beteiligung Träger öffentlicher Belange die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern zu beteiligen. Es ist zweckmäßig, die

Industrie- und Handelskammern zu bitten, die Einzelhandelsverbände zu hören.

6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Einer materiellen Abstimmung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB bedarf es immer dann, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die benachbarten Gemeinden in Betracht kommen, wie eine konkrete Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, insbesondere der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche durch ein großflächiges Einzelhandelsprojekt. Das interkommunale Abstimmungsgebot setzt keine konkrete Planung der betroffenen Nachbargemeinde voraus, ist also unabhängig davon erforderlich, ob in der Nachbargemeinde bereits Bauleitpläne oder bestimmte planerische Vorstellungen bestehen.

Benachbarte Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden, sondern alle Gemeinden, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sind.

6.5 Darstellung und Festsetzung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Bauleitplänen

6.5.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Da großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind, sollten bereits im Flächennutzungsplan geeignete Flächen mit einer entsprechenden Darstellung versehen werden, aus der diese Baugebiete entwickelt werden können.

Die Festsetzung „Kerngebiet“ kann regelmäßig aus der Darstellung eines Kerngebietes, einer gemischten Baufläche oder unter Umständen einer gewerblichen Baufläche entwickelt werden. Sollen im Flächennutzungsplan Kerngebiete außerhalb der eigentlichen Ortskerne mit zentralen Funktionen dargestellt werden, so sind wegen der in dieser Gebietsart zulässigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben deren Auswirkungen zu bedenken. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen für vorhandene Zentren kann im Falle der Darstellung eines Kerngebietes schon im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans aufgenommen werden, dass ein hieraus zu entwickelnder Bebauungsplan großflächige Einzelhandelsvorhaben gegebenenfalls bestimmter Größe auszuschließen hat. Insoweit ist dann der Entwicklungsspielraum für den nachfolgenden Bebauungsplan erkennbar eingeschränkt. Mit der Darstellung eines Kerngebietes werden regelmäßig Standorte bestimmt, in denen neben dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb auch andere für ein Zentrum typische Nutzungen untergebracht werden sollen.

Schon im Flächennutzungsplan ist bei Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO die konkrete Zweckbestimmung (zum Beispiel „Sondergebiet — großflächige Einzelhandelsvorhaben“) erforderlich.

Die Ermittlung geeigneter Flächen sollte auf dem Ergebnis des kommunalen Einzelhandelskonzeptes basieren. In dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist auch auf das Einzelhandelskonzept und die dort getroffenen Entscheidungen zu den zulässigen oder auszuschließenden Sortimenten hinzuweisen.

6.5.2 Festsetzung im Bebauungsplan

a) Festsetzung „Kerngebiet“

Die Festsetzung eines Kerngebietes ist regelmäßig nur für ein Gebiet vertretbar, das zum Zentrum mit vielfältigen Nutzungen im Sinne des § 7 BauNVO werden soll. Außerhalb vorhandener oder geplanter städtebaulicher Zentren ist die Festsetzung eines Kerngebietes in der Regel unzulässig, da dies der Zweckbestimmung des Gebietes nicht entsprechen würde. Für die Ansiedlung ausschließlich großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist das „Sondergebiet“ die geeignete Festsetzung.

b) Festsetzung „Sondergebiet“

Während die BauNVO bei den übrigen Baugebieten (§§ 2 bis 9 BauNVO) die Zweckbestimmung des Gebietes und die Art der zulässigen Nutzung selbst festlegt, müssen diese Regelungen bei Sondergebieten im Bebauungsplan getroffen werden. Für ein Sondergebiet sind daher die Zweckbestimmungen und die (allgemein oder ausnahmsweise) zulässigen Nutzungen ausdrücklich

festzusetzen (das heißt die Angaben der einzelnen im Gebiet zulässigen Anlagen). Gegebenenfalls kann eine Einschränkung, zum Beispiel durch Festsetzung der höchstzulässigen Geschossfläche oder Verkaufsfläche, erforderlich sein. Darüber hinaus ist zulässig, im Textteil eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO für ein Sondergebiet aus städtebaulichen Gründen, wie Zentrenverträglichkeit und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der großflächigen Einzelhandelsvorhaben (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 11 Abs. 3 BauNVO), einzelne Sortimente festzusetzen bzw. auszuschließen, sofern die Differenzierung marktüblichen Gegebenheiten entspricht (BVerwG 4 BN 45.01, Beschluss vom 4. Oktober 2001). Eine solche Differenzierung enthält Anlage 1. Es ist auch zulässig, Flächengrößen für einzelne Sortimente festzusetzen.

c) Festsetzung anderer Gebiete

Soweit Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter § 11 Abs. 3 BauNVO fallen, weil es ihnen an der „Großflächigkeit“ mangelt, insbesondere in Gewerbegebieten und Industriegebieten planungsrechtlich zulässig sind, hat die Gemeinde als Planungsträger die Möglichkeit, im Bebauungsplan

— das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften zu gliedern (§ 1 Abs. 4 BauNVO),

— bestimmte Arten von Nutzungen auszuschließen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

sowie

— nur bestimmte Arten der in den Baugebieten zulässigen Anlagen zuzulassen, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 1 Abs. 9 BauNVO),

und damit die Ansiedlung solcher Einzelhandelsbetriebe zu steuern (BVerwG — 4 C 36.87, BVerwG — 4 BN 31.98). Da bei ca. 700 m² Verkaufsfläche eine Untergrenze für den großflächigen Einzelhandel zu ziehen ist, erlangen die Möglichkeiten des § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO verstärkt Bedeutung. Vor allem, wenn Vorhaben unter 700 m² Verkaufsfläche unerwünschte städtebauliche Auswirkungen erwarten lassen, kann es geboten sein, von diesem Instrumentarium Gebrauch zu machen. Dabei gestattet § 1 Abs. 9 BauNVO über § 1 Abs. 5 BauNVO hinausgehend, einzelne Unterarten von Nutzungen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Festsetzungen, die auf die Größe von Anlagen abstellen (zum Beispiel Verkaufsfläche von Handelsbetrieben), sind danach jedoch nur zulässig, wenn dadurch bestimmte Arten von baulichen oder sonstigen Anlagen (Anlagentypen) zutreffend gekennzeichnet werden. Ein nach § 1 Abs. 9 BauNVO ausschließbarer Anlagentyp ist auch der großflächige Einzelhandelsbetrieb, der die Vermutungsgrenze (1 500/1 200 qm Geschossfläche) überschreitet oder die Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO hat.

Mit den in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten „besonderen städtebaulichen Gründen“ sind einschränkende Festsetzungen allerdings nicht notwendig erschwert. Vielmehr ist erforderlich — aber auch ausreichend —, dass es spezielle städtebauliche Gründe gerade für die gegenüber § 1 Abs. 5 BauNVO noch feinere Ausdifferenzierung der zulässigen Nutzung gibt.

6.6 Auswirkungen auf die Städtebauförderung

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre für städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsgebiete aufgestellten Ziele auch in ihrer Gesamtplanung zu beachten und zu unterstützen. Großflächige Einzelhandelsprojekte sind durch geeignete bauleitplanerische Aktivitäten und Festsetzungen auszuschließen, soweit sie sich als Hindernis für die zügige Entwicklung der geförderten Gemeindeteile oder benachbarter geförderter Gemeinden auswirken können. Dies gilt auch insoweit, wie der Erfolg bereits abgeschlossener Fördermaßnahmen durch großflächige Einzelhandelsprojekte in Frage gestellt werden kann.

6.7 Entschädigung

Die Änderung von Bebauungsplänen kann zu Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff. BauGB führen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die durch die Änderung ausgeschlossene Nutzung bisher zulässig, insbesondere die Erschließung gesichert war und durch die Änderung der zu-

lässigen Nutzung als Vermögensnachteil (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Von einer nicht nur unwesentlichen Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn für bestimmte Flächen dieses Gebietes im Hinblick auf die Zulässigkeit solcher Handelsbetriebe bei vorhandener Erschließung bereits ein Verkehrswert entstanden ist, der erheblich über dem Verkaufswert vergleichbarer Gebiete liegt, in denen die Ansiedlung eines Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht möglich ist.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Entschädigungsanspruch nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB untergegangen sein kann, wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird.

6.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Vorhaben der Anlage 1 des UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung; zu diesen Vorhaben gehören gemäß Anlage 1 Nr. 18.6 die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der BauNVO ab einer Geschossfläche von 5 000 qm, für die im bisherigen Außenbereich (§ 35 BauGB) Bebauungspläne aufgestellt werden.

Bei einer Geschossfläche von 1 200 qm bis weniger als 5 000 qm ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies gilt auch für alle Vorhaben ab einer Geschossfläche von 1 200 qm, die nicht im bisherigen Außenbereich liegen, für die ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist an die Aufstellung eines Bebauungsplans gebunden; sie begründet kein eigenständiges Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

Soweit für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe — also im raumordnerischen Maßstab — im Raumordnungsverfahren mit erfolgen.

7. Baurechtliche Beurteilung von Vorhaben im Einzelfall

7.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (qualifizierter Bebauungsplan). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der diese Voraussetzung nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens im Übrigen nach § 34 oder 35 BauGB (§ 30 Abs. 3 BauGB). Die Zulässigkeit der einzelnen baulichen Anlagen richtet sich nach der festgesetzten Art der Nutzung. Diese wird in den Bebauungsplänen in der Regel durch die Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung festgesetzt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO). Zu beachten ist, dass einzelne bauliche Anlagen auch zu einer Funktionseinheit verschmelzen können, so dass sich die Art der Nutzung und die Zulässigkeit im jeweiligen Baugebiet ändern (vgl. auch Nr. 2.2.2).

Entscheidend für die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist die jeweils für den Bebauungsplan gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (§§ 25 bis 27 BauNVO).

7.1.1 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1962

Die BauNVO enthielt noch keine Sonderregelung für großflächige Einzelhandelsvorhaben. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, denen die BauNVO 1962 zugrunde liegt, sind daher Handelsbetriebe aller Art in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, wenn sie der Eigenart des Gebietes und den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Voraussetzung ist ferner, dass die Betriebe zum Beispiel nach Umfang, voraussichtlicher Zahl der Besucher sowie nach dem zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr nicht dem Zweck, dem das Baugebiet vorwiegend dient, widersprechen (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Ist dies der Fall, so war auch schon nach der BauNVO 1962 für

diese Betriebe ein Sondergebiet festzusetzen. Im Übrigen muss auch hier die Erschließung gesichert sein.

7.1.2 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1968

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, denen die BauNVO 1968 zugrunde liegt, sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, die außerhalb von Kerngebieten errichtet werden sollen und die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, nur in für sie dargestellten und festgesetzten Sondergebieten zulässig. Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, die nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen, sind als Einzelhandels- oder Gewerbebetriebe auch in anderen Baugebieten und Industriegebieten zulässig. Allerdings ist auch hier § 15 BauNVO zu beachten (siehe Nr. 7.1.5). Charakteristisch für Verbrauchermärkte sind unter anderem der Verkauf an letzte Verbraucher, wenig Dienstleistungen, Selbstbedienung, breites Warensortiment (hauptsächlich auf Lebensmittel und verwandte Güter) und große Verkaufsflächen. Auch ein Möbelmarkt mit weiteren Warenangeboten wie Elektromarkt, Heimwerkermarkt, Heimtextilien, Lampen, Gardinen, Teppiche, Tapeten, Korb- und Glaswaren, Porzellan, Bilder und Restaurant kann, wenn er diese Waren nicht als untergeordnetes Nebensortiment, sondern in großem Umfang anbietet, ein Verbrauchermarkt sein. Allein der Verkauf größerer Mengen durch einen Fachmarkt, etwa von Lebensmitteln, charakterisiert noch nicht den Verbrauchermarkt, sondern erst die Vielfalt der angebotenen Waren auf großer Fläche (im Zweifel mehr als 1 200 m² Geschossfläche).

Übergemeindlich ist die Versorgung, wenn der Einzugsbereich über die Gemeindegrenze hinausreicht. Vorwiegend übergemeindlich ist die Versorgung, wenn mehr als 50 Prozent seiner Waren ihre Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets finden. Das ist nach objektiven Kriterien und nicht nach den Planungen und Vorstellungen des Betriebs festzustellen und gegebenenfalls durch Gutachten zu klären; es sei denn; der Betrieb ist wegen seiner Größe schon als übergemeindlicher Versorger zu erkennen (BVerwG, Urteil vom 1. September 1989, 4 B 99.89).

Im Übrigen muss auch in diesen Fällen die Erschließung gesichert sein.

Maßgebend für die Abgrenzung des Gemeindegebietes ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der BauNVO.

7.1.3 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1977

§ 11 Abs. 3 BauNVO findet Anwendung auf Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, deren Auslegung seit dem 1. Oktober 1977 durchgeführt wurde. Für sie gilt die Vermutungsgrenze von 1 500 m² Geschossfläche. Die Regelgröße von 1 200 m² Geschossfläche des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1986 gilt für alle Bebauungsplanentwürfe, die seit dem 1. Januar 1987 öffentlich ausgelegt worden sind. Demgegenüber findet § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO 1986 auch auf Bebauungspläne auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 entsprechende Anwendung (§§ 25 a und 25 b BauNVO).

7.1.4 Bebauungspläne auf der Grundlage der BauNVO 1986/1990

Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind außer in Kerngebieten nur in den für solche Vorhaben festgesetzten Sondergebieten zulässig. In anderen Baugebieten sind sie daher unzulässig.

Kleinere Betriebe, die im Einzelnen zwar keine, in der Ansammlung mit anderen kleinen Betrieben aber Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO hervorrufen, können im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO unzulässig sein (vgl. Nr. 7.1.5), wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Dies kann der Fall sein, wenn sich ein Mischgebiet oder Gewerbegebiet zu einem Gebiet für großflächige Einzelhandelsvorhaben entwickeln würde.

7.1.5 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 BauNVO

Die in den Baugebieten der BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Die durch § 15 BauNVO geschützte maßgebli-

che Umgebung auch außerhalb des Baugebiets reicht jedoch nur soweit, wie unmittelbare Wirkungen eines Vorhabens die Nutzung anderer Grundstücke in bebauungsrechtlicher Hinsicht beeinträchtigen können. Sie erfasst nicht die Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der auf diesen Grundstücken ausgeübten Einzelhandelsnutzungen; dabei handelt es sich lediglich um eine mittelbare Auswirkung. Negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung in einem größeren Einzugsbereich gehören nicht zu den in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO angeführten Belästigungen und Störungen; so genannte „Fernwirkungen“ finden daher im Rahmen des § 15 BauNVO keine Berücksichtigung. Unzumutbare Belästigungen oder Störungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO können jedoch beispielsweise darin bestehen, dass ein hohes Verkehrsaufkommen der öffentlichen Straße in der maßgeblichen Umgebung ungewöhnlich belastet, so dass der Zu- und Auslieferungsverkehr anderer Grundstücke erheblich behindert wird oder Wohngrundstücke durch Immissionen stark beeinträchtigt werden.

Die Eigenart eines Baugebietes lässt sich einmal unmittelbar anhand der Festsetzung des Bebauungsplans sowie aus der bereits vorhandenen und zugelassenen Bebauung feststellen. So bestimmen auch Festsetzungen von Verkehrsflächen in einem nach § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten Bebauungsplan die Eigenart eines Baugebiets; ein Vorhaben, dessen zu erwartendes Verkehrsaufkommen die Aufnahmefähigkeit der planmäßig ausgebauten Verkehrsflächen sprengen würde, kann deshalb nach Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen.

Die Eigenart kann auch durch Auslegung der Festsetzungen festgestellt werden. Hierfür kann unter Umständen auch die Begründung zum Bebauungsplan herangezogen werden.

7.2 Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

- a) Soll ein Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO in einer Umgebung verwirklicht werden, die einem der Gebietstypen der BauNVO entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB), ist es nur zulässig, wenn die vorhandene Bebauung als Kerngebiet oder als Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen ist. Die Verweisung auf die BauNVO in § 34 Abs. 2 BauGB ist „dynamisch“, so dass stets die zum Zeitpunkt der baurechtlichen Entscheidung gültige Fassung der BauNVO anzuwenden ist.

Nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Anwendung der BauNVO nur in Bezug auf die Art der Nutzung, nicht auch nach dem Maß der Nutzung nach der BauNVO. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Des Weiteren erfolgt wegen der Art der Nutzung neben der Prüfung der BauNVO nicht auch noch die Prüfung nach § 34 Abs. 1 BauGB.

- b) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nicht einem der Baugebietstypen der BauNVO, so ist für die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens insbesondere erforderlich, dass es sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien „einfügt“ (§ 34 Abs. 1 BauGB). Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Nutzung in der näheren Umgebung bereits vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, so fügt es sich nur ein, wenn es im Verhältnis zu seiner näheren Umgebung keine bewältigungsbedürftigen Konflikte erzeugt oder vorhandene Konflikte nicht verstärkt. Unzulässig kann ein Vorhaben demnach schon dann sein, wenn es durch eine deutliche Verstärkung des Zu- und Abgangsverkehrs mit Kraftfahrzeugen zu einer erheblich höheren Belastung benachbarter Wohngebäude mit Verkehrsimmissionen führt oder das vorhandene Straßennetz insbesondere auch durch parkende Kundenfahrzeuge überlastet wird. In einer Umgebung, in der bisher ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben nicht vorhanden ist, wird ein entsprechendes Vorhaben den Rahmen der Umgebungsbebauung überschreiten. Wird der zu erwartende Kundenverkehr Anwohner mit höherem Verkehrslärm belasten, verursacht das Vorhaben Spannungen mit der Folge seiner Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB, ohne dass es auf die Frage der Zumutbarkeit des erhöhten Verkehrslärms im Sinne des § 5 Nr. 1 BImSchG ankommt.

Der Beurteilungsrahmen in § 34 Abs. 1 BauGB ergibt sich aus der Eigenart der näheren Umgebung. Nachteilige Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO reichen aber meist weit über die nähere Umgebung hin-

aus. Derartige „Fernwirkungen“ bleiben jedoch bei der Beurteilung des „Einfügens“ außer Betracht.

Im Übrigen muss sich das großflächige Einzelhandelsvorhaben an das in dem Bereich gegebene Maß der Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, halten. Dabei ist auch auf die konkrete Grundstücksfläche des Vorhabens im Sinne einer absoluten Zahl und auf seine räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung abzustellen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind für die Zulässigkeit des großflächigen Einzelhandelsvorhabens in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB ohne Bedeutung.

7.3 Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die Betriebe nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht etwa wegen ihrer Auswirkungen privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es sind sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, die schon wegen ihres Umfangs und der durch sie erzeugten Verkehrsströme zahlreiche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen. Sie sind damit dort grundsätzlich unzulässig. Das gilt auch für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes hin zu einem großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, weil das eine genehmigungsbedürftige Änderung in eine im Außenbereich unzulässige Nutzung ist. Die Erweiterung eines Gewerbebetriebes, die eine Nutzungsänderung darstellt, fällt nicht unter den Teilprivilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Sollte ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) für den Bereich vorliegen, kann ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben zulässig sein, wenn die Erschließung gesichert ist, Er darf aber als raumbedeutsames Vorhaben im Außenbereich nicht den in den Regionalplänen konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

8. Bauantrag und Baugenehmigung

Bauanträge auf großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: Art des Betriebs, Geschoss-, Verkaufsfläche, Wirtschaftszweig und die vorgesehenen Sortimente (mit Kernsortiment). Diese Angaben können in der Baugenehmigung festgeschrieben werden, wenn dies nach dem Bebauungsplan erforderlich ist oder sich aus § 11 Abs. 3 BauNVO ergibt.

Wiesbaden, 20. Januar 2003

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I 4 — 93 c 04/05

StAnz. 5/2003 S. 453

Anlage 1

Zentren-/Innenstadtrelevante Sortimente

Bei der nachfolgenden Sortimentsliste handelt es sich um schematische beispielhafte Angaben. Die Zentrenrelevanz kann in Einzelfällen in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Abhängigkeit von der städtebaulichen Situation differieren (zum Beispiel Elektrogroßgeräte/„weiße Ware“, Teppiche, Campingartikel, Fahrräder, großteilige Sportgeräte, die in der Regel zentrenrelevant sind).

Als zentren-/innenstadtrelevante Sortimente gelten:

- Sortimente der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs (Lebensmittel, Drogerieartikel, Haushaltswaren)
- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Schulbedarf
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenk- und kunstgewerbliche Artikel
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Wäsche, Stoffe, Kurzwaren
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
- Fotogeräte, optische Erzeugnisse und Zubehör
- Gesundheitsartikel, Kosmetik, Apotheken-, Sanitätswaren
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Kunstgewerbe, Bastelartikel, Beleuchtungskörper, Raumausstattung
- Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Spielwaren, Sportartikel, Jagdbedarf
- Blumen, Zooartikel, Tiernahrung

Anlage 2

**Arbeitshilfe/Checkliste für Gutachten
betr. großflächige Einzelhandelsvorhaben****I. Projektbeschreibung**

- Vertriebsform/Art des Vorhabens
- Verkaufsflächen nach Sortimenten
- geplante Umsätze nach Sortimenten
- Einzugsbereiche nach Umsatzanteilen Marktbereich (zum Beispiel Nahbereich/engerer Einzugsbereich usw.) und zentralörtlichem Verflechtungsbereich
- Standortbeschreibung (Zentralität, städtebauliche/stadt-funktionelle Lage bzw. Einbindung)
- Zahl der Beschäftigten, Beschäftigtenstruktur
- Flächenbedarf (zum Beispiel auch für ruhenden Verkehr)

II. Derzeitige Kaufkraftdaten für Standort, Einzugsbereich und zentralörtlichen Verflechtungsbereich

- Kaufkraftkennziffern nach Sortimenten
- sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben, Vergleich zu Bundesdurchschnitt
- Kaufkraftbindung (insgesamt und sortimentsbezogen) — Zentralitätskennziffer
- Kaufkraftabfluss (insgesamt und sortimentsbezogen)
- Kaufkraftbindung durch andere Konkurrenzzentren (das heißt, wo kaufen Kunden zurzeit ein)
- Kaufkraftbindung in anderen Konkurrenzzentren (im Vergleich zum vorgesehenen Standort)
- Kaufkraftpotenziale (insgesamt und nach Sortimenten)
- Ermittlung des tragfähigen Verkaufsflächenpotenzials (insgesamt und sortimentsbezogen), räumlich differenziert nach Standorten

III. Versorgungsgrad/Versorgungssituation der Bevölkerung im Einzugsbereich und im zentralörtlichen Verflechtungsbereich

Zahl und Art der Einzelhandelsbetriebe, Verkaufsflächen nach vorhabensbezogenen Sortimentebereichen (Totalerhebung) nach Gemeinden, Stadt-/Ortsteilen und Standorten (Kern-, Sondergebieten) bzw. Standortlagen (integrierte, periphere Standorte)

IV. Angebotslücken nach Sortimenten

nach Standorten im zentralörtlichen Verflechtungsbereich

V. Kennziffern der geplanten Projekte nach Sortimenten

- Umsatzkennziffern (je Einwohner, je qm Verkaufsfläche, je Beschäftigten), Vergleich zu vorhandenen Betrieben im Einzugsbereich bzw. Bundesdurchschnitt
- Verkaufsflächenausstattung im Einzugsbereich je Einwohner derzeit und nach Realisierung des Projektes, Vergleich zu überregionalen Werten
- Kaufkraftabschöpfungsquoten im Einzugsbereich (sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung, potenzielle Marktanteile nach Sortimenten)

VI. Auswirkungen im Einzugsbereich bzw. zentralörtlichen Verflechtungsbereich und in konkurrierenden Standorten**(1) Ökonomische Auswirkungen**

- Auswirkungen (insbesondere Umsatzverlagerungen) hinsichtlich vorhandener Einzelhandelsbetriebe nach Standorten, Sortimenten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen bei innenstadtrelevanten Sortimenten auf vorhandene Stadt-, Stadtteilzentren, Ortskerne
- quantitative und qualitative Arbeits- und Ausbildungsplatzbilanz (zum Beispiel anhand Produktivitätskennziffern wie Umsatz/Beschäftigte)
- Auswirkungen auf die mittelständische Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung

(2) Raumordnungspolitische Auswirkungen

- Auswirkungen auf das zentralörtliche System, die Funktion der zentralen Orte gemäß Regionalplan (Auswirkungen insbesondere auf zentrale Ortsteile auch benachbarter Grund-, Mittel- und Oberzentren)
- Auswirkungen auf die Wahrnehmung des zentrenrelevanten Einzelhandelsangebotes in zumutbarer Erreichbarkeit insbesondere für immobile Käufererschichten

- Vereinbarkeit mit einzelhandelsspezifischen Aussagen vorliegender Regional- bzw. Stadtentwicklungskonzepte, Zentrenkonzepte und Ähnliches sowie mit gewerblichen Entwicklungskonzepten (zum Beispiel Inanspruchnahme gewerblicher Flächenreserven)

(3) Städtebauliche Auswirkungen

- Auswirkungen auf Stadtteile und Ortsteile mit städtebaulichen Sanierungs-, Stadterneuerungs-, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Dorferneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Entwicklung und Sicherung der Stadtzentren, Nebenzentren, Ortskerne, auch im Hinblick auf zu erwartende Leerstände und Probleme der Folgenutzung
- Auswirkungen auf die Leitfunktion des innerstädtischen Einzelhandels

(4) Verkehrliche Auswirkungen

- Ziel- und Quellverkehr nach Verkehrsmittelart
- Verkehrsanbindungen (IV, ÖPV), Erreichbarkeit zu Fuß, Zeitdistanzen
- Kunden-, Fahrzeugaufkommen (inkl. Spitzenzeiten)
- erforderliche Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen

(5) Auswirkungen auf Umwelt, Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild

- zusätzliche Emissionsbelastungen durch Verkehr (Abgase, Lärm)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung
- Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild
- weitere Auswirkungen analog Umweltverträglichkeitsprüfung (bei Vorhaben ab 5 000 qm Geschossfläche)

130

Anwendung nicht geregelter Bauarten nach § 20 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Bereich der Glaskonstruktionen;

hier: Anforderungen an Bauarten im Zustimmungsverfahren und Freistellung vom Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 1 HBO

Bezug: Erlass vom 26. Juni 2001 (StAnz. S. 2700)

Nach § 20 Abs. 1 Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) bedarf die Anwendung von Bauarten, die von den mit Erlass vom 15. Januar 2002 (StAnz. S. 520) als Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt (nicht geregelte Bauarten), einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder meiner Zustimmung im Einzelfall.

Das als **Anlage 1** abgedruckte Merkblatt „Zustimmung im Einzelfall“ dient als Hilfestellung bei der Entscheidung, ob eine Glaskonstruktion zustimmungspflichtig ist, und welche Unterlagen gegebenenfalls einem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizufügen sind.

Anforderungen an Bauarten im Zustimmungsverfahren für:

- Begehbare Verglasungen Anlage 2
- Betretbare Verglasungen Anlage 3
- Überkopfverglasungen Anlage 4
- Absturzsichernde doppelschalige Glasfassaden Anlage 5
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) in Fassaden Anlage 6
- Verglasungskonstruktionen mit filigraner Tragkonstruktion Anlage 7

Freistellung vom Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall:

Für die im Nachfolgenden aufgeführten nicht geregelten Bauarten ist eine Zustimmung im Einzelfall **nicht erforderlich**, wenn die für den jeweiligen Anwendungsfall aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erfüllt werden:

- 1.1 Nach den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) der Kategorien A, B und C
- 1.2 Feststehende Verglasungen von Fenstern im Brüstungsbereich
- 1.3 Verglasungen der Kategorie A nach TRAV auf massiven Brüstungen
- 1.4 Absturzsichernde Verglasungen der Kategorie A mit parallelogrammförmigen Scheiben

- 1.5 **Raumhohe Verglasungen mit Geländer in Anlehnung an DIN 24533**
- 1.6 **Doppelfassaden mit absturzsichernder Außenfassade, Verglasung linienförmig gelagert**
2. **Punktförmig gelagerte Überkopfferglasungen**
3. **Linienförmig gelagerte Überkopfferglasungen aus VSG mit Auskrägung**
4. **Linienförmig gelagerte Überkopfferglasungen mit Auskrägung über den Randträger und Bohrungen in den Randscheiben**

Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Freistellung ist, dass

- die zutreffenden bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen nach Erlass vom 15. Januar 2002 (StAnz. S. 520) — insbesondere die lfd. Nr. 2.6.5 und 2.6.6 — (Auszug Anlage 8) und
- die technischen Regeln der Bauregelliste A, Teil 1, Abschnitt 11 (Auszug Anlage 9), und hier auch die nach § 21 HBO für die verwandten Bauprodukte festgelegten Anforderungen an die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise, auf die mit Erlass vom 21. November 2001 (StAnz. S. 4597) hingewiesen wurde,

eingehalten werden.

Grundsätzlich gilt:

Wird linien- oder punktförmig gehaltenes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) als Einzelscheibe oder als äußere Scheibe von Isolierverglasungen über ungeschützten Verkehrsflächen außerhalb des Gebäudes eingesetzt, ist ESG-H (siehe Anlage 9) zu verwenden.

Der Nachweis der Einhaltung aller für eine Freistellung genannten Bedingungen und Anforderungen ist gegenüber der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

1. **Absturzsichernde Verglasung:**

1.1 **Nach den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) der Kategorien A, B und C**

Diese Regelung gilt, bis die TRAV als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist.

1.1.1 Die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der absturzsichernden Verglasungen erfolgt unter voller Einhaltung der Anforderungen des als Anlage 10 diesem Erlass beigefügten Entwurfes der TRAV, Stand November 2002.

Die Freistellung gilt nicht für Versammlungsstätten mit regelmäßigen großen Menschenansammlungen — wie Sportstadien — in den für Besucher zugänglichen Bereichen.

Die nach Nr. 6 — Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen — der TRAV gegebenenfalls notwendigen Prüfungen sind bei experimentellem Nachweis (Nr. 6.2) von einer bauaufsichtlich anerkannten Prüf- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte aus Glas durchzuführen. Das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wird in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, veröffentlicht.

Darüber hinaus darf der Nachweis nach Nr. 6 der TRAV auch von einer in der Anlage 1 aufgeführten Stelle für Gutachten zu Verglasungskonstruktionen 1 erbracht werden.

Wird der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen nach Nr. 6.4 — Nachweis der Stoßsicherheit mittels Spannungstabellen — der TRAV erbracht, darf dieser auch von einem Statiker aufgestellt sein. Der Nachweis ist vom Prüfenieur bzw. Sachverständigen entsprechend § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO im Rahmen der unter Nr. 1.1.7 geforderten Abnahme zu prüfen.

1.1.2 Um die Gefahr eines Spontanbruchs infolge Nickel-Sulfid-Einschlusses zu minimieren, wird vorausgesetzt, dass an für Außenbauteile vorgesehenen Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)-Scheiben mindestens eine Heißlagerungsprüfung (Heat-Soak-Test) nach Abschnitt 2.5.1 von DIN 18 516 Teil 4 durchgeführt wurde.

Wird ESG über Verkehrsflächen (siehe Anlage 6) eingesetzt, ist ESG-H zu verwenden.

Das Übereinstimmungszertifikat für ESG-H oder die Prüfbescheinigungen über den Heißlagerungstest nach DIN ist dem Prüfenieur bzw. Sachverständigen vorzulegen.

1.1.3 Der Kontakt Stahl — Glas bzw. Glas — Glas ist überall dauerhaft zu verhindern und mit Sicherheit auszuschließen.

1.1.4 Scheiben sind hinsichtlich Kantenverletzungen von einem Sachkundigen auf der Baustelle zu überprüfen und dürfen erst nach entsprechender Freigabe eingesetzt werden.

Beschädigte Scheiben sind vom Einbau auszuschließen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eine Protokollausfertigung ist in das unter Nr. 1.1.8 geforderte Prüfbuch aufzunehmen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Prüfenieur bzw. Sachverständigen vorzulegen.

1.1.5 Die Montagearbeiten sind von einem fachkundigen Unternehmen durchzuführen.

1.1.6 Das Unternehmen hat — auf der Grundlage von Werksbescheinigungen 2.1 nach DIN EN 10 204: 1995-08 — die Übereinstimmung der ausgeführten Verglasungskonstruktion mit den Vorgaben dieses Erlasses zu bestätigen. Für die Befestigung der Verglasungskonstruktion am Bauwerk gelten die einschlägigen Vorschriften.

Die Bescheinigung ist dem Prüfenieur bzw. Sachverständigen vorzulegen.

1.1.7 Die Ausführung der Verglasungen ist vom Prüfenieur bzw. Sachverständigen entsprechend § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO abzunehmen.

Die unter Nr. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, und 1.1.6 geforderten Nachweise und die Übereinstimmungsnachweise nach Bauregelliste A, Teil 1, Abschnitt 11 sind vor der Abnahme vorzulegen.

Das Protokoll sowie die Nachweise sind vom Prüfenieur bzw. Sachverständigen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 HBO vorzulegen und dort zu den Bauakten zu nehmen.

1.1.8 Die Scheiben sind durch einen von der Bauherrschaft beauftragten Sachkundigen (zum Beispiel technisch eingewiesener Hausmeister) mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und entsprechend warten zu lassen.

Hierüber ist ein Prüfbuch zu führen, das den Namen der prüfenden Person, das Datum und das Ergebnis der Prüfung enthält.

1.1.9 Der Betreiber des Gebäudes ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei beschädigten Scheiben umgehend Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und ein fachgerechter Austausch schnellstmöglich zu veranlassen ist.

1.2 **Feststehende Verglasungen von Fenstern im Brüstungsbereich**

An feststehende Verglasungen von Fenstern unterhalb der nach HBO vorgeschriebenen Fensterbrüstungshöhen werden keine weiteren Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Höhe des feststehenden Verglasungsfeldes ist < 500 mm.
- b) Die dem Innenraum zugewandten Scheiben des feststehenden Verglasungsfeldes bestehen aus VSG.
- c) Es ist ein ausreichend dimensionierter Fensterrahmen oder ein Holm zur Aufnahme von Holmlasten (1,0 kN/m) nach DIN 1055 im Bereich der geforderten Fensterbrüstungshöhe vorhanden.

1.3 **Verglasungen der Kategorie A nach TRAV auf massiven Brüstungen**

Bei Verwendung von absturzsichernden Verglasungen der Kategorie A nach TRAV auf einer massiven Brüstung, die eine Höhe von mindestens 45 cm über Oberkante Fußboden aufweist, gelten für den Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen die unter Nr. 6.2.2 für Verglasungen der Kat. C der TRAV festgelegten Prüfbedingungen.

Der rechnerische Nachweis mit einer Holmlast von 1,0 kN/m bleibt unberührt.

Die unter 1.1.1—1.1.9 aufgeführten Anforderungen für die Berechnung, Konstruktion, Ausführung und Überprüfung müssen voll erfüllt werden.

1.4 **Absturzsichernde Verglasungen der Kategorie A mit parallelogrammförmigen Scheiben**

Weichen Verglasungen der Kategorie A von der TRAV dadurch ab, dass statt eines rechteckigen Scheibenformates parallelogrammförmigen Scheiben verwendet werden, werden folgende Anforderungen an die Verglasung gestellt:

1.4.1 Außer, dass parallelogrammförmige Scheibenformate verwendet werden, entspricht die Verglasung hinsichtlich Konstruktion und Ausführung der TRAV.

1.4.2 Beim rechnerischen Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Belastung ist das Scheibenformat zu berücksichtigen.

1.4.3 Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen muss durch einen experimentellen Nachweis (Pendelschlagversuch) erbracht werden.

- Wurden bereits parallelogrammförmige Scheiben mit vergleichbarem Aufbau und Abmessungen geprüft, kann der Nachweis auch durch eine Vergleichsbetrachtung erbracht werden. Diese ist von einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle für Bauprodukte aus Glas oder von einem Gutachter nach Anlage 1 zu erstellen.
- 1.4.4 Soweit nichts anderes festgelegt ist, müssen die unter 1.1.1—1.1.9 aufgeführten Anforderungen für die Berechnung, Konstruktion, Ausführung und Überprüfung voll erfüllt werden.
- 1.5 **Raumhohe Verglasungen mit Geländer in Anlehnung an DIN 24 533**
- An linienförmig gelagerte raumhohe Verglasungen, die mindestens mit einem Geländer in Anlehnung an die DIN 24 533, Form B und C (Handlauf, Knieleiste, Fußleiste), gesichert sind, werden keine zusätzlichen Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt.
- Folgende Höhen und Abstände gelten für das Geländer:
- Mindesthöhe Oberkante Handlauf 1 m bis 12 m Absturzhöhe
 - Mindesthöhe Oberkante Handlauf 1,10 m bei mehr als 12 m Absturzhöhe
 - die lichte Weite zwischen Fußleiste und Knieleiste bzw. zwischen Knieleiste und Handlauf muss < 500 mm sein
- Statt Knieleisten können auch entsprechende Seile verwendet werden. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass Anpralllasten auf die Verglasung übertragen werden.
- Weichen die Profile von den in Tabelle 1 der DIN 24 533 vorgegebenen ab, so ist das Geländer (Handlauf, Pfosten, Knieleisten) statisch nachzuweisen. Der Handlauf ist mit einer Holmlast von 1,0 kN/m nach DIN 1055 zu bemessen. Die weiteren Konstruktionsteile wie Pfosten, Knieleisten und Fußleiste sind für eine an ungünstiger Stelle wirkende horizontale Einzellast von mindestens 0,3 kN zu bemessen. Der statische Nachweis ist dem Prüflingenieur bzw. Sachverständigen entsprechend § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO vorzulegen.
- 1.6 **Doppelfassaden mit absturzsichernder Außenfassade, Verglasung linienförmig gelagert**
- 1.6.1 Die Absturzsicherung wird voll von der äußeren Fassade übernommen. Die äußere Fassade mit linienförmig gelagerter Verglasung ist entsprechend der TRAV als Verglasung der Kategorie A oder C ausgeführt.
- 1.6.2 Der Fassadenzwischenraum kann betreten werden (Laufrast oder Ähnliches über die volle Breite).
- 1.6.3 Die unter 1.1.1—1.1.9 aufgeführten Anforderungen für die Berechnung, Konstruktion, Ausführung und Überprüfung müssen voll erfüllt werden.
- 1.6.4 Es muss von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung vorliegen, welche die Anforderungen an die dem Innenraum zugewandten Scheiben der inneren Fassade festlegt. Die Anforderungen richten sich nach der Art der Nutzung des Gebäudes und dem Verkehrsaufkommen im Innenraum vor der Fassade. Empfohlen wird, diese Scheiben in VSG oder ESG auszuführen.
2. **Punktförmig gelagerte Überkopferverglasungen**
- 2.1 Die Überkopferverglasungen bestehen aus thermisch vorgespanntem Glas.
- Bei Einfachverglasungen ist ein Verbund-Sicherheitsglas aus TVG zu verwenden. Bei Isolierverglasungen kann die obere Scheibe auch aus ESG bzw. ESG-H (siehe hierzu Anlage 6) oder aus Verbund-Sicherheitsglas aus ESG bestehen.
- 2.2 Die Einzelscheiben sind eben, haben Rechteckformat und eine Fläche von maximal 2,0 m². Die Scheiben sind einreihig angeordnet. Die Verglasungen sind nicht begehbar und auch nicht zur Wartung oder zu Reinigungszwecken betretbar und sie haben eine Einbauhöhe von weniger als 4 m über Gelände oder Oberkante Fußboden.
- 2.3 Das Bauprodukt TVG bzw. VSG aus TVG entspricht einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für linienförmig gelagerte Verglasungen aus TVG oder aus VSG aus TVG.
- Für Einfachverglasungen bzw. für die unteren VSG-Scheiben von Isolierverglasungen wird ein VSG aus TVG-Scheiben gleicher Dicke verwandt. Die einzelnen Scheiben sind mindestens 6 mm und höchstens 12 mm dick.
- Die Mindestdicke der PVB-Folie beträgt 1,52 mm.
- 2.4 ESG, ESG-H und VSG aus ESG oder ESG-H sind unter Sicherstellung einer werkseigenen Produktionskontrolle hergestellt.
- Der Übereinstimmungsnachweis mit den jeweilig geltenden Normen für
- das ESG
 - das ESG-H
 - das Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie
- richtet sich nach der Bauregelliste A Teil 1, Abschnitt 11 (siehe Anlage 9).
- Wird Mehrscheiben-Isolierglas eingesetzt, ist, da das nicht geregelte Bauprodukt TVG verwandt wird, ein Übereinstimmungsnachweis in Anlehnung an die Bauregelliste A Teil 1, Abschnitt 11, zu erbringen.
- 2.5 Bei den Punkthaltern handelt es sich um ausreichend tragfähige, in Bohrungen sitzende Klemmhalter aus nichtrostendem Stahl mit einem Tellerdurchmesser von beidseitig mindestens 70 mm. Der Glaseinstand beträgt mindestens 10 mm. Ein direkter Kontakt zwischen Glas und harten Werkstoffen (zum Beispiel Metall, Glas) ist dauerhaft auszuschließen.
- 2.6 Jede Scheibe ist durch mindestens 4 Punkthalter in den Ecken zwängungsarm gelagert, die Stützweite beträgt höchstens 1.200 mm. Der Abstand der Bohrungen vom Scheibenrand beträgt mindestens 80 mm. Keine der Kanten krägt mehr als 300 mm aus.
- 2.7 Die Standsicherheit ist rechnerisch nachgewiesen. Es sind die Einwirkungen nach DIN 1055 berücksichtigt. Dabei sind die Hauptzugspannungen an der Oberfläche ohne Ansatz einer Verbundwirkung zwischen den Scheiben unter Berücksichtigung aller beanspruchungserhöhenden Einflüsse ermittelt worden. Bei TVG überschreiten sie — auch im Bohrlochbereich — folgende Werte nicht:
- zul $\sigma = 29 \text{ N/mm}^2$ (ohne festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung) und
- zul $\sigma = 18 \text{ N/mm}^2$ (mit festigkeitsmindernder Oberflächenbehandlung).
- Für ESG und ESG-H gelten die Vorgaben der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (Fassung September 1998).
- 2.8 Es gelten die Anforderungen nach Nr. 1.1.4 bis 1.1.9.
3. **Linienförmig gelagerte Überkopferverglasungen aus VSG aus TVG mit Auskrägung**
- 3.1 Eine oder zwei gegenüberliegende Kanten der Verglasung krägen nicht mehr als 300 mm über die linienförmige Lagerung hinaus.
- 3.2 Es wird ein VSG aus TVG verwandt, dass einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für linienförmig gelagerte Verglasungen aus VSG aus TVG entspricht.
- 3.3 Die Überkopferverglasung entspricht ansonsten den „Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen“ (TRLV), veröffentlicht in den Mitteilungen DIBt 6/1998.
4. **Linienförmig gelagerte Überkopferverglasungen mit Auskrägung über den Randträger und Bohrungen in den Rand-scheiben**
- Die linienförmig gelagerte Verglasung weicht von den TRLV Nr. 3.2.7 dadurch ab, dass die Glasscheiben der Randfelder zur Befestigung der Klemmleiste für die Aufnahme von Soglasten mit Bohrungen versehen werden und nicht mehr als 300 mm über den Randträger auskrägen.
- 4.1 Die Überkopferverglasungen bestehen aus Gläsern nach TRLV Nr. 3.2.1 oder aus Verbund-Sicherheitsglas aus TVG.
- 4.2 Die Einzelscheiben sind eben. Die Verglasungen sind nicht begehbar und auch nicht zur Wartung oder zu Reinigungszwecken betretbar.
- 4.3 Der maximale Bohrlochdurchmesser beträgt nicht mehr als 30 mm. Der Abstand der Bohrungen untereinander sowie vom Rand ist nicht kleiner als 100 mm und nicht größer als 300 mm.
- 4.4 Die Klemmleisten sind aus Metall. Sie sind durchgehend, ausreichend tragfähig und hinreichend steif. Der Glaseinstand beträgt mindestens 20 mm. Ein direkter Kontakt zwischen Glas und harten Werkstoffen (zum Beispiel Metall, Glas) ist dauerhaft auszuschließen.
- 4.5 Die maximalen Stützweiten für zweiseitig linienförmig gelagerte Verglasungen nach TRLV dürfen nicht überschritten werden.

- 4.6 Die Übereinstimmungsnachweise der verwendeten Glasprodukte richten sich nach der Bauregelliste A Teil 1, Abschnitt 11 (siehe Anlage 9) bzw. für TVG nach einer allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung.
- 4.7 Die Standsicherheit ist rechnerisch nachzuweisen. Es sind die Einwirkungen nach DIN 1055 zu berücksichtigen. Dabei sind die Hauptzugspannungen an der Oberfläche ohne Ansatz einer Verbundwirkung zwischen den Scheiben unter Berücksichtigung aller beanspruchungserhöhenden Einflüsse zu ermitteln.

Der Erlass vom 26. Juni 2001 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003
StAnz. 5/2003 S. 463

Anlage 1
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Zustimmung im Einzelfall

Nach der Hessischen Bauordnung (HBO) wird zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten unterschieden. Bauprodukte und Bauarten sind nach der Definition „nicht geregelt“, wenn sie wesentlich von den in der Bauregelliste A, Teil 1, bekannt gemachten Technischen Regeln abweichen oder keine Technischen Baubestimmungen beziehungsweise keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen.

In diesen Fällen erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin auf Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 17 bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO.

Liegt diese nicht vor oder gibt es wesentliche Abweichungen von der Zulassung, ist eine Zustimmung im Einzelfall nach den §§ 19 und 20 HBO erforderlich. Beispiele für Glaskonstruktionen und Glasprodukte, für die eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist:

- punktförmig gelagerte Fassaden und Überkopfverglasungen, soweit nicht durch den Erlass freigestellt;
- Structural Glazing;
- absturzsichernde Verglasung, soweit nicht unter Nr. 1 des Erlasses freigestellt;
- begehbares Glas;
- betretbare Verglasung;
- tragende Glasbauteile

Die Zustimmung im Einzelfall ist formlos zu beantragen beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, Telefon: 06 11/ 8 15-29 53, -29 54 oder -29 74).

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Antragsgegenstand (Bauprodukt beziehungsweise Bauart);
- Bauvorhaben mit Aktenzeichen der Baugenehmigung;
- Antragsteller;
- Bauherrschaft;
- zuständige Bauaufsichtsbehörde;
- Aufsteller der Standsicherheitsnachweise;
- Prüfingenieur für Baustatik (falls zu diesem Zeitpunkt schon bekannt)

Außerdem sollten als Anlagen beigelegt sein:

- Konstruktionszeichnungen,
- Nachweis der Standsicherheit,
- Nachweis der Gebrauchstauglichkeit,
- falls vorhanden, Versuchsberichte anderer Bauvorhaben, wenn diese auf den vorliegenden Fall übertragbar sind,
- gegebenenfalls eine gutachterliche Stellungnahme (der Sachverständige kann nach beigelegter Liste gewählt werden); hierbei ist zu beachten, dass der Aufsteller der Statik nicht gleichzeitig als Gutachter für die beantragte Verglasung tätig sein darf.

Wenn versuchstechnische Untersuchungen speziell für ein Bauvorhaben erstellt werden müssen, sollten diese mit dem benannten Sachverständigen abgestimmt werden, gegebenenfalls auch mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die notwendigen Versuche können auch an einer amtlichen Materialprüfungsanstalt oder unter Aufsicht von Mitarbeitern des Gutachters oder einer anerkannten Prüfstelle beim Antragsteller oder auf der Baustelle

durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in Form eines Prüfberichts zu dokumentieren. Wenn alle aufgelisteten Unterlagen mit positiven Ergebnissen vorliegen, kann in der Regel die Zustimmung für diesen speziellen Anwendungsfall erteilt werden. Es kann aber auch erforderlich werden, dass weitere Nachweise notwendig sind.

Grundsätzlich ist die Wahl des Gutachters mit dem HMWVL abzustimmen. Folgende Stellen kommen für Gutachten zu Vergleichskonstruktionen in Betracht:

Wörner und Nordhues Glasbau-Ingenieurgesellschaft mbH Alsfelder Straße 11 64289 Darmstadt Tel.: 0 61 51/9 71 99-0	Landesgewerbeanstalt Bayern Dr. Linke Dreikronenstraße 31 97082 Würzburg Tel.: 09 31/4 19 61 15
Fachhochschule München Fachbereich 02 Bauingenieurwesen/Stahlbau Prof. Bucak Karlstraße 6 80333 München Tel.: 0 89/12 65-0	Universität Gesamthochschule Kassel Amtliche Baustoff- und Betonprüfstelle Universität Kassel Prof. Thiele Elfbuchenstraße 32 34119 Kassel Tel.: 05 61/9 20 96-0
Technische Universität München Lehrstuhl für Stahlbau Prof. Albrecht Arcisstraße 21 80333 München Tel.: 0 89/2 89-2 25 21	Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe Prof. Saal Kaiserstraße 12 76131 Karlsruhe Tel.: 07 21/6 08-22 13
Friedmann und Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfungen mbH Große Ahlmühle 7 76865 Rohrbach Tel.: 0 63 49/9 39 31-0	Forschungs- und Material- prüfungsanstalt Baden-Württemberg Referat 25 Glasbau, Klebeteknik Pfaffenwaldring 4 70569 Stuttgart Tel.: 07 11/6 85-22 15
Technische Universität Darmstadt Institut für Statik Alexanderstraße 7 64283 Darmstadt Tel. 0 61 51/16-25 37	Technische Universität Hamburg-Harburg AB 3-08, Stahlbau und Holzbau Denickestraße 17 21071 Hamburg Tel. 0 40/4 28 78-31 23

Anlage 2
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Anforderungen an begehbare Verglasungen — Empfehlungen für das Zustimmungsverfahren

Vorbemerkung

Dieses Arbeitspapier soll der einheitlichen Beurteilung von begehbaren Verglasungen im Rahmen von Zustimmungen im Einzelfall dienen.

1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Anforderungen an begehbare Verglasungen gelten bei üblicher Nutzung durch planmäßigen Personenverkehr, wie zum Beispiel bei Treppen, Podesten, Stegen und Abdeckungen von Lichtschächten. Bei besonderen Nutzungsbedingungen (zum Beispiel erhöhte Stoßgefahr, hohe Dauerlasten usw.) können seitens der Bauaufsichtsbehörde zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

(2) Unter die begehbaren Verglasungen fallen nicht diejenigen Glaskonstruktionen, die nur zu Reinigungs- und Wartungszwecken betreten werden. Dafür gelten andere Anforderungen (siehe Anlage 3).

(3) Werden brandschutztechnische Anforderungen gestellt, können im Regelfall keine begehbaren Verglasungen ausgeführt werden.

2. Anwendungsbedingungen

(1) Um Stoßsicherheits- und Resttragfähigkeitsanforderungen (siehe Abschnitt 4) zu erfüllen, sind die Verglasungen in der Regel aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie mit mindestens drei Glasschichten herzustellen. Alternativ kann die Sicherheit der Verkehrsflächen auch durch konstruktive Maßnahmen (zum Beispiel durchsturzsichernde Zusatzkonstruktionen) gewährleistet werden.

(2) Die prinzipiellen Anforderungen an die Glaserzeugnisse sind in Abschnitt 2 der „Technischen Regeln für die Verwen-

dung von linienförmig gelagerten Verglasungen“ (kurz: TRLV, Mitteilungen DIBT 6/1998) genannt. Zusätzlich darf teilvorgespanntes Glas (TVG) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Glasarten können beliebig zu VSG kombiniert werden.

(3) Die Verglasungen können sowohl linien- als auch punktförmig gelagert sein. Die Haltekonstruktionen müssen unter Berücksichtigung baupraktisch unvermeidlicher Toleranzen eine zwängungsarme Montage der Scheiben mit ausreichendem Glaseinstand sicherstellen. Als ausreichend darf bei linienförmiger Randlagerung im Allgemeinen ein Glaseinstand von mindestens 30 mm gelten, bei allseitig gelagerten Scheiben mit einer Stützweite von höchstens 400 mm genügen davon abweichend mindestens 20 mm. Die Verglasung ist mechanisch gegen Verschieben und — sofern erforderlich — gegen Abheben zu sichern.

(4) Zur Vermeidung unkalkulierbarer Glasbrüche dürfen gebohrte Scheiben aus nicht vorgespanntem Glas (zum Beispiel Spiegelglas, Drahtglas usw.) nur unter Vorlage besonderer Nachweise (Versuche, Gutachten usw.) verwendet werden.

(5) Die Verglasung muss abhängig von den örtlichen Gegebenheiten ausreichend rutschsicher sein. Weiter gehende Anforderungen Dritter (zum Beispiel Arbeitsschutz) bleiben unberührt.

3. Rechnerische Nachweise unter statischer Belastung

(1) Die Verglasungen sind für den Lastfall Eigengewicht und gleichmäßig verteilte Verkehrslasten nach DIN 1055 zu bemessen. Zusätzlich ist der Lastfall Eigengewicht und Einzellast (Aufstandsfläche 100 mm x 100 mm) in ungünstigster Laststellung zu untersuchen. Die Größe der Einzellast richtet sich abhängig von der anzusetzenden gleichmäßig verteilten Verkehrslast nach DIN 1055-3: 1971-06, Anmerkung Tabelle 1.

(2) Bei den rechnerischen Nachweisen der Verglasungen sind alle wesentlichen beanspruchungs- und deformationserhöhenden Einflüsse (Glasbohrungen, Randausschnitte unter Berücksichtigung von Eckausrundungen, Einspannungen, Deformationen der Stützkonstruktion, Abheben nicht gehaltener Ecken, Temperaturdehnungen, Lagerexzentrizitäten, Montagezwängungen, Toleranzen von Verglasung und Unterkonstruktion usw.) zu berücksichtigen.

(3) Die Aufnahme der Lasten nach Absatz (1) ist unter der Annahme nachzuweisen, dass die oberste Glasschicht nicht mitträgt.

(4) Bei den Spannungs- und Durchbiegungsnachweisen der VSG-Tafeln darf ein günstig wirkender Schubverbund zwischen den Einzelschichten nicht berücksichtigt werden.

(5) Die Hauptzugspannungen an der Glasoberfläche und im Bereich der Bohrlochleibung dürfen die in den TRLV angegebenen Werte nicht überschreiten. Bei Verwendung von TVG gelten die Werte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG.

4. Experimentelle Nachweise der Stoßsicherheit und der Resttragfähigkeit

4.1 Allgemeines

(1) Die ausreichende Stoßsicherheit und das Tragverhalten bei Glasbruch (Resttragfähigkeit) sind in der Regel durch Bauteilversuche zu belegen. Alternativ darf die Verkehrssicherheit bei Glasbruch durch konstruktive Maßnahmen (zum Beispiel durchsturz sichernde Zusatzkonstruktionen) sichergestellt werden. Die Eignung und die ausreichende Tragfähigkeit der zusätzlichen Unterkonstruktion sind nachzuweisen.

(2) Die Versuche müssen grundsätzlich an Versuchskörpern durchgeführt werden, die mit den Originalbauteilen übereinstimmen (Glasaufbau, Lagerung usw.). Sie dürfen nicht durch günstig wirkende Einflüsse verfälscht werden (zum Beispiel Verklebung der Glasschichten über die konstruktive Versiegelung der Fugen), die bei der Originalausführung nicht dauerhaft gewährleistet sind.

4.2 Nachweis der Stoßsicherheit

(1) Als Stoßkörper (Masse: 40 kg) ist ein im unteren Bereich kegelförmiger (Winkel: 45°, größter Durchmesser: 50 mm) und im oberen Bereich zylindrischer Stahlkörper (Durchmesser: 120 mm) mit dem Kopf einer eingedrehten Sechskantschraube M8/SW 13 als Aufschlagfläche zu verwenden (siehe Abb. 1).

(2) Vor dem Abwurf des Stoßkörpers ist auf die Verglasung die halbe planmäßig gleichmäßig verteilte Verkehrslast in Form von Personenersatzlasten (1 kN pro Personenersatzlast; Aufstandsfläche 200 mm x 200 mm) in ungünstigster Laststellung aufzubringen, wobei mindestens von einer Personenersatzlast auszugehen ist.

(3) Die Auftreffpunkte des Stoßkörpers sind im Einvernehmen zwischen der prüfenden Stelle und gegebenenfalls mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde so zu wählen, dass maximale Glas- und Halterschädigungen hervorgerufen werden, das heißt an Orten mit maximaler Spannung und Durchbiegung (Feldmitte, Rand- und Eckbereiche, Auflagernähe und Glasbohrungen). Die Versuche sind in der Regel bei Raumtemperatur durchzuführen, gegebenenfalls sind jedoch auch Prüfungen bei erhöhten Temperaturen zu berücksichtigen (zum Beispiel hinsichtlich Sonneneinstrahlung). Die Eintragung außerplanmäßiger Einspann- oder Klemmwirkungen ist auszuschließen.

(4) Die Fallhöhe des Stoßkörpers beträgt 800 mm.

(5) Die Versuche sind an einer hinreichend großen Anzahl von Versuchskörpern, mindestens zwei Versuchskörper pro Variante, durchzuführen. Die Anzahl der erforderlichen Versuchskörper kann durch Abwurf des Stoßkörpers auf verschiedene kritische Punkte ein und derselben Scheibe gegebenenfalls reduziert werden.

(6) Die Stoßversuche gelten als bestanden, wenn die VSG-Verglasung nicht von den Lagern rutscht, nicht vom Stoßkörper vollständig durchstoßen wird und keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

4.3 Nachweis der Resttragfähigkeit

(1) Die Resttragfähigkeit wird an den durch die Abwürfe des Stoßkörpers geschädigten VSG-Verglasungen unter halber Verkehrslast untersucht. Sind die Einzelschichten der Verglasung durch die Stoßversuche noch nicht völlig zerstört, so sind die noch ungeschädigten Glasschichten durch Anschlagen (statisch ungünstige Risse sind anzustreben) zu brechen.

(2) Die Standzeit der zerstörten VSG-Verglasung unter Belastung nach 4.2 (2) und des Schlagkörpers ist über 24 h zu registrieren.

(3) Der Versuch gilt in der Regel als bestanden, wenn die Standzeit mindestens 30 Minuten beträgt und keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

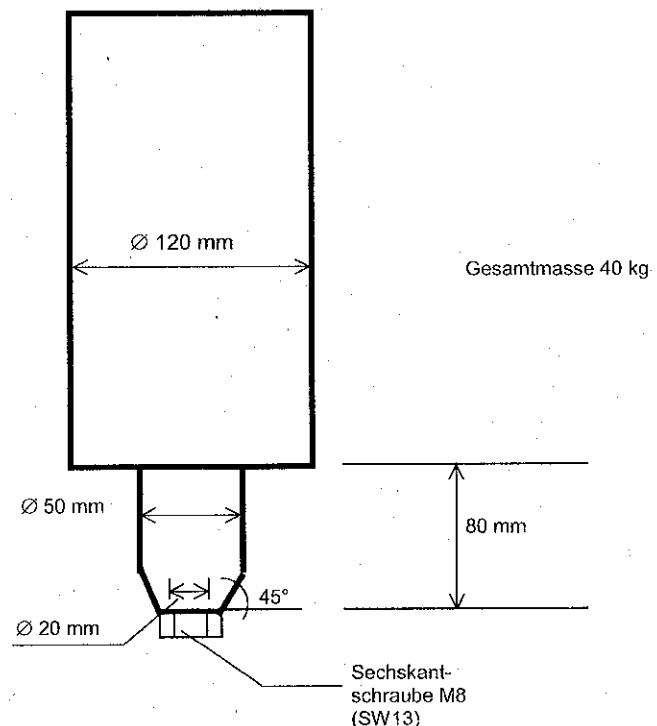
Befinden sich Verkehrsflächen unterhalb der Verglasung verlängert sich die erforderliche Standzeit auf 24 h.

5. Übereinstimmungsnachweis

Für die verwendeten Bauprodukte (Gläser) sind die nach der Bauregelleiste geforderten Übereinstimmungsnachweise zu erbringen (siehe Anlage 9).

Für verwendetes TVG ist der Übereinstimmungsnachweis entsprechend einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Abb. 1: Skizze des Stoßkörpers



Anlage 3
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Nachweise bei zu Reinigungszwecken betretbaren Überkopfverglasungen

Zu Reinigungszwecken betretbare Überkopfverglasungen sind solche, die ausschließlich zum Reinigen bzw. für Inspektionsarbeiten betreten werden. Es wird davon ausgegangen, dass nur jeweils eine Person mit einer leichten Last von ca. 10 kg (gefüllter Putzeimer) die Verglasung betritt (Betretungslast 100 kg). Der unter 1.1 beschriebene Fallversuch soll den Fall einer stürzenden Person simulieren.

Für die Verglasung muss eine Nutzungsanweisung vorliegen.

Grundlage für die nachfolgend festgelegten Versuchsbedingungen und Anforderungen sind die Prüfungsgrundsätze der GS-Bau-18, Ausgabe Februar 2001, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften für bedingt betretbare Verglasungen.

Bei abweichenden Nutzungsbedingungen ist mit dem Gutachter (Anlage 1) ein entsprechend modifiziertes Nachweiskonzept zu entwickeln. Des Weiteren sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verglasung zu treffen (Auslegung von Bohlen, Bautenschutzmatten oder Ähnliches, um die Verglasung zu schützen). Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

1. Fallversuche zum Nachweis der Betretbarkeit

1.1 **Stoßkörper 50 kg (Sack mit Glaskugeln)**

Da es bei betretbaren Verglasungen materialbedingt nie auszuschließen ist, dass ein scharfkantiger Gegenstand zum Bruch der obersten Verglasungsschicht führt, wird diese für die Prüfung grundsätzlich vorgeschädigt. Bei Isolierverglasungen mit oberer Scheibe aus ESG werden somit die weiteren Prüfungen an der unteren Scheibe aus VSG durchgeführt.

Die Prüfungen können an den durch Kugelfallversuche (siehe Nr. 1.2) vorgeschädigten Verglasungen vorgenommen werden.

1.1.1 Vor der Versuchsdurchführung ist eine gleichmäßig verteilte Prüflast aus der halben Verkehrslast (Wind bzw. Schnee), jedoch mindestens $0,5 \text{ kN/m}^2$ bzw. bei innenliegenden Überkopfverglasungen im Regelfall $0,2 \text{ kN/m}^2$ und bei Isolierverglasungen das Eigengewicht der oberen ESG-Scheibe aufzubringen.

Ist ein Betreten der Verglasung bei Schnee in der Nutzungsanweisung ausgeschlossen, kann die Verkehrslast auf $0,2 \text{ kN/m}^2$ reduziert werden.

Der Fallkörper muss aus einer Fallhöhe von mindestens $1,20 \text{ m} + X$ auf die Auftreffstellen des betretbaren Bauteiles treffen.

X = die gegebenenfalls erforderliche Vergrößerung der Fallhöhe zum Beispiel wegen besonderer Lagerung, Temperatur- und Witterungseinflüsse. Sie wird von der Prüfstelle festgelegt.

Die Fallhöhe ist zwischen Auftreffstelle und niedrigstem Punkt des darüber hängenden Fallkörpers zu messen.

1.1.2 Sind um die betretbare Verglasung Baukörper angeordnet, welche die Verglasung um mehr als $1,5 \text{ m}$ überragen, ist, wenn von der betretbaren Verglasung aus Reinigungs- und Inspektionsarbeiten an diesen Baukörpern durchgeführt werden sollen, die Fallhöhe des Fallkörpers durch den Gutachter in Absprache mit dem HMWVL festzulegen.

1.1.3 Als Fallkörper ist ein etwa kugelförmiger Sack von maximal 40 cm Durchmesser und ca. 80 cm Höhe, gefüllt mit $50 \pm 0,2 \text{ kg}$ Glaskugeln von jeweils $3 \pm 0,5 \text{ mm}$ Durchmesser, zu verwenden.

1.1.4 Als Auftreffstellen sind diejenigen Stellen des Bauteiles zu wählen, bei deren dynamischer Beanspruchung die größte Wahrscheinlichkeit eines Versagens besteht.

Auftreffstellen sind in der Regel die Stützweiten-Mitten und die Auflagerbereiche des Bauteiles. Bei asymmetrischen, geneigten und gewölbten Teilen oder bei asymmetrischer oder geneigter Lagerung der Bauteile sind die Auftreffstellen im Einzelfall zu ermitteln.

1.1.5 Das zu prüfende Bauteil ist für die Fallversuche den bestimmungsgemäßen Einbauständen entsprechend zu stützen, zu lagern und zu befestigen. Sind unterschiedliche Einbaustände vorgesehen, sind Fallversuche in allen Einbauständen oder dem Ungünstigsten erforderlich.

1.1.6 Beträgt die Breite eines Bauteiles quer zu seiner Spannrichtung bis zu 30 cm , dürfen zwei Bauteile gemeinsam einem Fallversuch unterzogen werden.

1.1.7 Die Versuche sind an einer hinreichend großen Anzahl von Versuchskörpern, mindestens aber an zwei Versuchskörpern pro Variante, durchzuführen. Die Anzahl der erforderlichen Versuchskörper kann durch Abwurf des Stoßkörpers auf verschiedene kritische Punkte ein und derselben Glasscheibe gegebenenfalls reduziert werden.

1.1.8 Die Stoßversuche gelten als bestanden, wenn die Verglasung nicht von den Lagern rutscht, nicht vom Stoßkörper durchstoßen wird und keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

1.2 **Stoßkörper 4,1 kg (Stahlkugel)**

Außerdem ist ein Kugelfallversuch mit einer Stahlkugel nach DIN 5401 (Gewicht $4,1 \text{ kg}$) aus einer Fallhöhe von 1 m durchzuführen (Versuchstemperatur $23 \text{ }^\circ\text{C}$). Die Lagerung muss der des einzubauenden Originalsystems entsprechen. Vor der Versuchsdurchführung ist eine Einzellast von 1 kN mit einer Aufstandsfläche $20 \times 20 \text{ cm}$ in ungünstiger Laststellung aufzubringen.

Die Verglasung darf nicht durchschlagen werden. Sie darf nicht von den Lagern rutschen und es dürfen keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

Bei Isolierverglasungen darf die obere Scheibe durch die Stoßversuche zerstört werden. Die vorgenannten Bedingungen für das Bestehen der Stoßversuche gelten für die untere Scheibe der Isolierverglasung.

2. **Resttragfähigkeit (an der durch die Stoßkörperabwürfe geschädigten Verglasung durchzuführen)**

2.1 Die Resttragfähigkeit muss an den durch die Abwürfe des Stoßkörpers nach Nr. 1.1 geschädigten Verglasungen untersucht werden.

Bei Isolierverglasungen wird die Resttragfähigkeit an der unteren VSG-Scheibe untersucht.

Die Prüfung erfolgt direkt im Anschluss an die Fallversuche.

Hierfür wird der Kugelsack sofort nach dem Abwurf entfernt und durch eine Einzellast von 1 kN (Person 100 kg) mit Aufstandsfläche von $20 \times 20 \text{ cm}$ ersetzt.

2.2 Ist die obere Scheibe der VSG-Verglasung, Einzelschichten von Verbundscheiben, die ungeschützte Kanten besitzen, oder die Schichten von besonders gefährdeten Sonderkonstruktionen durch die Stoßversuche noch nicht völlig zerstört, so sind die noch ungeschädigten Glasschichten durch Anschlagen (statisch ungünstige Risse sind anzustreben) zu brechen.

Das Rissbild ist zu dokumentieren.

2.3 Die Versuchsdauer für den Nachweis der Resttragfähigkeit beträgt 24 h .

Die Standzeit der zerstörten VSG-Verglasung unter Belastung sowie ein eventuelles Herabfallen von Glasbruchstücken ist zu registrieren.

Folgende Prüflasten sind in der Regel aufzubringen:

- In den ersten 30 Minuten setzt sich die Prüflast aus der halben Verkehrslast (Wind bzw. Schnee), jedoch mindestens $0,5 \text{ kN/m}^2$ bzw. bei innenliegenden Überkopfverglasungen im Regelfall $0,2 \text{ kN/m}^2$, einer Einzellast von 1 kN mit einer Aufstandsfläche von $20 \text{ cm} \times 20 \text{ cm}$ in ungünstiger Laststellung (Auftreffstelle nach Nr. 1.1.4) und bei Isolierverglasungen aus dem Eigengewicht der zerstörten oberen Scheibe zusammen.
- Nach 30 Minuten kann die Einzellast von 1 kN entfernt werden.

2.4 Der Versuch gilt in der Regel als bestanden, wenn die Standzeit mindestens 30 Minuten beträgt und keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

Befinden sich Verkehrsflächen unterhalb der Verglasung gilt der Versuch erst nach einer Standzeit von 24 h als bestanden.

3. **Rechnerische Nachweise unter statischer Belastung**

3.1 Die Verglasungen sind für den Lastfall Eigengewicht und gleichmäßig verteilte Verkehrslasten nach DIN 1055 zu bemessen. Zusätzlich ist der Lastfall Eigengewicht und Einzellast (Aufstandsfläche $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$) in ungünstigster Laststellung zu untersuchen.

Die Größe der Einzellast beträgt 1 kN pro Scheibe, wenn sichergestellt ist, dass nur eine Person die Einzelscheibe betritt.

- 3.2 Bei den rechnerischen Nachweisen der Verglasungen sind alle wesentlichen beanspruchungs- und deformationserhöhenden Einflüsse (Glasbohrungen, Randausschnitte unter Berücksichtigung von Eckausrundungen, Einspannungen, Deformationen der Stützkonstruktion, Abheben nicht gehaltener Ecken, Temperaturdehnungen, Lagerexzentrizitäten, Montagezwängungen, Toleranzen von Verglasung und Unterkonstruktion usw.) zu berücksichtigen.
- 3.3 Bei den Spannungs- und Durchbiegungsnachweisen der VSG-Scheiben darf ein günstig wirkender Schubverbund zwischen den Einzelschichten nicht berücksichtigt werden. Die Hauptzugspannungen an der Glasoberfläche und im Bereich der Bohrlochleibung sowie die Durchbiegungsgrenzen dürfen die in den TRLV angegebenen Werte nicht überschreiten. Bei Verwendung von TVG gelten die Werte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG.

Anlage 4
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Nachweise bei nicht betretbaren Überkopfverglasungen

Es wird davon ausgegangen, dass sich unter der Überkopfverglasung Verkehrsflächen befinden.

1. Fallversuche (harter Stoß) mit einer 4,1 kg schweren Stahlkugel

Es sind Kugelfallversuche mit einer Stahlkugel nach DIN 5401 (Gewicht 4,1 kg) aus einer Fallhöhe von 1 m durchzuführen (Versuchstemperatur 23 °C).

Als Auftreffstellen sind diejenigen Stellen des Bauteiles zu wählen, bei deren dynamischer Beanspruchung die größte Wahrscheinlichkeit eines Versagens besteht.

Auftreffstellen sind in der Regel die Stützweiten-Mitten und die Auflagerbereiche des Bauteiles. Bei asymmetrischen, geneigten und gewölbten Teilen oder bei asymmetrischer oder geneigter Lagerung der Bauteile sind die Auftreffstellen im Einzelfall zu ermitteln.

Das zu prüfende Bauteil ist für den Fallversuch den bestimmungsgemäßen Einbauzuständen entsprechend zu stützen, zu lagern und zu befestigen. Sind unterschiedliche Einbauzustände vorgesehen, sind Fallversuche in allen Einbauzuständen oder dem ungünstigsten erforderlich.

1.1 Anforderung:

Die Verglasung darf nicht von den Lagern rutschen, nicht vom Stoßkörper durchstoßen werden und es dürfen keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

Bei Isolierverglasungen darf die obere Scheibe durch die Stoßversuche zerstört werden. Die vorgenannten Bedingungen für das Bestehen der Stoßversuche gelten für die untere Scheibe der Isolierverglasung.

2. Resttragfähigkeit (an der durch die Stoßkörperabwürfe geschädigten Verglasung durchzuführen)

- 2.1 Die Resttragfähigkeit muss an den durch die Abwürfe des Stoßkörpers geschädigten Verglasungen im Regelfall unter halber Verkehrslast (Wind bzw. Schnee) untersucht werden. Es ist jedoch mindestens eine Prüflast von 0,5 kN/m² aufzubringen. Bei innenliegenden Überkopfverglasungen beträgt die Prüflast im Regelfall 0,2 kN/m².

Kommt eine Isolierverglasung zum Einsatz, ist zusätzlich das Eigengewicht der oberen Scheibe als Prüflast aufzubringen.

Bei Isolierverglasungen wird die Resttragfähigkeit an der unteren Scheibe untersucht.

- 2.2 Ist die obere Scheibe der VSG-Scheibe, die Einzelschichten von Verbundscheiben, die ungeschützte Kanten besitzen, oder die Schichten von besonders gefährdeten Sonderkonstruktionen durch den Kugelstoßversuch noch nicht völlig zerstört, so sind die noch ungeschädigten Glasschichten durch Anschlagen (statisch ungünstige Risse sind anzustreben) zu brechen.

Das Rissbild ist zu dokumentieren.

- 2.3 Die Versuchsdauer für den Nachweis der Resttragfähigkeit beträgt 24 h.

Die Standzeit der zerstörten VSG-Verglasung unter Belastung sowie ein eventuelles Herabfallen von Glasbruchstücken ist zu registrieren.

- 2.4 Der Versuch gilt in der Regel als bestanden, wenn die Standzeit mindestens 24 h beträgt und keine Bruchstücke herabfallen, die größer sind als in DIN 1249-12 beschrieben.

Befinden sich keine Verkehrsflächen unterhalb der Verglasung, kann eine Standzeit von 30 Minuten als ausreichend erachtet werden.

3. Rechnerische Nachweise unter statischer Belastung

- 3.1 Die Verglasungen sind für den Lastfall Eigengewicht und gleichmäßig verteilte Verkehrslasten nach DIN 1055 zu bemessen.

- 3.2 Bei den rechnerischen Nachweisen der Verglasungen sind alle wesentlichen beanspruchungs- und deformationserhöhenden Einflüsse (Glasbohrungen, Randausschnitte unter Berücksichtigung von Eckausrundungen, Einspannungen, Deformationen der Stützkonstruktion, Abheben nicht gehaltener Ecken, Temperaturdehnungen, Lagerexzentrizitäten, Montagezwängungen, Toleranzen von Verglasung und Unterkonstruktion usw.) zu berücksichtigen.

- 3.3 Bei den Spannungs- und Durchbiegungsnachweisen der VSG-Scheiben darf ein günstig wirkender Schubverbund zwischen den Einzelschichten nicht berücksichtigt werden.

Die Hauptzugspannungen an der Glasoberfläche und im Bereich der Bohrlochleibung sowie die Durchbiegungsgrenzen dürfen die in den TRLV angegebenen Werte nicht überschreiten. Bei Verwendung von TVG gelten die Werte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG.

Anlage 5
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Anforderungen an absturzsichernde doppelschalige Glasfassaden

Häufig werden doppelschalige raumhohe Fassaden mit innerer öffentlicher Isolierverglasung und äußerer punkt- oder linienförmig gehaltener Einfachverglasung ausgeführt. In den überwiegenden Fällen sind die Fassadenzwischenräume der Doppelfassaden nur zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten zugänglich. Der Fassadenzwischenraum wird dann im Regelfall zur natürlichen Belüftung genutzt. Die Fensterflügel sind in diesen Fällen mit Drehflügelbegrenzern oder anderen Einrichtungen ausgestattet, die ein vollständiges Öffnen der Verglasungselemente durch nicht autorisierte Personen verhindert.

Wegen Anforderungen an die Absturzsicherheit der inneren und äußeren Fassade bzw. des Schutzes von Personen unterhalb der Fassade sollte die Doppelfassade als ein zusammenwirkendes System betrachtet werden. In A bis D sind verschiedene Varianten und an sie gestellte Anforderungen dargestellt.

A

Äußere Fassade absturzsichernd, innere Fassade ohne Absturzsicherung (nur zum Teil von der Zustimmung im Einzelfall freigestellt, siehe Nr. 1.6)

Der Fassadenzwischenraum ist begehbar, die Absturzsicherung wird von der äußeren Fassade übernommen.

Anforderungen:

Die äußere Fassade ist entsprechend der TRAV als Verglasung der Kategorie A oder C auszuführen.

Über die volle Breite des Fassadenzwischenraumes muss mindestens ein Laufrost angeordnet sein.

Bei begehbaren Fassadenzwischenräumen ist der statische Nachweis mit einer Holmlast von 1,0 kN/m in 1,0 m Höhe zu erbringen. Wird der Fassadenzwischenraum nur zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten betreten, ist der statische Nachweis mit der halben Holmlast ausreichend.

Anforderungen an die dem Innenraum zugewandte Scheibe der inneren Fassade können von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde je nach Art der Nutzung des Gebäudes und Verkehrsaufkommen im Innenraum vor der Fassade festgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, welche Anforderungen gestellt werden, ist dem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizufügen. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen die dem Raum zugewandte Scheibe in VSG oder ESG auszuführen.

B

Innere Fassade absturzsichernd, äußere Fassade ohne Absturzsicherung

Die Absturzsicherung wird von der inneren Fassade übernommen. Der Fassadenzwischenraum ist zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten betretbar, das Personal ist seilgesichert.

Anforderungen:

Die innere Fassade ist gemäß der TRAV, Kategorie A oder C herzustellen.

Die innere Fassade darf nur von autorisiertem Personal offenbar sein.

An die äußere Fassade werden keine absturzsichernden Anforderungen gestellt, jedoch Anforderungen an die Bruchsicherheit. Aus diesem Grunde ist ein Kugelfallversuch mit einer 4,1 kg Stahlkugel durchzuführen. Die Fallhöhe richtet sich nach der Breite des Fassadenzwischenraumes.

Ist kein unabhängiger Handlauf vorhanden, ist der statische Nachweis der Verglasung mit einer Holmlast von 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe zu erbringen.

Liegt die Verglasung über Verkehrsflächen oder ist von einer Gefährdung des Raumes unterhalb der Verglasung durch herabfallende Glasbruchstücke auszugehen, ist die Verglasung in jedem Fall in ESG-H oder VSG auszuführen.

C

Innere Fassade absturzsichernd, äußere Fassade bedingt absturzsichernd

Die Absturzsicherung wird von der inneren Fassade übernommen. Der Fassadenzwischenraum ist zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten betretbar, das Personal ist **nicht seilgesichert**.

Anforderungen:

Die innere Fassade ist gemäß der TRAV, Kategorie A oder C, herzustellen.

Die innere Fassade darf nur von autorisiertem Personal offenbar sein.

Da das Personal nicht seilgesichert ist, werden an die äußere Fassade ebenfalls Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt. Die äußere Fassade muss im Aufbau den in der TRAV für die Kategorie A oder C genannten Ausführungsvarianten entsprechen. Da von einer verminderten Anprallenergie ausgegangen werden kann, ist auch für Verglasungen der Kategorie A der Nachweis unter stoßartiger Belastung für Kategorie C nach TRAV ausreichend. Ist kein unabhängiger Handlauf vorhanden, ist der statische Nachweis für die innere Verglasung mit einer Holmlast von 1,0 kN/m in

1 m Höhe und für die äußere Verglasung mit einer Holmlast von 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe zu erbringen.

D

Außen- und Innenfassade sind ein zusammenwirkendes System

Die Absturzsicherung wird von beiden Fassaden übernommen. Außen- und Innenfassade bilden ein zusammenwirkendes System. Die innere Fassade ist eine raumhohe Verglasung, sie entspricht zum Beispiel der Kategorie A. Der Fassadenzwischenraum ist zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten betretbar.

Anforderungen:

Über die volle Breite des Fassadenzwischenraumes muss ein Laufrost angeordnet sein.

Beim Durchstoßen der inneren Verglasung muss die restliche Energie über die Außenschale aufgenommen werden. Als Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen sind in der Regel für die Innen- und Außenfassade Pendelschlagversuche nach Kategorie C der TRAV ausreichend.

Von der inneren Fassade darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Aus diesem Grunde darf für die innere Fassade nur ESG oder VSG verwandt werden. Die innere Fassade darf nur von autorisiertem Personal offenbar sein.

Der statische Nachweis muss für die innere Fassade mit einer Holmlast von 1,0 kN/m in 1,0 m Höhe und für die äußere Fassade, wenn kein unabhängiger Handlauf vorhanden ist, mit einer Holmlast von 0,5 kN/m in 1 m Höhe erbracht werden. Eine Seilsicherung des Wartungs- und Reinigungspersonal verändert nicht die Anforderungen.

Tabelle: Übersicht der Anforderungen an Doppelglasfassaden mit Absturzsicherung

	Funktion der Doppelfassade	Anforderungen an die innere Fassade/Fassadenzwischenraum	Anforderungen an die äußere Fassade	Bemerkungen
A	äußere Fassade absturzsichernd, innere Fassade keine Anforderung	je nach Art und Nutzung des Innenraumes vor der Fassade, Festlegung durch die untere Bauaufsichtsbehörde es muss mindestens ein Laufrost über die volle Breite vorhanden sein	Anforderungen der Kategorie A oder C, je nach Ausführung der Fassade, ist der Fassadenzwischenraum nur für Reinigungspersonal betretbar, darf der statische Nachweis der Verglasung mit einer Holmlast von 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe erbracht werden	Fassadenzwischenraum darf im Gegensatz zu allen anderen Varianten begehbar sein (nicht nur für Reinigungspersonal)
B	innere Fassade absturzsichernd, Wartungs- und Reinigungspersonal seilgesichert	Pendelschlagversuch und statischer Nachweis nach Kategorie A oder C, je nach der Ausführung der Verglasung, Fassade nur von autorisiertem Personal offenbar, Holmlast 1,0 kN/m in 1,0 m Höhe	harter Stoß mit 4,1-kg-Stahlkugel, Fallhöhe entsprechend der Breite des Fassadenzwischenraumes, Holmlast 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe, befinden sich Verkehrsflächen unterhalb der Fassade, ist sie in ESG-H oder VSG herzustellen	äußere Fassade muss bruch-sicher sein
C	innere Fassade absturzsichernd, äußere Fassade bedingt absturzsichernd, wegen nicht seilgesichertem Wartungs- und Reinigungspersonal	Pendelschlagversuch und statischer Nachweis nach Kategorie A oder C, je nach Ausführung der Verglasung, Fassade nur von autorisiertem Personal offenbar, Holmlast 1,0 kN/m in 1,0 m Höhe	Pendelschlagversuch nach Kategorie C auch für Verglasungen der Kategorie A, Holmlast 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe	da von einer verminderten Anprallenergie auf die äußere Fassade ausgegangen wird, werden bei Verglasungen der Kategorie A die Anforderungen an Verglasungen der Kategorie C der TRAV als ausreichend erachtet
D	äußere und innere Fassaden übernehmen zusammen die Absturz-sicherung	raumhohe Verglasung in ESG oder VSG, Pendelschlagversuch gemäß Kategorie C der TRAV, Fassade nur von autorisiertem Personal offenbar, Holmlast 1,0 kN/m in 1,0 m Höhe, Laufrost über die volle Breite des Fassadenzwischenraumes	Ausführung der Verglasung entsprechend Kategorie A oder C, Pendelschlagversuch gemäß Kategorie C der TRAV, Holmlast von 0,5 kN/m in 1,0 m Höhe	durch die innere Fassade wird die Anprallenergie auf die äußere Fassade abgemindert, siehe auch Bemerkung zu C

Anlage 6
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) in Fassaden und als Überkopplverglasung

Wird ESG als Einfachverglasung oder als äußere Scheibe einer Isolierverglasung in eine

- linienförmig gelagerte Fassadenverglasung nach TRLV
- punktgehaltene Verglasung nach DIN 18516-4 (in der Fuge mit Klemmtellern gehalten)

über Verkehrsflächen eingebaut, so ist ESG-H (siehe Anlage 9) zu verwenden.

Bei in Bohrungen gehaltenen punktförmigen Vertikalverglasungen (Zustimmung im Einzelfall erforderlich) ist, wenn ESG als Einfachverglasung oder als äußere Scheibe von Isolierverglasung eingebaut wird, grundsätzlich ESG-H zu verwenden.

Gleiches gilt für den Einsatz von ESG über inneren Verkehrsflächen. Innere Verkehrsflächen sind auch Fassadenzwischenräume von Doppelfassaden, die betreten werden können und etagenweise nur durch Gitterroste, durch die Glasbruchstücke fallen könnten, getrennt sind.

Dies gilt nicht für Gitterroste und gelochte Platten in Fassadenzwischenräumen, deren Maschendurchmesser kleiner als 20 mm bzw. Lochdurchmesser kleiner als 20 mm ist.

Des Weiteren gelten diese Anforderungen auch für ESG-Scheiben, die als äußere Scheibe von Isolierverglasungen bei linien- oder punktgehaltene Überkopfverglasung zum Einsatz kommen, wenn von durch Nickel-Sulfid-Einschlüsse bedingt zerstörten ESG-Scheiben Gefahren ausgehen können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Glasbruchstücke aufgrund baulicher Gegebenheiten ungehindert durch Abrutschen in Verkehrsbereiche gelangen können.

Anlage 7
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Verglasungskonstruktionen mit filigraner Tragkonstruktion

Werden Verglasungen von filigranen Tragkonstruktionen (zum Beispiel seilunterspannten Metallstäben oder reinen Seilkonstruktionen) getragen, ist das Verformungsverhalten der lastabtragenden Glasunterkonstruktion durch Brandbelastung und die hieraus erhöhte Bruchgefahr der Verglasung durch Temperaturspannungen vom Gutachter mit zu beurteilen.

Filigrane Verglasungskonstruktionen werden häufig in Atrien, Wintergärten oder als äußere Fassade von Doppelfassaden eingebaut. Als besonders empfindlich sind punktgehaltene Verglasungen aus ESG-Einfachverglasungen oder Isolierverglasungen aus ESG einzustufen.

Besondere Aufmerksamkeit soll bei der Beurteilung den lastabtragenden Unterkonstruktionen und den Anschlüssen gelten.

Insbesondere bei stark beanspruchten und leichten Unterkonstruktionen besteht die Gefahr, dass es infolge des Verformungsverhaltenes durch Temperaturbelastung bei Brandeinwirkung zu Zwängungen im Bohrlochbereich punktgehaltener Verglasungen kommt. Dies führt wegen der fehlenden Resttragfähigkeit bei ESG-Scheiben zum Versagen der Verglasung. Verstärkt wird die Bruchgefahr durch Ungenauigkeiten bei der Fertigung und Montage oder durch fehlende Verschiebemöglichkeiten im Punktlager. Zu bedenken ist, dass nicht nur die direkte Brandeinwirkung zum Versagen einer Verglasungskonstruktion führen kann, sondern, dass hierfür auch heiße Brandgase verantwortlich sein können. Strömen zum Beispiel bei einem Bürobrand Heißgase in Fassadenzwischenräume oder Atrien, können diese bei entsprechenden Temperaturverhältnissen eine Formänderung der Tragkonstruktion bewirken und somit ein Versagen der Verglasung auslösen.

Handelt es sich um eine durch Brandeinwirkungen besonders gefährdete Verglasungskonstruktion, ist zum einen dem Gutachter das Brandkonzept darzulegen, damit günstig wirkende Gegebenheiten, zum Beispiel Sprinkleranlage, in die Beurteilung mit einfließen können. Zum anderen ist mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob die speziellen Gefahren, die von einer filigranen Verglasungskonstruktion ausgehen können, im Brandschutzkonzept genügend berücksichtigt wurden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Verkehrsflächen, Flucht- und Rettungswegen sowie Angriffswegen für die Feuerwehr ausgeschlossen wird. Dies ist durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu belegen.

Anlage 8
zum Erlass vom 17. Januar 2003
Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Auszug aus der Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	- , -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	1999-12	*)
	- 3	- , -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999-12	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	- , -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	- , -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999-12	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146

Anlage 2.6/1

Zur Liste der Technischen Baubestimmungen

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

2. Zu Abschnitt 3

Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (zum Beispiel Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.6/3

Zur Liste der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

Zur Liste der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. An Stelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgeschlossen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es an Stelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“

und an Stelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2:

Im 2. Absatz muss es an Stelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 9

zum Erlass vom 17. Januar 2003

Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Auszug aus der Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe 2002/1

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
11.1	Spiegelglas	DIN 1249-3: 1980-02 Zusätzlich gilt: DIN 1249-10: 1990-08, DIN 1249-11: 1986-09	ÜH	Z
11.2	Gussglas	DIN 1249-4: 1981-08 Zusätzlich gilt: DIN 1249-10: 1990-08 DIN 1249-11: 1986-09	ÜH	Z
11.3	Profilbauglas	DIN 1249-5: 1983-04 Zusätzlich gilt: DIN 1249-10: 1990-08	ÜH	Z
11.4.1	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)	DIN 1249-12: 1990-09	ÜHP	Z
11.4.2	Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H)	DIN 1249-12: 1990-09 Zusätzlich gilt: Anlage 11.4	ÜZ	
11.5.1	Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung, Typ 1	DIN 1286-1: 1994-03 Ohne Fußnote 2 Zusätzlich gilt: Anlage 11.2	ÜH	P
11.5.2	Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung, Typ 2	DIN 1286-1: 1994-03 Ohne Fußnote 2 Zusätzlich gilt: Anlage 11.2 (nicht relevant)	ÜHP	P
11.6	Gasgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne oder mit Beschichtung	DIN 1286: 1989-05 Ohne Fußnote 4 Zusätzlich gilt: Anlage 11.1 (nicht relevant)	ÜZ, gilt auch für Nichtserien-Fertigung	Z
11.7	Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas mit Beschichtung	DIN 1286-1: 1994-03 Ohne Fußnote 2 Zusätzlich gilt: Anlage 11.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserien-Fertigung	Z
11.8	Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie	DIN EN ISO 12543-2, -5, -6: 1998-08 Zusätzlich gilt: Anlage 11.3	ÜHP	Z

ÜH — Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜHP — Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

ÜZ — Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle

Z — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

P — Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anlage 11.3

zur Bauregelliste A Teil 1

1. Zu DIN EN ISO 12543-2: 1998-08**1.1 Zu Abschnitt 1**

Die technische Regel gilt nur für Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus Glaserzeugnissen nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nrn. 11.1, 11.2 und 11.4 mit Folien aus Polyvinyl-Butyral (PVB) als Zwischenlagen, die folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach EN ISO 527-3: 1995-10 (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:

- Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
- Bruchdehnung: > 250%

Diese Eigenschaften sind vom Hersteller der Folien durch Werksbescheinigung „2.1“ nach DIN EN 10204: 1995-08 zu bestätigen.

1.2 Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt wird nicht herangezogen.

1.3 Zu Abschnitt 4**1.3.1 Die Abschnitte 4.2 und 4.3 werden nicht herangezogen.****1.3.2 Zur Prüfung des Verbundes ist zusätzlich ein Kugelfallversuch nach DIN 52338: 1985-09 an Prüfkörpern mit einem Aufbau 3 mm Spiegelglas/0,38 mm PVB-Folie/3 mm Spiegelglas durchzuführen, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt.****1.4 Zu Abschnitte 5 und 6**

Diese Abschnitte werden nicht herangezogen.

1.5 Zu Abschnitt 9

Der Text dieses Abschnittes wird wie folgt ersetzt:

Beispiele für die Bezeichnung von VSG:

- VSG mit einem Aufbau von 6 mm Spiegelglas/1,52 mm PVB-Folie/6 mm Spiegelglas:
VSG DIN EN ISO 12543-2 — 6/1,52 PVB/6
- VSG mit einem Aufbau von 6 mm ESG/0,76 mm PVB-Folie/6 mm ESG:
VSG DIN EN ISO 12543-2 — 6 ESG/0,76 PVB/6 ESG

2. Zu DIN EN ISO 12543-5: 1998-08**Zu Abschnitt 3**

Für die PVB-Folie gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.1.2.1. Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3. Für die Grenzabmaße der Glasprodukte gelten die entsprechenden technischen Regeln nach Bauregelliste A Teil 1.

Für den Versatz der Bohrlöcher, die vor der Herstellung des Verbundes gefertigt werden müssen (zum Beispiel bei ESG-Scheiben), gilt ein Grenzabmaß von + 2,0 mm.

3. Übereinstimmungsnachweis**3.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- 3.1.1 Dokumentation der Lagerungsbedingungen der geöffneten Rollen der PVB-Folie**
- 3.1.2 Dokumentation der beim Herstellungsprozess des VSG verwendeten relevanten Produktionsparameter (zum Beispiel Druck- und Temperaturführung im Autoklaven)**
- 3.1.3 regelmäßige Prüfung des Aussehens des VSG nach DIN EN ISO 12543-6: 1998-08**
- 3.1.4 mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2: 1998-08, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3/0,38 PVB/3**
- 3.1.5 Kugelfallversuch nach Abschnitt 1.3.2 dieser Anlage einmal monatlich an mindestens fünf Prüfkörpern.**

3.2 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die unter Abschnitt 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 dieser Anlage genannten Prüfungen von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

Anlage 11.4

zur Bauregelliste A Teil 1

Bestimmungen zur Herstellung von heißgelagertem Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H)

— Fassung März 2002 —

1. Eigenschaften und Zusammensetzung

Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) ist aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A, lfd. Nr. 11.4 herzustellen, das aus Spiegelglas nach Bauregelliste A, lfd. Nr. 11.1 hergestellt wird. Es darf auch emailliertes Glas verwendet werden. Die Kanten sind nach DIN 1249-11:1986-09 entweder gesäumt (KGS), maßgeschliffen (KMG), geschliffen (KGN) oder poliert (KPO) auszuführen. Jede Scheibe ist einer Heißlagerung nach Abschnitt 2.1 zu unterziehen

2. Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung**2.1 Herstellung**

Die ESG-Scheiben sind nach Abschnitt 1 herzustellen und nach Abkühlung auf Raumtemperatur einer Heißlagerung zu unterziehen. Der Abstand der ESG-Scheiben untereinander muss mindestens so groß sein wie der Abstand, der bei der Erstprüfung des Bauprodukts eingehalten wurde. Empfohlen wird ein Wert von mindestens 20 mm. In der Aufheizphase ist die Glasmasse bei einem gleich bleibenden Temperaturgradienten von höchstens 2 °C/min zu erwärmen, wobei eine maximale Temperatur von 300 °C an keiner Stelle der gesamten Glasmasse überschritten werden darf. Die Aufheizphase gilt als abgeschlossen, sobald die gesamte Glasmasse eine Temperatur von mindestens 280 °C besitzt. Bei der anschließenden Haltezeit von mindestens vier Stunden ist sicherzustellen, dass die Temperatur der gesamten im Ofen befindlichen Glasmasse den Bereich von 280 °C bis 320 °C auch kurzfristig nicht verlässt. Während der Haltezeit sollte eine Glasktemperatur von 290 °C bis 300 °C angestrebt werden. Die während der Erstprüfung nach Abschnitt 3.3 festgelegten Herstellungsbedingungen sind einzuhalten. Die Scheiben sind nach der Heißlagerung auf sichtbare Beschädigungen der Glaskanten zu überprüfen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.3 Kennzeichnung

Die ESG-H-Scheiben müssen den in Abschnitt 1 genannten Eigenschaften und den Herstellbedingungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen und sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen: Die Kurzbezeichnung des Bauprodukts lautet hierbei „ESG-H“.

Wird das Ü-Zeichen nicht dauerhaft und sichtbar auf den ESG-H-Scheiben, sondern auf Begleitpapieren angebracht, so sind die ESG-H-Scheiben mit folgenden Angaben — gegebenenfalls unter Verwendung nachvollziehbarer Abkürzungen — dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen:

- Hersteller, gegebenenfalls Herstellwerk
- ESG-H
- Zertifizierungsstelle

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

3. Übereinstimmungsnachweis**3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung von ESG-H nach Abschnitt 1 mit den Bestimmungen dieser Anlage muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller von ESG-H eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Der zuständigen obersten Baubehörde ist auf Verlangen von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteil-

ten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk der ESG-H-Scheiben ist für jeden Ofen eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Anlage entsprechen.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebs ist das Personal zu benennen, das die im Folgenden geregelten Arbeiten ausführt. Die werkseigene Produktionskontrolle soll dabei mindestens die in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

3.2.2 Kontrolle und Prüfungen, die bei der Durchführung der Heißlagerung für ESG-H-Scheiben durchzuführen sind:

- Die Daten aller während der Erstprüfung für eine zuverlässige Temperaturfühlung des Ofens festgelegten Steuerelemente, die Beschreibung der Ofenbeladung und die Glasbruchrate sind in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle zu dokumentieren.
- Die Übereinstimmung mit den nach Abschnitt 2.1 festgestellten Herstellungsbedingungen ist zu kontrollieren. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, so dürfen die Scheiben nicht als ESG-H-Scheiben verwendet werden.
- Alle Scheiben sind nach der Heißlagerung auf Kantenverletzungen zu überprüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die eine Tiefe von mehr als 5 Prozent der Glasdicke besitzen, dürfen nicht als ESG-H-Scheiben verwendet werden.
- Die zur Bestimmung der Biegezugfestigkeit erforderliche Prüfung nach DIN 52303-1:1984-08 ist für jeden Ofen an mindestens vier (zweimal minimale und zweimal maximale Scheibendicke) heißgelagerten Proben pro Quartal durchzuführen.

3.2.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Adresse des Einbauortes
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist — soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich — die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben

Im Rahmen der Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben ist zunächst für jeden Ofen eine Erstprüfung durchzuführen. Die Erstprüfung gilt als bestanden, wenn für alle relevanten Beladungszustände für die gesamte Glasmasse die Temperaturvorgaben von Abschnitt 2.1 eingehalten werden. Für diesen Nachweis hat die Zertifizierungsstelle während mindestens zweier Probeläufe — einer davon mit maximaler und einer mit minimaler Beladung — die Temperatur der Glasoberfläche an kritischen Punkten der Ofenbeladung zu erfassen. Alle wesentlichen Ofendaten (Temperatur-Zeit-Diagramm der Umluft, Lage von für die Ofenführung erforderlichen Temperaturfühlern etc.) und die Beschreibung der maximalen und minimalen Beladungszustände (zum Beispiel Anzahl Scheiben; minimaler Scheibenabstand, Position der Glasböcke) sind als Vorgabe für

den späteren Betrieb des Heißlagerungs-ofens zu dokumentieren. Sollen wesentliche Produktionsbedingungen (zum Beispiel bei Umbau oder Reparatur der geprüften Anlage) geändert werden, so ist die Erstprüfung zu wiederholen.

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen, in den ersten beiden Herstelljahren jedoch mindestens zweimal jährlich.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 10

zum Erlass vom 17. Januar 2003

Az.: VII 2-2 — 64 b 16/01 — 8/2003

Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

— Entwurfsfassung November 2002 —

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Bauprodukte
3. Anwendungsbedingungen
4. Einwirkungen
5. Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen
6. Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen

Anhänge

- A Relevante Flächen der Auftreffstellen
- B Konstruktive Vorgaben für von Versuchen freigestellte Brüstungen der Kategorie B
- C Spannungswerte für den vereinfachten rechnerischen Nachweis der Stoßsicherheit nach Abschnitt 6.4
- D Zulässige Abweichungen von der Rechteckform bei von Stoßversuchen freigestellten Verglasungen
- E Hinweise zur Ermittlung der Spannungswerte in Anhang C (informativ)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die technischen Regeln gelten für die nachfolgend beschriebenen mechanisch gelagerten Verglasungen, wenn diese auch dazu dienen Personen auf Verkehrsflächen bei einem Höhenunterschied von mehr als 1 m gegen seitlichen Absturz zu sichern. Geregelt werden

— Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 6/1998 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen Technischen Regeln gestellt werden; die Anwendungsfreistellungen in Absatz 1.5 der TRLV für Verglasungen, deren Oberkante maximal 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, gelten nicht für absturzsichernde Verglasungen.

— tragende Glasbrüstungen mit durchgehendem Handlauf und

— Geländerausfachungen aus Glas, die entweder Anforderungen nach den TRLV und nach den TRAV erfüllen müssen, oder Geländerausfachungen aus Glas, die ausschließlich Anforderungen nach den TRAV erfüllen müssen, zum Beispiel punktförmig gelagerte Geländerausfachungen in Innenräumen.

Bei außergewöhnlichen Nutzungsbedingungen (zum Beispiel in Fußballstadien) oder besonderen Stoßrisiken (zum Beispiel Transport schwerer Lasten, abschüssige Rampe vor der Verglasung usw.) sind gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen (zum Beispiel Ansatz höherer Holmlasten, Stoßabweiser usw.) erforderlich.

- 1.2 Absturzsichernde Verglasungen nach dieser Regel werden in drei Kategorien unterteilt (siehe auch Beispiele in Anhang A):

Kategorie A

Linienförmig gelagerte Vertikalverglasungen im Sinne der TRLV, die keinen tragenden Brüstungsriegel oder vorge-setzten Holm in baurechtlich erforderlicher Höhe zur Aufnahme von Horizontallasten besitzen. Die Kanten der Verglasungen müssen entweder durch Lagerung (zum Beispiel Pfosten, Riegel, benachbarte Scheiben) oder direkt angren-

zende Bauwerksteile (zum Beispiel Wände oder Decken) sicher vor Stößen geschützt sein.

Kategorie B

An ihrem unteren Rand in einer Klemmkonstruktion linienförmig gelagerte tragende Glasbrüstung, deren einzelne Scheiben durch einen aufgesteckten durchgehenden Handlauf verbunden sind. Neben dem Schutz der oberen Kante der Glasbrüstung muss der Handlauf die sichere Abtragung der planmäßigen Horizontallasten in Holmhöhe (Holmlast) auch beim Ausfall eines Brüstungselements gewährleisten.

Kategorie C

Absturzsichernde Verglasungen, die nicht zur Abtragung von Horizontallasten in Holmhöhe dienen und einer der folgenden Gruppen entsprechen:

C 1: An mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten linienförmig und/oder punktförmig gelagerte Geländerausfachungen.

C 2: Unterhalb eines in Holmhöhe angeordneten, lasttragenden Querriegels befindliche und an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten linienförmig gelagerte Vertikalverglasungen im Sinne der TRLV.

C 3: Verglasungen der Kategorie A mit vorgesetztem lastabtragendem Holm in baurechtlich erforderlicher Höhe.

2. Bauprodukte

2.1 Hinsichtlich der verwendbaren Glaserzeugnisse gilt Abschnitt 2 der TRLV. Verbund-Sicherheitsglas (VSG) muss der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 entsprechen. Außerdem dürfen solche Glaserzeugnisse verwendet werden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ausdrücklich für die Verwendung im Rahmen der TRLV zugelassen sind (zum Beispiel Teilvorgespanntes Glas, Borosilikatglas). Die Dicken der für die Herstellung von VSG verwendeten Glastafeln dürfen maximal um den Faktor 1,5 voneinander abweichen. Für die Herstellung von VSG dürfen auch Glasarten verwendet werden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ausdrücklich für die Verwendung im Rahmen der TRLV zugelassen sind. Thermisch vorgespanntes Borosilikatglas mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung darf in dieser Technischen Regel für die Anwendungsbereiche von ESG verwendet werden. Für alle Anwendungsbereiche, in der die bauaufsichtlichen Bestimmungen zur Anwendung der TRLV heißlagerungsgeprüftes ESG (ESG-H) nach Bauregelliste A vorsieht, ist auch für absturzsichernde Verglasungen nach diesen Technischen Regeln ESG-H vorzusehen, obwohl nachfolgend einheitlich der Begriff ESG verwendet wird.

2.2 Die tragenden Teile der Glashaltekonstruktionen (Pfosten, Riegel, Verankerung am Gebäude usw.) müssen den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen.

2.3 Alle zur Verwendung kommenden Materialien müssen, fachgerechte Wartung und Pflege vorausgesetzt, dauerhaft beständig gegen die zu berücksichtigenden Einflüsse (zum Beispiel Frost, Temperaturschwankungen, UV-Strahlung, geeignete Reinigungsmittel und -verfahren, Kontaktmaterialien) sein.

3. Anwendungsbedingungen

3.1 Diese technischen Regeln beschränken sich auf grundsätzlich bewährte Anwendungsfälle. Geregelt werden die folgenden Ausführungsvarianten:

Kategorie A

— Einfachverglasungen aus VSG.

— Mehrscheiben-Isolierverglasungen: Für die stoßzugewandte Seite (Angriffsseite) von Isolierverglasungen darf aus Gründen der Verletzungsgefahr nur VSG, ESG oder Verbundglas aus ESG verwendet werden.

— Besteht die Angriffsseite von Mehrscheiben-Isolierverglasungen aus VSG, so dürfen für die äußere Scheibe alle Glaserzeugnisse nach 2.1 verwendet werden. Besteht die Angriffsseite nicht aus VSG, so muss die äußere Scheibe aus VSG bestehen.

Kategorie B

Es darf nur VSG verwendet werden.

Kategorie C

— Alle Einfachverglasungen der Kategorie C sind in VSG auszuführen. Abweichend hiervon dürfen Einfachverglasungen der Kategorie C1 und C2 bei allseitig linienförmiger Lagerung in ESG ausgeführt werden. Für die

angriffseitige Scheibe von Isolierverglasungen darf nur ESG oder VSG verwendet werden. Für Isolierglastafeln der Kategorie C3 gelten hinsichtlich der verwendbaren Glaserzeugnisse die Anforderungen der Kategorie A.

— Für die äußere Scheibe von Isolierverglasungen der Kategorie C1 und C2 können alle Glaserzeugnisse nach Abschnitt 2.1 verwendet werden.

3.2 Freie Kanten von randgelagerten Geländerausfachungen müssen durch die Geländerkonstruktion oder angrenzende Scheiben vor unbeabsichtigten Stößen geschützt sein. Von einem hinreichenden Kantenschutz kann ausgegangen werden, wenn in Scheibenebene gemessen zwischen benachbarten Scheiben oder angrenzenden Bauteilen ein Abstand von 30 mm nicht überschritten wird. Bei in Bohrungen gelagerten Geländerausfachungen aus VSG kann auf einen Kantenschutz verzichtet werden.

3.3 Bohrungen sind nur in Scheiben aus VSG aus ESG bzw. VSG aus TVG zulässig.

3.4 Im Übrigen gelten auch für Glasbrüstungen und Geländerausfachungen die Anwendungsbedingungen nach den TRLV, Abschnitte 3.1.1 und 3.1.4 bis 3.1.6 sinngemäß.

4. Einwirkungen

4.1 Die charakteristischen Werte der Einwirkungen auf die absturzsichernden Verglasungen (zum Beispiel Wind, Horizontallast in Holmhöhe oder kurz: Holmlast, usw.) sind den geltenden Technischen Baubestimmungen zu entnehmen. Bei Isolierverglasungen sind außerdem Druckdifferenzen zwischen dem eingeschlossenen Gasvolumen und der Umgebungsluft aus Temperatur- und atmosphärischen Druckschwankungen sowie Änderungen der Höhenlage zwischen Herstell- und Einbauort entsprechend den TRLV (Abschnitt 4.2) zu berücksichtigen.

4.2 Beim Nachweis der Isolierverglasung unter gleichzeitiger Einwirkung von Wind (w) und Holmlast (h) dürfen zusätzliche Beanspruchungen aus Druckdifferenzen (d) nach Abschnitt 4.1 vernachlässigt werden. Weiterhin darf in diesem Fall anstatt der vollen Überlagerung die jeweils ungünstigere der beiden Lastfallkombinationen

$$\bullet w_{„+“} h/2$$

$$\bullet h_{„+“} w/2$$

der Bemessung der Verglasungskonstruktionen zugrunde gelegt werden.

Außerdem sind sowohl Holmlast als auch Windlast jeweils voll mit der Last aus Druckdifferenzen zu überlagern:

$$\bullet h_{„+“} d$$

$$\bullet w_{„+“} d$$

4.3 Neben den planmäßigen statischen Einwirkungen nach Abschnitt 4.1, muss auch die hinreichende Tragfähigkeit der Verglasungskonstruktionen beim Anprall von Personen (siehe Abschnitt 6) nachgewiesen werden. Beim Nachweis der Stoßsicherheit müssen Lasten nach Abschnitt 4.1 und 4.2 nicht überlagert werden.

5. Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Belastung

5.1 Für Verglasung und Haltekonstruktion ist stets ein rechnerischer Nachweis der Tragfähigkeit unter Belastung mit den Einwirkungskombinationen nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 zu führen. Die für die verwendbaren Glaserzeugnisse zulässigen Biegezugspannungen sind den TRLV (siehe dort Tabelle 2, Vertikalverglasungen) oder — bei Glaserzeugnissen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung — dem Zulassungsbescheid zu entnehmen. Für den Nachweis der Haltekonstruktion der Verglasungen gelten die einschlägigen Technischen Baubestimmungen. Die unter statischer Last auftretenden Verformungen sind so zu begrenzen, dass die Gebrauchstauglichkeit der absturzsichernden Verglasung gewährleistet ist. Für Verglasungen im Geltungsbereich der TRLV sind die dort genannten Durchbiegungsbegrenzungen für Lasten nach Abschnitt 4 dieser Technischen Regeln zu beachten.

5.2 Bei den rechnerischen Nachweisen sind alle für die Verglasungen und für die Halterungen wesentlichen Einflüsse durch hinreichend genaue Rechenmodelle zu erfassen.

5.3 Bei der Bemessung von Isolierverglasungen unter den statischen Einwirkungen der Abschnitte 4.1 und 4.2, darf die Kopplung von Innen- und Außenscheibe über das im Scheibenzwischenraum eingeschlossene Gasvolumen angesetzt werden. Für allseitig linienförmig gelagerte Verglasungen unter gleichmäßig verteilter Last darf das Näherungsverfahren der TRLV verwendet werden. Die Kopplung der In-

- nen- und Außenscheibe von Isolierverglasungen bei nicht gleichmäßig verteilten Belastungen (zum Beispiel Holmlasten) oder nicht allseitiger Scheibenlagerung ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Scheibensteifigkeiten und der allgemeinen Gasgleichung zu berechnen. Die Verformungen von Isolierverglasungen sind so zu begrenzen, dass sich Innen- und Außenscheibe unter planmäßiger statischer Belastung nicht berühren.
- 5.4 Bei den Standsicherheitsnachweisen von VSG-Verglasungen unter statischer Belastung nach 4.1 und 4.2 ist hinsichtlich des Schubverbunds entsprechend den TRLV zu verfahren.
- 5.5 Besondere Nachweise für Glasbrüstungen der Kategorie B
- 5.5.1 Außer dem Nachweis des planmäßigen Zustands, sind für Glasbrüstungen der Kategorie B auch die Auswirkungen einer Beschädigung eines beliebigen Brüstungselements (auch der Ausfall von Endscheiben) zu untersuchen. Zudem ist nachzuweisen, dass der durchgehende Handlauf in der Lage ist, die Holmlasten bei vollständigem Ausfall eines Brüstungselementes auf Nachbarelemente, Endpfosten oder die Verankerung am Gebäude zu übertragen. Für Nachweise der beschädigten Brüstungskonstruktion darf für die Verglasungen der 1,5fache Wert der nach Abschnitt 5.1 zulässigen Biegezugspannung angesetzt werden. Für die Nachweise des Handlaufs, der Endpfosten, der Klemmkonstruktion und der Verankerung der Konstruktion am Gebäude sind die einschlägigen Technischen Baubestimmungen zu beachten.
- 5.5.2 Haben die einzelnen Scheiben in Längsrichtung der Brüstung einen Abstand vom maximal 30 mm, so darf beim Nachweis nach 5.5.1 davon ausgegangen werden, dass nur die der zu sichernden Verkehrsfläche zugewandte VSG-Schicht stoßbedingt ausfällt. An ungeschützten Brüstungsecken oder Kanten von Endscheiben, die nicht durch Endpfosten, massive Bauteile oder durch ein dauerhaft befestigtes Kantenschutzprofil wirksam geschützt sind, muss bei den Nachweisen nach 5.5.1 von einem Totalausfall des betreffenden Brüstungselementes ausgegangen werden.
6. **Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen**
- 6.1 Der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Verglasungen und ihrer unmittelbaren Befestigungen (zum Beispiel Klemmleisten, Verschraubung usw.) bei stoßartigen Einwirkungen kann alternativ nach den Abschnitten 6.2, 6.3 oder 6.4 geführt werden. Beim Nachweis der sicheren Verankerung der Verglasungskonstruktionen am Gebäude sind die einschlägigen Technischen Baubestimmungen zu beachten.
- 6.2 **Experimenteller Nachweis**
- 6.2.1 Die nachfolgend beschriebenen Versuche dürfen nur von einer dafür bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden. Die Prüfstelle kann, falls die Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen verschiedener Ausführungsvarianten zu beurteilen ist, entscheiden, welche Varianten geprüft werden müssen. Die Prüfstelle muss auch die grundsätzliche Eignung der Glashalterung beurteilen. Im Prüfbericht sind Versuchsaufbau und durchgeführte Versuche detailliert zu beschreiben. Die Prüfstelle kann bei der Beurteilung von absturzsichernden Verglasungen auf Basis übertragbarer Prüfergebnisse auf explizite Bauteilversuche oder Teile von Versuchen verzichten.
- 6.2.2 Zum experimentellen Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen der Verglasungskonstruktion nach Abschnitt 4.3 dienen ein Pendelschlagversuch mit einem Zwillingsreifen (Masse: 50 kg, Reifendruck: 4,0 bar) in Anlehnung an DIN EN 12600:1996-12 (Norm-Entwurf). Abhängig von der Kategorie der Verglasung sind die in Tabelle 1 angegebenen Pendelfallhöhen anzusetzen.
- Tabelle 1: Pendelfallhöhen**
- | Kategorie A | Kategorie B | Kategorie C |
|-------------|-------------|-------------|
| 900 mm | 700 mm | 450 mm |
- 6.2.3 Durch den Versuchsaufbau muss das Tragverhalten der Originalkonstruktion (einschließlich Unterkonstruktion) auf der sicheren Seite liegend abgebildet werden. Für statische Nachweise nicht ansetzbare günstig wirkende Versiegelungen sind gegebenenfalls — und mit Ausnahme des Isolierglas-Randverbundes — vor dem Stoßversuch aufzutrennen. Soll durch die Versuche auch die hinreichende Tragfähigkeit des Rahmens und der Beschläge festgestellt werden, so ist zwingend die Originalkonstruktion zu prüfen. Prüfungen vor Ort am Original einbau sind zulässig. Die Prüfstelle entscheidet welche Bauteile nach Durchführung der Stoßversuche weiter verwendet werden dürfen.
- 6.2.4 Für die Pendelschlagversuche sind je nach Art und Lagerung der Verglasungen zwei bis vier Auftreffstellen unter Berücksichtigung der Eingrenzungen nach Anhang A mit dem Ziel maximaler Glas- und Halterbeanspruchung (zum Beispiel Auflagernähe, am freien Scheibenrand, Scheibenmitte, Kragarm-Ende) von der Prüfstelle festzulegen. Die Prüfungen sind bei Raumklima durchzuführen. Bei Prüfungen vor Ort entscheidet die Prüfstelle, ob die klimatischen Prüfbedingungen als regulär gelten können.
- 6.2.5 Die Stoßsicherheit von Scheiben, deren kleinste lichte Öffnungsweite zwischen hinreichend tragfähigen Bauteilen (zum Beispiel massive Gebäudeteile, Pfosten, Riegel, vorge-setzte Kniestäbe usw.) höchstens 300 mm für Kategorie A bzw. 500 mm für die Kategorien B und C beträgt, braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 6.2.6 Die Prüfstelle legt abhängig von der Art der Konstruktion die Anzahl der zu prüfenden Scheiben fest. Im Regelfall sind mindestens zwei Scheiben je Ausführungsvariante zu prüfen. Auf jede Auftreffstelle ist jeweils mindestens ein Pendelschlag auszuführen. Nach jedem Pendelschlag ist die gesamte Konstruktion auf bleibende Verformungen und Beschädigungen der Verbindungen (zum Beispiel Schrauben, Schweißnähte) zu untersuchen. Falls bleibende Beschädigungen oder eine größere Nachgiebigkeit der Konstruktion festgestellt werden, muss der planmäßige Zustand des Versuchsaufbaus wiederhergestellt werden. Die ausreichende verbleibende Tragfähigkeit bei durch Stoßversuche beschädigten Verglasungskonstruktionen ist durch einen weiteren Pendelschlag mit einer Fallhöhe von 100 mm zu überprüfen. Dieser Stoß muss auf dieselbe Auftreffstelle ausgeführt werden, bei welcher der Pendelschlag zur Schädigung der Konstruktion geführt hat.
- 6.2.7 Die Pendelschlagprüfung gilt als bestanden, wenn die Verglasung weder vom Stoßkörper durchschlagen oder aus den Verankerungen gerissen wird, noch Bruchstücke herabfallen, die Verkehrsflächen gefährden könnten. Nach den Pendelschlagversuchen dürfen VSG-Verglasungen in Anlehnung an DIN EN 12600:1996-12 (Norm-Entwurf) keine Risse mit einer Öffnungsweite von mehr als 76 mm entstehen. Monolithische Außenscheiben von Isolierverglasungen dürfen bei den Stoßversuchen nicht brechen.
- 6.2.8 Bei Isolierverglasungen der Kategorie A, deren Innenscheibe aus ESG besteht, muss die Außenscheibe (Absturzseite) aus VSG allein der Pendelfallhöhe 450 mm standhalten, auch wenn die Innenscheibe aus ESG bei den Versuchen mit der Pendelfallhöhe 900 mm nicht zu Bruch ging.
- 6.3 Verglasung mit versuchstechnisch nachgewiesener Stoßsicherheit
- 6.3.1 Die in den Abschnitten 6.3.2 bis 6.3.4 beschriebenen absturzsichernden Verglasungskonstruktionen bedürfen aufgrund vorliegender Versuchserfahrungen keines Nachweises der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung.¹
- 6.3.2 Konstruktive Bedingungen für die Anwendung von Tabelle 2 auf linienförmig gelagerte Verglasungen
- a) Der Glaseinstand darf bei allseitiger Lagerung der Verglasungen 12 mm nicht unterschreiten. Bei zweiseitig linienförmiger Lagerung beträgt der Mindestglaseinstand 18 mm.
- b) Wird die Verglasung in Stoßrichtung durch Klemmleisten gelagert, müssen diese hinreichend steif sein und aus Metall bestehen. Die Klemmleisten sind in einem Abstand von höchstens 300 mm mit durchgehend metallischer Verschraubung an der Tragkonstruktion zu befestigen. Die charakteristische Auszugskraft (5 Prozent Fraktile, Aussagewahrscheinlichkeit 75 Prozent, weggesteuerte Prüfung mit 5 mm/min) der Verschraubung muss mindestens 3 kN betragen. Bei kleineren Schraubabständen dürfen Verschraubungen geringerer Tragkraft verwendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die resultierende Tragkraft der unmittelbaren Glasbe-

¹ Die beschriebenen Konstruktionen resultieren aus Versuchsergebnissen, die dem DIBt von verschiedenster Seite zur Verfügung gestellt wurden. Es bleibt jedem Anwender unbenommen durch explizite Prüfung nachzuweisen, dass eine ggf. wirtschaftlichere Lösung abweichende Konstruktion den Anforderungen genügt.

festigung eine statische Ersatzlast von 10 kN/m nicht unterschreitet. Der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Glasanlenkung ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu führen.

- c) Andere Rahmensysteme dürfen als ausreichend tragfähig angesehen werden, wenn der stoßbeanspruchte Glasfalzanschlag einer statischen Ersatzlast von 10 kN/m standhält. Der Nachweis kann rechnerisch erfolgen, wenn dies auf Basis technischer Baubestimmungen (Rahmen besteht aus geregelten Bauprodukten und es gibt bauaufsichtlich bekannt gemachte Bemessungsnormen) möglich ist. Alternativ kann der Nachweis versuchstechnisch von einer hierfür bauaufsichtlich anerkannten Stelle im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses geführt werden. Die charakteristische Tragkraft (5 Prozent Fraktile, Aussagewahr-

scheinlichkeit 75 Prozent) muss mindestens 10 kN/m betragen (weggesteuerte Prüfung mit 5 mm/min).

- d) Die Verglasungen müssen rechteckig und eben sein und dürfen nicht durch Bohrungen oder Ausnehmungen geschwächt sein. Zulässige Abweichungen von der Rechteckform sind in Anhang D angegeben.
- e) Der Scheibenzwischenraum von Isolierverglasungen muss mindestens 12 mm und darf höchstens 20 mm betragen.
- f) Die in Tabelle 2 genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. Anstelle von VSG aus Spiegelglas darf VSG aus TVG der gleichen Dicke verwendet werden. Die Einzelscheiben von VSG dürfen keine festigkeitsreduzierende Oberflächenbehandlung (zum Beispiel Emaillierung) besitzen.

Tabelle 2: Glasaufbauten mit nachgewiesener Stoßsicherheit

(Anmerkung: die statischen Nachweise unter den Einwirkungen nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 sind stets zusätzlich zu führen!)

Kat.	Typ	Linienförmige Lagerung	Breite [mm]		Höhe [mm]		Glasaufbau [mm] (von innen* nach außen)	
			min.	max.	min.	max.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
A	MIG	Allseitig	500	1300	1000	2000	8 ESG/ SZR/ 4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG	1
			1000	2000	500	1300	8 ESG/ SZR/ 4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG	2
			900	2000	1000	2100	8 ESG/ SZR/ 5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG	3
			1000	2100	900	2000	8 ESG/ SZR/ 5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG	4
			1100	1500	2100	2500	5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG/ SZR/ 8 ESG	5
			2100	2500	1100	1500	5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG/ SZR/ 8 ESG	6
			900	2500	1000	4000	8 ESG/ SZR/ 6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	7
			1000	4000	900	2500	8 ESG/ SZR/ 6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	8
			300	500	1000	4000	4 ESG/ SZR/ 4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG	9
			300	500	1000	4000	4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG/ SZR/ 4 ESG	10
	einfach	Allseitig	500	1200	1000	2000	6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	11
			500	2000	1000	1200	6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	12
			500	1500	1000	2500	8 SPG/ 0,76 PVB/ 8 SPG	13
			500	2500	1000	1500	8 SPG/ 0,76 PVB/ 8 SPG	14
			1200	2100	1000	3000	10 SPG/ 0,76 PVB/ 10 SPG	15
			1000	3000	1200	2100	10 SPG/ 0,76 PVB/ 10 SPG	16
			300	500	500	3000	6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	17
C1	MIG	Allseitig	500	2000	500	1000	6 ESG/ SZR/ 4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG	18
			500	1300	500	1000	4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG/ SZR/ 6 ESG	19
und		Zweiseitig, oben u. unten	1000	Bel.	500	1000	6 ESG/ SZR/ 5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG	20
		C2	einfach	Allseitig	500	2000	500	1000
1000	bel.				500	800	6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	22
Zweiseitig, oben u. unten	800			bel.	500	1000	6 ESG/ 0,76 PVB/ 6 ESG	23
	800			bel.	500	1000	8 SPG/ 1,52 PVB/ 8 SPG	24
Zweiseitig, links u. rechts	500			800	1000	1100	6 SPG/ 0,76 PVB/ 6 SPG	25
	500			1000	800	1100	6 ESG/ 0,76 PVB/ 6 ESG	26
	500			1000	800	1100	8 SPG/ 1,52 PVB/ 8 SPG	27
C 3	MIG	Allseitig	500	1500	1000	3000	6 ESG/ SZR/ 4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG	28
			500	1300	1000	3000	4 SPG/ 0,76 PVB/ 4 SPG/ SZR/ 12 ESG	29
	einfach	Allseitig	500	1500	1000	3000	5 SPG/ 0,76 PVB/ 5 SPG	30

*: Mit „innen“ ist die Angriffsseite, mit „außen“ die Absturzseite der Verglasung gemeint

- MIG: Mehrscheiben-Isolierverglasung
- SZR: Scheibenzwischenraum, mindestens 12 mm
- SPG: Spiegelglas (Float-Glas)
- ESG: Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas
- PVB: Polyvinyl-Butyral-Folie

6.3.3 Konstruktive Bedingungen für die Anwendung von Tabelle 3 auf punktförmig über Bohrungen gelagerte Verglasungen der Kategorie C1

Mit durchgehender Verschraubung und beidseitigen kreisförmigen Klemmtellern jeweils im Eckbereich der Glastafeln befestigte rechteckige Geländerfüllungen (max. Höhe: 1,0 m) im Innenbereich (keine planmäßigen statischen Querlasten) aus VSG. Verschraubung und Klemmteller bestehen aus Stahl. Der Abstand der Glasbohrungsänder von

den Glaskanten muss zwischen 80 und 250 mm betragen. Die Verglasungen müssen rechteckig und eben sein und dürfen außer den Befestigungsbohrungen nicht durch zusätzliche Bohrungen oder Ausnehmungen geschwächt sein. Die Klemmteller müssen die Glasbohrung mindestens 10 mm überdecken. Der direkte Kontakt zwischen Klemmtellern, Verschraubung und Glas, ist durch geeignete Zwischenlagen zu verhindern. Jede Glashalterung muss für eine statische Last von mindestens 2,8 kN ausgelegt sein.

Die in Tabelle 3 genannten Vorgaben für die VSG-Tafeln sind einzuhalten. Zulässige Abweichungen von der Rechteckform sind in Anhang D angegeben. Die Einzelscheiben von VSG dürfen keine festigkeitsreduzierende Oberflächenbehandlung (zum Beispiel Emaillierung) besitzen.

Tabelle 3: Vorgaben für punktförmig über Bohrungen gelagerte Geländerausfachungen aus VSG

Spannweite* in mm		Tellerdurchmesser in mm	Glasaufbau in mm
min.	max.		
500	1 200	≥ 50	≥ (6 ESG/1,52 PVB/6 ESG)
500	1 600	≥ 70	≥ (8 ESG/1,52 PVB/8 ESG)
500	1 600	≥ 70	≥ (10 TVG/1,52 PVB/10 TVG)

*: maßgebender Abstand zwischen den Punkthaltern

6.3.4 Konstruktive Bedingungen für die Anwendung von Tabelle 4 auf Brüstungen der Kategorie B

Für die VSG-Scheiben, den Handlauf und die Klemmkonstruktion am Fußpunkt der Scheiben sind in Abschnitt 5.5 vorgesehene statischen Nachweise zu führen. Eine schematische Darstellung in Anhang B zeigt die für die Anwendung der Tabelle 4 einzuhaltenden grundsätzlichen konstruktiven Vorgaben. Die Verglasungen müssen rechteckig und eben sein und dürfen außer den Befestigungsbohrungen nicht durch zusätzliche Bohrungen oder Ausnehmungen geschwächt sein. Die in Tabelle 4 genannten Vorgaben für die VSG-Tafeln sind einzuhalten. Die Einzelscheiben von VSG dürfen keine festigkeitsreduzierende Oberflächenbehandlung (zum Beispiel Emaillierung) besitzen. Zulässige Abweichungen von der Rechteckform sind in Anhang D angegeben.

Tabelle 4: Vorgaben für VSG-Tafeln für Kategorie B

Breite in mm		Höhe in mm		Glasaufbau in mm
min.	max.	min.	max.	
500	2 000	900	1 100	≥ (10 ESG/1,52 PVB/10 ESG)
500	2 000	900	1 100	≥ (10 TVG/1,52 PVB/10 TVG)

6.4 Nachweis der Stoßsicherheit mittels Spannungstabellen

6.4.1 Für durch Stoßereignisse nach Abschnitt 6.2.2 beanspruchte linienförmig gelagerte rechteckige Einfachverglasungen sind in Anhang C in tabellarischer Form mittels rechnerischer Untersuchungen ermittelte maximale Biegezugbeanspruchungen für eine Pendelfallhöhe von 450 mm angegeben. Die bei einer Fallhöhe des Pendelkörpers von 900 mm auftretenden Spannungswerte erhält man durch Multiplikation der Tabellenwerte mit dem Faktor 1,4.

Anmerkung: Die auf Basis der in Anhang C angegebenen Tabellen ermittelten Glasdicken können von den auf Versuchserfahrungen basierenden Angaben in Tabelle 2 abweichen. Literaturhinweise zu den angewandten Rechenverfahren sind im informativen Anhang F angegeben.

6.4.2 Allgemeine konstruktive Vorgaben und Beschränkungen:

- Alle Verglasungen müssen den grundsätzlichen Vorgaben dieser Regel entsprechen.
- Die Verglasungen müssen linienförmig im Sinne der TRLV gelagert sein.
- Die Verglasungskonstruktionen müssen den Vorgaben in Abschnitt 6.3.1 und 6.3.2 entsprechen.
- Die PVB-Folie von VSG muss eine Mindestdicke von 0,76 mm aufweisen.
- Isolierverglasungen der Kategorie A sind grundsätzlich mit den Aufbauten VSG/VSG, ESG/VSG oder VSG/ESG (jeweils innen/außen) herzustellen.
- Die in den Tabellen C1 und C2 (Anhang C) vorgegebenen kleinsten Glasabmessungen dürfen nicht unterschritten und die größten Glasabmessungen nicht überschritten werden.
- Die Tabellenwerte dürfen nicht auf andere Lagerungsarten übertragen werden.

6.4.3 Nachweisführung

Es ist nachzuweisen, dass die mittels der Tabellen des Anhangs C ermittelten maximalen Biegezugspannungen im Glas die in Abschnitt 6.4.4 angegebenen zulässigen Werte nicht überschreiten. Dabei sind die nachfolgenden Bedingungen zu beachten:

- Es gelten abhängig von der Kategorie der Verglasung die in Abschnitt 6.2.2 angegebenen Pendelfallhöhen.
- Die Anwendung der Tabelle B2 (zweiseitige Lagerung) ist auf Verglasungen der Kategorien C1 und C2 beschränkt.
- Isolierverglasungen müssen allseitig gelagert sein.
- Allseitig gelagerte Scheiben mit einem Seitenverhältnis größer 3 : 1 sind als zweiseitig gelagert zu betrachten.
- Die Angriffsseite von Isolierverglasungen ist ohne Ansatz der Mitwirkung der Außenscheibe für die volle planmäßige Pendelfallhöhe auszulegen. Die Außenscheibe von Isolierverglasungen ist grundsätzlich für eine Pendelfallhöhe von 450 mm nachzuweisen.
- Druckdifferenzen zwischen dem eingeschlossenen Gasvolumen und der Umgebungsluft aus Temperatur- und atmosphärischen Druckschwankungen sowie Änderungen der Höhenlage zwischen Herstell- und Einbauort entsprechend den TRLV (Abschnitt 4.2) brauchen bei den Spannungsnachweisen nicht berücksichtigt zu werden.
- Zwischenwerte der Tabellen nach Anhang C dürfen linear interpoliert werden.

6.4.4 Zulässige Spannungen

Für stoßartige Einwirkungen dürfen für Spiegelglas (SPG), Teilvorgespanntes Glas (TVG) und Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) folgende Biegespannungen (Tabellenwerte) nicht überschritten werden:

- SPG: 80 N/mm²
- TVG: 120 N/mm²
- ESG: 170 N/mm².

Anmerkung: Die hier genannten „zulässigen Spannungen“ gelten nur bei kurzzeitiger Einwirkung durch den Pendelschlag nach Abschnitt 6.2 dieser Regeln.

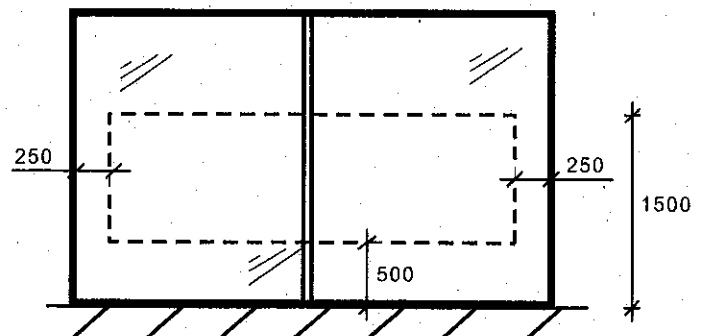
Anhang A

Relevante Flächen der Auftreffstellen

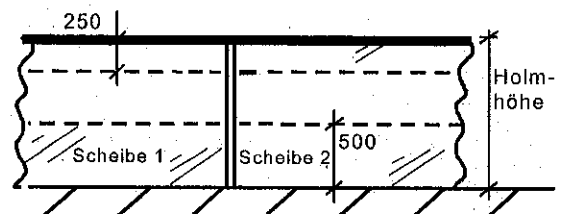
Die Auftreffstellen des Pendelschlagversuchs werden wie folgt eingegrenzt. Hierbei ist zu beachten, dass bei Pendelschlagversuchen im Randbereich der relevanten Fläche der Schwerpunkt des Stoßkörpers auf der Grenzlinie liegen muss. Befindet sich die Unterkante der Verglasung nicht in Bodenhöhe, so sind weiterhin die Abstände zur Bodenhöhe maßgebend.

1. Abstand zur Lagerung (linien- oder punktförmig): ≥ 250 mm
2. Abstand vom Boden: ≥ 500 mm
3. Abstand vom Boden (Kategorie A): ≤ 1500 mm

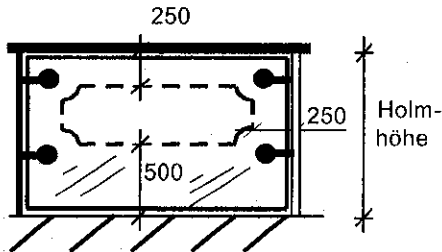
Beispiel Kategorie A



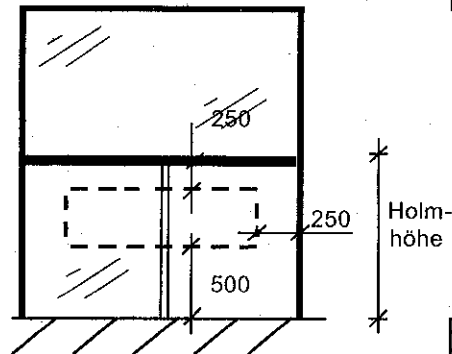
Beispiel Kategorie B



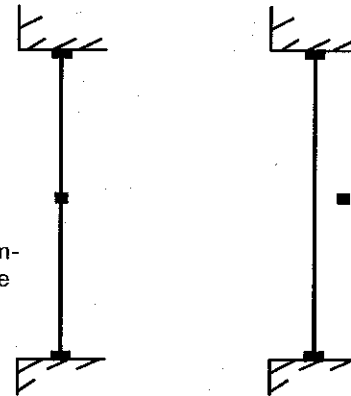
Beispiel Kategorie C1



Beispiel Kategorie C2



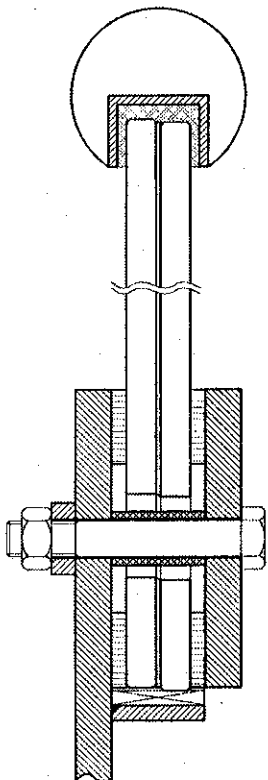
Beispiel Kat. C3



Alle Maße in mm

Anhang B

Konstruktive Vorgaben für von Versuchen freigestellte Brüstungen der Kategorie B



Schematische Darstellung,
nicht maßstäblich

Konstruktionsmerkmale Handlauf:

- Tragendes U-Profil mit beliebigem nichttragendem Aufsatz oder tragender metallischer Handlauf mit integriertem U-Profil
- Verhinderung von Glas-Metall-Kontakt durch in das U-Profil eingelegte druckfeste Elastomerstreifen (Abstand ca. 200 bis 300 mm)
- Verbindung des Handlaufs mit den Scheiben durch Verfüllung des verbleibenden Hohlraums im U-Profil mit Dichtstoffen nach DIN 18 545-2 Gruppe E
- Glaseinstand im U-Profil ≥ 15 mm

Konstruktionsmerkmale Einspannung:

- Einspannhöhe ≥ 100 mm
- Klemmblech aus Stahl (Dicke ≥ 12 mm)
- Verschraubungsabstand ≤ 300 mm
- Klotzung am unteren Ende der Scheiben
- Kunststoffhülse über Verschraubung
- Glasbohrungen mittig zum Klemmblech ($25\text{mm} \leq d \leq 35$ mm)
- In Längsrichtung durchgehende Zwischenlagen aus druckfestem Elastomer
- Die Klemmung der Scheiben darf auch über hinreichend steife andere Haltekonstruktionen realisiert werden

Anhang C

Spannungswerte für den vereinfachten rechnerischen Nachweis nach Abschnitt 6.4

Tabelle C 1: Maximale Kurzzeitspannungen in N/mm² bei einer Pendelfallhöhe von 450 mm bei allseitig linienförmiger Lagerung

L1 in m	1,0	1,0	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0	
L2 in m	1,0	2,0	1,0	2,0	3,0	2,0	3,0	4,0	
Glasdicke t in mm	6	184	188	197	193	194	192	193	192
	8	154	159	163	157	158	151	152	151
	10	133	141	140	134	135	129	129	132
	12	95	106	104	95	97	93	93	95
	14	81	93	91	84	85	82	82	84
	15	74	86	84	81	82	76	76	77
	16	67	79	76	77	79	70	69	71
	20	37	45	44	50	52	48	46	47
	22	33	40	39	45	48	44	44	44
	24	29	36	35	40	43	40	40	41
	27	23	28	28	32	35	33	34	35
30	17	21	20	24	26	25	27	28	

L₁, L₂: Seitenlänge der Verglasung

t: Glasdicke (bei VSG-Tafeln ist t die Summe der Einzelscheibendicken)

Tabelle C 2: Maximale Kurzzeitspannungen in N/mm² bei einer Pendelfallhöhe von 450 mm bei zweiseitiger Lagerung

L1 in m	1,0	1,0	1,5	1,5	
L2 in m	1,0	≥ 2,0	1,0	≥ 2,0	
Glasdicke t in mm	6	240	223	226	195
	8	192	183	167	157
	10	159	155	129	126
	12	136	134	110	105
	14	107	105	99	94
	15	96	94	94	89
	16	87	85	89	85
	20	62	60	75	71
	22	52	50	65	61
	24	44	43	58	54
	27	36	34	49	45
	30	29	28	43	39
	38	19	19	31	28

L₁: Länge der freien Kante

L₂: Länge der gelagerten Kante

t: Glasdicke (bei VSG-Tafeln ist t die Summe der Einzelscheibendicken)

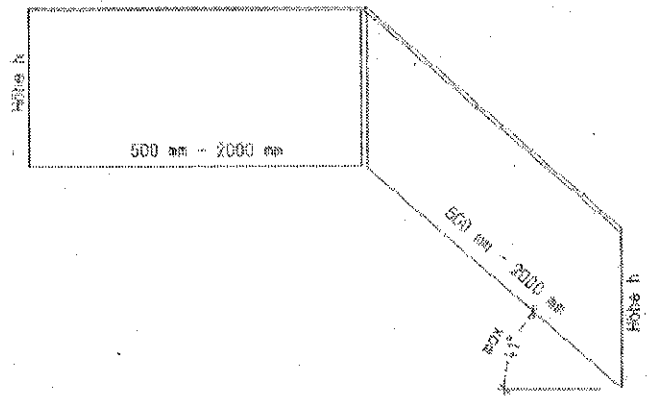
Anmerkungen: Die Verglasungen nach den Tabellen C.1 und C.2 können sowohl im Hochformat als auch im Querformat eingebaut werden. Die Spannungen bei einer Pendelfallhöhe von 900 mm ergeben sich durch Multiplikation der Tabellenwerte mit dem Faktor 1,4.

Anhang D

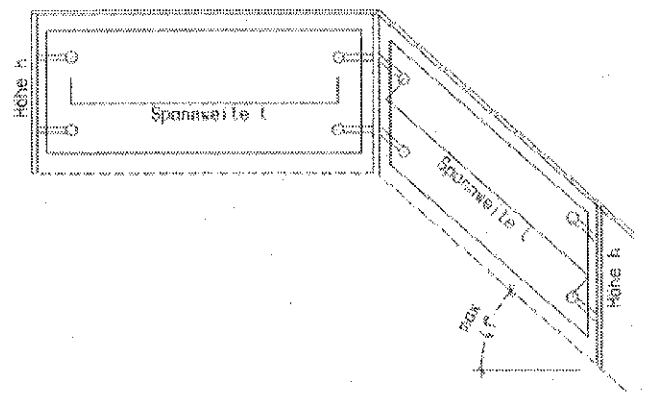
Zulässige Abweichungen von der Rechteckform bei von Stoßversuchen freigestellten Verglasungen

Die Stoßsicherheit der in Tab. 2, Tab. 3, Tab. 4 und Anhang C aufgelisteten Rechteckverglasungen gilt als erbracht. Dies kann für Verglasungen der Kategorien B, C1 und C2 auch dann angenommen werden, wenn die von Versuchen freigestellten Rechteckverglasungen so auf Parallelogrammform transformiert werden, dass die Stützungsverhältnisse entsprechend der nachfolgend dargestellten Vorgaben erhalten bleiben. Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Belastung bleibt von dieser Nachweiserleichterung unberührt.

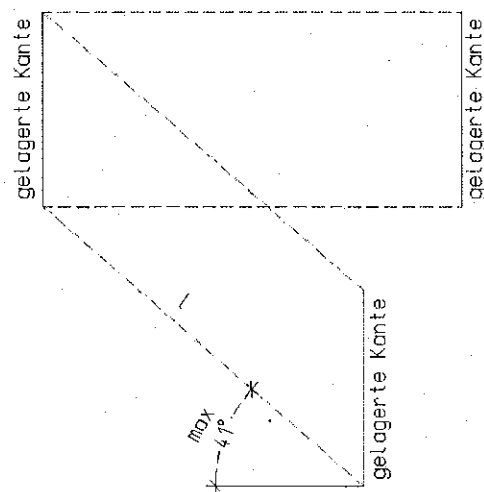
Kategorie B



Kategorie C1



Kategorie C2



Anhang E (informativ)

Grundlagen der Spannungstabellen in Anhang C

Mit den Mitteln moderner Rechentechnik lassen sich auch komplexe dynamische Vorgänge simulieren. Im Rahmen von Forschungsvorhaben [1], [2] wurde gezeigt, dass gemessene Stoßsignale (Dehnungen, Beschleunigungen) sehr gut mit transienten nichtlinearen FEM-Berechnungen im Einklang stehen. Die aus den Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse wurden genutzt, um einfache Bemessungstabellen zu entwickeln. Der Anwendungsbereich der Bemessungstabellen wurde im Rahmen dieser technischen Regel auf den versuchstechnisch abgesicherten Erfahrungsbereich beschränkt.

Grundsätzlich können beliebige Stützungs- und Abmessungsverhältnisse mittels numerischer Simulationen untersucht werden. Insbesondere für grundsätzliche Machbarkeitsstudien, die Optimierung von Konstruktionen oder Versuchsplanungen können diese Analysen, die hohe Ansprüche an die verwendeten Programmsysteme und den Ausbildungsstand der Anwender stellen,

wertvolle Erkenntnisse liefern. Nähere Hinweise zum Verfahren und Beispiele zur Kalibrierung der Rechenmodelle können [1] und [2] entnommen werden.

Literatur

[1] Deutsches Institut für Bautechnik (Hrsg.)

Wörner, J.-D.; Schneider, J. (Autoren): Abschlussbericht zur experimentellen und rechnerischen Bestimmung der dynamischen Belastung von Verglasungen durch weichen Stoß; TU Darmstadt/Deutsches Institut für Bautechnik, 2000.*

[2] Deutsches Institut für Bautechnik (Hrsg.)

Dr.-Ing. Völkel, Dipl.-Ing. Rück (Autoren): Untersuchung von vierseitig linienförmig gelagerten Scheiben bei Stoßbelastung; FMFA Baden-Württemberg/Deutsches Institut für Bautechnik, 1999.*

* Bezugsquelle:

Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Postfach 80 04 69, 70504 Stuttgart, Tel. 07 11/9 70 25 24

131

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Vom 14. Januar 2003

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 2. Juli 2002 (StAnz. S. 2694) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Befugnis in Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss und Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe X bis I a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, mit Arbeiterinnen und Arbeitern und von Berufsausbildungsverträgen mit versicherungspflichtigen Auszubildenden sowie von Praktikantenverträgen wird

den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
dem Landesbetrieb Hessen-Forst,
dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz
und dem Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden den Regierungspräsidien für den Geschäftsbereich der Landräte als Behörde der Landesverwaltung bei Angestellten der Vergütungsgruppe II a bis I a und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge übertragen. Im Übrigen werden den Landräten als Behörde der Landesverwaltung für den Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis Vergütungsgruppe III BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, mit Arbeiterinnen und Arbeitern und Berufsausbildungsverträgen mit versicherungspflichtigen Auszubildenden sowie Praktikantenverträgen übertragen.

(3) Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 Buchst. a bis c, Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 Buchst. a bis e oder Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 1 Buchst. a und b des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

(4) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig,

1. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTArb

- a) die Übernahme und Fortführung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst anzuordnen,
- b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
3. nach § 12 BAT, § 8 Abs. 6 MTArb Angestellte, für deren Einstellung sie zuständig sind, sowie Arbeiterinnen und Arbeiter abzuordnen und zu versetzen,
4. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT und § 19 Abs. 2 MTArb Überstunden schriftlich anzuordnen,
5. nach § 50 BAT, § 55 MTArb Angestellten, für deren Einstellung sie zuständig sind, sowie Arbeiterinnen und Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren,
6. nach § 52 BAT und § 33 MTArb bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu gewähren,
7. die Personalhauptakten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter zu führen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 3

Die Befugnis, über den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden, wird dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 4

Die für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten getroffene Zuständigkeitsregelung nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung gelten nach den §§ 42 und 44 BAT sowie nach den §§ 38 und 40 MTArb für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter sinngemäß.

§ 5

Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bleiben für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 bis 3 vorbehalten.

§ 6

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Juli 2001 (StAnz. S. 2827) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Januar 2003

**Der Hessische Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

gez. Dietzel
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 5/2003 S. 481

132

Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete;

hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 9. Juni 1997 (StAnz. S. 1790)

1. Die Befugnis, Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 des Gemeinsamen Runderlasses über Rechtsschutz in Strafsachen vom 9. Juni 1997 zu treffen, wird nach Nr. 6 des Gemeinsamen Runderlasses

den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,
dem Landesbetrieb Hessen-Forst und
dem Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg für ihren Geschäftsbereich übertragen.

2. Von dieser Befugnis darf nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.
3. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Januar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I 3 b/I 11 a — 3 d 04 — 2271/02
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 5/2003 S. 482

133

Zuständigkeiten nach den Vorschussrichtlinien im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Aufgrund der Nr. 5 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien — VR) vom 7. März 2002 (StAnz. S. 1142) wird bestimmt:

1. Den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
dem Landesbetrieb Hessen-Forst,
dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz
und dem Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Vorschussanträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu entscheiden.
2. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Januar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I 3 b/I 11 a — 3 d 04 — 2271/02
— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 5/2003 S. 482

134

Auflösung des Landesbetriebes Hessische Staatsweingüter zum 31. Dezember 2002

Bezug: Bekanntmachung der Betriebssatzung für die Hessischen Staatsweingüter vom 19. Januar 1998 (StAnz. S. 349)

Der Landesbetrieb Hessische Staatsweingüter ist durch Entscheidung der Hessischen Landesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in die „Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach“ überführt worden. Dadurch sind der Landesbetrieb Hessische

Staatsweingüter mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgelöst und die Betriebssatzung des Landesbetriebes zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 6. Januar 2003

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VIII 6

StAnz. 5/2003 S. 482

135

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen
in München

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
in Wiesbaden

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 10. Mai 1979 (BayGVBl. S. 103; GVBl. I für das Land Hessen S. 71), in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (BayGVBl. S. 164; GVBl. I für das Land Hessen S. 193), sowie § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach, ist das Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt — in Hessen.

Dieses handelt unter Anwendung des in Bayern geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Landratsamt Aschaffenburg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Bayern erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

München, 11. Dezember 2002

Für den Freistaat Bayern

**Der Bayerische Staatsminister
für Landesentwicklung und
Umweltfragen**
gez. Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister

Wiesbaden, 14. November 2002

Für das Land Hessen

**Der Hessische Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
gez. Wilhelm Dietzel
Staatsminister
III 3 A — 79 b 06.15 — 27/02

StAnz. 5/2003 S. 482

136

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis

Vom 6. Januar 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Das mit Verordnung vom 25. September 1972 (StAnz. S. 1896) zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis (jetzt ESWE Versorgungs AG, Stadt Wiesbaden) festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 5/2003 S. 483

137

Abschluss- und Umschulungsprüfung 2003 im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe

Für die am 26. und 28. Mai 2003 (schriftliche Prüfungen), am 25. und 29. April, 6. und 9. Mai, 30. Juni, 7., 9. sowie 14. Juli 2003 (praktische Prüfungen) und gegebenenfalls am 8. September 2003 (mündliche Ergänzungsprüfung) stattfindende Abschluss- und Umschulungsprüfung zur und zum Fachangestellten für Bäderbetriebe sind die Zulassungsanträge bis spätestens **31. März 2003** dem Regierungspräsidium Darmstadt — Dezernat I 14/7 — 64278 Darmstadt vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe vom 14. September 1998 (StAnz. S. 3172) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- Bestätigung der oder des Auszubildenden und des zuständigen Ausbildungsberaters, dass das Berichtsheft geführt worden ist,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Umschulungsprüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch die Umschulungsstätte mit Zustimmung der umgeschulten Person zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Umschulungsprüfung sollen beigefügt werden:

- Bescheinigung des Umschulungsbetriebes über Beginn und Ende der Umschulung sowie über die regelmäßige Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme,
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Außerdem sollen die persönlichen Daten der umgeschulten Person angegeben werden.

Die vorgenannten Termine gelten auch für die Zulassung nach § 9 der Prüfungsordnung (§ 40 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 [BGBl. I S. 1112]) — **Externenprüfung**

Dem Zulassungsantrag nach § 9 der Prüfungsordnung sollen beigefügt werden:

- Tätigkeitsnachweis/Arbeitszeugnis über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, aus denen hervorgeht, dass die Tätigkeiten einer bzw. eines Fachangestellten für Bäderbetriebe im Wesentlichen wahrgenommen wurden
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo sich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 16. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

I 14/7 — 48 g 10/03 — Apr 2003

StAnz. 5/2003 S. 483

138

Rechtsfähige Anerkennung der „Dr. Wolfgang und Sigrig Berner-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 18. Dezember 2002 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Dr. Wolfgang und Sigrig Berner-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 13. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 523

StAnz. 5/2003 S. 483

139

Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Blasbach

Die Vertreterversammlung des Rindviehversicherungsvereins Blasbach hat durch ihre Vertreterversammlung am 16. November 2002 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 21. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

III 32.1 — 25 d 04/15 (2) — 9

StAnz. 5/2003 S. 483

140

Genehmigung der Auflösung des Schlachtschweine-Versicherungsvereins a. G. Fürstenhagen

Die Vertreterversammlung des Schlachtschweine-Versicherungsvereins a. G. Fürstenhagen hat durch ihre Vertreterversammlung am 27. April 2002 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 21. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt

III 32.1 — 39 i 14/06

StAnz. 5/2003 S. 483

141

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben des Abwasserverbandes Bickenbach, Seeheim-Jugenheim

Der Abwasserverband Bickenbach, Seeheim-Jugenheim beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung seiner Kläranlage in Bickenbach, Gemarkung Bickenbach, Flur 18, Flurstücke 80, 81 und 87.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001, zuletzt geändert am 4. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 101 a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 14. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt
IV/DA 41.3 — 79 f 06 (1) — biju — 4/1
StAnz. 5/2003 S. 484

142

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Stadt Bad Vilbel

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt, die Nidda im Bereich der Eisenbahnbrücke „Stockheimer Lieschen“ zu renaturieren. Die Renaturierung befindet sich in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 23, Flurstücke 1/6, 1/7, 99/6 und Gemarkung Gronau, Flur 24, Flurstück 3/12.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 101 a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen können beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt
IV/F 41.2 — 79 i 08
StAnz. 5/2003 S. 484

143

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Gemeinde Brachtal

Die Gemeinde Brachtal beabsichtigt, den Spielberger Graben im OT Neuschmidten von der Hammerstraße bis zur Bracht umzulegen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 101 a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umge-

bung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hanau, 13. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau
IV/HU 41.2 — 79 i 08.01
StAnz. 5/2003 S. 484

144

Ungültigkeitserklärung eines Fleischuntersuchungsstempels

Der folgende rechteckige Stempel

Rheingau-Taunus-Kreis Nr. 4, Trichinenfrei

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 9. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
II 25.3 — 19 a 12/09
StAnz. 5/2003 S. 484

145

KASSEL

Rechtsfähige Anerkennung der „Eckhardt-Werner-Stiftung“, Sitz Edermünde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Dezember 2002 errichtete „Eckhardt-Werner-Stiftung“, Sitz Edermünde, mit Stiftungsurkunde vom 23. Dezember 2002 als rechtsfähig anerkannt.

Kassel, 9. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
21.1 — 25 d 04/11 — 5.25
StAnz. 5/2003 S. 484

146

Rechtsfähige Anerkennung der „St. Elisabeth Stiftung“, Sitz Hünfeld

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Oktober 2002 errichtete „St. Elisabeth Stiftung“, Sitz Hünfeld, mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 2002 als rechtsfähig anerkannt.

Kassel, 15. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
21.1 — 25 d 04/11 — 2.37
StAnz. 5/2003 S. 484

147

Rechtsfähige Anerkennung der „Herbert J. Gießler-Stiftung“, Sitz Melsungen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Juni 2002 errichtete „Herbert J. Gießler-Stiftung“, Sitz Melsungen, mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2002 als rechtsfähig anerkannt.

Kassel, 15. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
21.1 — 25 d 04/11 — 5.24
StAnz. 5/2003 S. 484

148

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG;

hier: Temporäre Verlegung eines Grabens im Zuge der Kiesgewinnung im Quarzkiesstagebau „Am Wabernschen Wege“ der Irma Oppermann GmbH, Gemarkung Gombeth, Stadt Borken

Die Irma Oppermann GmbH, Bahnhofstraße 35, 34549 Edertal, beabsichtigt, den auf dem Flurstück 3 der Flur 7, Gemarkung Gombeth, Stadt Borken, befindlichen Flutgraben auf einer Länge von ca. 150 m für die Dauer der Quarzkiesgewinnung und der anschließenden Wiedernutzbarmachung dieses Bereichs befristet auf das Flurstück 2 der Flur 7, Gemarkung Gombeth, Stadt Borken zu verlegen, ihn wieder an den weiteren Grabenverlauf des Flurstücks 52 der Flur 2, Gemarkung Udenborn, Gemeinde Wabern anzuschließen und ihn anschließend wieder zurück zu verlegen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 13.16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung — UVPG — in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), in Verbindung mit Nr. 14 der Anlage 4 zum § 101 a des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles dahingehend durchzuführen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Hersfeld, 10. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
44/Hef 76 d 845 — 4/32

StAnz. 5/2003 S. 485

149

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG;

hier: Anlage zweier Gräben sowie zweier Teiche im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Quarzkiesstagebaus Rothelmshausen der Firma Edith Kimm in der Gemarkung Fritzlar, Stadt Fritzlar

Die Firma Edith Kimm beabsichtigt, im Zuge der Wiedernutzbarmachung ihres ehemaligen Quarzkiesstagebaus Rothelmshausen auf den Flurstücken 1, 71, 59, 99/73 und 45, Flur 13, Gemarkung Fritzlar der Stadt Fritzlar zwei Gräben sowie zwei Teiche herzustellen, die jeweils als Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes zu betrachten sind. Bei den Maßnahmen handelt es sich um genehmigungspflichtige Gewässerausbau gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 13.16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung — UVPG — in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), in Verbindung mit Nr. 14 der Anlage 4 zum § 101 a Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles dahingehend durchzuführen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Hersfeld, 14. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
44/Hef 76 d 805 — 46/45

StAnz. 5/2003 S. 485

150

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main finden die nachfolgend aufgeführten **neuen Fortbildungsseminare** statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des

Verwaltungsseminars Frankfurt am Main,
Niddagaustraße 32—38,
60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-vs-frankfurt.de

cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de
gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:
Telefon: 0 69/97 84 61 11.

Frankfurt am Main, 16. Januar 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 5/2003 S. 485

DIE NEUE GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG FS 2015

— Neu —

Die Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 19. Juli 2002 ist auf der kommunalen Ebene ein weiterer Schritt zu einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung.

Die Neuregelungen — ihre Möglichkeiten und Konsequenzen für die Praxis kommunaler Haushalte — werden im Seminar anwendungsorientiert dargestellt.

Themen-
schwerpunkte

Grundlagen
— Haushaltsplan
— Budgethaushalt
— Produkthaushalt

Die Bildung von Fachbereichsbudgets und deren Auswirkungen auf die Flexibilität kommunaler Haushalte

Termine

18. 3. 2003 Di.
25. 3. 2003 Di.

Dauer

2 Tage
12 Stunden

Uhrzeit

8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten 74,40 €
 Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsabteilungen und Haushaltsbeauftragte, sowie mit Fragen der Budgetsteuerung befasste Beschäftigte
 Seminarleitung Hans Kroth,
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Termine 1. 20. 1. 2003 Mo.
 27. 1. 2003 Mo.
 2. 2. 10. 2003 Do.
 9. 10. 2003 Do.
 Dauer 2 Tage
 16 Stunden
 Uhrzeit 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten 99,20 €
 Zielgruppe Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen der Gesetzesmaterie und in Anwendungspraxis
 Seminarleitung Jürgen Bätz,
 Magistrat der Stadt Offenbach am Main
 Hinweise Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten nach Möglichkeit eine aktuelle Ausgabe des BSHG mitbringen.

ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG FS 3004

— Neu —

Themen-
 schwerpunkt — Wegfall des Widerspruchsverfahrens.
 Termine 1. 30. 1. 2003 Do.
 2. 6. 2. 2003 Do.
 Dauer 1 Tag
 4 Stunden
 Uhrzeit 8:00 bis 11:30 Uhr
 Kosten 24,80 €
 Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Abfassung von Verwaltungsakten und Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen beauftragt sind
 Seminarleitung Melitta Dembicki,
 Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

GRUNDLAGEN UNTERHALTSSICHERUNGSGESETZ

FS 5080

— Neu —

Themen-
 schwerpunkte — Leistungsarten der Unterhaltssicherung
 — Anspruchsvoraussetzungen
 — Leistungen für Familienangehörige
 — Sonderleistungen
 — Mietbeihilfe
 — Leistungen für Selbständige während des Grundwehrdienstes/Zivildienstes
 — Leistungen für Wehrübende
 — Härteausgleich
 Termin 14. 10. 2003 Di.
 Dauer 1 Tag
 8 Stunden
 Uhrzeit 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten 49,60 €
 Zielgruppe Interessierte, welche Aufgaben im Bereich der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes wahrnehmen oder wahrnehmen möchten.
 Seminarleitung Kerstin Mischke,
 Magistrat der Stadt Wiesbaden

EINSATZ UND VERWERTUNG VON VERMÖGEN IN DER SOZIALHILFE

FS 5032

Themen-
 schwerpunkte — Begriff des Vermögens
 — Unterscheidung Einsatz und Verwertung von Vermögen
 — Barvermögen und geldwertes Vermögen
 — Verordnung über kleinere Barbeträge
 — Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen
 — Härtefälle und Darlehen
 — Rechtsprechung und Rechtsmeinung

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2003

MONTAG, 3. FEBRUAR 2003

Nr. 5

Gerichtsangelegenheiten

1514

371 Eb: Frau Jana Steyer geb. Tippner, Pfahlgrabenstraße 15, 65510 Idstein, ist heute von mir als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (Inkassotätigkeit) zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Idstein.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Wiesbaden, 17. 1. 2003

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1515

GR 500 — **Neueintragung** — 7. 1. 2003: Rauch geb. Pfarrherr, Elisabeth, geb. am 12. 2. 1944, Bad Wildungen, Am Dickersberg 3; Rauch, Karlheinz, geb. am 6. 6. 1943, Bad Wildungen, Am Dickersberg 3. Durch notariellen Vertrag vom 27. 8. 1982 ist Gütertrennung vereinbart. Durch Vertrag vom 31. 7. 2002 ist die Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Bad Wildungen, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1516

GR 1120 — **Neueintragung** — 15. 1. 2003: Herrmann, Eva, geb. Sobecki, geb. am 14. 10. 1968, Bad Camberg; Herrmann, Joachim, geb. am 9. 5. 1963, Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 17. 12. 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1517

GR 295 — **Veränderung** — 16. 1. 2003: Die Eheleute Horst Block und Waltraud Block geb. Dreyer, beide wohnhaft Walburger Straße 14 in 37213 Witzzenhausen, haben durch Vertrag vom 20. 12. 2002 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Witzzenhausen, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1518

VR 851 — **Neueintragung** — 16. 1. 2003: Freiwillige Feuerwehr Gittersdorf e. V., Neuenstein-Gittersdorf

Bad Hersfeld, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1519

VR 777 — **Neueintragung** — 15. 1. 2003: Förderverein Freibad Herzhausen e. V., Dautphetal-Herzhausen

Biedenkopf, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1520

VR 778 — **Neueintragung** — 15. 1. 2003: Kindergruppe Strubbellies e. V., Biedenkopf

Biedenkopf, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1521

VR 295 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Institut für integrative Verhaltenstherapie Hessen e. V., Eltville am Rhein

Eltville am Rhein, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1522

VR 517 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Deutsche Blockhaus Akademie, Frankenberg (Eder)

Frankenberg (Eder), 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1523

VR 518 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Libanesisch-Deutscher Kulturverein, Frankenberg (Eder)

Frankenberg (Eder), 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1524

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2570 — 3. 1. 2003: Blue Pirate S04 Gießen, Gießen

VR 2571 — 7. 1. 2003: Judo Club Grünberg, Grünberg

VR 2572 — 8. 1. 2003: HELP NOW, Gießen

VR 2573 — 10. 1. 2003: Spiel- und Rollenspielverein Gießen, Gießen

VR 2574 — 14. 1. 2003: Obst- und Gartenbauverein Dorf-Güll, Pohlheim

Gießen, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1525

VR 615 — **Neueintragung** — 21. 1. 2003: Sozialkultureller Verein „Ost-West“, 35734 Herbörn

Herbörn, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1526

VR 374 — **Neueintragung** — 16. 1. 2003: Kirmesgesellschaft „Dee welle Keeh“, Großenbach

Hünfeld, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1527

1 VR 474 — **Neueintragung** — 3. 1. 2003: Seglergemeinschaft Scheid e. V., Waldeck-Niederwerbe. Der Sitz ist von Kassel nach Waldeck-Niederwerbe verlegt.

Korbach, 3. 1. 2003 **Amtsgericht**

1528

1 VR 475 — **Neueintragung** — 3. 1. 2003: Kleinhunde in Not e. V., Waldeck-Alraft

Korbach, 3. 1. 2003 **Amtsgericht**

1529

VR 926 — **Neueintragung** — 15. 1. 2003: Evangeliums-Christen-Baptisten-Gemeinde, Hünfelden-Dauborn

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1530

VR 534 — **Auflösung** — 15. 1. 2003: Solidaritätsfond Frauen für Frauen, Limburg/Lahn. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. 12. 2002 ist die Auflösung des Vereins beschlossen.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1531

VR 495 — **Neueintragung** — 16. 1. 2003: Foundation Human Nature, Nidda

Nidda, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1532

VR 537 — **Neueintragung** — 22. 1. 2003: Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule, Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda

Rotenburg a. d. Fulda, 22. 1. 2003 **Amtsgericht**

1533

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1711 — 20. 12. 2002: Wanderfreunde Niederweidbach e. V., Niederweidbach (Hauptstraße 29, 35649 Bischoffen-Niederweidbach)

VR 1712 — 20. 12. 2002: Geflügelzuchtverein Niederweidbach e. V., Niederweidbach (Hauptstraße 26, 35649 Bischoffen-Niederweidbach)

VR 1713 — 20. 12. 2002: Modelbauclub Niederweidbach e. V., Niederweidbach (Hauptstraße 7, 35649 Bischoffen-Niederweidbach)

Veränderungen

VR 1205 — 7. 1. 2003: Institut für Mikrostrukturtechnologie und Optoelektronik (IMO), Wetzlar (Goldsternweg 44, 34128 Kassel). Die Mitgliederversammlung vom 17. 6. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Einzelvertretungsberechtigt: Liquidator: Prof. Dr. Kassing, Rainer, Kassel, geb. am 11. 10. 1938, Liquidator: Dr. Schultzeiß, Eberhard, Wetzlar, geb. am 16. 5. 1958.

VR 1434 — 10. 1. 2003: „Wanderfreunde Lahnau“, Lahnau. Die Mitgliederversammlung vom 20. 12. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wetzlar, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1534

VR 2972 — **Löschung** — 15. 1. 2003: „OMENIA-Wiesbaden“ e. V., Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 14. 12. 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Eine Liquidation findet nicht statt.

Wiesbaden, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1535

VR 2631 — **Löschung** — 17. 1. 2003: English Theater Workshop Wiesbaden, Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Eine Liquidation findet nicht statt.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1536

VR 1485 — **Neueintragung** — 17. 1. 2003: Verein Handicap & Medien mit Sitz in Hessisch Lichtenau

Witzenhausen, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1537

VR 1486 — **Neueintragung** — 20. 1. 2003: Verein Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner mit Sitz in Witzenhausen-Hundelshausen

Witzenhausen, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

Liquidationen

1538

Der Förderverein zur Unterstützung der Heilhausbewegung (AG Kassel, Az. 850 VR 3066) wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Silvia Freyer, Am Obstkeller 7, 34128 Kassel, zu melden.

Kassel, 17. 1. 2003 **Die Liquidatorin**

1539

Der Förderverein für den Verein Freundeskreis für Lebensenergie e. V. (AG Kassel, Az. 850 VR 3147) wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Silvia Freyer, Am Obstkeller 7, 34128 Kassel, zu melden.

Kassel, 17. 1. 2003 **Die Liquidatorin**

Konkurse

1540

5 N 40/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Vereinigte Landwarenkaufleute Verwaltungs-GmbH**, vertr. d. d. GF Thomas Maurer, Otto-Hahn-Straße 18, 35510 Butzbach, wird Termin bestimmt zur

1. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
4. Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, auf Dienstag, 25. 2. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer 18, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Butzbach, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1541

61 N 160/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Observa Baubetreuungsgesellschaft mbH**, gesetzl. vertr. durch den Geschäftsführer Robert Ilic, Gutenbergstraße 7 a, 64289 Darmstadt — Antragsgegnerin —, wird die Vergütung des Sequesters, Herrn Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Gutenbergstraße 10, 64331 Weiterstadt, auf 2 989,22 Euro einschließlich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 412,31 Euro festgesetzt.

Dem Sequester wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1542

81 N 774/82 A — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Arcade Records (Deutschland) GmbH, Leimeroode 29, 60322 Frankfurt am Main**, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, Abstimmung über die Höhe der Vergütung/Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zu Erhebungen von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf Mittwoch, den 26. 2. 2003, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingersstraße 20, Geb. F, Saal 2.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 651 791,72 Euro zzgl. 104 286,67 Euro MwSt.
- b) Auslagen: 4 752,76 Euro zzgl. 760,44 Euro MwSt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1543

81 N 29/94 L: Über das Vermögen der **Lühn & Partner GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Maria Hügelmair, Friesstraße 27, 60386 Frankfurt am Main, wird Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf Donnerstag, 20. 2. 2003, 10.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main. Tagesordnung: Anhörung und Zustimmung der Gläubiger zur freihändigen Veräußerung des unbeweglichen Gegenstandes: landwirtschaftl. Fläche in Bad Orb, Grundbuch AG Bad Orb, Band 218, Bl. 8477, Flur 17, Flst. 66/8 a mit 35 qm und Flst. 282/5 a, mit 8 qm.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 **Amtsgericht**

1544

N 22/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ferienpark Vogelsberg GmbH** soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 59 684,86 Euro zzgl. Zinsen, abzgl. noch anfallender Massekosten (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind die Gläubiger gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO mit einem Gesamtbetrag von 26 576,48 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Lauterbach zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Fulda, 15. 1. 2003 **Der Konkursverwalter**
Dr. iur. Peter Hei d

1545

6 N 17/93 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren betreffend den Nachlass des verstorbenen **Herrn Dr. Hans-Jürgen Fuchs, zuletzt wohnhaft in Dornburg-Langendernbach**, haben dessen Erben beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Rücknahme der Forderungsanmeldungen sind auf Zimmer 1 zur Einsicht niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

Hadamar, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1546

6 N 8/95 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dudek Heizungsbau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Sonja Dudek, Im Niederdorf 20, 65599 Dornburg-Frickhofen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und der Schlusstermin auf den 24. 2. 2003, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zim-

mer 1 im Erdgeschoss, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 19 808,22 € zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 3 169,31 € und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 613,55 € zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 98,17 € festgesetzt.

Die Vergütung des Sequesters wird auf 4 779,55 € und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 255,65 € zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 805,63 € festgesetzt.

Hadamar, 17. 12. 2002 **Amtsgericht**

1547

7 N 52/87 — **Beschluss**: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **New-In Sportswear GmbH, Otto-Hahn-Straße 44 b, 63303 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Welzel, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Donnerstag, 27. 2. 2003, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1548

7 N 64/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tole-Bauunternehmung GmbH, Frankfurter Straße 27, 63329 Egelsbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Jozo Tole, ebenda, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Langen, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1549

N 22/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ferienpark Vogelsberg GmbH, 35327 Ulrichstein**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Abel, wird Schlusstermin bestimmt auf Dienstag, 11. März 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 36341 Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 213.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 42 599,17 Euro einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 131,94 Euro festgesetzt.

Lauterbach (Hessen), 13. 1. 2003 **Amtsgericht**

1550

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Kfm. Dieter Spindelböck, Brentanostraße 30, 63500 Seligenstadt** (Az. 3 N 68/96, Amtsgericht Seligenstadt), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 27 364,20 Euro, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 5 536,73 Euro bevorrechtigte und 517 565,98 Euro nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt.

Maintal, 16. 1. 2003

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

1551

N 68/96: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Kaufmanns Dieter Spindelböck, Brentanostraße 30, 63500 Seligenstadt**, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 KO bestimmt auf Donnerstag, 15. Mai 2003, 10.00 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

48 167,30 DM Vergütung,
997,02 DM bare Auslagen,
16% Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag entspricht 29 159,29 Euro.

Seligenstadt, 13. 1. 2003

Amtsgericht

Insolvenzen

1552

11 IN 8/01: In dem Insolvenzverfahren **Markus Heinemann, Schloßstraße 20, 36284 Hohenroda-Oberbreitzbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 25. 2. 2003, 10.35 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1553

11 IK 17/01: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Christiaan Hoek, Bürgermeister-Haas-Straße 9, 36304 Alsfeld**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Dienstag, 11. 3. 2003, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1554

11 IN 7/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Parfümerie Hoffmann GmbH, Johannesstraße 7, 36251 Bad Hersfeld**, vertreten durch Hedwig Hoffmann,

Saarlandstraße 29, 36251 Bad Hersfeld (Geschäftsführerin), wird **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Bad Hersfeld, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1555

61 IK 85/02 W: Am 15. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Petra Nöll, Am Pferdekopf 12, 61389 Schmitteln**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 5. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 14. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1556

61 IK 63/02 S: In dem Insolvenzverfahren **Marina Bernhardt, Feldbergstraße 28, 61276 Weilrod**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. 3. 2003, 9.50 Uhr, Zimmer 205, 2. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1557

61 IK 99/02: Am 17. 1. 2003 um 9.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Jutta Raudnitzky, Kirdorfer Straße 73, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 21. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Mittwoch, 23. 4. 2003, 9.15 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1558

61 IN 263/02: Über das Vermögen des **Hans Maier, Sandplackenstraße 15, 61273 Wehrheim/Ts.**, ist am 17. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 17. 3. 2003, 9.25 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 5. 5. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 302, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1559

61 IK 1/03 S: Am 17. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Corinna Deutschbein, Weilstraße 1, 61250 Usingen**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 10. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 31. 3. 2003, 10.15 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1560

61 IK 2/03 W: Am 20. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Bernhard Kopietz, Dornbachstraße 21, 61440 Oberursel/Ts.**

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/78 34 22, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 17. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 14. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1561

9 IN 119/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Softlution Web Technology GmbH i. L., Bürgermeister-Neff-Straße 9, 68519 Viernheim**, vertr. d. Ralf Plück, Friedrichstraße 6, 65185 Wiesbaden (Liquidator), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1562

9 IK 310/02: Am 14. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Hofmann, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/66 72 90, Fax: 0 61 51/6 67 29 20. Anmeldefrist: 4. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 1. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1563

9 IN 1071/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Georg Pavloski, Restaurant Zum Guten Löffel, Bahnstraße 23, 64390 Erzhäusern,** sind am 14. 1. 2003 die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1564

9 IK 418/01: In dem Insolvenzverfahren **Doris Gerbig, Gehaborners Straße 2 b, 64347 Griesheim,** wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklärung auf 6 Jahre festgesetzt und Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Friedberg, als Treuhänder bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1565

9 IK 8/02: In dem Insolvenzverfahren **Waltraud Flechsenhar, Erbacher Straße 2, 64739 Höchst/Odw.,** wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklärung auf 6 Jahre festgesetzt und Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Groß-Umstadt, als Treuhänder bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1566

9 IK 98/02: In dem Insolvenzverfahren **Florian Siegle, Thomas-Mann-Straße 3, 64569 Nauheim,** wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklärung auf 6 Jahre festgesetzt und Rechtsanwalt Olaf Sührer, Griesheim, als Treuhänder bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1567

9 IN 1209/02: Am 15. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Harald Sedlacek, Kirchgartenstraße 15, 64683 Einhausen.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 1. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100,

149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 1. 4. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1568

9 IN 610/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Anton Flechsenhar, Arnheimer Straße 17, 64747 Breuberg,** wird die Restschuldbefreiung angekündigt, die Laufzeit der Abtretungserklärung auf 6 Jahre festgesetzt und Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Groß-Umstadt, als Treuhänder bestimmt, §§ 291, 287 Abs. 2 InsO.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1569

9 IK 307/02: Am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Frank Achtermeier, Mainzer Straße 12, 64331 Weiterstadt.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Hasinger, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Anmeldefrist: 26. 2. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin nach § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 16. 4. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Teilnehmer eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1570

9 IN 1198/02: Am 15. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Bernd Michaelis, Darmstädter Straße 74 A, 64405 Fischbachtal.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Dickopf, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/7 42 26 60, Fax: 0 69/74 54 83.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1571

9 IN 428/01: In dem Insolvenzverfahren **Bauunternehmung Diez GmbH, Siedlerweg 12, 64407 Fränkisch-Crumbach,** vertr. d. Hanspeter Diez, Siedlerweg 12, 64407 Fränkisch-Crumbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen In-

solvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1572

9 IK 153/02: Am 16. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Karip Demirtok, Hirschhorners Straße 39, 64743 Beerfelden,** vertr. d. Dorothee Frisch, Goethestraße 17, 69483 Wald-Michelbach (Betreuerin).

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 11. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 1. 4. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1573

9 IK 285/02: Am 16. 1. 2003 um 14.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Antonia Delfino-Aktas, August-Bebel-Straße 4, 65474 Bischofsheim.**

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 1. 4. 2003, 11.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1574

9 IK 294/02: Am 16. 1. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Tatjana Suppes, Kirchstraße 29, 64372 Ober-Ramstadt.**

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1575

9 IK 295/02: Am 16. 1. 2003 um 16.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Suppes, Kaufm. Angestellter, Kirchstraße 29, 64372 Ober-Ramstadt.**

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.
Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1576

9 IN 963/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Melanie Monika Schwan, Steinackerstraße 59 c, 64372 Ober-Ramstadt, Inh. d. MS Textildruck, Frankfurter Straße 128, 64293 Darmstadt**, ist am 16. 1. 2003 um 10.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1577

9 IN 1027/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Heilmann u. Hofferbert GmbH, Werkzeug- und Formenbau, Breslauer Straße 9, 64354 Reinheim**, vertr. d. Richard Schwinn (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1578

9 IN 1207/02: Am 16. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Bachmann, Heinrichstraße 49, 64283 Darmstadt**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.
Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 8. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 108, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1579

9 IN 31/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Martin Baudekoration GmbH, Bernhard-Adelung-Straße 28, 65428 Rüsselsheim**, vertr. d. Roland Hamann, Bernhard-Adelung-Straße 28, 65428 Rüsselsheim (Geschäftsführer), ist am 16. 1. 2003 um 15.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 17 30, bestellt worden.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1580

9 IN 462/99: In dem Insolvenzverfahren **Dr. Horst Rettenmaier, Brentanostraße 20, 69434 Hirschhorn/Neckar**, ist beantragt, das Verfahren gemäß § 213 InsO mit Zustimmung der Gläubiger einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Gläubiger sind zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Insolvenzgläubiger können binnen einer Frist von einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1581

9 IN 545/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Helmut Martin Uhrig, verstorben am 27. 11. 1993, zuletzt wohnhaft Darmstädter Straße 102, 68647 Biblis**, vertr. d. Dr. Nikolaus Wachtel, Heinrichstraße 42, 68647 Biblis-Nordheim (Nachlasspfleger), wird aufgehoben, § 200 InsO.

Darmstadt, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1582

9 IN 1002/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hofferbert Kunststofftechnik GmbH, Neuhaus 7, 35315 Homberg/Ohm**, vertr. d. Michael Hofferbert, Königsberger Straße 2, 64354 Reinheim (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1583

9 IK 79/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Justyna Edyta Pintal, Vinsonstraße 61, 64546 Mörfelden-Walldorf**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekün- digt.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1584

9 IN 563/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bernd Quambusch, Sachsenbuckelstraße 24, 64653 Lorsch**, sind die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1585

9 IN 1128/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heiko Fischer, Ringstraße 11, 64739 Höchst/Odw.**, ist am 20. 1. 2003 um 9.00 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1586

9 IN 1208/02: Am 20. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rolf Anstatt, Alte Mainzer Straße 8, 64569 Nauheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Die Insolvenzverwalterin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 4. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 15. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 15. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1587

9 IN 364/99: In dem Insolvenzverfahren **Stefan Strokendl, verstorben am 5. 12. 1998, zuletzt wohnhaft Lärchenweg 18 a, 69517 Gornheimertal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schluss- termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 27. 3. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1588

9 IN 301/00: In dem Insolvenzverfahren **Beta Audio & Video GmbH, Saalbaustraße 8 bis 10, 64283 Darmstadt**, vertr. d. Leonard Ladas, Saalbaustraße 8—10, 64283 Darmstadt (Geschäftsführer), wird besondere Gläubigerversammlung zur Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigen Einstellung des Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters bestimmt auf Mittwoch, 9. 4. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1589

9 IK 12/03: Am 21. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Daniela Reinhardt, Mecklenburger Straße 4, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 21. 2. 2003.

Prüfungstermin:

Schriftlicher Prüfungstermin nach § 312 Abs. 2 InsO mit den Tagesordnungspunkten §§ 57, 66, 100, 160 InsO, 850 f ZPO ist am 7. 4. 2003.

Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Niederlegung der Tabelle gemäß § 175 Abs. 1 S. 2 InsO: Spätestens drei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin.

Darmstadt, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1590

9 IK 13/03: Am 21. 1. 2003 um 8.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Roland Ziener, Ziegeleiweg 10, 69488 Birkenau**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sybille Abraham, L 11, 20--22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 4. 3. 2003.

Prüfungstermin am Dienstag, 15. 4. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1591

9 IN 28/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erna Irmgard Anni Erna Otti Brigitte Imandt, Im Bangert 10, 64750 Lützelbach**, ist am 21. 1. 2003 um 14.00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/ 8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20, bestellt worden.

Darmstadt, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1592

3 IK 16/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Holger Peter, Wolfelder Straße 8, 37290 Meißner**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Eschwege, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1593

3 IN 120/02: Am 13. 1. 2003 um 18.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Anton Wirkner, Thüringer Straße 8, 37287 Wehretal**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270,

34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 3. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlung am 26. 3. 2003, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, Eschwege, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1594

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Marc Pazola, Rollwiesenweg 62, 35039 Marburg**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Insolvenzgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, zu dem Aktenzeichen 24 IK 10/02 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Es steht per 10. 1. 2003 ein Massebestand in Höhe von 0,00 Euro zur Verfügung.

Die Summe der Forderungen beläuft sich auf 10 669,32 Euro.

Frankenberg (Eder), 10. 1. 2003

Der Treuhänder

Hartmut Mitze, Rechtsanwalt

1595

8 IN 138/00 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Dr. jur. Lothar Winkler, 63500 Seligenstadt**, wird mitgeteilt, dass auf festgestellte Forderungen über 693 936,16 Euro eine Abschlagsverteilung in Höhe von 277 574,46 Euro vorgenommen wird.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Dr. Gerhard Th. Walter, Rechtsanwalt

1596

810 IK 102/02 Sch (Amtsgericht Frankfurt am Main): Insolvenzverfahren über das Vermögen von **Frau Renate Schmidt**. Es ist beabsichtigt, in Kürze eine Schlussverteilung vorzunehmen. Die Summe der Forderungen beträgt 15 816,31 Euro. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2003

Der Treuhänder

Dr. Laubereau, Rechtsanwalt

1597

810 IK 133/02 H: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Oliver Horn, Savigny-**

straße 77, 60325 Frankfurt am Main, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1598

810 IK 49/02 G: In dem Insolvenzverfahren **Werner Gärtner, Bernadottestraße 26, 60439 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen

bestimmt auf Mittwoch, 2. 4. 2003, 10.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 17. 12. 2002 Amtsgericht

1599

811 IN 100/99 B: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Joachim Bayer, Brüder-Grimm-Straße 31, Frankfurt**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 2. 1. 2003 Amtsgericht

1600

810 IN 781/02 B: In dem Insolvenzverfahren **Baumhaus Medien AG**, vertr. d. den Vorstand, Juliusstraße 12 HH, 60487 Frankfurt am Main, vertr. d. Bodo Horn-Rumold (Vorstand), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 2. 1. 2003 Amtsgericht

1601

810 IK 77/02 E: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Ingo Eichenauer, Wolfgang-Winkler-Haus — Übergangseinrichtung —, Ehlhaltener Straße 12—14, Kelkheim-Eppenhain**, wird das Verfahren **aufgehoben**, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 6. 1. 2003 Amtsgericht

1602

810 IK 119/00 L: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Martina Lauer, Im Grund**

3, 65934 Frankfurt am Main, wird Schluss-terminus zur

Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.10 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 7. 1. 2003 Amtsgericht

1603

810 IK 238/02 D: Am 8. 1. 2003 um 9.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Andreas Deis, Steuernagelstraße 12, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 28. 2. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 8. 4. 2003, 8.55 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 8. 1. 2003 Amtsgericht

1604

810 IN 243/00 F: In dem Insolvenzverfahren **Fischer Franzreb GmbH, Moselstraße 36, 60329 Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführerin, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, 2. 4. 2003, 9.40 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Tagesordnung: Abstimmung der Gläubiger über die geplante Veräußerung des Grundstückes in Cummersdorf, Blatt 175 (übertragen von Blatt 128 am 17. 6. 1999), Flurstück 285, 520 m², Zum Südblick 22, zum Kaufpreis von 130 000,— Euro.

Frankfurt am Main, 9. 1. 2003 Amtsgericht

1605

810 IK 359/02 K: Am 10.1. 2003 um 10.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Petra Kröncke, Niederräder Ufer 2, 60528 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/ 57 40 05.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 15. 4. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 15. 5. 2003, 8.45 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2003 Amtsgericht

1606

810 IN 766/02 T: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Teleglobe GmbH, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt**, ist durch Beschluss vom 10. 1. 2003 die Vergütung nebst USt./MwSt. des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt worden.

Der Beschluss kann auf der zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts von den Beteiligten eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2003 Amtsgericht

1607

810 IN 412/01 G: In dem Insolvenzverfahren **Going Easy Communications GmbH, Schaumainkai 87, 60596 Frankfurt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 26. 3. 2003, 9.55 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 13. 12. 2002 Amtsgericht

1608

810 IN 18/02 F: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ahmad Shah Fazel, Anna-Birle-Straße 9, 55282 Mainz-Kastel, Inh. eines Lebensmittelhandels „Kabul Bazar“, wohnhaft Elsa-Brandström-Straße 4, 63225 Langen**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 25. 7. 2002 nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **aufgehoben** worden.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1609

810 IK 343/02 P: Am 10. 1. 2003 um 10.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Ilja Pokraj, Idsteiner Straße 190, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 25. 3. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.15 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1610

810 IK 353/02 H: Am 9. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Helmuth Hillebrand, Leipziger Straße 61, 60487 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 6. 2. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001,

Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1611

810 IK 376/02 K: Am 13. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Norman Klein, Frankenallee 279, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/ 79 74 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei dem Treuhänder vorzunehmen.

Anmeldefrist: 25. 3. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.10 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1612

810 IN 456/02 K: Am 10. 1. 2003 um 14.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rolf Heinrich König, Herbert-Böhm-Straße 3, 60528 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/7 83 40, Fax: 0 61 73/ 78 34 22.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 25. 3. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1613

810 IN 623/02 K: Am 10. 1. 2003 um 14.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Leaders Trust International Dr. Krumpa & Partner GmbH, Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Kristina Schneider (Geschäftsführerin), 2. Dr. Rainald Krumpa (Geschäftsführer), eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287 bis 289, D-60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 15 05 13 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 22. 4. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert,

gert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 22. 5. 2003, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1614

810 IN 1222/02 M: Am 13. 1. 2003 um 9.37 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **MAINAMBULANZ GMBH Alten- und Krankenpflege sowie Behindertenbetreuung, Wallstraße 24, Frankfurt**, vertr. d. d. Geschäftsführer, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: RA H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19. Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 23. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 8. 4. 2003, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1615

810 IN 1296/02 M: Am 13. 1. 2003 um 9.29 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **MEN Montage GmbH, Amtskellerstraße 5, Karben**, vertr. d. d. Notgeschäftsführer, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: RA H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19. Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 23. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 8. 4. 2003, 9.00 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1616

810 IN 13/03 L: Am 13. 1. 2003 um 9.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Wolfgang G. Lindner, Götzenstraße 13, 65760 Eschborn**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 6. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1617

810 IK 199/02 M: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Emanuel Münch, Heinrich-Stahl-Straße 1, Frankfurt**, wird Schlussstermin zur Erörterung der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO, bestimmt auf den 25. 3. 2003, 9.15 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1618

810 IN 280/02 Q: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bao Quach Ich, Inhaber des China-Restaurants „Jasmin“, Eichendorffring 39, 65795 Hattersheim**, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 19. 11. 2002 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1619

810 IN 328/02 I: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **IBV-Immobilien Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bolongarstraße 131, 65929 Frankfurt-Unterriederbach**, vertr. d. Hans-Peter Oswald, Spohrstraße 63, 60318 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 23. 12. 2002 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1620

810 IN 1221/02 P: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **„P.A.D.S. GmbH“ Production and Design Sourcing, Feuerbachstraße 3, 60325 Frankfurt am Main**, vertr. d. Martina Reiners, Feuerbachstraße 3, 60325 Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), ist am 14. 1. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des

Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1621

810 IN 1357/02 D: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **DKS Signalverarbeitung GmbH, Stephanstraße 10, 60313 Frankfurt am Main**, vertr. d. Dmitri Korobkov, Leerbachstraße 50, 60322 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 14. 1. 2003 um 9.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1622

810 IK 377/02 P: Am 15. 1. 2003 um 10.35 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Christiane Pfaff, Vilbeler Straße 210 A, 60388 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46-58/-59, Fax: 0 61 92/95 46 60.

Die Gläubiger werden aufgefordert, Anmeldungen bei der Treuhänderin vorzunehmen.

Anmeldefrist: 15. 4. 2003.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 15. 5. 2003, 8.50 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1623

810 IN 732/00 E: In dem Insolvenzverfahren **EVG EDV Zubehör Holding GmbH, früher firmierend: boeder Holding GmbH, Voltastraße 9, Dietzenbach**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 13. 5. 2003, 9.20 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1624

810 IN 990/02 L: Über das Vermögen der **Martina Lehmann, Rheinstraße 11, 60325 Frankfurt am Main, Zahnarztpraxis Lehmann, Rheinstraße 11, 60325 Frankfurt am Main**, wird am 15. 1. 2003 um 14.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2003 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen.

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 5. 6. 2003, 9.05 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1625

810 IN 1380/02 F: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dr. Claudio D. Fiori, Hauptstraße 19, 65795 Hattersheim**, ist am 15. 1. 2003 um 12.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Christa Heim, Lorsbacher Straße 4, D-65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46-58/-59, Fax: 0 61 92/95 46 60, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1626

810 IN 30/03 P: Am 15. 1. 2003 um 12.30 Uhr ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Brigitte Perteshi-Bentaayate, Hattersheimer Straße 13, 60489 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Miguel Grosser, Münchener Straße 13, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 40 06 50, Fax: 0 69/24 00 65 10.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 25. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 24. 4. 2003, 9.20 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1627

810 IN 1232/02 M: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Minerva GmbH Wissenschaftlicher Verlag und Buchhandlung, Morgensternstraße 37, 60596 Frankfurt am Main**, vertr. d. Marianne von Kuczkowski (Geschäftsführerin), ist am 16. 1. 2003 um 13.27 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgra-

ben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1628

810 IN 1268/02 M: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Macro-Meat — Fleischwaren-, Vertriebs- und Handels GmbH, Sonnemannstraße 59, 60314 Frankfurt am Main**, vertr. d. Dursun Balaban (Geschäftsführer), ist am 17. 1. 2003 um 12.24 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/92 05 95 00, Fax: 0 69/92 05 95 08, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

1629

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Nadezda Dias, Alt Eschersheim 58, 60433 Frankfurt am Main**, ist die Schlussverteilung genehmigt. Eine verteilungsfähige Masse steht nicht zur Verfügung.

Der Schlusstermin findet am 18. 2. 2003 um 9.20 Uhr statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IN 376/02 D zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

1630

810 IK 175/02 G: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Renate Ganss** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro (zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten).

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 8 456,71 Euro.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2003

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

1631

8 IK 127/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Roswitha Maria Elisabeth Becks** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 059,59 Euro (zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten).

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 150 051,26 Euro.

Frankfurt am Main, 18. 1. 2003

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

1632

813 IN 98/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Druckerei Koch GmbH** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 54 150,45 Euro (zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten).

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 387 464,88 Euro.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

1633

810 IK 143/00 R: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Anja Röckemann** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 045,98 Euro (zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten).

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 20 851,08 Euro.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2003

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

1634

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen **Klaus Erhard, Dreieichstraße 11, 60594 Frankfurt am Main**, ist die Schlussverteilung genehmigt. Eine verteilungsfähige Masse steht nicht zur Verfügung.

Der Schlusstermin findet am 18. 3. 2003 um 9.10 Uhr statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IK 109/02 E zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003

Der Treuhänder im

vereinfachten Insolvenzverfahren

Ottmar Hermann, Rechtsanwalt

1635

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen **Emanuel Münch, Heinrich-Stahl-Straße 1, 65934 Frankfurt am Main**, ist die Schlussverteilung genehmigt. Eine verteilungsfähige Masse steht nicht zur Verfügung.

Der Schlusstermin findet am 25. 3. 2003 um 9.15 Uhr statt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 810 IK 199/02 M zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 21. 1. 2003

Die Treuhänderin im

vereinfachten Insolvenzverfahren

Heike Sopp, Rechtsanwältin

1636

60 IN 13/02: In dem Insolvenzverfahren **Rudolf Rössler, Inhaber der Firma Rudolf Rössler, Baugeschäft, Lauterbacher Straße**

23, 61197 Florstadt/Nieder-Mockstadt, ist ein Vorschuss auf die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 12. 12. 2002 Amtsgericht

1637

65 IN 4/02: In dem Insolvenzverfahren **Adelheid Hamburger, Lerchenweg 10, 63695 Glauburg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zur beantragten Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Freitag, 28. 2. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 15. 1. 2003 Amtsgericht

1638

64 IN 325/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Grimme GmbH, Bau und Wartung von Plakatsäulen und Tafeln, Raiffeisenstraße 38, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, vertr. d. Horst Grimme (Geschäftsführer), Gerhard Grimme (Geschäftsführer), Thomas Grimme (Geschäftsführer), ist die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-19, Fax: 06 41/9 32 43 30, bestellt worden.

Verfügungen der Antragsgegnerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Friedberg (Hessen), 15. 1. 2003 Amtsgericht

1639

9 IN 465/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma e-cosmos Holding GmbH, Guerickeweg 5, 64291 Darmstadt**, gesetzlich vertreten durch 1. Frank Heyder, Kölner Straße 45, 64293 Darmstadt, 2. Hans-Joachim Rudolf, Guerickeweg 5, 64291 Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Es stehen Barmittel in Höhe von 42 200,— Euro zur Verfügung.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

a) Noch später bekannt werdende Masseverbindlichkeiten,

b) Auslagen und Restvergütung des Insolvenzverwalters,

c) Gerichtskosten,

d) Kosten für eine Prüfung der Schlussrechnung,

e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind Forderungen in Höhe von 578 631,90 Euro zu berücksichtigen. Diese Forderungen gliedern sich wie folgt:

1. Festgestellte Forderungen in Höhe von 25 140,02 Euro.

2. Noch nachträgliche festzustellende Forderungen in Höhe von 553 491,88 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt unter dem Aktenzeichen 9 IN 465/01 zur Einsicht ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Fristen der §§ 189, 190 und 194 InsO verwiesen.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter
U. Bert, Rechtsanwalt

1640

60 IN 332/02: Über das Vermögen des **Thorsten Bernutat, Glauburger Straße 34, 63695 Glauburg**, wird am 16. 1. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 2. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 18. 3. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 16. 1. 2003 Amtsgericht

1641

62 IN 179/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Iris Müller — Trockenbauteam —, Waldstraße 11, 63654 Bidingen**, sind am 17. 1. 2003 die vorläufige Insolvenzverwaltung und die weiteren Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2003 Amtsgericht

1642

62 IN 189/02: Über das Vermögen des **Hans-Jürgen Reibert, Certistbau- und Fugentechnik, Am Braunen Berg 4, 63694 Limshain**, wird am 17. 1. 2003 um 12.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60596 Frankfurt, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 9.45 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 9.45 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2003 Amtsgericht

1643

62 IN 319/02: Über das Vermögen des **Ahmed Masood, Usastraße 12, 61231 Bad Nauheim**, wird am 17. 1. 2003 um 12.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 6. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 8.30 Uhr, EG, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 8.30 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2003 Amtsgericht

1644

65 IN 334/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Rainer's Fliesenverlegung GmbH, Die Weidenbach 3, 63674 Altenstadt**, vertr. d. Rainer Alfred Schäfer, Auf dem Hansenberg 20, 63674 Altenstadt (Geschäftsführer), ist am 17. 1. 2003 die vorläufige Insolvenzverwaltung aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2003 Amtsgericht

1645

60 IK 82/02: Am 20. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Riedel, Geröllstraße 13, 63683 Ortenberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 10. 3. 2003.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 18. 3. 2003, 9.15 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1646

64 IN 85/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **IBI Incorporated Gesellschaft für Wirtschaftsförderung — GF Michael Keim, Stadener Straße 10, 61197 Florstadt**, vertr. d. Michael Keim, Stadener Straße 10, 61197 Florstadt (Geschäftsführer), ist der Beschluss über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vom 26. 7. 2002 aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1647

65 IN 194/02: Über das Vermögen des **Melih Özcag, Mittelstraße 119, 63674 Altenstadt**, wird am 21. 1. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlen-see, Tel.: 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 20. 3. 2003, 9.30 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1648

64 IN 215/02: In dem Insolvenzverfahren **Seebach Spedition GmbH, Wetteraustraße 70, 61169 Friedberg-Dorheim**, vertr. d. Sabine Seebach (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1649

65 IN 274/02: Über das Vermögen der **saul design GmbH, Philipp-Reis-Straße 1 a, 63674 Altenstadt**, vertr. d. Bernd Saul, Parkstraße 15, 63674 Altenstadt (Geschäftsführer), wird am 21. 1. 2003 um 10.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 24. 3. 2003, 14.00 Uhr, EG, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1650

62 IN 298/02: Über das Vermögen des **Ali-Riza Sahin, Am Meisenring 14, 61197 Florstadt**, wird am 21. 1. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 11.00 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 27. 3. 2003, 11.00 Uhr, Saal 20 a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1651

60 IK 1/03: Am 20. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Sieglinde Muir, Städterweg 10, 61169 Friedberg**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Boris Schmidt-Burbach, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 10. 3. 2003.
Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1652

65 IN 14/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Heinrich Saggola, Pfingstweide 22, 61169 Friedberg, als Inhaber der Firma KLA Klima-Luft-Anlagentechnik eK**, ist am 21. 1. 2003 die vorläufige Verwaltung des Antragstellers angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Verfügungen des Antragstellers über sein Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2003 Amtsgericht

1653

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Heinrich Boucsein, Frankfurter Straße 31, 34560 Fritzlar**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in 34117 Kassel (Az. 660 IN 28/02) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 233 817,09 Euro.

Es ist ein Massebestand in Höhe von 1 125,44 Euro verfügbar.

Fritzlar, 20. 1. 2003 Der Insolvenzverwalter D a a k e, Rechtsanwalt

1654

92 IK 39/02: Am 16. 1. 2003 um 10.45 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Tanja Lohmann, Dietershaner Straße 22, 36039 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/2 50 88 55, bestellt worden.

Anmeldefrist: 14. 4. 2003.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist das schriftliche Verfahren angeordnet

worden. Frist zur Erklärung etwaiger Widersprüche gegen angemeldete Forderungen ist bestimmt worden bis zum 28. 5. 2003. Binnen einer Frist bis zum 20. 2. 2003 kann Antrag auf Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die in § 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten gestellt werden.

Fulda, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1655

92 IN 135/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Planet Rion CSK GmbH, Leipziger Straße 49, 36037 Fulda**, vertr. d. Anke Braun (Geschäftsführerin), ist am 21. 1. 2003 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Holger Jakob, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, im Rahmen der vertraglichen Abreden Bankguthaben und sonstige Forderungen einzuziehen und Gelder entgegenzunehmen. Die Schuldner der Antragsgegnerin (Drittschuldner) werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieses Beschlusses zu leisten.

Direkte Zahlungen an die Antragsgegnerin werden verboten, sofern sie der Verwalter nicht gestattet.

Fulda, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1656

93 IN 4/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Johann Christian Ruhl, Bauunternehmung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lindenstraße 117, 36341 Lauterbach**, vertr. d. Franz Hütter (Geschäftsführer), ist am 22. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Fulda, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1657

6 IK 95/02: Am 14. 1. 2003 um 8.15 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Manfred Halbritter, Arbeiter, geboren am 23. 3. 1948, Talweg 5, 35444 Biebertal**.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Donnerstag, 3. 4. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1658

6 IN 7/03: Über das Vermögen des **Hans Gerhard Grajek, Kfz-Mechaniker und**

Kraftfahrer, geboren am 15. 6. 1952, Ludwig-Rinn-Straße 70, 35452 Heuchelheim, ist am 14. 1. 2003 um 14.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1659

6 IK 113/02: Am 16. 1. 2003 um 8.30 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gisela Goldbach geb. Steinborn, Angestellte, geboren am 20. 8. 1948, Birkenweg 3, 35398 Gießen.**

Treuhanderin: Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Donnerstag, den 3. 4. 2003, 9.30 Uhr, Raum 415, im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Gießen, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1660

6 IK 119/02: Am 17. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Walter Kosztinszki, Verkäufer, geboren am 28. 2. 1955, Jenaer Straße 12, 35396 Gießen.**

Treuhanderin: Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, den 3. 4. 2003, 9.40 Uhr, Raum 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1661

6 IN 262/02: Über das Vermögen des **Peter Voss, kfm. Angestellter, geboren am 29. 10. 1950, Kastanienweg 11, 35435 Wettenberg, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jörg Federrath, Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf, ist am 16. 1. 2003 um 17.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 62 33 40, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 4. 2003, 10.00 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1662

6 IN 347/02: Über das Vermögen des **Sebastian Sanchez de Pedro, geboren am 4. 12. 1966, Am Steinkreuz 4, 35396 Gießen, Verfahrensbevollmächtigter: S.O.S. Alltag e. V., Günthersburgallee 22, 60316 Frankfurt am Main, ist am 16. 1. 2003 um 17.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 62 33 40, Fax: 0 69/96 23 34 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 3. 4. 2003, 10.15 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1663

6 IN 310/02: Über das Vermögen der **Real-Space GmbH, Kerkrader Straße 11, 35394 Gießen, vertreten durch 1. Christian Theodor Hummel, Wohnung 16, Nelkenstraße 3, 35418 Buseck (Geschäftsführer), 2. David Giauque, Residenzstraße 24, 80333 München (Geschäftsführer), ist am 17. 1. 2003 um 10.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/ 4 28 43.

Insolvenzforderungen sind bis zum 3. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 2. 4. 2003, 11.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1664

6 IK 85/02 und 6 IK 86/02: Am 21. 1. 2003 um 13.15 Uhr bzw. 13.20 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Jacinto Hernandez-Camps, geb. am 20. 1. 1945, und der Gunhilde Hernandez-Camps geb. Zerbin, Rentnerin, geboren am 17. 5. 1938, beide wohnhaft Am Erlenberg 16, 35396 Gießen.**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Rothe, Köhlerweg 5, 57299 Burbach.

Treuhanderin: Rechtsanwältin Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/ 96 21 22.

Anmeldefrist: 17. 4. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, dem 8. 5. 2003, 9.30 Uhr und 9.40 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1665

6 IN 348/02: Über das Vermögen des **Michael Marsteller, Kraftfahrer, geboren am 27. 3. 1967, Schillerstraße 48, 35440 Linden, ist am 21. 1. 2003 um 15.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.**

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Bahnhofstraße 35, 35305 Grünberg, Tel.: 0 64 01/22 70 52.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 4. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Dienstag, 13. 5. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 22. 1. 2003

Amtsgericht

1666

23 IK 4/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Deran Imas, geb. am 6. 8. 1975, Biedenkopf, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg niedergelegt worden.**

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 424 367,45 Euro.

Es ist ein Massebestand von 0,00 Euro vorhanden.

Gießen, 22. 1. 2003

Der Treuhänder

Schneider, Rechtsanwalt

1667

70 IN 69/02: In dem Insolvenzverfahren **Sascha Gebhard, Brucknerstraße 9, 63526 Erlensee, wird Schlussstermin zur**

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1668

70 IN 1/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Werner Demuth Isoliertechnik GmbH, Philipp-Reis-Straße 9, 63486 Bruchköbel, vertr. d. Werner Demuth, Friedrich-Ebert-Straße 4, 63486 Bruchköbel (Geschäftsführer), ist am 14. 1. 2003 um 14.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.**

Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragstellerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Hanau, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1669

70 IN 394/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Mathes GmbH Zimmerei, Odenwaldstraße 5, 36396 Steinau a. d. Straße**, vertr. d. Anton Alois Mathes, Odenwaldstraße 5, 36396 Steinau a. d. Straße (Geschäftsführer), ist am 15. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragstellerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20, bestellt worden.

Hanau, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1670

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Thomas Stanley, geb. am 27. 10. 1975, wohnhaft Schmelzweg 32, 63599 Biebergemünd**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Az. 70 IK 46/02, zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 6 600,30 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 0,00 Euro.

Auf die Fristen der §§ 189, 190, 194 InsO wird verwiesen.

Hanau, 17. 1. 2003

Der Treuhänder
Wehmeyer, Rechtsanwalt

1671

70 IK 11/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sylvia Wirkus, Hospitalstraße 18, 63450 Hanau**, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Waldtmann, Krämerstraße 8, 63450 Hanau, wird das Verfahren **aufgehoben**, da eine Schlussverteilung nicht möglich ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 5 Jahre, beginnend mit der Eröffnung des Verfahrens, festgesetzt und endet daher mit Ablauf des 25. 3. 2007.

Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 27 02 31, Fax: 25 90 93, bestellt.

Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1672

70 IN 112/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Solonia Sonnenschutz GmbH, Birkenweiher Straße 4, 63505 Langenselbold**, vertr. d. 1. Norbert Böhnke, Birkenweiher Straße 4, 63505 Langenselbold (Geschäftsführer), 2. Dr. Edward Hoppe, Bir-

kenweiher Straße 4, 63505 Langenselbold (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1673

In dem Insolvenzverfahren 70 IN 69/02 über das Vermögen des **Sascha Gebhard, Brucknerstraße 9, 63526 Erlensee**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Eine Verteilungsmasse ist nicht vorhanden. Es sind Forderungen zu berücksichtigen in Höhe von 121 260,68 Euro.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Hanau niedergelegt.

Hanau, 17. 1. 2003

Der Insolvenzverwalter
Tobias Kämpf, Rechtsanwalt

1674

70 IN 476/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Martina Schmitt — Inhaberin einer Boutique —, Marktplatz 9 A, 63505 Langenselbold**, ist die vorläufige Insolvenzverwaltung nebst Zustimmungsvorbehalt vom 9. 1. 2003 **aufgehoben** worden.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1675

70 IN 484/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Heinrich Reuther u. Co. GmbH, Erbsengasse 11, 63571 Gelnhausen**, vertr. d. Heinrich Reuther, Erbsengasse 11, 63571 Gelnhausen (Geschäftsführer), ist die vorläufige Insolvenzverwaltung nebst Zustimmungsvorbehalt vom 7. 1. 2003 **aufgehoben** worden.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1676

70 IN 493/02: Am 20. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Holger Nieß, von-Carlshausen-Allee 12, 63589 Linsengericht**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 27 02 31, Fax: 25 90 93.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 2. 3. 2003.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 25. 3. 2003, 8.35 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläu-

biger Ausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 25. 3. 2003, 8.35 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1677

70 IK 3/03: Über das Vermögen des **Jürgen Herzberger, Ludwigstraße 9, 63526 Erlensee**, ist am 20. 1. 2003 um 10.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 1. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 19. 3. 2003, 10.25 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1678

660 IN 180/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **AIK Laminat AG, Otto-Hahn-Straße 5, 34123 Kassel**, vertr. d. 1. Roland Runge (Vorstand), 2. Manfred Sturm (Vorstand), wird der Beschluss vom 18. 11. 2002 über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung in Ziffer 2 dahin geändert, dass der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird (§ 21 II Ziff. 2 Alternative 1 InsO).

Kassel, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1679

660 IN 153/01: In dem Insolvenzverfahren **Mehmet Cem Argon, Trottsstraße 17, 34119 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 26. Februar 2003, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 30. 12. 2002

Amtsgericht

1680

660 IK 8/01: In dem Insolvenzverfahren **Bülent Fundaoglu, Mommenröder Straße 21, 34127 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. März 2003, 10.25 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1681

661 IN 187/01: In dem Insolvenzverfahren **Ersafak Keles, Franz-Hals-Straße 26, 34121 Kassel**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 13. März 2003, 10.10 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1682

661 IN 251/02: In dem Insolvenzverfahren **LPU Maschinenbau und Umweltschutztech-**

nologie GmbH, Industriestraße 3, 34308 Bad Emstal, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Salden, sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Verwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1683

661 IK 2/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jürgen Lange, Elgershäuser Straße 44 a, 34225 Baunatal**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1684

660 IN 2/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Claus Döring, Elbeweg 17, 34131 Kassel** — Antragsteller, ist am 16. 1. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Kassel, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1685

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Barbara Schirru, Dr.-Wilhelm-Schultheis-Straße 1, 34537 Bad Wildungen** (Aktenzeichen des Gerichts 10 IN 24/02), soll das Verfahren abgeschlossen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro. Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 64 332,60 Euro.

Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amtsgericht Korbach, Nordwall 3, 34497 Korbach aus.

Kassel, 17. 1. 2003
Der Insolvenzverwalter
Josephs, Rechtsanwalt

1686

660 IN 191/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BAUWO, Bauen und Wohnen GmbH, Altenbaunaer Straße 106 a, 34132 Kassel**, vertr. d. Irmgard Bachmann (Geschäftsführerin) — Antragstellerin —, ist am 17. 1. 2003 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77, bestellt worden.

Kassel, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1687

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Hanno Prinz,**

Pommernstraße 26, 34537 Bad Wildungen (Az. des Gerichts 10 IK 28/99), soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 8 630,41 Euro. Davon gehen ab die noch zu erwartenden Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind insgesamt Insolvenzforderungen in Höhe von 538 555,24 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Korbach, Insolvenzgericht, Nordwall 3, 34497 Korbach, aus.

Kassel, 17. 1. 2003
Der Treuhänder
Josephs, Rechtsanwalt

1688

662 IK 22/00: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Schwind, Heinrich-Heine-Straße 3, 34121 Kassel**, beträgt die Teilungsmasse 9 776,42 Euro, abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende Forderungen: 258 050,87 Euro.

Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Zimmer 210.

Kassel, 20. 1. 2003
Der Insolvenzverwalter
Jürgen Rabe, Rechtsanwalt

1689

661 IK 23/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rosa Kratky, Mittelgasse 43, 34117 Kassel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von der Schuldnerin beantragten Restschuldbefreiung,
- Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 5. 3. 2003, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 30. 12. 2002 **Amtsgericht**

1690

661 IN 252/02: Am 13. 1. 2003 um 11.55 Uhr ist über den Nachlass des **Gerd Hans Hans-Jürgen Meyer, verstorben am 31. 10. 1999, zuletzt wohnhaft Graseweg 16, 34359 Reinhardshagen**, vertr. d. Walburga Gundlach, Klinkersweg 24, 34356 Reinhardshagen (Nachlasspflegerin), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Arne M. Gerhards, Hafensplatz 7 + 9, 34385 Bad Karlshafen, Tel.: 0 56 72/9 25 44-0, Fax: 0 56 72/92 54 42.

Insolvenzforderungen sind bis zum 5. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 26. 3. 2003, 10.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzver-

walters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1691

660 IK 30/02: Über das Vermögen der **Sebahat Cihan, Zierenberger Straße 21, 34127 Kassel**, ist am 17. 1. 2003 um 9.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Dipl. Soz.-Päd. Marjana Schott, Flughafenstraße 13, 34277 Fulda-brück, Tel.: 05 61/5 85 81 44, Fax: 05 61/15 85 81 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. Februar 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 27. März 2003, 9.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1692

661 IK 50/02: Über das Vermögen des **Hans-Joachim Meinhardt, Brückenhofstraße 76, 34132 Kassel**, ist am 16. 1. 2003 um 17.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. Februar 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 27. März 2003, 10.30 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1693

662 IN 230/02: Über das Vermögen der **Heidi Roth, Jahnstraße 8, 34212 Melsungen, Heidi's Solarium**, ist am 17. 1. 2003 um 11.30 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Rabe, Tischbeinstraße 24, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/2 10 36, Fax: 05 61/2 55 50.

Insolvenzforderungen sind bis zum 14. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 6. 5. 2003, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1694

660 IN 131/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Karl Baumann Autovermietungs GmbH, An den Ziegeleien 17, 34369 Hofgeismar**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Baumann, wird das Ver-

fahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Kassel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1695

660 IK 19/02: Über das Vermögen der **Hlona Botthof, Bühlweg 22, 34292 Ahnatal**, ist am 17. 1. 2003 um 9.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 14. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 6. 5. 2003, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1696

661 IK 48/02: Über das Vermögen des **Gerhard Kurzeknabe, Buchenweg 14, 34576 Homberg**, ist am 20. 1. 2003 um 10.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, D-34121 Kassel, Tel.: 05 61/9 32 44 43, Fax: 05 61/9 32 44 45.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 6. 5. 2003, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1697

662 IN 22/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mike Schirmer, Kalkofen 5, 34388 Trendelburg**, ist das Verfahren gemäß § 211 Insolvenzordnung eingestellt. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1698

660 IK 28/02: Über das Vermögen der **Kristina Acker, Lütersheimer Straße 1, 34466 Wolfhagen**, ist am 20. 1. 2003 um 9.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. Februar 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 26. März 2003, 11.10 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1699

9 a IN 69/02: Am 16. 1. 2003 um 8.50 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Eberhard Gauf, Drei-Linden-Straße 12, 65812 Bad Soden**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45.

Insolvenzforderungen sind bei dem Insolvenzverwalter unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 20. 2. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 20. 3. 2003, 14.00 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Königstein im Taunus, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1700

9 a IN 107/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jürgen Albat, Inh. d. Firma Elektro-Albat, Bahnstraße 8, 65824 Schwalbach**, ist das allgemeine Verfügungsverbot vom 6. 12. 2002 **aufgehoben** worden.

Königstein im Taunus, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1701

9 a IN 127/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Smart 3. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Am Eichbüchel 18, 61476 Kronberg**, vertr. d. Axel Fischer, Am Eichbüchel 18, 61476 Kronberg (Geschäftsführer), ist am 20. 1. 2003 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1702

9 a IK 15/02: Am 20. 1. 2003 um 9.20 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfgang Tuppeck, Alteburgstraße 1, 65812 Bad Soden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 20. 2. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 160, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 3. 2003, 14.10 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1703

9 a IK 17/02: Am 20. 1. 2003 um 9.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Monika Mosch, Schulstraße 6 e, 61479 Glashütten**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 20. 2. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 160, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 3. 2003, 8.00 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1704

9 a IK 13/02: Am 21. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Bernd Valentin Gutberlet, Friedrich-Ebert-Straße 21, 61462 Königstein im Taunus**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei der Treuhänderin unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 20. 2. 2003. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 160, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 20. 3. 2003, 14.45 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Königstein im Taunus, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1705

9 a IK 14/02: Am 21. 1. 2003 um 11.05 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Susanne Ritz, Gartenstraße 12, 61462 Königstein**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 2. 2003. Anmeldungen schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am 20. 3. 2003, 14.35 Uhr, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, Raum 121.

Königstein im Taunus, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1706

9 a IN 29/02: In dem Insolvenzverfahren **Anita Schwalbe, Julius-Brecht-Straße 8, 65824 Schwalbach**, wurde die Schlussrechnung geprüft und Schlusstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 InsO, bestimmt auf Donnerstag, 20. 3. 2003, 14.15 Uhr, Raum 114, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Königstein im Taunus, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1707

10 IK 61/02: Über das Vermögen der **Petra Angelika Marsänger, Am Frankenberg 4, 34516 Vöhl**, ist am 14. 1. 2003 um 11.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Britta Berthold, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 1. 4. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Korbach, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1708

10 IN 122/02: Über das Vermögen der **Susanne Bunse-Müller, Vogelstange 6, 34474 Diemelstadt**, ist am 14. 1. 2003 um 11.45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 25. 3. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Korbach, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1709

10 IN 47/02: In dem Insolvenzverfahren **Martina Saft, Am Kleegarten 18 A, 34497 Korbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 13. 3. 2003, 15.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 8. 1. 2003

Amtsgericht

1710

10 IK 33/01: In dem Insolvenzverfahren **Valerij Root, Paderborner Straße 8, 34497**

Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 27. 2. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1711

10 IK 4/01: In dem Insolvenzverfahren **Eva Korolski, Kirchplatz 13, 34537 Bad Wildungen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 25. 2. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1712

10 IK 37/00: In dem Insolvenzverfahren **Nick Reese, Prangelweg 7, 35104 Lichtenfels**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 25. 2. 2003, 14.10 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1713

10 IN 118/01: In dem Insolvenzverfahren **Lothar Richter, Immighäuser Straße 7, 34516 Vöhl**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 24. 4. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1714

10 IN 120/01: In dem Insolvenzverfahren **Harald Vering, Karlstraße 11, 59929 Brilon**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 24. 4. 2003, 14.30 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1715

10 IN 128/01: In dem Insolvenzverfahren **Reinhard Lippe, Rehhagenstraße 1, 34513 Waldeck**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 24. 4. 2003, 15.00 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1716

9 IN 180/01: In dem Insolvenzverfahren **Sanitätshaus Nestler GmbH, Graupfortstraße 6, 65549 Limburg a. d. Lahn**, vertr. d. Dietrich Nestler, Schlossstraße 12, 06406 Bernburg/Saale (Geschäftsführer), ist die Entnahme eines Vorschusses auf Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts bewilligt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 13. 1. 2003 Amtsgericht

1717

9 IK 16/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Martina Diana Escher, Tierpflegerin, Römerstraße 4 a, 65594 Runkel**, soll die Schlussverteilung stattfinden. Die Summe der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 6 174,77 Euro. Zur Verteilung steht ein Betrag von 87,78 Euro abzüglich noch zu berichtender Kosten zur Verfügung.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) Limburg zur Einsichtnahme aus.

Der Vornahme der Schlussverteilung wird zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 11. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1718

9 IK 9/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Robert Degen, Kfz-Mechaniker, Sudetenstraße 6, 65597 Hünfelden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 18. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1719

9 IN 5/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Bauer Transport und Logistik GmbH, Seeweg 1, 35799 Merenberg-Rückershausen**, vertr. d. Manfred Bauer, Frankfurter Straße 133, 65520 Bad Camberg (Geschäftsführer), ist am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1720

9 IN 219/02: Am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Abovo Geo-Technik Heep GmbH, Dorfbachstraße 19, 65589 Hadamar, Geotechnik/Sanierungstechnik**, vertr. d. Markus Heep, Dorfbachstraße 19, 65589 Hadamar (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 20. 2. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 13. 3. 2003, 10.55 Uhr, Zimmer D 219, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1721

9 IN 254/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Damir Kramaric, Montagebauer, Holzheimer Straße 13, 65549 Limburg a. d. Lahn**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 13. 2. 2002 aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1722

9 IN 296/02: Am 16. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Happy-Tours Busreisen GmbH, Brunnenstraße 13, 65551 Limburg-Lindenholzhausen**, vertr. d. Agnieszka Hoffmann, Im untersten Grund 9—11, 65550 Limburg-Linter (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20.

Anmeldefrist: 25. 2. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer B 212, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung ei-

nes Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.10 Uhr, Zimmer B 212, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1723

9 IN 80/02: In dem Insolvenzverfahren **Thomas Härter, Vertriebsbeauftragter, Landweg 6, 65556 Staffel**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Montag, 10. 3. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1724

9 IN 9/01: In dem Insolvenzverfahren **Hascelik GmbH, Langestraße 19, 65599 Frickhofen**, vertr. d. Zeynep Hascelik, Langestraße 19, 65599 Frickhofen (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, 24. 2. 2003, 14.00 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 17. 1. 2003 Amtsgericht

1725

9 IN 171/00: In dem Insolvenzverfahren **Spar Möbel Lay GmbH, Ottostraße 1, 65549 Limburg a. d. Lahn**, vertr. d. 1. Dr. Peter-Martin Lay, Schleusenweg 10, 65549 Limburg a. d. Lahn (Geschäftsführer), ist die Entnahme eines Vorschusses auf Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts bewilligt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1726

9 IN 217/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Uni-Bauträger GmbH, Brückenstraße 32, 35781 Weilburg-Gaudernbach**, vertr. d. Reiner Suda, Hammelburg 29, 65589 Hadamar (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 6. 9. 2002 aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1727

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Dietmar Vorhof, geboren am 15. 6. 1965, Beethovenstraße 26 B, 68519 Viernheim** (Az. 9 IK 264/01) findet mit Genehmigung des Gerichtes der Schlussstermin statt. Es liegen keine festgestellten Forderungen vor. Die Ausfallgläubiger haben ihren Ausfall nicht beziffert.

Die Unterlagen können bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) eingesehen werden.

Mannheim, 22. 1. 2003

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

1728

22 IK 12/02: Über das Vermögen der **Thea Heiderose Beck, Hospitalstraße 49, 35216 Biedenkopf**, ist am 8. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19 22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Insolvenzforderungen sind bis zum 10. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin ist am Mittwoch, 2. 4. 2003, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Marburg, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1729

24 IN 7/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Markus Nowak, Siemensstraße 10, 35041 Marburg, als Inhaber der Firma C@W-ComputerAtWork e. K.**, ist am 15. 1. 2003 um 14.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00 15, Fax: 0 64 23/94 00 20, bestellt worden.

Marburg, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1730

22 IN 69/02: Am 10. 1. 2003 um 11.25 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Werner Diehl, Kasseleer Straße 32, 34621 Frielandorf**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Carsten Koch, Steinweg 19, 34613 Schwalmstadt, Tel.: 0 66 91/40 35, Fax: 0 66 91/40 37.

Anmeldefrist: 28. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 12. 3. 2003, 10.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 16. 4. 2003, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1731

24 IK 33/02: Über das Vermögen der **Cornelia Reuter, Lindenstraße 5, 35110 Frankennau**, ist am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19 22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 2. 4. 2003, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Marburg, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1732

23 IN 10/02: In dem Insolvenzverfahren **Gerhard Laskowski, Bahnhofstraße 48, 36280 Oberaula**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters;

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

e) Prüfung von Forderungen, bestimmt auf Donnerstag, 20. 3. 2003, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1733

24 IN 5/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Achim Wagner, Glosbergstraße 14, 35232 Dautphetal, Elektromaschinenbau, Unterhaltungselektronik**, ist am 17. 1. 2003 um 13.00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Gundula Pierson, Am Kreckel 55, 35039 Marburg, Tel.: 0 64 21/9 48 13-45/-43, Fax: 0 64 21/9 48 13 20, bestellt worden.

Marburg, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1734

23 IN 113/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **H-T-W GmbH Großhandel/Logistik/Service, Opferwiese 13, 59969 Bromskirchen**, vertr. d. H.-Theo Wendland, Opferwiese 13, 59969 Bromskirchen (Geschäftsführer), ist am 20. 1. 2002 um 10.30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18,

35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-22, Fax: 0 64 51/7 19 19 21, bestellt worden.

Marburg, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1735

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Walter Boos (22 IK 1/02)** ist entsprechend Beschluss vom 16. 1. 2003 der Schlussverteilung zugestimmt worden.

Es soll die Vornahme der Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind für dieses Verfahren 0,00 Euro. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen in Höhe von 17 806,40 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg (Insolvenzabteilung) in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Gläubiger ausgelegt.

Marburg, 21. 1. 2003

Die Treuhänderin
Pierson, Rechtsanwältin

1736

23 IN 114/02, 23 IN 115/02, 23 IN 116/02, 23 IN 117/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hain Bach Leichtbautechnik GmbH, Hüttenstraße 2, 35216 Biedenkopf**, vertr. d. Bernd Weide, Hüttenstraße 2, 35216 Biedenkopf (Geschäftsführer), ist am 20. 1. 2003 um 10.40 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00 15, Fax: 0 64 23/94 00 20, bestellt worden.

Marburg, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1737

23 IN 91/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **LEITRA-Leitungs-trassierungs GmbH, Erlenstraße 8 a, 35274 Kirchhain**, vertr. d. Hermann Vogelleitner, Saalfeldstraße 11 a, 35274 Kirchhain (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1738

8 IK 5/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Prof. Dr. Hans Joachim Erb, Hochschullehrer, c/o Renate Erb, Philipp-Reis-Straße 22, 63303 Dreieich**, sind Vergütung und Auslagen durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1739

8 IN 27/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ulrike Schlag, Martinsstraße 10, 63512 Hainburg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Mittwoch, 19. 3. 2003, 11.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters und des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1740

8 IN 282/02: In dem Insolvenzverfahren **Systemfabrik GmbH, ges. vertr. durch die Geschäftsführer, Im Geisbaum 2, 63329 Egelsbach**, vertr. d. 1. Gernot Kuster, als Geschäftsführer d. Fa. Systemfabrik GmbH, Bahnhofstraße 19, 36037 Fulda (Geschäftsführer), 2. Markus Ludwig, als Geschäftsführer d. Fa. Systemfabrik GmbH, Liedeweg 40, 36093 Künzell (Geschäftsführer), 3. Markus Kraus, als Geschäftsführer d. Fa. Systemfabrik GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 48, 36041 Fulda (Geschäftsführer), 4. Christoph Gräbener, als Geschäftsführer d. Fa. Systemfabrik GmbH, Frankensteiner Straße 125 d, 64297 Darmstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1741

8 IN 751/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Andreas Grimm, Thomas-Mann-Straße 11, 63322 Rödermark**, ist am 15. 1. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Antragstellers einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten des Antragstellers eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen des Antragstellers, sind nicht mehr möglich.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Offenbach am Main, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1742

8 IN 719/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Cadó-Süd GmbH i. L.**, vertr. d. d. Liquidator Robert Kanz, Frankfurter Straße 175, 63263 Neulsenburg, wird der Eröffnungsbeschluss wegen eines Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass das Datum der Eröffnung der 1. 1. 2003 ist.

Offenbach am Main, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1743

8 IN 563/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Heraz Tukhy — Inh. einer Trinkhalle —, Bieberer Straße 70, 63065 Offenbach am Main**, sind am 14. 1. 2003 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

Offenbach am Main, 14. 1. 2003 Amtsgericht

1744

8 IK 109/02: Am 17. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kerstin Moller, Saaleweg 18, 63071 Offenbach am Main**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 37 61-1 30, Fax: 0 69/9 63 76 11 45, bestellt worden.

Anmeldefrist: 17. 3. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Montag, 7. 4. 2003, 11.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1745

8 IN 739/02: Am 17. 1. 2003 um 13.10 Uhr ist über das Vermögen der **Ursula Recht-Bauduin, Leipziger Straße 32, 63329 Egelsbach**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Martin Wiedemann, O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/16 68-34, Fax: 06 21/16 68 22.

Anmeldefrist: 17. 3. 2003.

Gläubigerversammlungen am Montag, 7. 4. 2003, 11.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1746

8 IN 465/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Schreiber Metallbau GmbH, Bettinastraße 12, 63067 Offenbach am Main**, vertr. d. d. GF Stephan Schreiber, Hauptstraße 299, 65760 Eschborn, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1747

8 IK 56/02: Am 16. 1. 2003 um 10.45 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Dieter**

Heilmann, Hausener Weg 1, 63165 Mühlheim am Main.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten ist am Donnerstag, 10. 4. 2003, 11.00 Uhr, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, 3. OG, Zimmer 307.

Offenbach am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1748

8 IK 103/02: Am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Judith Matthes, Westerwaldstraße 10, 35745 Herborn**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Frank Bassermann (c/o RA Hermann, Ffm.-FACH 183), Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92 29, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Gläubigerversammlung (Berichts-/Prüfungstermin), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 10. 4. 2003, 10.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 21. 1. 2003 Amtsgericht

1749

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Heike Chudy, Am Helgenhäuschen 4, 63579 Freigericht** (Aktenzeichen 70 IK 49/01), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Hanau, Az. 70 IK 49/01, niedergelegt worden.

Die Summe der anerkannten Forderungen beträgt 175 032,86 Euro. Es steht ein Massebestand von 2 872,39 Euro zur Verfügung.

Hievon sind die noch festzusetzenden Verfahrenskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung vorweg zu bedienen.

Zu verteilender Betrag derzeit 800,— Euro.

Seligenstadt, 22. 1. 2003

Der Treuhänder

Peter Sulzmann, Rechtsanwalt

1750

3 IK 77/02: Am 15. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Susanne Rehm, Nordstraße 38, 35641 Schöffengrund-Laufdorf**, vertr. d. Iris Kammel-Koch, Hauptstraße 23, 35641 Schöffengrund (Betreuerin).

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Uwe Riedel, Gewerbepark 1, 35606 Solms, Tel.: 0 64 42/70 27, Fax: 0 64 42/2 44 44, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 21. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem

Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 15. 4. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1751

3 IN 77/02: In dem Insolvenzverfahren **DWM Toczek und Co. OHG, Dokumenten- und Workflow-Management, Europaplatz, 35619 Braunfels**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Klaus Toczek, Im Weizen 11, 35619 Braunfels, 2. Matthias Pozzi, Weintraudstraße 6, 35039 Marburg, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, 21. 3. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Tagesordnung: Zustimmung zu einem Vergleich gemäß § 160 InsO.

Wetzlar, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1752

3 IN 242/02: Am 15. 1. 2003 um 12.15 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Markus Reiter, Am Jakob-Müller-Platz 29, 35745 Herborn, auch als Inh. d. Fa. MR-DREHTECHNIK M. Reiter**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 28. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 29. 4. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1753

3 IN 15/03: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BJ Flugreisen GmbH, Friedhofstraße 135 L, 63263 Neulsenburg**, vertr. d. 1. Oliver Heinz, Im Klaf 12, 65207 Wiesbaden (Geschäftsführer), 2. Torsten Mache, Am Brückelchen 40, 35625 Hüttenberg (Geschäftsführer), ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 13. 1. 2003 (die Anordnung, dass Verfügungen der Antragsgegnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters wirksam sind) **aufgehoben** worden.

Wetzlar, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1754

3 IK 80/02: Am 15. 1. 2003 um 15.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Claudia Jutta Carl, Lindenweg 4, 35638 Leun-Stockhausen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 21. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Be-

schlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 25. 4. 2003, 8.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1755

3 IN 173/02: In dem Insolvenzverfahren **Markus Körbächer, Bollergeist 2, 35625 Hüttenberg**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 9. 1. 2003 **Amtsgericht**

1756

3 IK 64/02: Am 17. 1. 2003 um 13.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Christa Sigrid Moscagiuli, Hohe Straße 46, 35581 Wetzlar**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Janine Pfaff, Wertherstraße 14 A, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 21. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Freitag, 25. 4. 2003, 9.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1757

3 IN 329/02: Am 17. 1. 2003 um 12.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **KFK Holzimport GmbH, vertr. d. d. GF Volker Kühnl, Industriestraße 8, 35614 Ablar**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 21. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 25. 4. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1758

3 IN 357/02: Am 20. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hanifi Akdeniz, Burggraben 18, 35756 Mittenaar-Bicken**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe Riedel, Gewerbepark 1, 35606 Solms, Tel.: 0 64 42/70 27, Fax: 0 64 42/2 44 44.

Anmeldefrist: 21. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 25. 4. 2003, 10.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207,

271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1759

3 IK 19/99: In dem Insolvenzverfahren **Sigrid Becker, Leipziger Straße 26, 35756 Mittenaar**, sind Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1760

3 IK 18/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Oskar Seibert, Am Brauhaus 19, 35584 Wetzlar**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 I InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 II InsO,

bestimmt auf Freitag, 6. 6. 2003, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wetzlar, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1761

3 IK 75/02: Am 21. 1. 2003 um 11.00 Uhr ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Viola Krause, Hinterstraße 9, 35614 Ablar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 21. 3. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 15. 4. 2003, 11.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1762

3 IN 251/02: In dem Insolvenzverfahren **Michael Hakei, Am Füllfeld 10, 35638 Leun**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Wetzlar, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1763

3 IN 4/03: Am 21. 1. 2003 um 10.00 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kim Mosolf, Buchenweg 33, 35687 Dillenburg-Niederscheld**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe Riedel, Gewerbepark 1, 35606 Solms, Tel.: 0 64 42/70 27, Fax: 0 64 42/2 44 44.

Anmeldefrist: 21. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 15. 4. 2003, 10.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1764

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Giuseppe Petrillo, Dammstraße 3, 35390 Gießen** (Amtsgericht Gießen, Az. 6 IK 112/01), soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 106,15 Euro abzüglich noch zu berücksichtigender Masseschulden und -kosten.

Zu berücksichtigen sind angemeldete Forderungen Klasse 0 in Höhe von 179 104,90 Euro.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Gießen zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 21. 1. 2003 **Der Treuhänder**
Ache, Rechtsanwalt

1765

10 IK 151/01: In dem Insolvenzverfahren **Aghagul Haydari, Hermann-Brill-Straße 23, 65197 Wiesbaden**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 11. 2. 2003, 10.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1766

10 IN 620/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Horst Bachmann, Holzbaugeschäft, Verbindungsweg 5, 65329 Hohenstein**, ist am 15. 1. 2003 um 12.30 Uhr gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Marthavon-Opel-Weg 9, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41, bestellt worden.

Wiesbaden, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1767

10 IN 674/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Elektro Germ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aarstraße 249, 65232 Taunusstein-Wehen**, vertr. d. Heide Meffert, Am Hohlbusch 21, 65388 Schlangenbad (Geschäftsführerin), ist am 15. 1. 2003 um 12.35 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20, bestellt worden.

Wiesbaden, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1768

10 IK 65/02: Über das Vermögen des **Michael Zingel, Frühlingsstraße 20, 55252 Mainz-Kastel**, ist am 13. 1. 2003 um 15.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 12. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 14. 1. 2003 **Amtsgericht**

1769

10 IK 130/02: Über das Vermögen der **Claudia Angela Wiemer-Dumschat, Münchner Straße 7, 65205 Wiesbaden**, ist am 13. 1. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 11. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1770

10 IN 630/02: Über das Vermögen der **Silke Schmidt, Fichtenstraße 3, 65329 Hohenstein**, ist am 13. 1. 2003 um 16.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheimstraße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 11. 3. 2003, 11.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 15. 1. 2003 **Amtsgericht**

1771

10 IN 358/02: Über das Vermögen des **Wfried Weinberg, Friedhofstraße 1 A, 65205 Wiesbaden**, ist am 16. 1. 2003 um 11.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/16 66 17 16, Fax: 06 11/37 41 26.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 12. 3. 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1772

10 IK 16/02 (Amtsgericht Wiesbaden): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Jasmin Wiebking, Aukammallee 1, 65191 Wiesbaden**, findet die Schlussverteilung statt. Die Insolvenzforderungen betragen 129 052,14 Euro. Ein zur Verteilung stehender Betrag ist nicht vorhanden.

Wiesbaden, 13. 1. 2003
Der Treuhänder
Stephan Fischer, Rechtsanwalt

1773

10 IK 188/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Eva-Maria Hustädte, Teutonenstraße 48, 65187 Wiesbaden**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1774

10 IK 109/02: Über das Vermögen des **Lovelace Aryequaye, Rheingaustraße 99 b, 65203 Wiesbaden**, ist am 15. 1. 2003 um 13.15 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/16 66 17 16, Fax: 06 11/37 41 26.

Insolvenzforderungen sind bis zum 19. 2. 2003 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden.

Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 12. 3. 2003, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1775

10 IN 182/02: In dem Insolvenzverfahren **Marko Voigt, Angestellter, Altkönigstraße 9,**

65439 Flörsheim, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 18. 2. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1776

10 IN 433/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Carmen Kaltwasser, Obere Hohlgasse 3, 65597 Hünfelden-Neesbach, ehemalige Betriebsstätte (Montagebau): Zur Schillereiche 14, 65232 Taunusstein**, ist am 17. 1. 2003 um 11.50 Uhr gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Sascha Mertes, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08, bestellt worden.

Wiesbaden, 17. 1. 2003 **Amtsgericht**

1777

10 IN 627/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Frank Nenninger, Am Rebenhang 5, 65207 Wiesbaden**, ist am 20. 1. 2003 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Sascha Mertes, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08, bestellt worden.

Wiesbaden, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1778

33 K 39/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wahlen, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 574, Gemarkung Wahlen,

a) Flur 24, Nr. 44/3, Landwirtschaftsfläche, Die Strut, Größe 30,95 Ar,

b) Flur 27, Nr. 38, Landwirtschaftsfläche, Am Neustädter Weg, Größe 38,19 Ar, soll am Montag, dem 24. März 2003, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 17. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Martin Josef Vogel, Kirtorf,
b) Beate Vogel geb. Ehrhard, Kirtorf,
— je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Flur 24, Nr. 44/3: 1 450,— Euro,
Flur 24, Nr. 38: 1 950,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1779

K 6/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 56, Blatt 2153,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Nr. 109, Gebäude- und Freifläche, Hermannsbergweg 39, Größe 6,23 Ar,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 19. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Im.-Com.-Immobilien-Communication Philippi GmbH & Co. KG in Mücke/Nieder-Ohmen.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 214 742,59 Euro.

Der Zuschlag wurde bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1780

K 21/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 483,

Gemarkung Elpenrod, Flur 3, Nr. 1, Gebäude- und Freifläche, Ruppertenröder Straße 4, Größe 9,27 Ar,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 11.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 3. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ursula Klose, Hermesweg 16, 60316 Frankfurt am Main,
b) Brigitte Casassoglou, jetzt am Honert 5, 36304 Alsfeld, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 3, Nr. 1: 13 500,— €.

In dem Versteigerungstermin am 12. 4. 2002 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1781

K 36/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Strebendorf, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt 370,

Gemarkung Strebendorf, Flur 1, Nr. 185/12, Gebäude- und Freifläche, Lindengarten, Größe 8,28 Ar,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 25. 6. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Kunz, Lindengarten 21, 36329 Romrod-Strebendorf,
b) Monika Kunz, Lindengarten 21, 36329 Romrod-Strebendorf, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 1, Nr. 185/12:

251 187,48 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1782

K 7/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt 919,

Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Nr. 208, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 47, Größe 7,84 Ar,

— nach dem Gutachten: zweigeschossiges FWH mit ausgebautem DG; ca. 120 qm Wohnfläche mit 85 qm gewerbl. Nutzfläche,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 11.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 3. 2001/17. 4. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Harald Depoi, Kirtorf,
b) Evelyn Depoi geb. Grasse, Kirtorf,
— je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 148 274,65 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1783

33 K 53/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 181, Blatt 7324,

Gemarkung Alsfeld, Flur 22, Nr. 42, Gebäude- und Freifläche, Carl-Metz-Straße 9, Größe 5,03 Ar,

nach dem Gutachten: Gartengrundstück mit 1 massivem Gartenhaus und 2 Gerätehäusern,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 19. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ronald Koblichek, Hersfelder Straße 7, 36304 Alsfeld,
b) Petra Hoffmann, Obere Fulder Gasse 2, 36304 Alsfeld, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 13 413,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1784

K 30/02: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 164, Blatt 6025, eingetragene Grundeigentum,

BV Nr. 1: 250/1 000 Miteigentumsanteil an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld,

Flur 60, Flurstück 45/5, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 14, Größe 5,72 Ar,

Flur 60, Flurstück 45/6, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 16, Größe 5,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss des Hauses Schlesische Straße 16 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung,

soll am Freitag, dem 11. April 2003, um 8.45 Uhr, in Saal 11 des Gerichtsgebäudes, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 2002 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Jürgen Eiler, verstorben am 10. 11. 2001. Nachlasspfleger für die unbekannteten Erben ist Rechtsanwalt Detlev Roehr, Bad Hersfeld.

Beschreibung: Renovierungsbedürftige Eigentumswohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Flur und Bad, 53 m² groß, in einem Zweifamilienhaus mit vier Wohneinheiten (Baujahr ca. 1952).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 020,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 6. 1. 2003

Amtsgericht

1785

K 54/2000: Der im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 225, Blatt 7866, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 10, Flur 66, Flurstück 3/18, Bau- platz, Philipp-Hafner-Straße, Größe 10,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Erdal Tercan, Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

56 242,11 Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1786

K 23/2001: Der im Grundbuch von Rohrbach, Band 20, Blatt 608, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Rohrbach,

BV Nr. 1, Flur 5, Flurstück 21/4, Gebäude- und Freifläche, Rotenburger Straße 5, Größe 10,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 2003, um 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Reinhold Schott und Ute Schott geb. Deiß, beide Ludwigsau, — je zur Hälfte —.

Grundstück bebaut mit einem voll unterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1965) sowie mit Nebengebäuden. Umbauter Raum: Wohnhaus — 1 586 cbm, Nebengebäude (Garagen, Lager, Metzgerei, Scheune usw.) — insgesamt 2 060 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

214 742,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens des $\frac{3}{10}$ -Wertes versagt. Der Zuschlag kann daher auch auf Gebote unterhalb der Hälfte des Verkehrswertes erteilt werden.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigenutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 1. 2003

Amtsgericht

1787

6 K 35/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober Erlenbach, Blatt 3761,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar,

Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahnel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 750,— Euro

(Räume ca. 61 qm, über eine interne Treppenanlage vom Erdgeschoss zum Kellergeschoss erschlossen; in 3-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1965, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1788

6 K 4/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober Erlenbach, Blatt 3765,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar,

Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss mit Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan je mit Nr. 5 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 8. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahnel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 675,— Euro

(ca. 71 qm, 3-Zimmer-Wohnung in 3-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1965, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1789

6 K 6/03: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober Erlenbach, Blatt 3767,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Erlenbach, Flur 8, Flurstück 11/55, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, Größe 4,78 Ar,

Flur 8, Flurstück 11/127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, Größe 0,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss mit Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan je mit Nr. 7 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Jahnel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 125,— Euro

(71 qm mit separatem Wohnungseingang in 3-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1965, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1790

6 K 12/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 6473,

Gemarkung Oberursel, Flur 11, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Ackergasse 14, Größe 2,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. März 2003, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Ernst Fuchs,

b) Anna Elisabeth Fuchs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

414 146,42 Euro

(einseitig angebautes 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Teilunterkellerung und teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie 1 Garagengebäude und offene Hofüberdachung, Baujahr vor 1900; 1975 und 1992/93 Umbau und Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1791

8 K 21/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Groß Karben, Blatt 3416,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Karben, Flur 1, Flurstück 586/8, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 22, Größe 2,39 Ar

(Einfamilienhaus mit Garage),

soll am Donnerstag, dem 27. März 2003, 9.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße

28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 12. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Vaupel, geb. am 5. 2. 1963, Am Weißen Turm 19, 60388 Frankfurt am Main,

b) Monika Vaupel, geb. am 26. 7. 1965, Pestalozzistraße 22, 61184 Karben,

— je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 12. 6. 2002.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 150 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1792

4 K 88/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 111, Blatt 3978,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 198/7, Gebäude- und Freifläche, Jungenheimer Straße 12, Größe 29,06 Ar,

83,33/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.00 Uhr, Saal 203, I. OG, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Compact Bauträger GmbH, Pfungstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 83,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 auf 229 000,— Euro.

Es handelt sich um eine Einfamilienhaus-Doppelhaushälfte mit 7 versetzten Ebenen — Fehlende Fertigstellung des Innenausbaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1793

4 K 90/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 111, Blatt 3979,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 198/7, Gebäude- und Freifläche, Jungenheimer Straße 12, Größe 29,06 Ar,

83,33/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, um 10.00 Uhr, Saal 203, I. OG, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Compact Bauträger GmbH, Pfungstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 83,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 auf 239 000,— Euro.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit 7 versetzten Ebenen — Fehlende Fertigstellung des Innenausbaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1794

4 K 12/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 391, Blatt 12664,

Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 190/1, Gebäude- und Freifläche, Schwanheimer Straße 36, 38, Größe 7,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, um 9.00 Uhr, Saal 203, I. OG, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker und Ida Beck, 64625 Bensheim,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 370 000,— Euro.

Es handelt sich um ein altes gemischt genutztes Wohn- und Geschäftshaus mit Zwischentrakt und Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1795

70 K 33/02: Das im Grundbuch von Damshausen, Band 5, Blatt 121, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Damshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 18, Ackerland, Grünland, Der Stemel, Größe 29,53 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 16, Grünland, Ackerland, Auf dem Steckland, Größe 13,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 23, Ackerland, Die Flachsbette, Größe 25,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margarethe Schlicker geb. Busch, Ortsstraße 22, 35232 Dautphetal-Damshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 2 716,76 Euro,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 260,40 Euro,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 2 346,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 18. 12. 2002

Amtsgericht

1796

7 K 18/01: Das im Grundbuch von Friebertshausen, Band 5, Blatt 156, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Friebertshausen, Flur 15, Flurstück 26/3, Hof- und Gebäudefläche, Wolfkapellenstraße 15, Größe 0,88 Ar (Wohnhaus — Altbau),

soll am Freitag, dem 6. Juni 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 110, Obergeschoss, Hainstraße 70, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Lapp, Wolfkapellenstraße 15, 35075 Gladenbach-Friebertshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 301,72 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 3. 12. 2002

Amtsgericht

1797

7 K 54/01: Das im Grundbuch von Hommertshausen, Band 15, Blatt 517, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hommertshausen, Flur 15, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 6, Größe 14,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Krämer, Römerstraße 6, 35232 Dautphetal-Hommertshausen, vertreten durch den Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

334 000,— Euro

(Zweifamilienwohnhaus und Schreinerei).

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt. Die $\frac{5}{10}$ -Grenze gilt daher nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 17. 12. 2002

Amtsgericht

1798

7 K 15/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 31, Blatt 1833,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 5, Nr. 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Biehm 7, Größe 7,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 7. Februar 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

224 968,43 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1799

7 K 92/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 20, Blatt 883,

Gemarkung Selters, Flur 6, Nr. 83/6, Landwirtschaftsfläche, Am Sand, Größe 52,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 16. 10. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 135,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1800

7 K 127/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Usenborn, Band 20, Blatt 982,

Gemarkung Usenborn, Flur 1, Nr. 191/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfarrberg 1, Größe 6,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 5. 12. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1801

52 K 24/00: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Mittwoch, dem 19. März 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Färbgasse 24, Saal 1 (Sitzungssaal), versteigert werden die im Grundbuch von Griedel, Band 48, Blatt 1631, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 355/1, Gebäude- und Freifläche, Wallgasse 4, Größe 12,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 357, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 3,73 Ar.

Laut Gutachten handelt es sich um ein vermutlich 1910 errichtetes unterkellertes zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss, Nebengebäude und Carport. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: 196 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 3. 11. 2000.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Herbert Karl Weiß und Jürgen Herbert Weiß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1802

52 K 25/01: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, dem 25. März 2003, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Färbgasse 24, Saal 1 (Sitzungssaal), versteigert werden das im Grundbuch von Münzenberg, Band 59, Blatt 2331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münzenberg, Flur 2, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Steinbergstraße, Größe 7,31 Ar.

Laut Gutachten handelt es sich um ein im Jahre 1954 massiv erbautes Einfamilienhaus mit Garage und Anbau sowie ein massives Nebengebäude. Die Anschrift lautet richtig: Steinbergstraße 10.

Verkehrswert: 156 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 19. 12. 2001.

Zu dieser Zeit waren in Bruchteilsgemeinschaft zum halben Anteil bzw. zur gesamten Hand in Erbengemeinschaft zum halben Anteil als Eigentümer eingetragen:

Hans-Jürgen Wend, Karin Kölsch geb. Wend und Dietmar Christian Müller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1803

3 K 105/01: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 77, Blatt 3484, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Babenhausen, Flur 28, Flurstück 268, Hof- und Gebäudefläche, Am Hasenpfad 14, Größe 2,90 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Strohmann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 16. 1. 2003 **Amtsgericht**

1804

3 K 54/01: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 153, Blatt 5580, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 102/1, Hof- und Gebäudefläche, Reinheimer Straße 79, Größe 11,20 Ar (Wohngebäude und Verkaufslager),

soll am Montag, dem 28. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eugen Josef Danz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 529 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1805

3 K 136/01: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 250, Blatt 9259, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12,80/1853,40 an Grundstück Dieburg, Flur 9, Flurstück 282/1, Gebäude- und Freifläche, Nordring 20—22, Größe 15,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwecken geeigneten Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 7,

soll am Montag, dem 28. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Wolfgang Weber.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 200,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1806

3 K 79/99: Das im Grundbuch von Heubach, Band 56, Blatt 2263, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 1, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 71—79, Größe 10,69 Ar (ehemaliger Lebensmittelmarkt),

soll am Montag, dem 31. März 2003, 10.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angelo Santangelo.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 449 936,85 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1807

3 K 112/01: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 118, Blatt 4493, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Reinheim, Flur 1, Flurstück 582/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Wilhelmstraße 15, Größe 4,76 Ar (Doppelhaushälfte, Nebengebäude),

soll am Dienstag, dem 29. April 2003, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Schöttel, Reinheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 750,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 1. 2003 **Amtsgericht**

1808

31 K 2/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rennertehausen, Band 73, Blatt 2170,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rennertehausen, Flur 1, Flurstück 268/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 62, Größe 4,16 Ar (Einfamilienhaus in Fachwerkbauweise

als Teil einer ehem. landw. Hofanlage, 2 Wohnungen, Kellergesch. ca. 112 qm, EG ca. 112 qm, OG ca. 112 qm, DG ca. 112 qm, Whg. EG: 4 Zimmer, Dusche/WC, Kochen, Whg. OG: 4 Zimmer, Dusche/WC, Kochen, reparaturbed. Bj. n. bek., geschätzt 1900),

soll am Mittwoch, dem 19. März 2003, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berghöfer, Udo, geb. am 21. 12. 1966.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 13. 12. 2002 **Amtsgericht**

1809

32 K 48/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

a) Wohnungsgrundbuch von Viermünden, Band 33, Blatt 1013,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 145/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 3,52 Ar,

Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 4,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans, dem Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplans,

b) Wohnungsgrundbuch von Viermünden, Band 33, Blatt 1015,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 157/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 3,52 Ar,

Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 4,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans, dem Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplans, dem Balkon Nr. 3 des Aufteilungsplans,

c) Wohnungsgrundbuch von Viermünden, Band 33, Blatt 1017,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 352/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 3,52 Ar,

Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 4,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans, den Räumen Nr. 5 (Abstellraum, Waschküche) des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrechte an den Grundstücksflächen Nr. 5 (Terrasse) und Nr. 5 (Pkw-Einstellplätze) des Sondernutzungsplans

(Eigentumswohnungen in Anlage mit 6 Wohnungen, 74 qm: Wohnung Nr. 1, 3, 165 qm: Wohnung Nr. 5, Bj.: 1960),

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dubbert, Edelgard, geb. am 23. 10. 1958.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 1 auf 49 000,— Euro,

Wohnung Nr. 3 auf 50 000,— Euro,

Wohnung Nr. 5 auf 89 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 18. 12. 2002 **Amtsgericht**

1810

32 K 49/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Viermünden, Band 33, Blatt 1018,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 130/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Viermünden, Flur 20, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 3,52 Ar,

Flur 20, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Zur Dietseite 8, Größe 4,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans (Eigentumswohnung in Anlage mit 6 Wohnungen, 65 qm, Bj. 1960),

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dubbert, Hartmut, geb. am 25. 5. 1959.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 767,85 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 18. 12. 2002 **Amtsgericht**

1811

31 K 24/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 279, Blatt 9259, Miteigentumsanteil von 174/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Frankenberg, Flur 59, Flurstück 137/7, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Soldan-Straße 3, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans, dem Keller Nr. 2 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an der vor dem mit „Schlafen 1“ bezeichneten Raum liegenden im Aufteilungsplan schraffierten Grundstücksfläche (Terrasse); Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz A 2 des Sondernutzungsplans

(Eigentumswohnung in Frankenberg, ca. 88 qm, Bj. 1993, 3 Zimmer, Küche, Bad, Gästewc, Terrasse, ruhige Lage in älterem Baugebiet, einfache Ausstattung in Mehrfamilienhaus),

soll am Mittwoch, dem 19. März 2003, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walig, Michael, geb. am 30. 12. 1963.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 12. 2002

Amtsgericht

1812

84 K 173/02: Über das im Grundbuch-Bereich Fechenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2979, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 8, Flurstück 38/4, Gebäude- und Freifläche, Hanauer Landstraße 567 A, Größe 4,15 Ar

(laut Gutachten 2-geschossiges Wohnhaus mit Kfz-Werkstatt),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 24. März 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 2002 (Versteigerungsvermerk):

Herr Behrus Khederzadeh, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

286 320,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1813

65 K 42/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Rosbach, Blatt 3980,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, 685/1 000 MEA an dem Grundstück Flur 1, Nr. 714/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 26, Größe 2,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Freitag, dem 28. März 2003, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 14. 6. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Vietze, 61191 Rosbach,

Helga Vietze, 61231 Bad Nauheim,

— je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 125 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 13. 1. 2003

Amtsgericht

1814

62 K 47/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinfurth, Blatt 2719,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinfurth, 682/1 000 MEA an dem Grundstück Flur 1, Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, Nauheimer Straße 20, Größe 8,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum bzw. Teileigentum an der Wohnung nebst sonstigen Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Montag, dem 24. März 2003, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 20. 6. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Korff, Sieglinde Wilhelmine Ingrid geb. Zimmer, Ober-Mörlen.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Gaststätte mit Fremdenzimmer, zwei Wohnungen: 247 000,— Euro,

diverses Zubehör für

Gaststättenbetrieb: 23 750,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 1. 2003

Amtsgericht

1815

62 K 77/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlen, Blatt 6076,

BV Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Nr. 1530, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstraße 10, Größe 7,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Keller-, Erd- und Obergeschoss (Wohnhaus rechts) sowie an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage mit Abstellraum,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 15. 12. 1998 bzw. 17. 4. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fiedler, Werner, geb. am 20. 8. 1933, Ober-Mörlen,

Fiedler geb. Zelenka, Evelyn, geb. am 14. 8. 1937, daselbst, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Doppelhaushälfte:

207 584,50 Euro (= 406 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 1. 2003

Amtsgericht

1816

K 22/02: Das im Grundbuch von Kerstenhausen, Band 17, Blatt 573, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 30/16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinackerweg, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 30/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinackerweg 1 A, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 30/15, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinackerweg, Größe 6,40 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guido Ucke, Kerstenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 bis 3 BV auf 265 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 7. 1. 2003

Amtsgericht

1817

K 30/01: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 29, Blatt 864, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bornstraße 5, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bornstraße 5, Größe 0,40 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, Schladenweg 1 in Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kopf, Mariendorfer Damm 110, 12109 Berlin (Tempelhof-Schöneberg).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses auf

69 388,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1818

K 5/02: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 20, Blatt 580, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5 BV, Flur 3, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Bergheimer Straße, Größe 8,79 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ewald Günter,

b) Helga Günter-Wagner, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 BV auf 126 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1819

6 K 3/02: Das im Grundbuch von Kleinenglis, Band 19, Blatt 874, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 1 und 2 BV,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Koppelweg 1, Größe 19,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 29/34, Platz, Koppelweg, Größe 0,88 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dejan Malikovic, Jesberg-Elnrode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nrn. 1 und 2 BV auf 432 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 11. 12. 2002

Amtsgericht

1820

K 3/00: Der im Grundbuch von Fritzlar, Band 130, Blatt 4835, eingetragene 271,93/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 3, Flurstück 167/9, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Carlstraße 10, Größe 14,01 Ar,

Flur 3, Flurstück 167/5, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Carlstraße, Größe 10,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Ziffer 22 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4814 bis Blatt 4838); das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht bei Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter, durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder als Erster der ersten Veräußerung;

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. August, 4. September und 24. September 1985 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Attila Kazamir, Böblingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

34 768,38 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 30. 12. 2002

Amtsgericht

1821

6 K 14/01: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 29, Blatt 858, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 3, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ziegenhainer Straße 8, Größe 10,53 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Johanna Meyer-Hergt, Gröplinger Straße 15, 27624 Bad Bederkesa,

2. Leticia Camanse-Meier, Ziegenhainer Straße 8, 34599 Neuental, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 BV auf

185 126,— Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1822

6 K 23/02: Das im Grundbuch von Arnsbach, Band 18, Blatt 539, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 BV,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 11/4, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Größe 14,90 Ar,

Ackerland, Zum Roth 8, Größe 6,76 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 11/5, Gebäude-

und Freifläche, Gewerbe, Größe 12,10 Ar, Ackerland, Zum Roth 8, Größe 4,48 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Ucke, 34582 Borken/Hessen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 312 000,— Euro,

lfd. Nr. 2 BV auf 129 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1823

K 11/02: Das im Grundbuch von Großenenglis, Band 22, Blatt 794, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 347/75, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kalbsburger Straße, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 348/75, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kalbsburger Straße 7, Größe 0,01 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ralf Erbeck, Borken,

b) Martina Erbeck, Borken,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 2 BV auf

38 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1824

K 10/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Birkenau, Band 99,

a) Blatt 3680, lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 13, Flurstück 21/5, Gebäude- und Freifläche, An der Tuchbleiche 12, Größe 3,26 Ar,

b) Blatt 3680, lfd. Nr. 3, Gemarkung Birkenau, Flur 13, Flurstück 21/18, Verkehrsfläche, An der Tuchbleiche, Größe 0,12 Ar,

c) Blatt 3680, lfd. Nr. 4, Gemarkung Birkenau, Flur 13, Flurstück 21/9, Verkehrsfläche, An der Tuchbleiche, Größe 0,13 Ar,

d) Blatt 3690, lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, ein Drittel Miteigentumsanteil von Flur 13, Flurstück 21/10 (Abt. I Nr. 2), Verkehrsfläche, An der Tuchbleiche, Größe 1,76 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 2003, 9.00 Uhr, in Raum 8, im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes in Fürth (Odenwald), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) bzgl. Grundstück Flur 13, Nr. 21/5 und am 28. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) bzgl. Grundstücke Flur 13, Nr. 21/18 und 21/9 sowie des Ein-Drittel-Miteigentumsanteils an Flur 13, Nr. 21/10:

Felicitas Walter, An der Tuchbleiche 12, 69488 Birkenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 21/5 auf

590 000,— DM/301 662,21 Euro,

Flur 13, Nr. 21/18 auf

8 000,— DM/4 090,34 Euro,

Flur 13, Nr. 21/9 auf

8 000,— DM/4 090,34 Euro,

ein Drittel Miteigentumsanteil von Flur

13, Nr. 21/10 auf

21 000,— DM/10 737,13 Euro.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel 1/10 des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Laut Gutachten ist das Grundstück Flur 13, Nr. 21/5 mit einem Reihenendhaus mit Anbau bebaut. Bei den Grundstücken Flur 13, Nr. 21/18 und 21/9 handelt es sich um zwei überdachte Pkw-Stellplätze und bei dem Grundstück Flur 13, Nr. 21/10 handelt es sich um ein Wegegrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 14. 1. 2003

Amtsgericht

1825

5 K 33/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Flieden, Band 59, Blatt 1734, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Flieden, Flur 11, Flurstück 67/3, Hof- und Gebäudefläche, Schlüchterner Straße 216 3/4, Größe 9,19 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 27. März 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts (Wohnhaus mit Nebengebäude und Garage) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

275 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (31. 5. 2002):

Eberhard und Wilma Bagus,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1826

5 K 46/02: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Dörmbach, Band 11, Blatt 295, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 5,78/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dörmbach, Flur 1, Flurstück 3/12, Gebäude- und Freifläche, Ferienzentrum Kneshecke, Größe 139,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 512; Nutzungsregelung bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getrof-

fen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 201 bis 355); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 9. April 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts (Apartment im Feriencenter Kneshecke) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 32 900,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (2. 7. 2002):

BDF Communication Limited (London).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1827

5 K 52/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Kauppen, Band 8, Blatt 181, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Kauppen, Flur 1, Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Winterbergstraße 20, Größe 3,24 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 3. April 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts (Wohnhaus mit Scheune) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 46 800,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (30. 7. 2002):

Johann Meisner.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1828

5 K 62/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Hauswurz, Band 27, Blatt 747, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Hauswurz, Flur 4, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Heckenhof 1, Größe 5,37 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 3. April 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts (Doppelhaushälfte) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 47 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (2. 9. 2002):

Birgit-Elvira Rödel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1829

5 K 63/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Pilgerzell, Band 48, Blatt 1481, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Pilgerzell, Flur 13, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, In den Gründen, Größe 53,52 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 9. April 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjekts (Lagerhalle mit Werkstatt und Büroteil) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

1 283 000,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (26. 8. 2002):

Matthias Hohmann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1830

K 66/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hailer, Blatt 3414: 358/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Bodenbenderstraße 7, Größe 5,46 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 1, Größe 4,79 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 3, Größe 4,37 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 5, Größe 4,55 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 15, Größe 5,67 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 13, Größe 6,21 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 11, Größe 5,87 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 295, Freifläche, Am Faßholzwerk 9, Faßholzwerk, Größe 5,68 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Bodenbenderstraße 9, Größe 4,16 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Am Faßholzwerk 7, Größe 3,66 Ar,

Gemarkung Hailer, Flur 18, Flurstück 298, Verkehrsfläche, Am Faßholzwerk, Größe 4,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 7.1, nebst Sondernutzungsrecht an dem mit 29 gekennzeichneten Kfz-Stellplatz im Freien;

soll am Montag, dem 5. Mai 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Drago (Dragutin) Mlinaric in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 274,65 Euro.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 4. 12. 2002

Amtsgericht

1831

42 K 46/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lumda, Blatt 578,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 399, Hof- und Gebäudefläche, Zur Hofstatt 2, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 400, Hof- und Gebäudefläche, Zur Hofstatt 2, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Zur Hofstatt 3, Größe 2,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. März 2003, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 2002 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Willi Döpfer,
Wilfried Döpfer,
Claudia Rohn geb. Döpfer,
Martina Döpfer,
— in beendeter, nicht auseinandergesetzter Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 und 2 auf 178 000,— Euro,
lfd. Nr. 3 auf 27 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1832

24 K 65/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Blatt 4392,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 142/6, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 47, Größe 5,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Osualdo Radaelli.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 1. 2003

Amtsgericht

1833

24 K 137/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Blatt 9047,

BV Nr. 1, Flur 16, Nr. 277/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Langener Straße 96 H, Größe 1,48 Ar,

BV Nr. 2, Flur 16, Nr. 277/18, Freifläche, Langener Straße 96 H, Größe 0,16 Ar,

BV Nr. 3/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an Flur 16, Nr. 277/25, Freifläche, Langener Straße, Größe 6,64 Ar,

BV Nr. 4/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an Flur 16, Nr. 277/20, Freifläche, Langener Straße, Größe 0,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 2003, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

(Der Versteigerungstermin am 11. 2. 2003, 10.45 Uhr, wurde aufgehoben, die Verkehrswerte für BV Nr. 2 und BV Nr. 4/zu 1 neu festgesetzt.)

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 2001 und 26. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jonda, Christian.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 205 000,— Euro,
BV Nr. 2 auf 8 400,— Euro,

BV Nr. 3/zu 1 auf 6 000,— Euro,
BV Nr. 4/zu 1 auf 600,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1834

24 K 117/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Blatt 3515,

BV Nr. 1: 1 192/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Worfelden, Flur 2, Nr. 390, Gebäude- und Freifläche, An der Trift 32, Größe 6,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Mitte nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Dienstag, dem 25. März 2003, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Schmidt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— Euro.

Keine Wertgrenzen nach §§ 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 12. 2002

Amtsgericht

1835

42 K 161/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Blatt 7399: 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 238/2, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 2, 4, 6, Am Kreuzstein 49, 51, 53, Größe 114,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6-2 des Aufteilungsplanes sowie Kellerraum Nr. 6-2; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 86,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 2003, 8.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Becker, Liederbacher Straße 4, 65929 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im Hochparterre gelegene Zweizimmer-ETW mit einer Nutz- bzw. Wohnfläche von 49 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 1. 2003

Amtsgericht

1836

42 K 282/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Blatt 8655: 4,52/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dörnigheim, Flur 25, Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Zepelinstraße 38—52, Johannesweg 1—15, Größe 166,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 109 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 113,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 2003, 11.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude,

63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Florian Freier, Antoniusstraße 12, 65520 Bad Camberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

79 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im 3. OG gelegene ETW, bestehend aus Diele, Küche, Bad/WC, Schlafzimmer, Wohnzimmer und Balkon, Wohnfläche ca. 52,33 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1837

42 K 152/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 13853: 146,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 884/83, Gebäude- und Freifläche, Willy-Brandt-Straße 33, Größe 4,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplanes nebst dem über der Wohnung gelegenen Spitzboden; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1; Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 47, Flurstücke 891/83, 893/83, 894/83, 892/83, 890/83 und 889/83, eingetragen in Blatt 12843, Abteilung II, Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Austel, Mozartstraße 8, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im Dachgeschoss und Spitzboden gelegene ETW (DG: zwei Zimmer, Flur, Bad/WC, Küche; Spitzboden: drei Zimmer, Dachbodenraum) mit einer Wohnfläche von 64,63 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1838

42 K 300/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 7724,

BV lfd. Nr. 9, Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Lamboystraße 23, Größe 3,29 Ar,

BV lfd. Nr. 10, Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Lamboystraße 23, Größe 3,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 2003, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ohannes Kupeliyan und Harityun Kupeliyan, Langen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 9 auf 371 609,— Euro,

BV Nr. 10 auf 395 328,80 Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit Gewerbe im EG.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1839

42 K 107/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 3906: 1 576/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/3, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße 1 a, Größe 27,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 67 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoss, 3. rechts und Abstellraum D 67 im Keller,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 11.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Casaretto — unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im Haus A gelegene ETW im 7. OG (Drei-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon) mit einer Wohnfläche von ca. 68,66 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1840

42 K 201/01: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Dörnigheim, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Blatt 6282,

Flur 24, Flurstück 35/21, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 9, Größe 3,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Müller, Weidenweg 9, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

403 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Dreifamilien-Wohnhaus mit Souterrain-Wohnung; Nettowohnfläche: Souterrain-Wohnung (Flur, Bad/WC, Schlafen, Wohnen, Kochen = 68,64 qm); EG-Wohnung (Diele, Bad/WC, Kochen, Essen, Wohnen, Kind, Eltern, Balkon = 105,31 qm); Wohnung im 1. OG (identisch mit EG); Wohnung im DG = 85,00 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1841

42 K 142/02: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Blatt 4678: 1 937/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße 1 d, Größe 20,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 15 be-

zeichneten Wohnung im 5. Obergeschoss und Lager- und Abstellraum Nr. A 15 im Keller, soll am Donnerstag, dem 5. Juni 2003, 8.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Dahmen, Bachstraße 4, 44147 Dortmund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im 5. OG des Hauses A gelegene ETW, bestehend aus Diele, Küche, Bad/WC, Wohnzimmer, Schlafzimmer und Loggia mit einer Nettowohnfläche von 54,39 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1842

42 K 187/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Blatt 9483,

Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 152/1, Gebäude- und Freifläche, Ruhrstraße 17 A, Größe 10,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 10.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul und Paul Peter Rein, Ruhrstraße 17 A, 63452 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

920 325,38 Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Werkstatt- und Bürogebäude.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1843

42 K 102 bis 104/02: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 14/2, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 50—78, Größe 129,90 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim,

Blatt 9690 (42 K 102/02), 54/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder Eigentum an den Räumen Nr. 90 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 84 und Kellerraum Nr. 74,

Blatt 9706 (42 K 104/02), 56/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder Eigentum an den Räumen Nr. 106 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 122 und Kellerraum Nr. 147,

Blatt 9728 (42 K 103/02), 56/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder Eigentum an den Räumen Nr. 128 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 115 und Kellerraum Nr. 150,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 2003, 8.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joan und Bernhard Isslinger, Wettersteinstraße 7, 85560 Ebersberg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 9690 (42 K 102/02) auf 64 000,— €,

Blatt 9728 (42 K 103/02) auf 63 500,— €,

Blatt 9706 (42 K 104/02) auf 62 000,— €.

Lt. Gutachten handelt es sich um Eigentumswohnungen:

Blatt 9690: im 3. OG, Wohnfläche von 49,24 qm,

Blatt 9728: im EG, Wohnfläche von 51,35 qm,

Blatt 9706: im EG, Wohnfläche von 51,35 qm,

jeweils bestehend aus Flur, Küche, Bad/WC, Schlafzimmer, Wohnzimmer und Loggia.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1844

4 K 75/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ulm, Band 42, Blatt 1710,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, An der Ulmtalhalle 2, Größe 8,36 Ar,

das Grundstück ist bebaut mit einem 1993 errichteten Einfamilienwohnhaus mit zwei Wohnungen von 100 qm im Erdgeschoss bzw. 67 qm im Dachgeschoss, einer Doppelgarage mit Abstellräumen und einem Gartenhaus,

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 10.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anja Sturm geb. Burk, An der Ulmtalhalle 2, 35753 Greifenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1845

8 K 6/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 24. April 2003, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Kirchstraße 21, Zimmer 13, betreffend das im Grundbuch von Flörsheim, Blatt 5429, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Flörsheim,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 86/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Egerländer Straße 12, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstück 86/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Egerländer Straße 12, Größe 1,98 Ar,

versteigert werden.

Gemäß Sachverständigengutachten handelt es sich um ein freistehendes, 1-geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss sowie separatem Garagengebäude.

Verkehrswerte:

a) Flurstück 86/3: 154 850,— Euro,

b) Flurstück 86/4: 116 135,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25. 3. 2002.

Zu dieser Zeit war als Alleineigentümer eingetragen:

Torsten Robert Strack, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim am Main, 17. 1. 2003 Amtsgericht

1846

2 K 17/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Großenbach, Band 14, Blatt 493,

lfd. Nr. 19 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großenbach, Flur 12, Flurstück 57/6, Gebäude- und Freifläche, Am Zaun 3, Größe 1,44 Ar,

— lt. Gutachten unbebaut (Weg) —, Wert gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

4 959,53 Euro,

lfd. Nr. 20 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großenbach, Flur 12, Flurstück 57/7, Gebäude- und Freifläche, Am Zaun 3 bis 3 a, Größe 11,33 Ar,

— lt. Gutachten bebaut mit einem Fachwerkwohnhaus und einem weiteren Wohnhaus (Neubau) —,

Wert gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

251 555,61 Euro,

soll am Freitag, dem 21. März 2003, 10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Hildebrand, vormals Baumbach, St.-Vitus-Straße 18, 36088 Hünfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1847

41 K 20/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 27. Mai 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Eschenhahn, Band 12, Blatt 388, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 196/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfahlgrabenstraße 69 a, Größe 3,90 Ar.

Verkehrswert: 257 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17. 6. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Dieter Wirth, Frankfurt am Main, jetzt Idstein.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 4. 11. 2002

Amtsgericht

1848

41 K 23/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden der im Grundbuch von Niedernhausen, Band 143, Blatt 4367, eingetragene halbe Anteil Abt. I Nr. 2 a) an dem eingetragenen 10/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 105/2, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Gontermann-Straße 3 bis 5, Größe 8,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelstocktiefgarage Nummer 17/18 des Aufteilungsplanes;

— laut Vereinbarung Nutzungsrecht an Abstellplatz Nr. 17 (unten).

Verkehrswert: 8 200,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17. 6. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Siebenhaar Grundstücksgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.vzg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 8. 1. 2003

Amtsgericht

1849

41 K 14/02: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 6. Mai 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 48, Blatt 1565, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 1, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Ringgasse 16, Größe 6,30 Ar.

Verkehrswert: 229 000,— Euro.
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 28. 5. 2002.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Bernhard Krause, Ringgasse 16, 65510 Idstein-Wörsdorf.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.vzg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 21. 11. 2002

Amtsgericht

1850

640 K 499/00: Das im Grundbuch von Kassel, Blatt 12418, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 307/48, LB 568, Gebäude- und Freifläche, Hartwigstraße 22, Größe 3,38 Ar (Mietwohnhaus — 9 WE und 1 Büro — sowie Nebengebäude),

soll am Donnerstag, dem 10. April 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hochhuth, Jürgen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 235 000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 12. 2002

Amtsgericht

1851

640 K 141/01 und 640 K 152/01: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Blatt 1090, eingetragene Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur 10, Flurstück 29/1, Landwirtschaftsfläche, Die Oberste Aue, Größe 25,72 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfsanger, Flur 7, Flurstück 33/4, Landwirtschaftsfläche, Die Unterste Aue, Größe 15,68 Ar,

sollen **gemeinsam** am Donnerstag, dem 20. März 2003, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Riedinger, Willi, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
lfd. Nr. 3: 5 260,17 Euro,

lfd. Nr. 4: 3 221,14 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 12. 2002

Amtsgericht

1852

640 K 138/01: Die im Grundbuch von Wickenrode, Blatt 2112, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wickenrode, Flur 12, Flurstück 89/8, LB 342, Gebäude- und Freifläche, Mühlenhof 7, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wickenrode, Flur 12, Flurstück 89/9, Gebäude- und Freifläche, Mühlenhof 7, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wickenrode, Flur 12, Flurstück 89/10, Gebäude- und Freifläche, Mühlenhof 7, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wickenrode, Flur 12, Flurstück 89/11, Gebäude- und Freifläche, Mühlenhof 7, Größe 4,38 Ar

(Einfamilienwohnhaus — Massa-Ausbauhaus),

sollen am Montag, dem 10. April 2003, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Huck, Manfred,

b) Huck, Tanja, — je zur Hälfte —

Verkehrswert (als wirtschaftliche Einheit) gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

insgesamt 130 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 12. 2002

Amtsgericht

1853

640 K 67/01: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Blatt 2459, je zur Hälfte eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Ihringshausen, Flur 11, Flurstück 33/42, LB 2129, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 57, Größe 6,87 Ar

(eingeschossiger, voll unterkellertes Fertighaus-Winkelbungalow, Wfl. 131,5 qm, Garage 24,5 qm, beide Baujahr 1978),

soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Florian, Siegfried, geb. am 30. 7. 1934,

b) Florian, Christel, geb. Lowitzki, geb. am 20. 12. 1937, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

165 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 9. 2002

Amtsgericht

1854

5 K 5/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 44, Blatt 1328,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rauschenberg, Flur 7, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 31,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. April 2003, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hofmann, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 350 234,93 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 18. 12. 2002

Amtsgericht

1855

9 K 73/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 128, Blatt 3956,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 40, Freifläche, Frankfurter Straße 131, Größe 5,28 Ar

(3-geschossiges 8-Familien-Haus mit ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung, je Etage 2 Wohneinheiten, insgesamt 8 Wohneinheiten, 447 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 25. März 2003, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Klaus Reipsch in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

557 462,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 20. 1. 2003

Amtsgericht

1856

9 K 9/02: Folgendes Wohnungseigentum/ Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach,

A) Blatt 4083:

lfd. Nr. 1: 2 047/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 69/32, Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße 50 A, Größe 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. „3“ bezeichnet,

B) Blatt 4087:

lfd. Nr. 1: 1/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 69/32, Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße 50 A, Größe 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. „P 3“ bezeichnet, Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugfreiabstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. „3“ bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 25. März 2003, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gorica Höblich in Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 171 650,— Euro,

B) auf 9 900,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 1. 2003

Amtsgericht

1857

11 K 24/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringhausen, Band 23, Blatt 676,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Heringhausen, Flur 1, Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Seestraße 12, Größe 20,38 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 9.15 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Mrosek, Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1858

11 K 36/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 258, Blatt 7569,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 41, Flurstück 3/13, Gebäude- und Freifläche, Flechtendorfer Straße 55 a, 55 b, Größe 10,65 Ar,

soll am Freitag, dem 28. März 2003, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Bergenthal, Nadeeka Bergenthal und Wilhelm Bergenthal, sämtlich wohnhaft in Korbach-Eppe,

— je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 1. 2003

Amtsgericht

1859

K 75/2000: Das im Grundbuch von Hofheim, Blatt 4536, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 132/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 89, Größe 2,64 Ar

(Einfamilienhaus und Schuppen),

soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A, im Amtsgericht Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Erwin Hartmann, Falterweg 6, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 137,32 Euro (145 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 12. 2002

Amtsgericht

1860

K 79/2000: Das im Grundbuch von Hofheim, Blatt 4536, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 132/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 89, Größe 4,18 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 2003, 11.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A, im Amtsgericht Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Erwin Hartmann, Falterweg 6, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 911,50 Euro (125 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 12. 2002

Amtsgericht

1861

K 86/2001: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 12767, eingetragene Grundeigentum,

Flur 16, Nr. 70, Bauplatz, Werner-Heisenberg-Straße 7, Größe 18,00 Ar

(Bauplatz im Gewerbegebiet),

soll am Freitag, dem 16. Mai 2003, 11.00 Uhr, Saal 10, I. OG im Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Kempf,

b) Ute Kempf, beide Am Sandhöfer Weg 1, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 17. 12. 2002

Amtsgericht

1862

K 88/2001: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 7586, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Nr. 64/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Außerhalb 12, Größe 24,81 Ar

(älteres gemischt genutztes Wohn- und Gewerbeobjekt im Außenbereich),

soll am Freitag, dem 20. Juni 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Kempf, Am Sandhöfer Weg 1, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 12. 2002

Amtsgericht

1863

K 56/2001: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 8230, eingetragene Grundeigentum, 344/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 1021/7, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 63 und 65, Größe 4,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 im 6. OG, mit einer Wohnfläche von 106,06 qm, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad mit WC, WC, Essdiele, 2 Loggien und Kellerraum Nr. 15,

soll am Freitag, dem 11. Juli 2003, 10.00 Uhr, I. OG, Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Volker Schmid, Heppenheimer Straße 66, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1864

K 7/2002: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 6964, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 389, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 20, Größe 4,86 Ar

(Dreifamilienhaus mit Nebengebäude),

soll am Freitag, dem 27. Juni 2003, 11.00 Uhr, I. OG, Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Kempf,

b) Ute Kempf, beide wh. Sandhöfer Weg 1, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1865

7 K 91/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Buchschlag,

Blatt 1863,

lfd. Nr. 1: 390/1 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Buchschlag, Blatt 908,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 43, Flur 4, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Weißdornweg 14, Größe 7,41 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 20 auf 99 Jahre ab Eintragung;

der Anteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Keller und Garage nebst Schwimmbecken, alles Nr. 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1863 bis 1864); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Blatt 1864,

lfd. Nr. 1: 610/1 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Buchschlag, Blatt 908,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 43, Flur 4, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Weißdornweg 14, Größe 7,41 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 20 auf 99 Jahre ab Eintragung;

der Anteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1863 bis 1864); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz 2;

laut Gutachten: Erbbaurechte an noch nicht fertiggestelltem Zweifamilienhaus, bestehend aus 6-Zimmer-Eigentumswohnung (ca. 130 qm Wohnfläche) im Erdgeschoss nebst Schwimmhallen-Rohbau und einer 7-Zimmer-Eigentumswohnung (ca. 273 qm Wohnfläche) im Ober- und Dachgeschoss;

der Zuschlag darf nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erteilt werden; soll am Dienstag, dem 8. April 2003, 13.30 Uhr, Saal A, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blatt 1863: Dirk Osten,
Blatt 1864: Dirk und Beate Osten,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1863 auf 170 000,— Euro,
Blatt 1864 auf 295 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 13. 1. 2003 **Amtsgericht**

1866

7 K 4/01: Das im Grundbuch von Cyriaxweimar, Blatt 392, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 131,64/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 4, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Cyriaxstraße, Größe 9,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und einem Abstellraum im Kellergeschoss — Nr. 7 des Aufteilungsplans;

es besteht Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz — Nr. 7 des Aufteilungsplans; soll am Donnerstag, dem 20. März 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Aslan geb. Berkahn, Mockenroth 1, 35094 Lahntal.

Der Wert des Wohnungseigentums nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf

118 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 29. 10. 2002 **Amtsgericht**

1867

7 K 12/01: Das in den Grundbüchern von Cölbe, Blatt 2094 und Blatt 2098 jeweils eingetragene Wohnungseigentum,

Blatt 2094,

lfd. Nr. 1: 95,50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 330/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 18, Größe 9,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im Erdgeschoss sowie 1 Keller im 3. Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet;

Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz im Freien, ebenfalls mit Nr. 4 bezeichnet;

Blatt 2098,

lfd. Nr. 1: 180,50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 330/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 18, Größe 9,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im zweiten Untergeschoss sowie 1 Keller, 2 Räume, 1 Flur im 3. Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet;

Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz im Freien, ebenfalls mit Nr. 8 bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 2003, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege

der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 2001 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Aslan geb. Berkahn, jetzt: Mockenroth 1, 35094 Lahntal.

Der Wert der Wohnungen nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt für

Blatt 2094 auf 52 663,06 Euro,
Blatt 2098 auf 70 046,99 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 18. 12. 2002 **Amtsgericht**

1868

3 K 2/2001: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 51, Blatt 1764, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Quergasse 6, Größe 2,12 Ar

(zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Teilunterkellerung, zurzeit nicht bewohnbar, erhebliche Mängel),

soll am Freitag, dem 4. April 2003, 9.00 Uhr, Raum B 2, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Halit Kaya, Wasserstraße 49, 68519 Viernheim,

b) Kadir Kaya, Wiesenstraße 96, 68519 Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 205,07 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Internet: www.zwangs-versteigerung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 20. 1. 2003 **Amtsgericht**

1869

21 K 31/02: Das im Grundbuch von Nieder-Kainsbach, Blatt 542, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 87, Gebäude- und Freifläche, Zeileichstraße 20, Größe 9,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. März 2003, 10.30 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gembus, Klaus Heinrich Werner, Brensbach, — zur Hälfte —,

2. Gembus, Bianca, Reichelsheim,

— zu einem Viertel —,

3. Gembus, Sandra, Reichelsheim,

— zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

262 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 1. 2003 **Amtsgericht**

1870

21 K 56/02: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Michelstadt, Blatt 5332, eingetragene Wohnungseigentum, 454,45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur 1, Nr. 507/5, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 14, Größe 10,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung einschließlich Keller und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; bezüglich der im Aufteilungsplan mit Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 bezeichneten Pkw-Abstellplätzen ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

Objektbeschreibung lt. Gutachten:

Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss Mitte, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Bad sowie Keller, etwa 43,66 qm Wohnfläche; ein Pkw-Abstellplatz ist zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 20. März 2003, 9.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Francesco Galoppo, 64846 Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 1. 2003 **Amtsgericht**

1871

22 K 100/02: Folgendes Wohnungseigentum, verzeichnet im Grundbuch von Michelstadt, Band 155, Blatt 5251: 9 910/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 670/9, Gebäude- und Freifläche, Hellmut-Hoffmann-Straße 14, Größe 6,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

es wurden Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Pkw-Stellplätze mit den Buchstaben D bis N sowie den mit A, B und C bezeichneten Garagen begründet; dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem mit G bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet;

Bezeichnung gemäß Gutachten: 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon und Kellerraum, ca. 51 qm,

soll am Montag, dem 24. März 2003, 11.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carmen Gertrud Berner, 64750 Lützelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 468,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 1. 2003 **Amtsgericht**

1872

22 K 84/02: Folgendes Wohnungseigentum, verzeichnet im Grundbuch von Höchst, Blatt 3734, ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 40/6, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 43, Größe 8,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoss und dem mit Nr. 6 bezeichneten Abstellraum, Balkon und Keller;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

es wurden Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Pkw-Stellplätze begründet; dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6 zugeordnet;

Bezeichnung gemäß Gutachten: 3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon, Abstellraum, ca. 86 qm,

soll am Montag, dem 24. März 2003, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Özkan Akyol, 64739 Höchst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 9. 1. 2003

Amtsgericht

1873

22 K 45/02: Der im Grundbuch von Kleingumpen, Band 14, Blatt 477, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 96/6, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 3, Größe 25,92 Ar,

Bezeichnung gemäß Gutachten: Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Schwimmbadanbau, zu Wohnzwecken umgenutzt,

soll am Montag, dem 31. März 2003, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heike Marianne Gerhard, 64385 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 10. 1. 2003

Amtsgericht

1874

21 K 47/02: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Blatt 560, eingetragene Wohnungseigentum: 8 432/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 360, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Weg 4, Größe 9,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 L bezeichneten Wohnung und Keller mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 11 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Objektbeschreibung lt. Gutachten: Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Garderobe und Balkon, etwa 50 qm Wohnfläche; ein Kfz-Abstellplatz ist zugeordnet,

soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, 9.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Erika, geb. Schmidt, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 8. 1. 2003

Amtsgericht

1875

21 K 48/02: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Blatt 561, eingetragene Wohnungseigentum: 8 364/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 360, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Weg 4, Größe 9,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 L bezeichneten Wohnung und Keller mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 12 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Objektbeschreibung lt. Gutachten: Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Garderobe, Keller und Balkon, etwa 50 qm Wohnfläche; ein Kfz-Abstellplatz ist zugeordnet,

soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, 10.30 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Gerhard, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Gerhard, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Gerhard, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Gerhard, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eingetragener Eigentümerin am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Erika, geb. Schmidt, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 8. 1. 2003

Amtsgericht

1877

21 K 50/02: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Blatt 553, eingetragene Wohnungseigentum: 8 331/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 360, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Weg 4, Größe 9,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 R bezeichneten Wohnung und Keller mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 4 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Objektbeschreibung lt. Gutachten: Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Garderobe, Keller und Balkon, etwa 50 qm Wohnfläche; ein Kfz-Abstellplatz ist zugeordnet,

soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, 10.30 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deininger, Gerhard, 74427 Fichtenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 8. 1. 2003

Amtsgericht

1878

21 K 88/02: Der im Grundbuch von Schölenbach, Blatt 462, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Obere Siegfriedstraße 17, Größe 1,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. April 2003, 14.00 Uhr, Raum 128, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Stark, Michael,

b) Stark, Silvia, geb. Rösler,

— je zur Hälfte —, beide in 64754 Hesseneck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 13. 1. 2003

Amtsgericht

1879

7 K 125/2001: Am Freitag, dem 28. März 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Bürgel, Blatt 4193,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 8, Flurstück 9/37, LB 1965, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 9—13, Größe 74,38 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 21. Mai 2001:

Jürgen Reichert, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 730 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerbeliegenschaft, Hauptgebäude 3-geschossig mit Keller und Flachdach, Baujahr 1957/80; weiteres Bürogebäude 4-geschossig ohne Keller mit Flachdach (Baujahr 1961) mit Verbindungsflur zum Hauptgebäude und 3-schiffige Werkshalle (Baujahr 1957) sowie weitere Gebäudeteile.

Insgesamt ca. 2 800 qm Büro- und 2 900 qm Hallenfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 1. 2003 Amtsgericht

1880

7 K 146/01: Am Montag, dem 10. März 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvolleistreibung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 27166: 78,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 20, Flurstück 129/9, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 157, Größe 2,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 21. Juni 2001:

Christos Figas, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 152,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, 1 Keller, ca. 49 qm, ca. Baujahr 1959.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1881

32 K 4/01: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll am Montag, dem 24. Februar 2003, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Zimmer 108, das im Grundbuch von Wahlshausen, Band 27, Blatt 633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlshausen, Flur 10, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Die dünnen Wiesen, Größe 2,66 Ar, versteigert werden.

Verkehrswert: 7 669,38 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 27. März 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Heinrich Walter Losekamm, Im Schnepental 22, 36199 Rotenburg.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 20. 1. 2003 Amtsgericht

1882

4 K 26/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 122, Blatt 4443,

Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 198/2, Gebäude- und Freifläche, Martinstraße 10, Größe 3,92 Ar,

soll am Montag, dem 31. März 2003, um 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Giselastraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ägidius Menges, Hainburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt für Einfamilienhaus und Garage auf 290 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1883

3 K 55/01: Ein Zwei-Fünftel-Miteigentumsanteil an folgendem Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 34, Blatt 1626,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Froschhausen, Flur 8, Flurstück 205/25, Freifläche am Sandborn 28, Größe 46,00 Ar,

soll am Montag, dem 17. März 2003, 14.00 Uhr, Saal 1, EG, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Katharina Ott, Seligenstadt,

— zu zwei Fünfteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Zwei-Fünftel-Anteil an unbebautem Grundstück auf 210 800,— Euro.

Bieter haben auf Verlangen 21 080,— Euro an Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 16. 1. 2003 Amtsgericht

1884

4 K 61/2000: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Friedrichsthal, Blatt 470, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsthal, Flur 3, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Hainerweg 5, Größe 9,00 Ar,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Dienstag, den 24. Juni 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

379 378,57 Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: 2-geschossiges 2-Familien-Wohnhaus).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (27. 10. 2000):

Lothar und Veronika Kaiser, Usingen,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 15. 1. 2003 Amtsgericht

1885

4 K 21/2002: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Oberreifenberg, Blatt 1801, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 6, Flurstück 93/12, Gebäude- und Freifläche, Feldbergstraße 21, Größe 5,41 Ar,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Dienstag, den 1. Juli 2003, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

400 000,— Euro

(laut Gutachten — ohne Gewähr —: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung).

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 4. 2002):

Thorsten Wittkamp, Schmitten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 15. 1. 2003

Amtsgericht

1886

4 K 55/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Anspach, Blatt 2947, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 18, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Tausstraße 14, Größe 14,52 Ar,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Dienstag, den 6. Mai 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr — Dreifamilien-Wohnhaus mit Gewerbeinheit) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 470 000,— Euro.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (12. 9. 2002):

Friedel Mohr und Emma Peschek-Roos, beide Neu-Anspach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1887

90 K 16/01: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll am Montag, dem 31. März 2003, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Mauerstraße 25, Saal 28, versteigert werden das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 32, Blatt 1041, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 312, Freifläche, Lerchenweg 1, Größe 20,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Abstellraum im Keller, Sondernutzungsrecht an Pkw-Tiefgaragenplatz und Terrasse, jeweils mit Nr. 6 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1036 bis 1056) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Juli 1996 Bezug genommen.

— Eigentumswohnung mit Pkw-Stellplatz, Wohnfläche einschließlich Terrasse 70 qm, Bezugsjahr 1996 —.

Verkehrswert: 81 600,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 4. 9. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Markus Conrad Abel, Hessenstraße 5 a, 65611 Brechen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 16. 1. 2003

Amtsgericht

1888

92 K 136/01: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Albshausen (OT von 35606 Solms), Band 52, Blatt 1301,

BV lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 226, Freifläche, Kirchhofgarten 8, Größe 6,84 Ar,

— Kirchhofsgärten 8: Einfamilienwohnhaus (nicht unterkellert) mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage —, soll am Montag, dem 12. Mai 2003, 11.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 270 000,— Euro.
Eigentümer am 28. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Thomas Hardt, Solms.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 1. 2003

Amtsgericht

1889

61 K 97/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kastel, Blatt 2657,

Grundstück Gemarkung Kastel, Flur 26, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Fort Monte Bello 10, Größe 7,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. April 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Barbara Günther in Mainz-Kastel und Annette Beatrix Schulz in Mainz-Kostheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert ist festgesetzt auf 600 000,— €. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus dem Grund des § 85 a ZVG versagt. Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Zweiparteienwohnhaus mit Anbau und Garage, teilunterkellert, ca. 212 qm Wohnfläche, 5 Zi., 2 Kü., 2 Bäder, Flur, Diele, Abstellraum, Terrasse, Wintergartenraum auf ehemaligem Balkon, großer Raum im DG, Gasheizung, zentrale Warmwasserbereitung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 1. 2003

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Das Ministerium des Innern und für Sport von Rheinland-Pfalz stellt — nachdem der Hessische Minister des Innern und für Sport das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. S. 226), BS Anhang I 58, und der Saarländische Minister für Inneres und Sport das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (GVBl. S. 41), BS Anhang I 50, ihr Einvernehmen erteilt haben — als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), BS 2020-20, folgende Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg fest:

Artikel 1

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 28. Oktober 1994 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995, Seite 396 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14 vom 3. April 1995, Seite 1152, und Amtsblatt des Saarlandes vom 6. April 1995, Seite 382), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 8. Januar 2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 22. Januar 2001, Seite 78, und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 22. Januar 2001, Seite 415, und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 11 vom 8. März 2001, Seite 398) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rivenich.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandsordnung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten, insbesondere in Bezug auf den Wortlaut und die Bezifferung der Vorschriften zu beseitigen.

Mainz, 17. Januar 2003

Ministerium des Innern und für Sport
Im Auftrag
gez. Oster

Öffentliche Ausschreibungen

Namens und in Auftrag des MAIN-KINZIG-KREISES, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Eugen-Kaiser-Straße 7, 63450 Hanau; schreibt die Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 63571 Gelnhausen, als Projektbetreuer die altlastentechnische Sanierung des ehemaligen Freigerichter Gaswerkes aus.

1. Auftraggeber

Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Rudolf-Diesel-Straße
63571 Gelnhausen

2. Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

3. Ort der Bauausführung

Gemeinde Freigericht
Ortsteil Somborn
Main-Kinzig-Kreis
Karlstraße 33

4. Art der Bauleistung

Altlastentechnische Bodensanierung, Erdbewegungen
Spezialtiefbau
Wasserhaltung
Entsorgung von Boden

5. Ausführungszeitraum

März bis Mai 2003

6. Bezug der Verdingungsunterlagen

Büro für Umwelttechnologie
BFU GmbH
Frankfurter Straße 42
63571 Gelnhausen
Tel.: 0 60 51/9 25 80
Fax: 0 60 51/92 58 58

7. Kostenbeitrag

85 € als Verrechnungsscheck an BFU GmbH
Erstattung erfolgt nicht

8. Sprache

Das Angebot ist abzufassen in Deutsch.

9. Anwesenheit

Bieter oder Bevollmächtigte dürfen anwesend sein.

10. Submission (Angebotsöffnung)

Ort: Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Eugen-Kaiser-Straße 7
Zimmer E 105 (1. Stock)
63450 Hanau

Angebotseröffnung: Datum: 18. 2. 2003

Uhrzeit: 10.00 Uhr

11. Geforderte Sicherheiten

Vertrags Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 vom Hundert der Auftragssumme. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 vom Hundert der Abrechnungssumme eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes.

12. Arbeitsgemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn gesamt-schuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

13. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a bis f.

Der Bieter hat eine Bescheinigung seiner Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

14. Bindefrist

Bindefrist endet: 20. 5. 2003

15. Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

16. Vergabepflichtstelle

Regierungspräsidium Darmstadt
VOB-Stelle
Wilhelminenstraße 1—3
64283 Darmstadt

Gelnhausen, 27. Januar 2003

Gasversorgung Main-Kinzig GmbH

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Victor-Gollancz-Weg 4, Joh.-Hirn.-Wichern-Schule

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

380 m² Betonsanierung, Pfosten/Riegel-Konstruktion

Ausführungsfristen: Beginn: 14. 7. 2003, Ende: 5. 9. 2003

Eröffnungstermin: 19. 3. 2003, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 10. 6. 2003

Ausschreibungsnummer: 03-0099

Sicherheitsleistungen: Ausführung 10%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich beim Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 15,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.130022, lfd. Nr. 03-0099, mit dem Vermerk „380 m² Betonsanierung, Pfosten/Riegel-Konstruktion, Turnhalle, Joh.-Hirn.-Wichern-Schule“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Rubey,
Telefonnummer.: 0 69/2 12-4 08 15, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 20. Januar 2003

Der Magistrat

Reklamationen

Sollte Ihnen der Staatsanzeiger im Rahmen des Abonnements einmal nicht zugegangen sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an den Verlag

(Tel. 06 11 / 3 60 98-57), E-Mail: gabi.belz@chmielorz.de.

Reklamationen innerhalb von 14 Tagen werden kostenlos nachgereicht. Bei späteren Meldungen erfolgt die Zustellung gegen Berechnung des Einzelkaufpreises lt. Impressum.